



REPUBLIC ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

251/ME XVII (GP - Ministerialentwurf (Gesetzliche Originale))

Gesetzesentwurf	
Zl. 36 - GE/1986	
Datum 1986 04 22	
Verteilt 23.4.86	<i>Sollent</i>

*Handel, Gewerbe u
Industrie
251/ME*

1011 Wien, Stubenring 1
Telefon 0222/7500
Name des Sachbearbeiters:
MR Dr. Koprivnikar
Klappe 5835 Durchwahl
Fernschreib-Nr. 111145, 111780

Geschäftszahl 32.831/2-III/1/86

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
die Gewerbeordnung 1973 geändert wird
(Gewerbeordnungs-Novelle 1986);
Begutachtungsverfahren

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

An das

Präsidium des Nationalrates

in W i e n

Das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und
Industrie übermittelt iSd Rundschreibens des Bundes-
kanzleramtes-Verfassungsdienst vom 13. Mai 1976,
GZ 600 614/3-VI/2/76, 25 Ausfertigungen des Entwurfes
eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1973
geändert wird (Gewerbeordnungs-Novelle 1986) samt
Vorblatt, Erläuterungen und Textgegenüberstellung.

Wien, am 4. April 1986
Der Bundesminister
S t e g e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
 BUNDESMINISTERIUM
 FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Geschäftszahl 32.831/2-III/1/86

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1973 geändert wird (Gewerbeordnungs-Novelle 1986); Begutachtungsverfahren

1011 Wien, Stubenring 1

Telefon 0222/7500

Name des Sachbearbeiters:

MR Dr. Koprivnikar (5835)

MR Dr. Sedlak (5833)

Abteilung III/11, für den Bereich des Betriebsanlagenrechts

Bitte in der Antwort die

Geschäftszahl dieses

Schreibens anführen.

An das/den/die

1. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
2. Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten
3. Bundesministerium für Bauten und Technik
4. Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz
5. Bundesministerium für Finanzen
6. Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz
7. Bundesministerium für Inneres
8. Bundesministerium für Justiz
9. Bundesministerium für Landesverteidigung
10. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
11. Bundesministerium für soziale Verwaltung
12. Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport
13. Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr
14. Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr - Sektion V
15. Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
16. Rechnungshof
17. Volksanwaltschaft
18. Herren Landeshauptmänner
19. Verbindungsstelle der Bundesländer
20. Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft
21. Landeskammern der gewerblichen Wirtschaft
22. Österreichischen Arbeiterkammertag
23. Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
24. Österreichischen Gewerkschaftsbund
25. Vereinigung Österreichischer Industrieller
26. Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe Österreichs

27. Bundes-Ingenieurkammer
28. Österreichische Ärztekammer
29. Österreichische Dentistenkammer
30. Bundeskammer der Tierärzte Österreichs
31. Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
32. Delegiertentag der Österreichischen Notariatskammern
33. Kammer der Wirtschaftstrehänder
34. Österreichische Patentanwaltskammer
35. Österreichischen Landarbeiterkammertag
36. Österreichischen Städtebund
37. Österreichischen Gemeindebund
38. Verein für Konsumenteninformation
39. Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger
40. Allgemeine Unfallversicherungsanstalt
41. Datenschutzkommission
42. Datenschutzrat
43. Hauptverband der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe Österreichs
44. Österreichischen Bundesfeuerwehrverband
45. Zentralstelle für Brandverhütung
46. Österreichische Bundesinstitut für Gesundheitswesen
47. Österreichischen Genossenschaftsverband
48. Österreichischen Raiffeisenverband
49. Österreichische Normungsinstitut
50. Österreichische Hochschülerschaft
51. Verband Österreichischer Zeitungsherausgeber und Zeitungsverleger
52. Verband der Versicherungsunternehmungen Österreichs
53. Österreichisches Produktivitäts- und Wirtschaftlichkeitszentrum
54. Österreichische Rektorenkonferenz
55. Österreichischen Naturschutzbund
56. Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre
57. ÖAMTC - Rechtsabteilung, Schuberting 1-3

Das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie übermittelt den Entwurf einer Gewerbeordnungs-Novelle 1986 (Beilage A) samt Vorblatt, Erläuterungen und Textgegenüberstellung (Beilage B) mit dem Ersuchen

um Stellungnahme (in dreifacher Ausfertigung) bis spätestens
30. Juni 1986.

Sollte bis dahin keine Stellungnahme eingelangt sein, so darf das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie annehmen, daß der vorliegende Gesetzentwurf keinen Anlaß zu do. Bemerkungen gibt und daß vom do. Standpunkt auch zu den im Allgemeinen und im Besonderen Teil der Erläuterungen zur Diskussion gestellten Fragen nichts beizutragen ist.

25 Exemplare des Gesetzentwurfes wurden dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 13. Mai 1976, GZ 600 614/3-VI/2/76, wird ersucht, 25 Abdrucke der do. Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zuzuleiten und hievon das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie im Rahmen der do. Stellungnahme zu verständigen.

Wien, am 4. April 1986

Der Bundesminister

S t e g e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

V O R B L A T T

Probleme:

Die gewerberechtlichen Vorschriften bauen in einigen Belangen Hemmnisse auf, die den Zugang zu Gewerben und somit das Selbständigwerden erschweren.

Die über zehn Jahre währende Anwendung der Gewerbeordnung 1973 in der Praxis hat Regelungen erkennen lassen, die einer Klarstellung bedürfen, die an die Erfordernisse der Praxis anzupassen oder sonst zu verbessern sind (zB im Interesse der Verwaltungsvereinfachung). Aus Kreisen der Konsumenten kamen ebenfalls Wünsche zur Verbesserung des Konsumentenschutzes durch die gewerberechtlichen Vorschriften.

Verfahren betreffend gewerbliche Betriebsanlagen sind häufig mit einem Zeit- und Verwaltungsaufwand verbunden, der weder zur Wahrung der zu schützenden Interessen erforderlich noch im Interesse des Antragstellers gelegen ist, aber wertvolle Arbeitskapazität der Gewerbebehörden bindet.

Bei einigen betriebsanlagenrechtlichen Bestimmungen haben sich zur Rechtsunsicherheit führende Auslegungsschwierigkeiten ergeben.

Den Bemühungen um den weiteren Ausbau des Umweltschutzes im gewerblichen Betriebsanlagenrecht fehlt zum Teil die gesetzliche Grundlage.

Ziele:

Liberalisierung der gewerberechtlichen Regelungen als erster Schritt in Richtung einer umfassenden Liberalisierung dieses Rechtsgebiets.

-2-

Anpassung der Gewerbeordnung 1973 an die hervorgekommenen Erfordernisse der Praxis auf Grund der nunmehr vorliegenden Erfahrungen mit der Gewerbeordnung 1973.

Verankerung zusätzlicher Regelungen zum Schutz der Konsumenten.

Für Verfahren betreffend gewerbliche Betriebsanlagen sollen Maßnahmen zur Verwaltungsvereinfachung und Verfahrensbeschleunigung getroffen werden.

Auslegungsschwierigkeiten bei betriebsanlagenrechtlichen Bestimmungen sollen durch textliche Klarstellungen beseitigt werden.

Maßnahmen betreffend den weiteren Ausbau des Umweltschutzes im gewerblichen Betriebsanlagenrecht sollen im Gesetz verankert werden.

Inhalt:

Erleichterungen beim Zugang zu Gewerben (zB hinsichtlich der Erbringung des Befähigungsnachweises, bei der Übernahme eines Gastgewerbebetriebes durch Einführung einer vorläufigen Betriebsbewilligung).

Klarstellungen zur Erleichterung der Anwendung der Gewerbeordnung 1973 im Interesse der Gewerbetreibenden und der Verwaltung.

Neue Regelungen im Interesse des Konsumentenschutzes.

Maßnahmen zur Verwaltungsvereinfachung und Verfahrensbeschleunigung im gewerblichen Betriebsanlagenrecht insbesondere durch die ausnahmslose Festlegung des Zweiinstanzenzuges und das unter bestimmten Voraussetzungen anstelle eines Genehmigungsverfahrens durchzuführende Auftragsverfahren.

- 3 -

Ausbau des "Rechtsschutzes" für Inhaber gewerblicher Betriebsanlagen durch Klarstellungen, wie zB bezüglich des der Betriebsanlage zuzurechnenden Kundenverhaltens außerhalb der Betriebsanlage und bezüglich der Genehmigungsfreiheit von Ersatzinvestitionen.

Weiterer Ausbau des Umweltschutzes im gewerblichen Betriebsanlagenrecht insbesondere durch Bestimmungen betreffend die Ausweitung der Schutzinteressen und verstärkte Kontrollmaßnahmen.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Keine für den Bund.

E r l ä u t e r u n g e n

I. Allgemeiner Teil

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG ("Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie").

4. Mit den betriebsanlagenrechtlichen Bestimmungen der geplanten Gewerbeordnungs-Novelle 1986 werden im wesentlichen folgende Zielsetzungen verfolgt:

4.1. Verwaltungsvereinfachung und Verfahrensbeschleunigung insbesondere durch den ausnahmslos vorgesehenen Zweinstanzenzug, durch das bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen anstelle eines aufwendigen Genehmigungsverfahrens durchzuführende Auftragsverfahren und durch Maßnahmen zur Lösung des Problems des "übergangenen Nachbarn";

4.2. Ausbau des "Rechtsschutzes" für Inhaber gewerblicher Betriebsanlagen durch Klarstellungen von Bestimmungen, die zu Auslegungsschwierigkeiten geführt und damit Rechtsunsicherheit hervorgerufen haben, wie zB Umschreibung jenes Kundenverhaltens außerhalb der Betriebsanlage, das die Genehmigungspflicht der Anlage auslösen soll, und ausdrückliche Verankerung der Genehmigungsfreiheit von Ersatzinvestitionen in einer genehmigten Betriebsanlage sowie Festlegung, daß nicht nur auf den Stand der Technik, sondern auch auf den vergleichbar gesicherten Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften Bedacht zu nehmen ist;

4.3. Weiterer Ausbau des Umweltschutzes insbesondere durch die Ausweitung der zu wahrenen Schutzinteressen (zB durch die ausdrückliche Aufnahme des Schutzes des Pflanzenbewuchses) und durch Bestimmungen betreffend die Mitwirkung des Bundesministers

- 2 -

für Gesundheit und Umweltschutz (zB Anhörungsrecht zur Frage des Bestehens einer Förderungsmöglichkeit durch den Umweltfonds) und des Umweltbundesamtes (Beiziehung als Amtssachverständiger) sowie betreffend verstärkte Kontrollmaßnahmen (zB Ausweitung der Probenentnahmemöglichkeit und in der Verantwortung des Betriebsanlageninhabers liegende periodische Anlagenprüfungen).

2. Was den Teil der geplanten Gewerbeordnungs-Novelle 1986 betrifft, der nicht die das Betriebsanlagenrecht betreffenden Regelungen zum Gegenstand hat, ist folgendes zu sagen:

Grundsätzliches Anliegen ist ein erster Schritt in Richtung einer Liberalisierung des Gewerberechts. Es sollen Hemmnisse abgebaut werden, die den Zugang zur Gewerbeausübung erschweren. Ein weiteres Anliegen sind Regelungen im Interesse des Konsumentenschutzes. Schließlich erweist es sich als notwendig, die praktischen Erfahrungen, die mit der Gewerbeordnung 1973 durch mehr als zehn Jahre gesammelt wurden, zu verwerten und die daraus resultierenden Verbesserungen, Klarstellungen uä. zu treffen.

Im Hinblick auf das vorrangige Anliegen einer Liberalisierung des Gewerberechts wird ein grundsätzlicher Gedanke zur Diskussion gestellt, zu dem um Stellungnahme im Begutachtungsverfahren ersucht wird:

Die Gewerbeordnung 1973 geht von dem Grundgedanken aus, daß der Gewerbetreibende einerseits über die Voraussetzungen für eine selbständige Erwerbstätigkeit (also zB über das notwendige Startkapital und über die entsprechende unternehmerische Initiative) verfügen muß und andererseits auch die fachliche Befähigung besitzen muß, alle bei der Gewerbeausübung anfallenden Arbeiten selbst fachmännisch zu erledigen.

In der Praxis ist aber festzustellen, daß diese beiden Voraussetzungen sehr oft nicht von einer Person erbracht werden können. Wollen Personen, die nicht die fachlichen Voraussetzungen für die Ausübung eines bestimmten Gewerbes, also den Befähigungsnachweis erbringen, aber über die unternehmerische Initiative sowie über die kapitalmäßigen Voraussetzungen verfügen, Gewerbe ausüben, so müssen sie dies in Form einer Personengesellschaft des Handelsrechts oder einer Kapitalgesellschaft tun. Dies bringt aber bei einer Unternehmensgründung Probleme mit sich, insbesondere dann, wenn ein Gewerbebetrieb von vornherein nur als kleinerer Betrieb konzipiert ist. Es stellt sich daher die Frage, ob im Zuge einer Reform des Gewerberechts von dem oben angeführten Grundsatz abgegangen werden soll. Eine Lösung wäre etwa in der Richtung vorstellbar, daß die Begründung von Gewerbeberechtigungen auch ohne Erbringung des Befähigungsnachweises möglich sein soll, die Gewerbeausübung aber nur dann zulässig ist, wenn ein gewerberechtlicher Geschäftsführer (§ 39 GewO 1973) bestellt und im Gewerbebetrieb tätig ist. Bei Anmeldungsgewerben könnte auch bloß die Beschäftigung eines befähigten Arbeitnehmers, wie er derzeit für den Nebenbetrieb erforderlich ist (§ 37 GewO 1973), ins Auge gefaßt werden.

3. Über die im Entwurf zur Diskussion gestellten Änderungen der GewO 1973 hinaus wird auch um Stellungnahme zu folgenden weiteren Fragen ersucht (die Reihung der Fragen hat keine Bedeutung im Hinblick auf deren Wertigkeit):

- 4 -

3.1. Um eine Nahversorgung mit Waren und Dienstleistungen auch in Zukunft zu gewährleisten haben die Raumordnungsvorschriften der Länder vorgeschrieben, daß Einkaufszentren nur dort entstehen sollen, wo dies raumordnungspolitisch erwünscht ist und es zu keiner Beeinträchtigung der Nahversorgungssituation kommt.

Die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes hat in jüngster Zeit ein Überdenken dieser Vorschriften notwendig gemacht. In seinen Erkenntnissen Slg. 9543/1982 und vom 21. Juni 1985, G 36/85, hat er zwar die Zulässigkeit von Beschränkungen für Einkaufszentren in den Raumordnungsvorschriften nicht grundsätzlich verneint. Er hat aber festgestellt, daß es nicht zulässig ist, Regelungen zu treffen, die die Frage der Errichtung von Einkaufszentren praktisch von einer Bedarfsprüfung abhängig machen; denn dies bedeute einen unzulässigen Eingriff in die Bundeskompetenz (Art. 10 Abs.1 Z 8 B-VG - Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie).

Es wurde daher dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie gegenüber der Vorschlag gemacht, für Einkaufszentren in der GewO 1973 eine Bedarfsprüfung einzuführen. Hierbei sollte die Bedarfsprüfung nicht bei der Begründung der Gewerbeberechtigung anknüpfen, sondern bei der Betriebsanlage, da ja nur letztere erkennen lasse, ob ein Einkaufszentrum geplant sei.

Wenn auch dieser Ansatzpunkt aus der Sicht des zu lösenden Problems durchaus überlegenswert ist, so ergibt sich aber das Problem, daß der Errichter und der bzw. die Betreiber des Einkaufszentrums nicht ident sein müssen. Geht die Tätigkeit des Errichters nicht über die "bloße Raumvermietung" hinaus, so liegt beim Errichter keine unter die GewO 1973 fallende Tätigkeit vor

- 5 -

(VfGH Slg. 4227/1962), weshalb er auch für die Errichtung des Bauwerkes "Einkaufszentrum" keiner gewerblichen Betriebsanlagengenehmigung, in deren Rahmen eine Bedarfsprüfung erfolgen könnte, bedarf; die Betriebsanlagengenehmigung hätten die Mieter als Betreiber zu erwirken.

Es wird daher um Stellungnahme ersucht, ob im Rahmen der GewO 1973 versucht werden soll, ein eigenes Verfahren für Einkaufszentren vorzusehen. Zweck dieses Verfahrens wäre allerdings eine Bedarfsprüfung unter dem Gesichtspunkt, daß die Nahversorgung nicht beeinträchtigt werden soll.

3.2. Die Struktur des Bestattergewerbes ist als unbefriedigend zu bezeichnen, weil es neben größeren Betrieben auch relativ viele Klein- und Kleinstbetriebe gibt. Letzteren fehlt oft auch die notwendige Ausstattung in personeller und sachlicher Hinsicht, um etwa die für die Überführung einer Leiche ins Ausland notwendigen Maßnahmen zu treffen. Dies muß vor allem deswegen als unbefriedigend bezeichnet werden, da es in Österreich in praktisch allen Regionen internationalen Fremdenverkehr gibt. Es zielen daher mehrere Vorschläge in die Richtung, die Betriebsstruktur des Bestattergewerbes zu verbessern, wobei auch der Aspekt der Schaffung von Dauerarbeitsplätzen in diesem Gewerbe in Betracht gezogen werden sollte.

Nach Ansicht des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie wären folgende Maßnahmen - allein oder auch kombiniert - denkbar:

3.2.1 Neuorientierung der Bedarfsprüfung in Richtung einer Verstärkung.

- 6 -

3 2.2. Erlassung von Ausübungs- und Ausstattungsvorschriften, die einen bestimmten Mindeststandard in sachlicher und personeller Hinsicht gewährleisten; diesbezüglich müßte eine entsprechende Verordnungsermächtigung geschaffen werden.

3 2.3. Rayonierung des Tätigkeitsbereiches.

Hier ergibt sich allerdings das Problem, daß dadurch den Hinterbliebenen keine freie Wahl des Bestatters mehr möglich wäre; auch müßte bei der Rayonierung eine befriedigende Lösung für jene Bestatter gefunden werden, die keinen Standortvorteil durch das Vorhandensein von Krankenanstalten uä. in ihrem Rayon haben, da dies zu Wettbewerbsverzerrungen führen könnte.

Es wird um Stellungnahme ersucht, ob und gegebenenfalls wie hier eine bessere Lösung als bisher gefunden werden kann.

3.3. In letzter Zeit werden immer mehr Vereine gegründet, die für die Mitglieder Tätigkeiten ausüben, die eigentlich den Gegenstand von Gewerben bilden. Wenn allerdings auch kein unmittelbares Zufließen des dabei erzielten Ertrags an die Mitglieder erfolgt, sondern die Vereinstätigkeit den Mitgliedern dadurch Vorteile bringt, daß sie sich gegenüber der Inanspruchnahme einschlägiger Gewerbebetriebe Kosten ersparen, liegt derzeit im Hinblick auf § 1 Abs. 5 und die dazu ergangene Jurikatur (Erkenntnis der VWGH vom 17.11.1976, Zl. 2049/75) nicht Ertragsabsicht vor, so daß diese Vereinstätigkeiten nicht in den Anwendungsbereich der GewO 1973 fallen.

Nicht zuletzt im Hinblick auf die EntschlieÙung des Nationalrates vom 20.10.1983 betreffend Eindämmung der Schattenwirtschaft erscheint es daher notwendig, die Regelung des Merkmals der Ertragsabsicht bei Personenvereinigungen zu überdenken. Dies auch deswegen, weil die Kostenersparnis für die Vereinsmitglieder zu einem wesentlichen Teil daraus resultiert, daß die den Gewerbetreibenden obliegenden Verpflichtungen, die sich zB aus der Mitgliedschaft der Gewerbetreibenden bei der Handelskammerorganisation oder aus den Ausübungs- und Ausstattungsvorschriften

für das Gastgewerbe, das Reisebürogewerbe usw. ergeben, den Vereinen nicht erwachsen. Es soll also eine Regelung gefunden werden, die die Chancengleichheit zwischen Gewerbetreibenden und Vereinen, deren eigentlicher Zweck oft nur die Umgehung der gewerberechtlichen Vorschriften ist, sicherstellt.

Weiters spricht für diese Neuregelung, daß die Vereine durch ihre gewerblichen Aktivitäten oft auch faktisch das Rabattgesetz umgehen. Nach dem Rabattgesetz sind nämlich Preisnachlässe bzw. Sonderpreise für Angehörige bestimmter Vereine nicht zulässig. Nun laufen aber die gewerblichen Aktivitäten der Vereine gerade oft darauf hinaus, den Vereinsmitgliedern Waren und Dienstleistungen zu besseren Konditionen zu verkaufen bzw. zu vermitteln, als sie bei den betreffenden Gewerbetreibenden erhältlich wären. Diese günstigen Konditionen können aber vom Verein meist nur deswegen geboten werden, weil er zwar wie ein Gewerbetreibender agiert, ohne aber die bereits erwähnten Verpflichtungen der Gewerbetreibenden erfüllen zu müssen.

Es wird daher um Stellungnahme ersucht, in welcher Richtung eine Regelung getroffen werden könnte, die bei Wahrung der Vereinsfreiheit verhindert, daß unter dem Deckmantel von ideellen Zwecken verfolgenden Vereinen nach dem Vereinsgesetz 1951 eine gewerbliche Subkultur entsteht, die den für Gewerbetreibende iSd GewO 1973 geltenden Verpflichtungen nicht unterliegt. In diesem Zusammenhang darf aber nicht übersehen werden, daß eine zielführende Lösung nur im Zusammenhang mit der beabsichtigten Novellierung des Vereinsgesetzes gefunden werden kann.

3.4. Die Regelungen des Sammelns von Bestellungen auf Waren und Dienstleistungen bei Privatpersonen sowie sonstige sog. Direktvertriebsmethoden stehen immer wieder im Spannungsfeld verschiedenster Interessen. Einerseits werden die im Vergleich zu anderen marktwirtschaftlich orientierten Staaten strengen Regelungen kritisiert, andererseits werden im Interesse des Schutzes der Konsumenten wirksamere Regelungen zur Hintanhaltung von Unzukömmlichkeiten durch diese Vertriebsmethoden gefordert.

- 8 -

Das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie stellt diesen Fragenkomplex hiemit ausdrücklich zur Diskussion und möchte an dieser Stelle mögliche Lösungsansätze für eine Neuregelung anreißen bzw. derzeit geltende Regelungen hervorheben, die in diesem Rahmen allenfalls zu überdenken sind:

3.4.1. Vereinheitlichung der Regelungen über das Sammeln von Bestellungen auf Waren und Dienstleistungen im Interesse einer Vereinfachung der Vorschriften für den Normunterworfenen. Hierbei stellt sich die Frage, ob die Vereinheitlichung mehr im Sinne des derzeit liberal geregelten Aufsuchens von Bestellungen auf Dienstleistungen erfolgen soll oder mehr in Anlehnung an die Vorschriften für das Aufsuchen von Bestellungen auf Waren.

§ 4.2. Die Liste der Waren, hinsichtlich der laut § 57 Abs. 1 GewO 1973 das Aufsuchen von Privatpersonen zum Zwecke des Sammelns von Bestellungen gänzlich verboten ist, sollte einer Überprüfung unterzogen werden.

3.4.3. Die Regelung, wonach der Gewerbetreibende innerhalb der Gemeinde des Standortes Bestellungen auf nicht von der Verbotsliste erfaßte Waren bei Privatpersonen aufsuchen darf, ohne daß es einer vorherigen schriftlichen, im Postwege beim Gewerbetreibenden eingelangten Aufforderung zum Besuch seitens der Privatperson bedarf, sollte ebenfalls einer Überprüfung unterzogen werden, da die verschiedene Größe der Gemeinden den Gewerbetreibenden völlig unterschiedliche Möglichkeiten einräumt.

§ 4.4. Schließlich könnte auch eine Neuordnung des ganzen Komplexes in der Richtung erwogen werden, daß alle bei Privatpersonen aufgesuchte Bestellungen auf Waren oder Dienstleistungen einem Rücktrittsrecht (Rückgaberecht) innerhalb einer gewissen Frist unterliegen, wenn das betreffende Rechtsgeschäft außerhalb eines Standortes des Gewerbes geschlossen wurde,

es sei denn, daß die betreffende Ware schon vor der Rücktrittsfrist verbraucht wurde bzw. die Dienstleistung innerhalb der Rücktrittsfrist bereits erbracht wurde.

Mit diesen als Diskussionsbeiträgen gedachten Äußerungen soll aber in keiner Weise eine Festlegung der Diskussion auf diese Punkte herbeigeführt werden. Das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie erwartet vielmehr auch weitere Vorschläge, die aus der Sicht der begutachtenden Stellen zielführend erscheinen, um eine im Hinblick auf die verschiedenen Interessenslagen ausgewogene Regelung zu erreichen.

3.5. Gemäß § 2 Abs. 1 Z 18 GewO 1973 ist der Kleinverkauf von periodischen Druckschriften vom Anwendungsbereich der GewO 1983 ausgenommen. Es kommen daher auch nicht die Regelungen der GewO 1973 über das Sammeln von Bestellungen auf Waren zum Tragen, wenn es um das Sammeln von Bestellungen auf periodische Druckschriften geht. Auch das Mediengesetz, BGBl.Nr. 314/1981, ließ in seinem das Verbreiten periodischer Druckwerke regelnden § 47 das Sammeln von Bestellungen auf diese Druckwerke ungeregelt.

Da auf dem Sektor des Sammelns von Bestellungen auf periodischer Druckschriften Unzukömmlichkeiten festzustellen waren, ist es ein Anliegen des Konsumentenschutzes, hier eine Verbesserung herbeizuführen. Es wird daher ausdrücklich zur Diskussion gestellt, ob durch eine entsprechende Novellierung des § 2 Abs. 1 Z 18 GewO 1973 der Kleinverkauf von periodischen Druckschriften, soweit er im Wege des Sammelns von Bestellungen erfolgt, in den Anwendungsbereich der GewO 1973 einbezogen werden soll, so daß in Hinkunft das Sammeln von Bestellungen auf periodische Druckschriften den gleichen Regelungen unterliegen würde wie das Sammeln von Bestellungen auf Waren, hinsichtlich der kein Verbot des Aufsuchens von Privatpersonen zum Zwecke des Sammelns von Bestellungen besteht.

- 10 -

3. Das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie hat davon abgesehen, in den Katalogen der Handwerke, der gebundenen Gewerbe und der konzessionierten Gewerbe Änderungen in der Richtung vorzunehmen, daß etwa gebundene Gewerbe in die Liste der Handwerke aufgenommen werden oder bisher freie Gewerbe an einen Befähigungsnachweis gebunden werden. Diesbezüglich sind im Entwurf nur diverse Umlagerungen sowie Klarstellungen getroffen worden.

Sollte aus der Sicht der begutachtenden Stellen ein Umlagerungsvorschlag gemacht werden, so ersucht das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie um eine ausführliche Begründung eines solchen Vorschlags.

3.7. Aus den Kreisen des Konsumentenschutzes kam die Anregung, es möge im Interesse der Konsumenten beim bedarfsgebundenen Gewerbe der Rauchfangkehrer mehr Wettbewerb ermöglicht werden. Der Lösungsvorschlag zielt hierbei in die Richtung, daß angeordnet wird, daß die Kehrgebiete in Zukunft ~~beim~~ ^{im} Landeshauptmann so festzulegen sind, daß sie vom Standpunkt des Bedarfs die Existenz von mindestens zwei Rauchfangkehrerbetrieben ermöglichen.

Das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie stellt diese Anregung zur Diskussion und ersucht um Stellungnahme, ob aus der Sicht der begutachtenden Stellen überhaupt eine Änderung der Rechtslage notwendig erscheint und gegebenenfalls um Stellungnahme zu diesem Lösungsvorschlag. Es wird aber auch ersucht, andere Lösungsvorschläge mitzuteilen, wenn diese aus der Sicht für zweckmäßiger gehalten werden.

Bei den Überlegungen möge aber jedenfalls auch auf die feuerpolizeilichen Erfordernisse Bedacht genommen werden.

3.8. Im Zuge der Vorarbeiten für die Novellierung der GewO 1973 wurde mehrfach der Wunsch geäußert, es mögen die sog. Public Relations-Berater aus dem Anwendungsbereich der GewO 1973 herausgenommen werden.

Soweit PR-Berater eine journalistische Tätigkeit ausüben, sind sie schon derzeit vom Anwendungsbereich der GewO 1973 ausgenommen, da die GewO 1973 nicht auf die literarische Tätigkeit anzuwenden ist (§ 2 Abs.1 Z 7). Es geht also darum, daß auch jene Tätigkeit der PR-Berater, die nicht als journalistische (literarische) Tätigkeit angesehen werden kann, aus dem Anwendungsbereich der GewO 1973 herausgelöst wird.

Es wird daher um Stellungnahme ersucht, ob die nicht der journalistischen Tätigkeit zuzuordnenden Tätigkeiten der PR-Berater ebenfalls nicht in den Anwendungsbereich der GewO 1973 fallen sollen. Hiebei wird ersucht, diese Frage auch unter dem Aspekt zu beurteilen, ob es sich bei den zur Diskussion stehenden Tätigkeiten um solche handelt, die ihrer Natur nach nicht zu den sonst in den Anwendungsbereich der GewO 1973 fallenden Tätigkeiten passen, bzw. mitzuteilen, ob und gegebenenfalls welche sonstigen Gründe eine Herausnahme dieser Tätigkeiten aus der GewO 1973 rechtfertigen könnten.

3.9. Zur Diskussion gestellt wird auch eine Erweiterung des § 69 Abs.2 GewO 1973 in der Richtung, daß in Hinkunft die Erlassung sogenannter Standesregeln bei allen Gewerben möglich sein soll.

Derzeit ist die Erlassung von Standesregeln nur für die konzessionierten Gewerbe der Immobilienmakler, der Immobilienverwaltung, der Personalkreditvermittlung und der Inkassobüros möglich; die diesbezüglichen Verordnungsermächtigungen finden sich in den §§ 261, 265, 269 und 309.

- 12 -

Es wird die Frage aufgeworfen, ob die Möglichkeit zur Erlassung von Standesregeln auch auf andere Gewerbe als die genannten Gewerbe ausgedehnt werden soll, wobei von dieser Möglichkeit nur Gebrauch gemacht werden soll, wenn beim betreffenden Gewerbe nachweislich Mißstände hervorgekommen sind.

3.10. Die höchstpersönliche selbständige Ausübung des Dolmetscher- und Übersetzerberufes; wird nach Mitteilung der Fachkreise von den Abgabenbehörden als Ausübung eines freien Berufes anerkannt. Gewerberechtlich fällt die Ausübung dieses Berufes in den Anwendungsbereich der GewO 1973, ausgenommen Übersetzertätigkeiten die als literarische Tätigkeit anzusehen sind (vgl. § 2 Abs.1 Z 7 GewO 1973).

Es wird daher zur Diskussion gestellt, ob dieser Beruf als freier Beruf auch vom Gewerberecht mit der Konsequenz anerkannt werden soll, daß die Ausübung dieser eingangs umschriebenen Tätigkeit expressis verbis vom Anwendungsbereich der GewO 1973 ausgenommen wird, wenn es sich um die selbständige und höchstpersönliche Ausübung des Übersetzer- bzw. Dolmetscherberufes auf der Basis einer entsprechenden akademischen Ausbildung handelt.

Zur Klarstellung sei angemerkt, daß eine solche Ausnahme aus der GewO 1973 nicht bedeutet, daß in Hinkunft nicht weiter Gewerbeberechtigungen für das derzeit freie Gewerbe eines Übersetzungsbüros begründet werden können. Bei diesen Gewerben ist allerdings eine akademische Berufsausbildung nicht Voraussetzung für die Ausübung von Übersetzungstätigkeiten; auch wird keine höchstpersönliche Ausübung der Übersetzertätigkeit durch den Gewerbetreibenden vorausgesetzt.

4. Die Vollziehung der vorgeschlagenen Gesetzesbestimmungen werden dem Bund voraussichtlich keinen vermehrten Verwaltungsaufwand und keine erhöhten Verwaltungskosten bringen. Die Abkürzung des Instanzenzuges im Betriebsanlagenverfahren durch den vorgesehenen ausnahmslosen Zweinstanzenzug wird sogar eine Kostenersparnis bewirken können.

5. Den Erläuterungen ist als Anlage eine Gegenüberstellung der von der Änderung betroffenen geltenden Vorschriften und des vorgeschlagenen neuen Textes angeschlossen.

II. Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1

(§ 2 Abs.4 Z 5)

In Hinkunft soll nicht nur das Vermieten von Reittieren, sondern auch das Einstellen fremder Reittiere als landwirtschaftliches Nebengewerbe ausgeübt werden können. Die nunmehrige Festlegung, daß das Futter für die zur Vermietung gehaltenen Tiere und für die eingestellten Tiere hauptsächlich aus dem eigenen landwirtschaftlichen Betrieb stammen muß, soll bewirken, daß die Abgrenzung für dieses landwirtschaftliche Nebengewerbe von einem der GewO 1973 unterliegenden Gewerbe dort liegt, wo das Futter für die zur Vermietung gehaltenen Reittiere bzw. die eingestellten Reittiere in der Hauptsache aus dem eigenen landwirtschaftlichen Betrieb stammt. Diese Festlegung soll aber auch ein Ausufern dieses Nebengewerbes in Bereiche verhindern, die eindeutig nicht mehr als Landwirtschaft anzusprechen sind, also dann, wenn die Haltung solcher Tiere in einem Ausmaß erfolgt, daß in erheblichem Maße Futter für diese Tierhaltung zugekauft werden muß.

Zu Art. I Z 2

(§ 2 Abs.4a)

Die Nebengewerbe der Land- und Forstwirtschaft sind - wie schon ihr Name sagt - keineswegs "Land- und Forstwirtschaft", sondern Gewerbe, die aber wegen ihres innigen Zusammenhangs mit der Land- und Forstwirtschaft vom Anwendungsbereich der Gewerbeordnung 1973 ausgenommen sind. Im Interesse eines möglichst lückenlosen und einheitlichen Umweltschutzes im Anlagenbereich finden schon derzeit auf viele Anlagen zur Ausübung von Tätigkeiten, die von der Gewerbeordnung 1973 nicht erfaßt werden, die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes über Betriebsanlagen Anwendung (siehe zB § 2 Abs.6 und 10 *leg.cit.*, § 3 Abs.2 des Ziviltechnikergesetzes, § 14 des Altölggesetzes). Es sollen daher auch die Anlagen zur Ausübung von Nebengewerben der Land- und Forstwirtschaft dem Betriebsanlagenrecht der Gewerbeordnung 1973 unterliegen, wenn nicht andere Rechtsvorschriften diesbezügliche Bestimmungen enthalten (vgl. den geltenden § 2 Abs.10).

Siehe auch die zu dieser Bestimmung und zur vorgeschlagenen Änderung des § 74 Abs.2 vorgesehene Übergangsregelung.

Zu Art. I Z 3

(§ 9 Abs.2)

Die derzeit festgelegte Zweimonatefrist, innerhalb derer nach Ausscheiden des gewerberechlichen Geschäftsführers ein neuer Geschäftsführer zu bestellen ist, das Gewerbe jedoch weiter betrieben werden darf, kann - wie in der Praxis festzustellen war - oft nur schwer eingehalten werden. Oft kommt es daher auch zum Antrag auf Verlängerung dieser Frist auf bis zu sechs Monate. Die Änderung des § 39 Abs.2 durch die GewO-Novelle 1981 bewirkte noch eine Verschärfung dieses Problems, weil ein Wechsel auch in den Organen oder in den Prokuristen, aber auch fallweise bei der Bestellung eines Angestellten als gewerberechlicher Geschäftsführer kurzfristig kaum bewerkstelligt werden kann. Für die Ausdehnung dieser Frist auf sechs Monate spricht vor allem die Verringerung des damit verbundenen Verwaltungs- und Kostenaufwandes. Die Verlängerung der Frist kann aber auch deshalb in Kauf genommen werden, weil der Übergang der gewerbesträfrechtlichen Verantwortung auf den Gewerbeinhaber dazu führen wird, daß die Bestellung eines neuen gewerberechlichen Geschäftsführers oder Pächters in der Halbjahresfrist ernsthaft betrieben wird.

Für die neu angefügte Regelung für den Fall des Todes des zum gewerberechlichen Geschäftsführer bestellten persönlich haftenden Gesellschafters einer OHG oder KG, wonach bis zur Beendigung der Verlassenschaftsabhandlung ein Geschäftsführer bestellt werden kann, der nicht die Voraussetzungen des § 9 Abs.3 erfüllt, sprechen folgende Erwägungen:

Die OHG wird durch den Tod eines Gesellschafters aufgelöst, sofern sich aus dem Gesellschaftsvertrag nicht anderes ergibt. Dies gilt sinngemäß für die KG bezüglich des Todes eines Komplementärs. Im Gesellschaftsvertrag kann zunächst bestimmt werden, daß beim Tod eines Gesellschafters die Gesellschaft mit

- 16 -

dessen Erben fortgesetzt werden soll. Andererseits kann auch der Eintritt eines neuen Gesellschafters anstelle eines verstorbenen vereinbart werden (Eintrittsklausel). In allen diesen Fällen müßte ein befähigter Gesellschafter in einem Zeitraum von längstens sechs Monaten zum gewerberechtlichen Geschäftsführer bestellt werden.

Ist gerade der befähigte Gesellschafter durch Tod ausgeschieden und trifft die Verpflichtung zur Geschäftsführerbestellung nicht den Vertreter der Verlassenschaft, weil nach dem Gesellschaftsvertrag die Gesellschaft mit dem befähigten Erben des verstorbenen Gesellschafters fortgesetzt werden soll, müssen die verbliebenen Gesellschafter trachten, eine befähigte Person zum Eintritt in die Gesellschaft zu bewegen. Dies ist jedoch deshalb nicht ohne weiteres möglich, weil der Eintritt eines Gesellschafters in eine bestehende OHG die Haftung desselben für alle in diesem Zeitpunkt bestehenden Gesellschaftsschulden nach sich zieht, was auch durch Gesellschaftsvertrag nicht ausgeschlossen werden kann. In derartigen Fällen wäre auch die Einhaltung einer sechsmonatigen Frist für die Gesellschaften weitgehend unmöglich.

Zu Art. I Z 4

(§ 9 Abs.6)

Wie der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 24.4.1981, 04/1094/80, festgestellt hat, könne eine die zweistöckige Gesellschaft mbH & Co KG (also eine solche, bei der nicht - wie üblich - eine GesmbH, sondern wiederum eine GesmbH & Co KG Komplementärin einer GesmbH § Co KG ist) umfassende, etwa dem § 9 Abs.4 GewO 1973 ähnliche, Regelung im Wege der Auslegung nicht substituiert werden. Hinsichtlich der Ausübung von Gewerben, die an die Erbringung eines Befähigungsnachweises gebunden sind, durch Personengesellschaft des Handelsrechtes würden die Voraussetzungen, die der zu bestellende Geschäftsführer zu erfüllen hat, abschließend in den Absätzen 3 bis 5 des § 9 geregelt. Das bedeute, daß die Gewerbeausübung Kommanditgesellschaften verwehrt ist, wenn die Komplementärgesellschaften nur aus juristischen Personen bestehen und gar keine natürlichen vertretungsbefugten Personen aufweisen.

Um auch der zweistöckigen Gesellschaft mbH § Co KG in Hinkunft die Möglichkeit zu geben, Gewerbe auszuüben, für die die Erbringung eines Befähigungsnachweises vorgeschrieben ist, wird eine Regelung zur Diskussion gestellt, die dieses Problem in Weiterentwicklung der Grundsätze des § 9 Abs.3 bis 5 zu lösen versucht.

Dieser Regelungsvorschlag gibt aber auch Anlaß, einen weiterreichenden Vorschlag für die Gewerbeausübung von Personengesellschaften des Handelsrechtes zur Diskussion zu stellen:

Es erscheint auch möglich, für die OHG und KG eine Regelung wie für die juristischen Personen vorzusehen. Für die notwendige Bindung des gewerberechlichen Geschäftsführers an den Gewerberechtsträger wäre dann § 39 Abs.2 und 3 maßgebend; hiebei müßte § 39 Abs.2 Z 1 durch die persönlich

haftenden Gesellschaften der Personengesellschaft des Handelsrechtes ergänzt werden.

Es wird ersucht zu diesem Vorschlag, der einerseits eine gewisse Liberalisierung bedeuten würde und andererseits auch im Sinne einer Verwaltungsentlastung wäre, im Begutachtungsverfahren Stellung zu nehmen.

Zu Art. I Z 5 und 62

(§ 11 Abs.4 und § 85 Z 6)

Die Worte "als Einzelkaufmann" haben zur Folge, daß nach dem Ausscheiden des letzten Mitgesellschafters einer Personengesellschaft des Handelsrechtes die weitere Gewerbeausübung auf Grund des § 11 Abs.4 nur Gesellschaftern möglich ist, die weder eine juristische Person noch eine Personengesellschaft des Handelsrechtes sind; denn diese beiden letztgenannten Rechtsgebilde können das Gewerbe nicht "als Einzelkaufmann" ausüben. Die Streichung der Worte "als Einzelkaufmann" im § 11 Abs.4 und daher auch im § 85 Z 6 sollen dem verbleibenden letzten Gesellschafter unabhängig von seiner Rechtsform die weitere Gewerbeausübung auf Grund des § 11 Abs.4 ermöglichen.

Zu Art. I Z 6 , 115 und 144

(§ 11 Abs.6, § 345 Abs.1 und § 368 Z 1 fünfter Straftatbestand)

Wie im Bericht des Handelsausschusses, 941 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP, zu § 11 Abs.5 bis 7 GewO 1973 ausgeführt wird, wurde § 11 Abs.6 in seiner Diktion an die §§ 8 ff des Strukturverbesserungsgesetzes angelehnt.

Durch Abschnitt V Art. I Z 3 des Abgabenänderungsgesetzes 1980, BGBI.Nr. 563, wurde im § 8 Abs.1 des Strukturverbesserungsgesetzes der Begriff "Einzelkaufmann" durch den Begriff "Einzelunternehmer" ersetzt. Die vorgesehene Novellierung des § 11 Abs.6 und den damit zusammenhängenden Regelungen des § 345 Abs.1 und des § 368 Z 1 dient der Anpassung an die derzeit geltenden Regelungen des Strukturverbesserungsgesetzes.

Zu Art. I Z 7 , 63, 115 und 146

(§ 11 Abs.8, § 85 Z 7, § 345 Abs.1 und § 368 Z 1)

Einem Wunsch der Praxis entsprechend soll auch die Verschmelzung durch Aufnahme bei den Weiterausübungsrechten berücksichtigt werden. Die vorsorgliche Begründung von Gewerbeberechtigungen durch die übernehmende Gesellschaft (Genossenschaft) vor der Verschmelzung scheitert nämlich oft daran, daß der Unternehmensgegenstand der übernehmenden Gesellschaft (Genossenschaft) erst anlässlich der Verschmelzung an die neu zu erwerbenden Gewerbeberechtigungen angepaßt wird. Auch bei bedarfsgebundenen Konzessionen haben sich Schwierigkeiten im Hinblick auf die bedingte Zurücklegungserklärung einerseits und den nicht vorherbestimmbaren Zeitpunkt der Konzessionserteilung und auch der Eintragung der Verschmelzung, mit der ja die übertragene Gesellschaft (Genossenschaft) untergeht, ergeben. Diese im neuen Abs.8 des § 11 vorgesehene Regelung macht auch Anpassungen bzw. Ergänzungen in den §§ 85 Z 7, 345 Abs.1 und 368 Z 1 erforderlich.

- 20 -

Zu Art. I Z 8, 9, 157 und 160

(§ 18 Abs.7 bis 9, § 381 Abs.3 Z 3 und 10)

In Hinkunft soll nicht nur beim Kraftfahrzeugmechanikerhandwerk, sondern bei allen Handwerken die Möglichkeit bestehen, daß der kaufmännisch-rechtskundliche Teil der Meisterprüfung durch den erfolgreichen Besuch einer Schule ersetzt wird. Hinsichtlich des fachlich-theoretischen Teils der Meisterprüfung kam schon bisher bei allen Handwerken die Möglichkeit in Betracht, daß Schulbesuch diesen Teil der Meisterprüfung ersetzt.

Hingegen entfällt die nur für das Kraftfahrzeugmechanikergewerbe geltende Regelung, wonach die Meisterprüfung durch den Nachweis erfolgreichen Schulbesuchs sowie einer Verwendungszeit zur Gänze ersetzt wird. Anlässlich der Erlassung der Kraftfahrzeugmechaniker-Meisterprüfungsordnung, BGBl.Nr. 278/1983, hat sich nämlich herausgestellt, daß es derzeit keine Schule gibt, deren erfolgreicher Besuch bei gleichzeitigem Nachweis einer einschlägigen Verwendungszeit ein gänzlichliches Entfallen der Meisterprüfung rechtfertigt. § 18 Abs.9 ist daher totes Recht und entfällt, zumal diese Regelung auch als systemwidrig anzusehen ist, weil sie nur für ein einziges Handwerk, nämlich das Kraftfahrzeugmechanikergewerbe, gilt.

Zu Art. I Z 10, 157, 160 und 161

(§ 22 Abs.8, § 381 Abs.3 Z 3, 10 und 11)

Die Gleichhaltung von Zeugnissen ausländischer Schulen und Lehrgänge soll in Hinkunft auch dann möglich sein, wenn der erfolgreiche Besuch inländischer Schulen oder Lehrgänge nicht ein Element des vorgeschriebenen Befähigungsnachweises ist, sondern nur eine Voraussetzung für die Zulassung zu einer für den Befähigungsnachweis erforderlichen Prüfung. Wenn auch die Zulassung zur Prüfung im Wege einer Nachsicht gemäß § 28 Abs.6 erfolgen könnte, wenn an Stelle des Besuches einer inländischen Schule der Besuch einer entsprechenden ausländischen Schule nachgewiesen wird, so kann im Nachsichtsverfahren nicht das Entfallen von Prüfungsteilen durch Schulbesuch, wie es in vielen Befähigungsnachweisverordnungen vorgesehen ist, bewirkt werden.

Der erfolgreiche Besuch einer gleichgehaltenen ausländischen Schule soll daher ex lege diesbezüglich die selben Wirkungen haben wie der erfolgreiche Besuch der inländischen Schule, mit der die ausländische gleichgehalten wird.

Zu Art. I Z 11

(§ 22 Abs.9)

Die derzeitige Fassung des § 22 Abs.9 GewO 1973 hat sich in der Praxis als zu eng erwiesen, da einschlägige Tätigkeiten innerhalb der Zehnjahresfrist, die zB im Rahmen einer nicht der GewO 1973 unterliegenden Tätigkeit ausgeübt wurden, nicht berücksichtigt werden konnten.

Zu Art. I Z 12

(§ 23a Abs.3)

Mit dieser Regelung soll dem Umstand Rechnung getragen werden, daß bei der Ausübung einiger Gewerbe praktisch keine Lehrlingsausbildung erfolgt. Dies hat auch in der Praxis zu Schwierigkeiten bei der Bestellung der Prüfungskommission für solche Gewerbe geführt, weil kein Mitglied bestellt werden konnte, da die im § 29b Abs.2 des Berufsausbildungsgesetzes festgesetzten Voraussetzungen erfüllt (vgl. § 352a Abs.1 GewO 1973).

Zu Art. I Z 13

(§ 26 Abs.3 und 4)

Mit dem neu eingefügten Abs.3 des § 26 soll erreicht werden, daß Nachsichten gemäß § 26 Abs.1 oder 2 auch zum Zwecke der Gewerbeausübung als Geschäftsführer oder Filialgeschäftsführer erteilt werden können. Diese Klarstellung erweist sich im Hinblick auf die einschlägige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes als erforderlich (Erk. Slg. 10.396 A/1981).

Mit dem in den § 26 neu eingefügten Abs.4 soll verhindert werden, daß auf Grund des § 26 GewO 1973 Nachsichten an Personen und sonstige Rechtsträger erteilt werden, die etwa auf Grund des § 13 Abs.1 GewO 1973 von der Gewerbeausübung auszuschließen sind. Vgl. hierzu die ähnliche Regelung des § 28 Abs.1 Z 2 GewO 1973 für Nachsichten vom Befähigungsnachweis.

Zu Art. I Z 14, 118 und 119

(§ 28a, § 346 Abs.1 Z 2 sowie Abs.5 und 6)

Diese Regelung soll den Zugang von Universitätsabsolventen zu dem betreffenden Studium einschlägigen Tätigkeiten von Handwerken und gebundenen Gewerben erleichtern. Diese Regelung soll vor allem der Umsetzung wissenschaftlicher Erkenntnisse in die Wirtschaft dienen.

Zu Art. I Z 15

(§ 33 Abs.2)

Durch die vorgesehene Änderung des § 33 Abs.2 soll klargestellt werden, daß auch die Technischen Büros befugt sind, im Rahmen ihrer Fachgebiete Überprüfungen und Überwachungen von Anlagen, Einrichtungen und sonst in Betracht kommenden Gegenständen durchzuführen. Korrespondierend dazu wird diese Befugnis der Technischen Büros auch im § 103 Abs.1 lit.a Z 8 ersichtlich gemacht (siehe Art. I Z 24).

Zu Art.I Z 16 ,7 und 78

(§ 34 Abs.1 Z 3, § 34 Abs.3 bis 5, § 115 Abs.1)

Mit diesen Änderungen soll für die Zukunft klargestellt werden, daß die Vermittlung von Warenhandelsgeschäften eine dem betreffenden Handelsgewerbe zuzuordnende Tätigkeit ist. Dies soll sowohl für den Kommissionswarenhandel als auch für das Vermitteln im fremden Namen und auf fremde Rechnung gelten.

Hiebei war darauf Bedacht zu nehmen, daß die Rechte der Handelsagenten nicht berührt werden.

Für die Zukunft soll damit klargestellt sein, daß das Vermitteln von Warenhandelsgeschäften nur dann Gegenstand eines freien Gewerbes sein kann, wenn auch der Handel mit den betreffenden Waren ein freies Gewerbe ist (siehe § 105).

Mit dieser Regelung soll in Hinkunft das Unterlaufen des für die meisten Handelsgewerbe geltenden Befähigungsnachweises durch die Begründung eines freien Vermittlergewerbes nicht mehr möglich sein.

Zu Art. I Z 18

(§ 35)

Mit dieser Ergänzung des § 35 soll den Händlern das Recht zugestanden werden, gleichzeitig mit dem Verkauf einer Ware Werkverträge zwischen dem Käufer der Ware und dem Erbringer einer mit dem Warenverkauf unmittelbar zusammenhängenden Leistung (Montage, Anschluß, Einbau) zu vermitteln. Diese Vermittlungstätigkeit hat in den letzten Jahren als selbständige gewerbliche Leistung eine Rolle zu spielen begonnen, und zwar in Form der als freies Gewerbe anzumeldenden "Vermittlung von Werkverträgen zwischen Gewerbetreibenden und Personen, die deren Leistungen in Anspruch nehmen wollen".

Eine derartige Vermittlungsbefugnis steht schon derzeit den Handelsagenten zu (§ 115 Abs. 2). Es erscheint daher gerechtfertigt, die Rechte der Händler um diese Vermittlungsbefugnis zu erweitern, wodurch die Erlangung einer zusätzlichen Gewerbeberechtigung in der oben angeführten Art überflüssig wird.

Zu Art. I Z 19

(§ 37 Abs. 5 bis 7)

Vor allem einem Wunsch der Praxis entsprechend soll in Zukunft die Entziehung einer Bewilligung zur Führung eines Nebenbetriebes eindeutig geregelt werden. Die Entziehungsgründe beschränken sich auf die das den Nebenbetrieb bildende Gewerbe betreffende Umstände. Liegen nämlich Gewerbeausschlußgründe vor, dann wird dem Gewerbeinhaber ohnehin jene Gewerbeberechtigung zu entziehen sein, zu der der Nebenbetrieb bewilligt wurde. In diesem Falle endigt diese Bewilligung mit der Endigung der Gewerbeberechtigung, zu der die Bewilligung erteilt wurde. Dies ergibt sich aus dem akzessorischen Charakter der Nebenbetriebsbewilligung.

Zu Art. I Z 20

(§ 39 Abs. 2 Z 2 und 3)

Diese durch die GewO-Novelle 1981 geschaffenen Regelungen sollen in mehrfacher Hinsicht verbessert werden.

Durch das jeweils eingefügte Wort "deren" soll jeder Zweifel darüber beseitigt werden, ob der Prokurist bzw. Arbeitnehmer Prokurist bzw. Arbeitnehmer des Gewerberechtsträgers sein muß.

Daß in Hinkunft statt eines Prokuristen ein Einzelprokurist verlangt wird, liegt im Interesse einer besseren Bindung des gewerberechtlichen Geschäftsführers an den Gewerberechtsträger.

Daß in Hinkunft der Arbeitnehmer der Versicherungspflicht nach dem ASVG unterliegen muß, soll sowohl eine Erleichterung für den Gewerbetreibenden als auch für die Gewerbebehörde bringen. Durch den Nachweis der Pflichtversicherung nach dem ASVG ist der Nachweis der Arbeitnehmereigenschaft erbracht, ohne daß der Gewerbetreibende weitere Beweismittel zum Nachweis der Arbeitnehmereigenschaft vorlegen muß und ohne daß die Gewerbebehörde sonstige Beweise aufnehmen muß.

Zu Art. I Z 21

(§ 46 Abs.6)

Gemäß § 46 Abs.6 gelten die Bestimmungen über weitere Betriebsstätten nicht für Räumlichkeiten, die nur der Aufbewahrung von Waren oder Betriebsmitteln dienen, sofern in diesen weder Waren abgegeben, noch Bestellungen entgegengenommen werden. Unter Warenabgabe im Sinne dieser Bestimmung ist nicht nur das bloße Ausfolgen der Waren, sondern auch das Abschließen der der Warenausfolgung zugrundeliegenden Rechtsgeschäfte (Kauf, Miete usw.) zu verstehen. Wenn also auch schon nach der bisherigen Rechtslage das bloße Ausfolgen von Waren zulässig war, so soll dies durch die Neuregelung nunmehr ausdrücklich klargestellt werden.

In diesem Zusammenhang ist auch noch folgende Frage zur Diskussion zu stellen:

Wie schon weiter oben ausgeführt gelten die Bestimmungen über weitere Betriebsstätten auch nicht für Räumlichkeiten, die nur der Aufbewahrung von Betriebsmitteln dienen. Die Worte "nur der Aufbewahrung" geben nun in der Praxis zu Zweifeln Anlaß, ob in solchen Räumlichkeiten die üblichen kleinen Servicearbeiten und Instandsetzungsarbeiten an den Betriebsmitteln durchgeführt werden dürfen. Diese Frage ist insbesondere von Bedeutung für für den Unternehmensfuhrpark bestimmten Abstellräumlichkeiten bzw. Abstellplätzen.

In der Praxis wurden bisher im allgemeinen die üblichen kleinen Servicearbeiten für zulässig erachtet. Es stellt sich nun die Frage, ob diese Praxis im Gesetz ihren Niederschlag finden soll. Darüber hinaus stellt sich noch die weitere Frage, ob nicht auch noch weitergehende Tätigkeiten im Rahmen der Aufbewahrung von Betriebsmitteln in Räumlichkeiten zulässig sein sollen, für die nicht die Begründung einer weiteren Betriebsstätte notwendig ist. Es wird daher ersucht, im Begutachtungsverfahren zu diesen Fragen Stellung zu nehmen.

Zu Art. I Z 22

(§ 50 Abs.1 Z 9)

Diese Änderung erfolgt im Sinne einer Anpassung an das Lebensmittelgesetz 1975.

Zu Art. I Z 23

(§ 53 Abs.1 Z 2)

Diese Änderung soll klarstellen, daß Bewilligungen gemäß § 53 Abs.1 Z 2 nur Gewerbetreibenden erteilt werden dürfen, die in der betreffenden Gemeinde einen Standort haben.

Zu Art. I Z 24

(§ 53 Abs.2)

Diese Regelung, wonach beim Feilbieten im Umherziehen gemäß § 53 Abs.1 die Waren nicht von Kraftfahrzeugen oder bespannten Fuhrwerken aus angeboten werden dürfen, erscheint im Hinblick auf die heutige Motorisierung überholt.

Zu Art. I Z 25

(§ 53 Abs.4)

Diese Regelung soll bewirken, daß nicht auf Grund eines Gewerbescheins an mehreren Orten gleichzeitig eine Gewerbeausübung erfolgt. Der kleingewerbliche Charakter des Feilbietens gemäß § 53 Abs.1 soll dadurch erhalten bleiben.

Zu Art. I Z 26, 27, 28 und 152

(§ 62 Abs.3 bis 6, § 376 Z 9b)

Mit der Festlegung einer Gültigkeitsdauer von fünf Jahren für die Legitimationen für Handlungsreisende soll erreicht werden, daß mit Legitimationen, die nicht mehr den Tatsachen entsprechen (zB Wechsel des Arbeitgebers), nicht unbeschränkt Mißbrauch getrieben werden kann, wenn der Verpflichtung nach § 364 GewO 1973 nicht Rechnung getragen wurde.

Zu Art. I Z 29

(§ 63 Abs.1)

§ 63 regelt die Namensführung im Geschäftsverkehr und die Bezeichnung der Betriebsstätten und bestimmt im dritten Satz des Abs.1, daß im übrigen Geschäftsverkehr, insbesondere in Ankündigungen, Abkürzungen des Namens oder andere Bezeichnungen verwendet werden dürfen, sofern dies nicht in einer Weise geschieht, die geeignet ist, Verwechslungen hervorzurufen. Nach allgemeiner Verwaltungspraxis muß es sich hierbei jedoch um kennzeichnungskräftige Kurzbezeichnungen handeln. Im Sinne dieser Verwaltungspraxis soll daher nunmehr ausdrücklich klargestellt werden, daß die verwendeten Abkürzungen und Bezeichnungen kennzeichnungskräftig sein müssen.

Zu Art. I Z 30

(§ 64 Abs.2)

Im § 64 Abs.2 wird von "nicht in das Handelsregister eingetragenen Firmen" gesprochen. diese Formulierung ist widersprüchlich, da der Name eines Unternehmens dann, wenn er nicht in das Handelsregister eingetragen ist, keine Firma darstellt. Es soll daher in Hinkunft von "nicht in das Handelsregister eingetragenen Namen von Gewerbebetrieben" gesprochen werden.

Zu Art. I Z 31 und 153

(§ 68 Abs.1, 4 und 5, § 376 Z 10)

Das Ersetzen des Wortes "Staatswappen" durch das Wort "Bundeswappen" trägt dem Wappengesetz, BGBl.Nr. 159/1984, Rechnung.

Zu Art. I Z 32

(§ 70 Abs.1)

Durch die vorgesehene Ergänzung des § 70 Abs.1 soll in Zukunft der Verordnungsgeber auch die Möglichkeit haben, einen eigenen Nachweis für die fachliche Befähigung von Arbeitnehmern festzulegen. Bisher konnten lediglich bereits bestehende Nachweismöglichkeiten bezeichnet werden, was sich in der Praxis als zu eng erwies.

Zu Art. I Z 33

(§ 70a)

Gesetzliche Regelungen zum Schutz von Tieren vor Quälereien in Angelegenheiten, die wie die Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie (Art. 10 Abs.1 Z 8 B-VG) der Bundeskompetenz zugewiesen sind, sind verfassungsrechtlich unbedenklich (vgl. VfGH-Erk. Slg. 5649/1967).

Es sollen daher im Rahmen des Gewerberechts im Verordnungswege spezifisch auf die Haltung von Tieren in Gewerbebetrieben abgestellte Regelungen erlassen werden können, wobei das Hauptgewicht auf die fachgemäße Pflege und Wartung durch hierzu ausgebildete bzw. sonst befähigte Personen gelegt werden soll.

Zu Art. I Z 34 und 35

(§ 71 Abs.1)

Die Verbindlicherklärung von ÖNORMEN sowie sonstiger technischer Bestimmungen (vgl. hiezu § 3 Abs.3 des Elektrotechnikgesetzes) soll in Hinkunft auch bei Verordnungen über den Maschinen- und Geräteschutz möglich sein.

Zu Art.I Z 36

(§ 71a Abs.1 letzter Satz)

Siehe den einschlägigen Textvorschlag zu § 71 Abs.1 und die Erläuterungen hiezu.

Zu Art.I Z 37

(§ 72 Abs.3)

Im Interesse der - insbesondere von Kunden und von Gewerbebehörden erwünschten - Einheitlichkeit des Verfahrens zur Ermittlung des Ausmaßes der Geräusentwicklung von Maschinen und Geräten sollen nach der vorgeschlagenen Bestimmung Gewerbetreibende, die die Geräusentwicklung ihrer nicht unter Abs.1 fallenden Maschinen und Geräte freiwillig kennzeichnen, verpflichtet sein, entsprechend der Verordnung gemäß Abs.2 ermittelte Kennzeichnungsangaben über den A-bewerteten Schalleistungspegel bei Leerlauf und bei üblicher Belastung zu machen.

Die Nichteinhaltung des Abs.3 soll unter die Strafbestimmung des § 368 Z 17 GewO 1973 fallen.

Zu Art. I Z 38

(§ 73 Abs. 6)

Diese Bestimmung soll verhindern, daß bei Ratengeschäften, die nicht von einer Kreditunternehmung finanziert werden, der Jahreszinssatz für den Ratenkredit verschwiegen wird. Unter dem Anbieten von Abzahlungsgeschäften ist nicht nur ein konkretes Offert an einen bestimmten Kunden zu verstehen. Hierunter fällt auch zB die Schaufenster- und Prospektwerbung, wenn in dieser die Möglichkeit eines Abzahlungsgeschäftes angeführt wird.

Die Kreditunternehmungen sind auf Grund der Verordnung BGBl. Nr. 506/1984 zur Durchführung des Kreditwesengesetzes (4. KWG-DVO) verpflichtet, bei Privatkleinkrediten den Jahreszinssatz zur Kenntnis zu bringen. Die Definition des Jahreszinssatzes ist daher auf die 4. KWG-DVO abgestimmt worden.

Übertretungen dieser Vorschrift sind auf Grund des § 368 Z 17 zu bestrafen.

Zu Art. I Z 39

(§ 73a)

Mit dieser Regelung soll einschlägigen Beschwerden aus Kreisen der Konsumenten Rechnung getragen werden.

Zu Art. I Z 40

(§ 74 Abs. 1)

Der Ausdruck "regelmäßige Entfaltung einer gewerblichen Tätigkeit" bezieht sich, wie der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 21. November 1980, Zl. 2214/79, ausgeführt hat, einerseits auf die gewerbliche Tätigkeit an sich und andererseits auf die Entfaltung dieser Tätigkeit in bezug auf eine örtlich gebundene Einrichtung. Die Regelmäßigkeit als Merkmal der Gewerbsmäßigkeit einer Tätigkeit ist aber ohnehin bereits im § 1 GewO 1973 verankert. Die vorgeschlagene Fassung soll daher verdeutlichen, daß es bei der Betriebsanlage darauf ankommt, daß sie dazu bestimmt ist, nicht nur vorübergehend, sondern regelmäßig der Entfaltung einer gewerblichen Tätigkeit zu dienen.

Zu Art. I Z 41

(§ 74 Abs. 2 Z 1)

Die vorgeschlagene Ergänzung trägt dem diesbezüglichen Wunsch der Landwirtschaft Rechnung.

Siehe auch die zu den Textvorschlägen betreffend § 2 Abs. 4 und § 74 Abs. 2 Z 1 und 5 vorgesehene Übergangsregelung, die bezüglich der nach den geltenden Vorschriften nicht, nach den vorgeschlagenen Bestimmungen aber schon genehmigungspflichtigen Anlagen eine dem geltenden § 376 Z 11 Abs. 2 nachgebildete Bestimmung vorsieht und für bestehende genehmigte Anlagen - die ohnehin den §§ 79 bis 83 unterliegen - keine zusätzliche Genehmigung verlangt (die gegebenenfalls erforderliche Vorschreibung entsprechender anderer oder zusätzlicher Auflagen erfolgt gemäß § 79).

Zu Art. I Z 42

(§ 74 Abs.2 Z 5)

Siehe die Erläuterungen zu den Textvorschlägen betreffend § 74 Abs.2 Z 1 und § 77 Abs.2a.

Zu Art. I Z 43

(§ 74 Abs.3)

Die vorgeschlagene Bestimmung trägt den Verwaltungsgerichtshofurteilen Sammlung 9444^A und 9487 A hinsichtlich des Verhaltens von Kunden unmittelbar vor oder nach Besuch der Anlage Rechnung (bezüglich der Gäste von Gastgewerbebetrieben siehe den Textvorschlag zu § 198 Abs.3 bis 5). Sie soll klarstellen, daß jene Gefährdungen, Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteiligen Einwirkungen die Genehmigungspflicht begründen, die Kunden durch ihr Verhalten während einer der Art des Betriebes gemäßen Inanspruchnahme der Anlage oder unmittelbar vor oder nach einer solchen Inanspruchnahme bewirken können. Damit sollen auch zB Belästigungen der Nachbarn erfaßt werden, die dadurch bewirkt werden können, daß Kundenfahrzeuge zur Anlage kommen und bei oder in dieser abgestellt werden oder in oder bei dieser wieder in Betrieb genommen werden und wegfahren.

Bei den mit den berührten Interessenvertretungen durchgeführten Beratungen wurde auch geprüft, ob die im vorliegenden Textvorschlag erfolgte Umschreibung des die Genehmigungspflicht auslösenden Kundenverhaltens außerhalb der Betriebsanlage durch eine dieses Verhalten etwa als "das nach den Erfahrungen des täglichen Lebens im engeren örtlichen Bereich der Betriebsanlage auftretende und wesentlich zu der in der Betriebsanlage entfalteteten gewerblichen Tätigkeit gehörende Verhalten" bezeichnende Formulierung ergänzt werden sollte (vgl. zB die Verwaltungsgerichtshofurteile vom 14.10.1983, Zl. 82/04/0163-13, vom 10.4.1984, Zl. 83/04/0295-9, und vom 15.10.1985, Zl. 84/04/0178-7). Diese Prüfung ergab, daß einer entsprechenden Ergänzung des vorgeschlagenen § 74 Abs.3 (und gegebenenfalls auch des Textvorschlages zu

§ 198 Abs.3 bis 5) nur dann nähergetreten werden sollte, wenn das diesbezügliche Ergebnis des Begutachtungsverfahrens eine genauere Umschreibung ermöglicht, als sie zB durch den "engeren örtlichen Bereich der Betriebsanlage" gegeben wäre.

Zu Art. I Z 44

(§ 74 Abs.4)

Nach den geltenden betriebsanlagenrechtlichen Bestimmungen gibt es nur genehmigungsfreie Betriebsanlagen und der Genehmigungspflicht unterliegende Betriebsanlagen. Für jene Fälle, in denen Betriebsanlagen derzeit genehmigt werden müssen, obwohl es sich auch aus der Sicht der Schutzinteressen des § 74 Abs.2 um "Bagatellfälle" handelt (daher auch die vergleichsweise Heranziehung von Privathaushalten), soll von einer Genehmigung Abstand genommen und nach dem Vorbild des § 84 GewO 1973 und des § 27 Abs.6 des Arbeitnehmerschutzgesetzes die Möglichkeit geschaffen werden, zur Wahrung dieser Schutzinteressen notwendige Aufträge mit Bescheid zu erteilen. Damit soll ein wichtiger Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung und - im Sinne der diesbezüglichen Anregungen der Volksanwaltschaft - eine rasche gewerbebehördliche Entscheidung insbesondere im Interesse des Schutzes der Nachbarn und der Kunden aber auch im Interesse des Inhabers der Betriebsanlage erreicht werden.

Ob eine Ausweitung des vorgesehenen Auftragsverfahrens durch entsprechende Einbindung des § 76 der vorgeschlagenen Fassung in Betracht gezogen werden soll, wird nach Vorliegen des diesbezüglichen Ergebnisses des Begutachtungsverfahrens zu prüfen sein. Es wird um diesbezügliche Vorschläge ersucht.

Zu Art. I Z 45

(§ 76 Abs.1 zweiter Satz)

Die Möglichkeit, ÖNORMEN und im vorgeschlagenen § 71 Abs.1 zweiter Satz umschriebene technische Bestimmungen gänzlich oder teilweise durch Verordnung für verbindlich zu erklären und dadurch gesicherte und akkordierte technische Grundlagen zum Verordnungsinhalt zu machen, soll, wie dies in den vorgeschlagenen Verordnungsermächtigungen des § 71 Abs.1, des § 71a Abs.1 und des § 77 Abs.4 beabsichtigt ist, auch im § 76 Abs.1 ausdrücklich verankert werden.

Zu Art. I Z 46

(§ 76 Abs.3)

Neben der bestehenden und durch den Textvorschlag zu § 76 Abs.1 ergänzten Verordnungsregelung soll nach dem Vorbild des geltenden § 71 Abs.4 auch die Möglichkeit einer entsprechend bescheidmäßigen Feststellung für bestimmte Bauarten oder Einzelstücke von Maschinen, Geräten oder Ausstattungen eröffnet werden. Damit soll einerseits im Interesse des Umweltschutzes ein zusätzlicher Anreiz geboten werden, Maschinen, Geräte und Ausstattungen so herzustellen, daß ihre Verwendung die Schutzinteressen des § 74 Abs.2 nicht berührt, und andererseits eine Verwaltungsvereinfachung und Verfahrensbeschleunigung erreicht werden.

Zu Art. I Z 47

(§ 77 Abs. 1)

Der erste Satz des vorgeschlagenen Abs. 1 stellt klar, daß nicht jede überhaupt denkbare mögliche Gefährdung der im § 74 Abs. 2 Z 1 umschriebenen Interessen auszuschließen ist, sondern daß nur die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen zu vermeiden sind; er übernimmt aus dem geltenden Abs. 3 jene Beurteilungskriterien, die systematisch in den Abs. 1 gehören; zur vorgesehenen Bedachtnahme auf den "vergleichbar gesicherten Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften" siehe die Erläuterungen zum vorgeschlagenen § 82 Abs. 1.

Zum vorgeschlagenen zweiten Satz vgl. § 15 Z 1 GewO 1973.

Durch den vorletzten Satz soll im Gesetz ausdrücklich verankert werden, daß auch zur Wahrung der Schutzinteressen des § 74 Abs. 2 erforderliche Auflagen betreffend die Beseitigung von Betriebsabfällen, die Unterbrechung des Betriebes und die Auflassung der Anlage vorzuschreiben sind.

Mit der im letzten Satz vorgeschlagenen Bestimmung soll - einem Wunsch der Vollziehungspraxis entsprechend - eine gänzliche oder teilweise Inbetriebnahme der genehmigten Anlage ermöglicht werden. Wenn einzelne Auflagen noch nicht eingehalten werden können, dies allerdings nur dann, wenn dadurch die Schutzinteressen des § 74 Abs. 2 nicht berührt werden.

- 37 -

Zu Art. I Z 48

(§ 77 Abs.2)

Der geltende Text hat in Vollziehungspraxis und höchstgerichtlicher Judikatur zu unterschiedlichen Auslegungen und damit zu großer Rechtsunsicherheit geführt. Mit der vorgeschlagenen Formulierung soll daher der Wille des Gesetzgebers so ausgedrückt werden, daß eine möglichst einheitliche Auslegung der Bestimmung erreicht werden kann.

In den Erläuterungen zu § 77 der Regierungsvorlage einer Gewerbeordnung 1972, 395 der Beilagen XIII. GP, wurde die Auffassung vertreten, daß in jedem Einzelfall das öffentliche Interesse am Schutz der Nachbarn und der Allgemeinheit gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Entwicklung der Wirtschaft abzuwägen sein wird. Diese Auffassung hat - wie der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 12. Dezember 1981, Zl. 04/042' ausdrücklich feststellte, keinen normativen Niederschlag gefunden. Durch den vorgeschlagenen zweiten Satz soll die Bedachtnahme auf dieses öffentliche Interesse unter Wahrung des Schutzes der Nachbarn vor Belästigungen im Sinne des § 74 Abs.2 Z 2 ermöglicht werden. Die Berücksichtigung der Widmung der in Betracht kommenden Liegenschaften erfolgt im vorgeschlagenen § 77 Abs.1 zweiter Satz und Abs.2 erster Satz.

Zu Art. I Z 49
(§ 77 Abs.2a)

Die vorgeschlagene Bestimmung folgt ebenso wie die Textvorschläge zu § 74 Abs.2 Z 1 und 5 diesbezüglichen Anregungen der Landwirtschaft.

Zu Art. I Z 50
(§ 77 Abs.3)

Die vorgesehene Formulierung ergibt sich aus der vorgeschlagenen Änderung des Abs.1.

Zu Art.I Z 51
(§ 77 Abs.4)

Die vorgeschlagene Bestimmung ist auf die Vorschläge zu § 71 Abs.1 und zu § 82 Abs.1 und 3 abgestellt.

Zu Art.I Z 52
(§ 78 Abs.2 erster Satz)

Da in der Vollziehungspraxis Schwierigkeiten und Mißverständnisse bezüglich der Befristung des Probetriebes aufgetreten sind, soll im Interesse des Betriebsanlageninhabers und zur Wahrung der Schutzinteressen des § 74 Abs.2 einheitlich festgelegt werden, daß der Probetrieb insgesamt (Frist und einmalige Fristverlängerung) höchstens drei Jahre dauern darf. Dieser Zeitraum muß genügen, um den mit dem Probetrieb angestrebten Zweck zu erreichen.

Zu Art. I Z 53

(§ 78 Abs.4)

Da häufig Betriebsanlageninhaber selber die Behörde auf Abweichungen aufmerksam machen, § 78 Abs.4 GewO 1973 aber den Antrag auf Abstandnahme von der Verpflichtung zur Herstellung des dem Genehmigungsbescheid entsprechenden Zustandes davon abhängig macht, daß die Feststellung solcher Abweichungen im Verfahren betreffend die Erteilung der Betriebsbewilligung oder im Zuge der Überwachung der Betriebe (§ 338 GewO 1973) erfolgt, soll diese Antragsvoraussetzung entfallen, damit - ob nun die Behörde durch Kontrollen oder auf andere Weise von den Abweichungen erfährt - jedenfalls ein Antrag gestellt werden darf. Weiters soll dem Umstand, daß Abweichungen nicht nur von vorgeschriebenen Auflagen, sondern auch von anderen Bestandteilen des Genehmigungsbescheides (siehe den geltenden § 359 Abs.2) auftreten können, durch Wegfall der Beschränkung auf Abweichungen von Auflagen Rechnung getragen werden.

Gemäß § 78 Abs.2 GewO 1973 können bei der Erteilung der Betriebsbewilligung auch andere oder zusätzliche Auflagen vorgeschrieben werden. Auch bei Abweichungen von solchen Auflagen soll die rechtliche Möglichkeit eröffnet werden, daß die Behörde auf Antrag die Zulässigkeit der Abweichungen mit Bescheid ausspricht.

Zu Art. I Z 54

(§ 78 Abs.5 erster Satz)

Die vorgesehene Änderung dient der Anpassung an die geltenden maß- und eichrechtlicher Vorschriften.

Zu Art. I Z 55

(§ 79)

Der durch Artikel II Z 1 des Umweltfondsgesetzes, BGBl. Nr. 567/1983, in die Gewerbeordnung 1973 eingefügte § 79a sollte im wesentlichen der Durchsetzung folgender Ziele dienen:

a) Bei der Beurteilung, ob nachträglich vorzuschreibende Auflagen für den Betriebsinhaber wirtschaftlich zumutbar sind, soll die Gewerbebehörde auf bestehende Förderungsmöglichkeiten - bei Maßnahmen zum Schutz der Umwelt gegen Luftverunreinigungen, Lärm oder Belastungen durch Sonderabfälle betreffenden Auflagen insbesondere auf bestehende Förderungsmöglichkeiten durch den Umweltfonds - Bedacht nehmen.

b) Die Stellung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz als Umweltschutzanwalt soll dadurch zum Ausdruck kommen, daß die Gewerbebehörden auf seine Mitteilung hin, daß nach ihm vorliegenden Meßergebnissen gewerbliche Betriebsanlagen eines bestimmten örtlichen Bereiches als Verursacher bestimmter Umweltbelastungen in Betracht kommen, die erforderlichen Veranlassungen zur Bekämpfung dieser Umweltbelastungen zu treffen und den Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz von den getroffenen Maßnahmen in Kenntnis zu setzen haben.

Diesen Zielsetzungen vermag der geltende § 79a aus verschiedensten Gründen nicht zu entsprechen. So erscheint die Trennung zwischen § 79 und § 79a sachlich nicht gerechtfertigt und führt nur zu Abgrenzungsproblemen. Verwirrend ist weiters, daß der Umweltfonds gemäß § 3 Abs.1 des Umweltfondsgesetzes die Aufgabe hat, durch die Gewährung von Fondsmitteln für bestimmte Maßnahmen zum Schutz der Umwelt gegen Luftverunreinigungen, Lärm und Belastungen durch Sonderabfälle beizutragen, während § 79a Abs.1 auf die Belastung der Umwelt durch Luftschadstoffe oder Lärm oder Erschütterungen abstellt. Als besonders hinderlich und verfahrensrechtlich problematisch am

geltenden § 79a hat sich erwiesen, daß der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz nur durch einen von Nachbarbeschwerden abhängigen Antrag tätig werden darf; ebenso problematisch ist es, in einem bestimmten örtlichen Bereich auftretende Umweltbelastungen durch Messungen zweifelsfrei einer bestimmten gewerblichen Betriebsanlage zuzuordnen.

Die vorgeschlagenen Abs.1 und 2 entsprechen im wesentlichen dem geltenden § 79 Abs.1 und 2. Zu der im Abs.1 vorgesehenen Bedarfsnahme auf den "vergleichbar gesicherten Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften" siehe die Erläuterungen zum vorgeschlagenen § 82 Abs.1.

Der vorgeschlagene Abs.3 legt ein Anhörungsrecht des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz zur Frage bestehender Förderungsmöglichkeiten durch den gemäß § 1 Abs.3 des Umweltfondsgesetzes von diesem Bundesminister vertretenen Umweltfonds fest.

Da es nicht im Interesse des Umweltschutzes liegt, sich in verfahrensrechtliche Probleme und in meßtechnische Zuordnungsprobleme zu verstricken, sondern für rasche Abhilfe gegen die durch Messungen erhobenen Umweltbelastungen gesorgt werden soll, hat das Bundesgesetz BGBl.Nr. 127/1985 über die Umweltkontrolle in seinem § 11 einen pragmatischen Weg eingeschlagen, dem der neue § 79 (der an die Stelle der geltenden §§ 79 und 79a treten soll) im Interesse eines raschen und wirksamen Umweltschutzes folgen soll (Abs.4). Siehe hierzu auch die im vorgeschlagenen § 381 Abs.6 vorgesehene gemeinsame Vollziehungszuständigkeit für die Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz und für Handel, Gewerbe und Industrie.

Zu Art. I Z 56

(§ 80 Abs.1)

Die vorgesehenen Anzeigen sollen der Behörde - für ein allenfalls erforderliches wirksames Eingreifen notwendige - aktuelle Informationen über die Situation der Betriebsanlage im Falle einer längeren Betriebsunterbrechung oder des Erlöschens der Genehmigung, verschaffen.

Die Nichterfüllung dieser Anzeigepflichten soll unter die Strafbestimmung des § 368 Z 17 GewO 1973 fallen.

Ob aus den dargestellten Gründen in Hinkunft auch ein Wechsel in der Person des Anlageninhabers (§ 80 Abs.4 GewO 1973) der Behörde anzuzeigen sein soll, wird nach Vorliegen des diesbezüglichen Ergebnisses des Begutachtungsverfahrens zu prüfen sein.

Zu Art. I Z 57

(§ 81)

Durch die vorgeschlagene Bestimmung sollen alle bei einer genehmigten Betriebsanlage möglichen Änderungsfälle erfaßt werden.

Abs.1 entspricht den Zielsetzungen des geltenden § 81.

Zu Abs.2 siehe auch die Vorschläge zu § 77 Abs.4, § 78 Abs.4, § 79 Abs.1 und § 82 Abs.1 und 3.

Nach Abs.3 sollen Ersatzinvestitionen, die Maschinen oder Geräte betreffen, deren Verwendung seinerzeit die Genehmigungspflicht begründete, deshalb anzeigepflichtig sein, damit die Behörde erforderlichenfalls zur Wahrung der Schutzinteressen des § 74 Abs.2 notwendige andere oder zusätzliche Auflagen gemäß § 79 prompt vorschreiben kann.

Zu Art. I Z 58

§ 82 Abs. 1)

Da der Stand der Technik gemäß § 71a Abs. 2 GewO 1973 nicht alle wissenschaftlichen Bereiche erfaßt, die in Betracht kommen können, soll nach dem vorgeschlagenen ersten Satz auch auf den vergleichbar gesicherten Stand sonstiger in Betracht kommender Wissenschaften, insbesondere der medizinischen Wissenschaften, Bedacht zu nehmen sein; bezüglich der vorgesehenen Möglichkeit zur gänzlichen oder teilweisen Verbindlicherklärung von ÖNORMEN und technischen Bestimmungen siehe insbesondere die Textvorschläge zu § 71 Abs. 1 und § 76 Abs. 1 und die Erläuterungen zu diesen Vorschlägen.

Die vorgeschlagene Fassung des zweiten Satzes soll klar zum Ausdruck bringen, daß auch bereits genehmigte Anlagen einer auf Grund des ersten Satzes erlassenen Verordnung unterliegen und nur bei Vorliegen der im Gesetz aufgezählten Voraussetzungen Ausnahmen oder Abweichungen zulässig sind, die in der Verordnung selbst angeführt werden müssen. Vgl. die ähnliche Regelungstechnik im § 132 Abs. 7 des Kraftfahrzeuggesetzes 1967 in der Fassung der Kraftfahrzeuggesetz-Novelle 1971 und in der vorgesehenen Luftreinhalteverordnung für Kesselanlagen.

Ob in jenen Teil der vorgeschlagenen Verordnungsermächtigung, der sich auf bereits genehmigte Anlagen bezieht, auch eine Bestimmung aufgenommen werden soll, die es - im Interesse der Vermeidung allzu großer Kasuistik in der Verordnung - dem Verordnungsgeber bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen ermöglicht, in der Verordnung festzulegen, daß Ausnahmen oder Abweichungen im Sinne des vorgeschlagenen Abs. 1 zweiter Satz unter den Voraussetzungen der Z 1 bis 3 dieses Satzes auf Antrag im Bescheidwege zuzulassen sind, wird vom diesbezüglichen Ergebnis des Begutachtungsverfahrens und der Auswertung dieses Ergebnisses - insbesondere im Lichte der anzustrebenden Vereinfachung der Verwaltung - abhängen.

Zu Art. I Z 59

(§ 82 Abs. 3)

Durch die vorgeschlagene Fassung soll klargestellt werden, daß Abweichungen von einer Verordnung gemäß § 82 Abs. 1 nicht nur in einem Genehmigungsbescheid oder Betriebsbewilligungsbescheid, sondern auch in einem eigenen Bescheid aufgetragen oder zugelassen werden dürfen.

Zu Art. I Z 60

(§ 83)

Im Interesse einer wirksamen Überwachung sollen die Auflassung und die hiebei notwendigen Vorkehrungen zum Schutze der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen bereits vor ihrer Durchführung der für die Anlage zuständigen Genehmigungsbehörde anzuzeigen sein. Die Nichterfüllung dieser Anzeigepflicht ist durch § 368 Z 1 GewO 1973 mit Verwaltungsstrafe bedroht. Ebenso wie sich die im § 80 Abs. 4 GewO 1973 verankerte dingliche Wirkung auch auf die in den §§ 78, 79 Abs. 1, 82 Abs. 3 und 4 und 354 leg. cit. vorgesehenen Maßnahmen und die im § 27 Abs. 4 des Arbeitnehmerschutzgesetzes, BGBl. Nr. 234/1972, festgelegte dingliche Wirkung auf die auf Grund des § 27 Abs. 2 und 5 leg. cit. erlassenen Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer in unter die Gewerbeordnung 1973 fallenden Betrieben erstreckt, soll auch dem bescheidmäßig erteilten Auftrag, die anlässlich der gänzlichen oder teilweisen Auflassung der Anlage notwendigen Vorkehrungen zu treffen, dingliche Wirkung zukommen. Damit soll erreicht werden, daß die dem Inhaber der Anlage, der die Auflassung durchgeführt hat, bescheidmäßig auferlegte Verpflichtung, die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, ohne gesonderten Auftrag auf seinen Rechtsnachfolger übergeht.

Zu Art. I Z 61

(§ 84)

Die vorgeschlagene Formulierung soll verdeutlichen, daß durch die bescheidmäßig aufgetragenen Vorkehrungen sicherzustellen ist, daß gewerbliche Arbeiten außerhalb der Betriebsanlage ohne Gefährdung von Menschen oder unzumutbare Belästigungen der Nachbarn erfolgen.

Zu Art. I Z 64

(§ 87 Abs. 2)

Mit dieser Ergänzung soll für die Zukunft klargestellt werden, daß § 87 Abs. 2 keine Bedachtnahme auf jene Gläubiger fordert, die entweder ihre Forderungen nicht im Insolvenzverfahren angemeldet haben oder deren Forderungen erst nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens bzw. nach Abweisung des Konkursantrages mangels Kostendeckung entstanden sind. Diese Beschränkung erscheint einerseits im Interesse einer effizienten Vollziehung erforderlich und trägt auch dem Umstand Rechnung, daß bei nicht angemeldeten Forderungen bzw. bei trotz Bekanntheit der Insolvenz entstandenen Forderungen eine andere Interessenlage hinsichtlich der Einbringlichkeit solcher Forderungen besteht.

Sollte sich die finanzielle Lage des mit Gewerbeentziehung bedrohten Gewerbetreibenden bessern, so ist dies nicht im Entziehungsverfahren, sondern in einem Nachsichtsverfahren gemäß § 26 von Bedeutung.

Zu Art. I Z 65

(§ 88 Abs.2)

§ 88 Abs.2 legt die Entziehung der Gewerbeberechtigung für den Fall fest, daß das Gewerbe während der letzten zwei Jahre nicht ausgeübt worden ist und daß der Gewerbeinhaber außerdem mit der Entrichtung der Umlage an die Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft mehr als zwei Jahre im Rückstand ist.

Da die Frage der Entrichtung der Umlagen an die gesetzliche Interessenvertretung keinen Einfluß auf den Bestand der Berechtigung haben soll, deren Besitz die Mitgliedschaft zur gesetzlichen Interessenvertretung begründet, soll die Regelung des § 88 Abs.2 ersatzlos eliminiert werden, zumal es keines sonstigen Druckmittels zur Entrichtung der Umlagen bedarf, da das Handelskammergesetz ohnehin eine zwangsweise Eintreibung ermöglicht.

Zu Art. I Z 66

(§ 89 Abs.3)

§ 89 Abs.2 ermöglicht die Konzessionsentziehung, wenn die Ausübung einer Konzession, deren Erteilung das Vorliegen des Bedarfs voraussetzt, nicht innerhalb eines Jahres nach Konzessionserteilung aufgenommen oder das Gewerbe seit mindestens einem Jahr nicht ausgeübt worden ist.

Nach der derzeitigen Rechtslage kann das Recht zur Konzessionsausübung in der weiteren Betriebsstätte (die Erteilung dieses Rechts setzt ebenfalls das Vorliegen des Bedarfs voraus - vgl. § 46 Abs.4) wegen Nichtausübung des Gewerbes in der weiteren Betriebsstätte nicht entzogen werden.

Im Hinblick auf die gerade bei bedarfsgebundenen Gewerben bedeutsame Frage, ob eine Konzession bzw. das Recht zur Ausübung einer solchen Konzession in einer weiteren Betriebsstätte tatsächlich ausgeübt wird und damit ein Beitrag zur Bedarfsdeckung erfolgt, erscheint es notwendig, eine Entziehungsmöglichkeit für weitere Betriebsstätten wegen Nichtausübung eines bedarfsgebundenen Gewerbes vorzusehen.

Die notwendigen verfahrensrechtlichen Regelungen werden im § 361 Abs. 1 und 2 getroffen (siehe Art. I Z 138 und 139).

Zu Art. I Z 67

(§ 91 Abs. 2)

§ 91 Abs. 2 ordnet für den Fall, daß der Gewerbeinhaber eine juristische Person oder eine Personengesellschaft des Handelsrechtes ist und sich die im § 87 GewO 1973 oder § 89 Abs. 1 GewO 1973 angeführten Entziehungsgründe sinngemäß auf eine natürliche Person, der ein maßgebender Einfluß auf den Betrieb der Geschäfte zusteht, beziehen, an, daß die Behörde, wenn der Gewerbeinhaber diese Person nicht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist entfernt, die Gewerbeberechtigung zu entziehen hat. Wie vorzugehen ist, wenn die betreffende juristische Person oder Personengesellschaft des Handelsrechtes nicht Gewerbeinhaber, sondern Pächter eines Gewerbes ist, ist derzeit in der GewO 1973 nicht geregelt.

Mit der vorgesehenen Ergänzung soll diese Gesetzeslücke dadurch geschlossen werden, daß die Regelung des § 91 Abs. 2 in Hinkunft auch für juristische Personen und Personengesellschaften des Handelsrechtes anwendbar ist, die ein Gewerbe als Pächter ausüben.

- 49 -

Zu Art. I Z 68

(§ 94 Z 26 und 27)

Die Umbenennung des Handwerks der "Graveure, Guillocheure und Ziseleure" in "Graveure und Guillocheure" und die Umbenennung des Handwerks der "Gürtler" in "Gürtler und Ziseleure" soll aus folgenden Gründen erfolgen:

1. Die Ziseleure stehen dem Gürtlerhandwerk näher als den Graveuren, die sich, wenn überhaupt, nur am Rande mit Ziseleurarbeiten befassen.

2. Die Tätigkeiten des Graveurs einerseits und des Ziseleurs andererseits weisen, sowohl was die verwendeten Werkzeuge als auch die angewandten Arbeitstechniken betrifft, große Unterschiede auf. Zwangsläufig kommt es auch bei der Durchführung der Meisterprüfung immer wieder zu Schwierigkeiten, da die bei der Prüfungsarbeit nachzuweisenden Fertigkeiten kaum auf einen Nenner zu bringen sind. Hingegen ist die Artverwandtschaft zwischen dem Beruf des Gürtlers und dem des Ziseleurs weitaus größer. Während der Gürtler im Rahmen seines Ausbildungsganges einen Großteil der Tätigkeiten zu erlernen hat, die den Beruf des Ziseleurs ausmachen, ist ~~er~~ wie schon unter Z 1 ausgeführt - mit Graveurarbeiten kaum befaßt.

- 50 -

Zu Art. I Z 69

(§ 94 Z 49)

Seit dem 7. Jahrhundert wurden unter der Gewerbebezeichnung "Säckler" Koller, Wamse, Beinlinge (Strümpfe, später auch Hosen), Handschuhe sowie Rüstungsfütterungen und ähnliches erzeugt. Im geschichtlichen Wandel übernahmen die Säckler auch die Erzeugung von heute gebräuchlicher Oberbekleidung, wie Mäntel, Sakkos, Kostüme sowie sämtliche andere Lederbekleidung. Modische Einflüsse im 19. Jahrhundert verursachten eine Aufteilung des Gewerberechtsumfangs auf verschiedene neue Gewerbebezeichnungen wie Handschuhmacher oder Lederhosenerzeuger. Einen Überbegriff fand man erst wieder im § 1b Abs.2 Z 46 GewO 1859 idF d. Gewerberechtsnovelle 1952 und verwendete den Sammelnamen "Säckler" mit der Beifügung "(Lederbekleidungs-erzeuger)". Diese Traditions- und Geschichtsverbundenheit soll wieder in der Gewerbebezeichnung zum Ausdruck kommen, zumal der Begriff "Säckler (Lederbekleidungs-erzeuger)" auch den Berechtigungsumfang dieses Handwerks besser charakterisiert.

Zu Art. I Z 70

(§ 94 Z 71)

Die Gitterstrickerei stellt sich so eindeutig als Teil des Handwerks der Schlosser (Drahtschlosser) dar, daß die Worte "einschließlich der Gitterstricker" bei der Bezeichnung des Schlosserhandwerks nicht mehr erforderlich sind.

Zu Art. I Z 71 und 79

(§ 96 Abs. 1, § 116 Abs. 1 und 2)

Mit der Neuformulierung des § 96 Abs. 1 soll der Umfang der Nebenbefugnisse gastgewerblicher Art deutlicher als bisher umschrieben werden. Die Neuformulierung soll keine Einschränkung dieser Nebenbefugnisse bringen. Sie soll lediglich den Umfang dieser Befugnisse klar abgrenzen und zwar im Sinne jener Absicht, die bei der Schaffung der GewO 1973 verfolgt wurde. Da sich in der Praxis herausstellte, daß die damals gewählten Formulierungen nicht ganz der damals verfolgten Absicht entsprechen, erscheint diese Klarstellung im Interesse einer wohlausgewogenen Abgrenzung zwischen den Fleischern und Lebensmittelhändlern einerseits und dem konzessionierten Gastgewerbe andererseits notwendig, um ein nicht erwünschtes Ausufern dieser Nebenbefugnisse zu Lasten des Gastgewerbes hintanzuhalten.

Insbesondere wird klargestellt, daß der Fleischer und Lebensmittelkleinhändler nicht berechtigt ist, die üblichen kalten Beigaben (zB Brot, Gebäck) selbst herzustellen. Auch werden die zulässigen Zubereitungsarten von Fleisch, Fleischwaren und Geflügel nunmehr in eindeutiger Weise festgelegt.

Durch das Wort "Lebensmittelhandelsbetrieb" an Stelle des Wortes "Handelsbetrieb" im § 116 Abs. 2 soll eindeutig klargestellt werden, daß die im § 116 Abs. 1 eingeräumten Nebenrechte nur dann ausgeübt werden dürfen, wenn tatsächlich ein Lebensmittelhandel betrieben wird; die bloße Berechtigung zum Kleinhandel mit Lebensmitteln ohne eine entsprechende tatsächliche Gewerbeausübung berechtigt also nicht zur Inanspruchnahme der im § 116 Abs. 1 festgelegten Rechte.

Zu Art. I Z 72 und 143

(§ 96 Abs. 5, § 367 Z 30)

Das Verbot, in Geschäftsräumen, in denen Pferdefleisch feilgehalten wird, andere Fleischsorten feilzuhalten, wird als nicht mehr zeitgemäß erachtet, da dadurch die Pferdezüchter in der Vermarktung von Pferden stark eingeschränkt werden. Infolge der Exportschwierigkeiten und des in den letzten Jahren aufgetretenen Preisdruckes bei Pferden und Fohlen erscheint es erforderlich, die für die Inlandsvermarktung bestehenden Barrieren abzubauen, indem die Vermarktung von Pferdefleisch den Fleischverarbeitungsbetrieben ohne Trennung von den anderen Tierarten ermöglicht wird.

Zu Art. I Z 73

(§ 102a)

Im Hinblick auf § 33 Abs.1 Z 1 GewO 1973 stellt sich die Abdrucknahme (Zahnersatz als Vollprothese setzt eine Abdrucknahme voraus) als Vorarbeit dar.

§ 1 Abs.2 des Ärztegesetzes 1984 steht dieser Ansicht nicht entgegen, da danach "jede auf die medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnisse begründete Tätigkeit" am oder für den Menschen als ärztliche Berufsausübung anzusehen ist. Seit altersher ist mit dem Begriff "Arzt" die Heilbehandlung verbunden. Daraus folgt, daß eine Behandlung kranker Zähne oder kranker Kiefer eine dem Arzt als Heilbehandlung vorbehaltene Tätigkeit darstellt. Das Abdrucknehmen (Abformen) im vollkommen sanierten (zahnlosen) menschlichen Mund oder das An- bzw. Einpassen einer Prothese wird man jedoch nicht als Heilbehandlung ansprechen können, denn der Begriff des Heilens bzw. der Heilbehandlung setzt immer etwas Krankes voraus. Der vollkommen sanierte Mund bedarf aber an sich keiner weiteren Heilbehandlung. Auch ist die Arbeit der Zahnprothetik keine auf medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnissen begründete, sondern vielmehr eine auf zahntechnisch-wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Tätigkeit. Da es sich somit bei der Abdrucknahme und den An- und Einpassungsarbeiten der Zahnprothese im sanierten Mund nicht um die Ausübung des ärztlichen Berufs im Sinne des § 1 Abs.2 des Ärztegesetzes 1984 handelt, steht auch § 2 Abs.4 leg.cit. einer solchen Tätigkeit des Zahntechnikers nicht entgegen, zumal § 2 Abs.6 leg.cit. feststellt, daß durch das Ärztegesetz 1984

"die den gewerberechtlichen Vorschriften unterliegenden Tätigkeiten nicht berührt werden".

Es ist keine Frage, daß die Herstellung von herausnehmbaren Vollprothesen, allein schon deshalb, damit die Prothese im Mund paßt, anatomische und physiologische Kenntnisse der Kiefergelenke voraussetzt, wie sie ua. in der Berufsschule gelehrt werden und bei der Lehrabschluß- und Meisterprüfung unter Beweis zustellen sind. Fortbildungskurse, die das Bundesfortbildungsinstitut der Zahntechniker veranstaltet, und die von der Bundesinnung der Zahntechniker herausgegebene Fachzeitung "Die österreichische Zahnprothetik" gewährleisten die Information über den jeweiligen Stand der Fachwissenschaft.

Um nun den Gegebenheiten des zahnlosen Mundes in Rücksicht auf die Prothese entsprechen zu können, ist die Abdrucknahme (Abformung) unerläßlich. Diese Tätigkeit kann an sich wohl auch ohne anatomische und physikalische Kenntnisse durchgeführt werden, doch wird die Abdrucknahme wesentlich unterstützt durch den Besitz solcher Kenntnisse. Allerdings bedarf es dazu nicht einer vollen ärztlichen Ausbildung. Anders gesehen ist allerdings gerade für die Beurteilung der Brauchbarkeit des Abdruckes für die weitere Bearbeitung die Selbstabdrucknahme durch denjenigen, der die Vollprothese herstellt und nicht nur Hilfsverrichtungen zu deren Herstellung leistet, eine notwendige Voraussetzung. Das Abdrucknehmen im sanierten Mund wurde dementsprechend und in richtiger Einbindung vom Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis Slg. 4322/1962 für die Durchführung der Meisterprüfung betont. Der Verfassungsgerichtshof hat hier nicht nur die Abdrucknahme vor Anfertigung und das Einpassen nach der Anfertigung der Prothese als Prüfungsthema bestätigt, sondern auch zu erkennen gegeben, daß diese Arbeiten nicht nur theoretisch nachgewiesen werden können, vielmehr "in Form einer praktischen Vorführung ... im bereits vollkommen sanierten Mund" praktisch erwiesen werden müssen, "weil nur bei Kenntnis all dieser Umstände erwartet werden kann, daß der Zahntechniker eine brauchbare Zahnprothese herzustellen in der Lage ist". - Ohne Abdrucknahme

durch den Prüfling könnten die praktischen Meisterarbeiten im Sinne des § 18 Abs.2 GewO 1973, wie sie auch die Meisterprüfungsordnung für das Zahntechnikerhandwerk vorschreibt, gar nicht durchgeführt werden; die Abdrucknahme ist eben die notwendige Vorarbeit.

Mit dem bloßen Abdrucknehmen sind aber die Arbeiten zur Herstellung einer Zahnprothese nicht beendet; die Abdrucknahme ist, wie gesagt, nur eine Vorarbeit, bei der allerdings andere als die bereits vorhandene Gegebenheit im Mund, wie etwa in späterer Zeit hinzutretende Schwundformen des Gaumens, nicht zum Ausdruck kommen. Da niemand ein Hellseher ist, können künftige Veränderungen, die ja regelmäßig individueller Natur sein werden, nicht vorausgenommen werden - sonst werde das Gebiß erst später, aber nicht heute passen. Erst nach Eintreten einer bestimmten Schwundform kann eine Korrektur der Prothese, gegebenenfalls durch eine neuerliche Abdrucknahme, vorgenommen werden. Auch diesbezüglich ist für den Zahntechniker die Notwendigkeit einer Abdrucknahme nicht auszuschließen.

Das richtige Abdrucknehmen ist daher auch eines der Beurteilungskriterien für die Meisterarbeiten, die durch die Meisterprüfungsordnung, die auf Grund des § 375 Abs.1 Z 34 GewO 1973 derzeit auf Gesetzesstufe steht, verlangt werden und vom Prüfling nachgewiesen werden müssen. Die Meisterarbeiten bestehen ua. in einer auf Grund des vom Prüfling vorgenommenen Abdruckes anzufertigenden totalen Unter- und Oberkieferprothese, sodaß schon bei der Meisterprüfung vom Prüfling die Abdrucknahme und die Brauchbarkeit des Abdruckes für die weitere Arbeit der Prothetik verlangt wird. Auch in diesem Zusammenhang wird für diese Arbeiten nur der vollkommen sanierte Mund in Betracht kommen.

Für die Brauchbarkeit einer Totalprothese sind Anpassungsarbeiten an der abdruckgerecht hergestellten Prothese ebenfalls ausschlaggebend; sie sind unmittelbar mit der Herstellung der

Prothese verbunden, weshalb auch regelmäßig eine Probesitzung mit dem Kunden stattfindet. Je nach dem Individualfall kann als Ergebnis der Probesitzung eine neuerliche Abdrucknahme erforderlich werden, wenn auch solche Fälle zur seltenen Ausnahme zählen. Aber nur eine bißgerechte Prothese kann einen "Zahnersatz" bilden.

Ebenso wird eine Sprechprobe die Brauchbarkeit der Prothese als künstliches "Sprechwerkzeug" bestätigen. Die Arbeiten von der Abformung, Bißnahme, Linprobe, Prüfung auf Ästhetik und Kauffunktion bis zur endgültigen Fertigstellung sind Gegenstand der Zahntechnik. Schließlich ist es nicht die Anforderung an die Ästhetik allein, sondern genauso und noch viel bedeutender die Kauffunktion, die die Zahnprothese erfüllen muß.

Aus all diesen Gründen soll der Kunde in Hinkunft vom Zahntechniker und dem erforderlichen Kontakt mit diesem nicht geradezu abgesperrt werden, wie dies auf Grund der derzeitigen Rechtslage der Fall ist.

Damit gewährleistet ist, daß die Zahntechniker für die zulässigen Arbeiten im menschlichen Mund qualifizierte Mitarbeiter verwenden, könnte eine entsprechende Verordnung gemäß § 70 in Erwägung gezogen werden.

Zu Art. I Z 74

(§ 103 Abs. 1 lit. a Z 8)

Als Fachgebiet eines Technischen Büros kommen alle Bereiche in Betracht, die einer Studienrichtung einer Technischen Universität, einer Montanuniversität oder einer Universität für Bodenkultur entsprechen. Viele dieser Fachgebiete haben allerdings mit technischen Anlagen und Einrichtungen im herkömmlichen Sinn relativ wenig und mit Maschinen und Werkzeugen praktisch nichts zu tun. Der Gewerberechtswortlaut der Technischen Büros ist daher entsprechend dem in der Praxis entfalteten Tätigkeitsbereich zu formulieren. Diese Neuformulierung erscheint auch im Hinblick auf den Planungsexport erforderlich, der nur möglich ist, wenn komplette Problemlösungen und umfassendes Planungsservice geboten werden kann.

Weiterhin ist aber die Tätigkeit Technischer Büros auf dem Gebiet des Hoch- und Tiefbaus den konzessionierten Baugewerben vorbehalten; die Begründung von Gewerbeberechtigungen für Technische Büros auf diesem Gebiet soll auch weiterhin nicht möglich sein.

Zu Art. I Z 75

(§ 103 Abs. 1 lit. b Z 40)

Bei der Schaffung der GewO 1973 wurde die Absicht verfolgt, bei Gewerbebezeichnungen Fremdworte hintanzustellen. Auf dem Gebiete der Schönheitspflege hat sich aber nicht zuletzt durch die Werbung für internationale Kosmetikmarken in Druckerzeugnissen und im Fernsehen in der Bevölkerung der Begriff "Kosmetik" eindeutig durchgesetzt. Man geht eben zur Kosmetikerin und nicht zur Schönheitspflegerin. Jener Begriff klingt, insbesondere dem weiblichen Publikum, vertrauter und ist auch im internationalen Sprachgebrauch die einzig gebräuchliche Bezeichnung. Es soll daher das Gewerbe der Schönheitspfleger (Kosmetiker) in "Kosmetiker (Schönheitspfleger)" umbenannt werden.

Zu Art. I Z 76

(§ 105)

Eine Änderung des § 105 soll zunächst in der Richtung erfolgen, daß in Hinkunft der Verkauf von gebratenen Kartoffeln und gebratenen Früchten auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr (vgl. § 1 Abs.1 StVÖ 1960) ein freies Gewerbe sein soll. Diese Ergänzung erweist sich als notwendig, weil die GewO 1973 davon ausgegangen ist, daß unter Straße nur eine solche mit öffentlichem Verkehr zu verstehen ist, der Verwaltungsgerichtshof aber diese Ansicht nicht geteilt hat (Erk. Slg. 11.230 A/1983).

Mit der Einfügung des Wortes "Kartoffeln" nach dem Wort "Gemüse" soll klargestellt werden, daß der Gemüsekleinhandler auch zum Kleinhandel mit Kartoffeln berechtigt ist (vgl. die diesbezügliche Klarstellung, die die GewO 1973 im § 53 Abs.1 Z 1 und Abs.6 getroffen hat). Mit der Einfügung des Wortes "Speisepilzen" soll schließlich dem Umstand Rechnung getragen werden, daß der Kleinhandel mit Speisepilzen seit jeher hauptsächlich im Rahmen des Gemüsekleinhandels erfolgt.

Zu Art. I Z 77

(§ 107 Abs.6)

Gemäß § 107 hat ein Gewerbetreibender, der ein Handwerk, ein gebundenes Gewerbe oder ein konzessioniertes Gewerbe ausübt und der keine Handelsberechtigung besitzt, aber die verlangten kaufmännischen Kenntnisse aufweist bzw. nachgewiesen hat, die Möglichkeit, nach sieben Jahren zur unbeschränkten Handelsberechtigung zu gelangen. Da aber der Befähigungsnachweis für das Handelsgewerbe und das Handelsagentengewerbe einheitlich festgelegt ist, erscheint es gerechtfertigt, daß dieser Ersatz des Befähigungsnachweises in Hinkunft auch beim Gewerbe der Handelsagenten zum Tragen kommt.

Zu Art. I Z 80

(§ 118a)

Durch den neu einzufügenden § 118a soll die Übung, daß Marktfahrer ihr Gewerbe nicht nur auf Märkten und Gelegenheitsmärkten ausüben, sondern auch eine Tätigkeit entfalten, wie sie im § 50 Abs.1 Z 9 umschrieben ist, ausdrücklich in der GewO 1973 verankert werden.

Zu Art. I Z 81

(§ 128 Abs.1, 2 und 4)

Diese Ergänzung soll ausdrücklich klarstellen, daß die hier angeführten Tätigkeiten gastgewerblicher Art nur dann ein freies Gewerbe sind, wenn sie auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr ausgeübt werden. Siehe hiezu auch die Erläuterungen zu Art. I Z 76 (§ 105).

Zu Art. I Z 82, 83 und 155

(§ 132 Abs.1, § 132a, § 376 Z 18)

Mit dieser Änderung und Ergänzung soll der Begriff der militärischen Waffen und der militärischen Munition an den Kriegsmaterialbegriff des § 4a des Waffengesetzes 1967 angepaßt werden, wobei aber darauf Rücksicht genommen wird, daß das Kriegsmaterial teilweise in Gewerbebetrieben erzeugt, bearbeitet oder instandgesetzt wird, die schon bisher keiner Konzession gemäß § 131 Abs.1 Z 2 lit.a bedurften.

Durch diese Neuregelung wird die Übergangsbestimmung des § 376 Z 18 gegenstandslos und wird daher ersatzlos aufgehoben.

Zu Art. I Z 84

(§ 133 Abs.2)

Jahrzehntelang haben die Erzeuger von und die Händler mit nichtmilitärischen Waffen und nichtmilitärischer Munition neben Munition (Patronen) auch die Komponenten für die sogenannten Selbstlader verkauft, also Patronenhülsen, in deren Boden der Zünder bereits adjustiert ist, das notwendige Pulver sowie das Geschoß. Bezüglich der Geschoße und Patronenhülsen besteht auch weiterhin keinerlei Zweifel, daß die Inhaber von Konzessionen gemäß § 131 Abs.1 Z 1 lit.a und b zu dieser Tätigkeit befugt sind. Hinsichtlich des Verkaufes von Jagd- und Sportpulver hingegen wird die Auffassung vertreten, daß deren Verkauf an eine Verschleißbefugnis gemäß § 10 Abs.1 des Schieß- und Sprengmittelgesetzes, BGBl.Nr. 196/1935, idF der Verordnung GBIfdLÖ Nr. 483/1938 gebunden ist, wobei diese Regelung auch für die Inhaber der erwähnten Konzessionen gilt.

Der Bewerber um eine Verschleißbefugnis gemäß dem Schieß- und Sprengmittelgesetz hat seine Befähigung hierfür durch eine Prüfung vor der Sicherheitsbehörde nachzuweisen, über deren Inhalt keinerlei Vorschriften bekannt sind. Es ist jedoch anzunehmen, daß die mit Erfolg abgelegte Waffengewerbe-Konzessionsprüfung bzw. Büchsenmacher-Meisterprüfung auch jene Kenntnisse zu vermitteln vermag, die zum Verkauf von Jagd- und Sportpulver befähigen.

Da zumindest die Jäger in erheblichem Maße nach wie vor ihre Patronen selber laden wollen und daher bei den in Betracht kommenden Konzessionären die hierfür notwendigen Komponenten kaufen, liegt es im Interesse einer Verwaltungsvereinfachung, den Inhabern von Konzessionen gemäß § 131 Abs.1 Z 1 lit.a und b diese Befugnis expressis verbis einzuräumen, damit diese nicht eine zusätzliche Verschleißbefugnis für die Treibladungskomponente der Patronen erwerben müssen.

Zu Art. I Z 85 und 86

(§ 134 Abs. 2 und 3)

§ 134 Abs. 1 Z 2 und 3 legt einen Inländervorbehalt für die konzessionierten Waffengewerbe fest, der bei physischen Personen nicht, bei juristischen Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechtes jedoch durch Nachsicht durchbrochen werden kann. Diese Differenzierung fand schon in den EB zu Art. II § 9 GewRNov. 1965 keinerlei Begründung und wird von Kreisen der nichtmilitärischen Waffengewerbe als besonderer Mangel angesehen, weil ja von Gesellschaften in der Regel ein größerer wirtschaftlicher Druck im Wettbewerb ausgehen wird und auch tatsächlich ausgeht, als von Einzelunternehmen.

Wenn auch allenfalls noch die Beibehaltung der Nachsicht für die Voraussetzung gemäß § 134 Abs. 1 Z 3 lit. a akzeptiert werden könnte, weil dadurch die allgemeine Regelung des § 14 Abs. 4 Platzgriffe, die zumindest das Vorhandensein einer Zweigniederlassung der ausländischen Gesellschaft fordert, obwohl damit die Zielsetzung, nur eine österreichische Gesellschaft als Konzessions-träger für ein Waffengewerbe zuzulassen, aufgegeben wird, so sind die Bedenken gegen die Möglichkeit der Nachsicht von den in lit. b vorgeschriebenen Voraussetzungen schwerwiegender. Es entsteht dadurch eine Benachteiligung der ausländischen Personengesellschaften des Handelsrechts gegenüber ausländischen juristischen Personen, weil gemäß § 9 Abs. 3 zum gewerberechtlichen Geschäftsführer einer Personengesellschaft des Handelsrechts jedenfalls ein maßgebender, befähigter und voll haftender Gesellschafter zu bestellen ist, ein ausländischer Gesellschafter im Regelfall aber kaum die österreichische Konzessionsprüfung, die indispensable ist, abgelegt haben wird. Bei juristischen Personen hingegen ist gemäß § 39 Abs. 2 aber keineswegs die Geschäftsführerfunktion an die Organeigenschaft gebunden. Diese Differenzierung wird auch hinsichtlich des inländischen Wohnsitzes relevant. Bei Personengesellschaften des Handelsrechts wird

diese Voraussetzung des § 39 Abs.2 über § 9 Abs.3 wirksam, dh. die "maßgebende" Person muß bei allen befähigungsnachweisgebundenen Gewerben inländischen Wohnsitz aufweisen, bei den Waffengewerben hingegen kann davon dispensiert werden.

Angesichts dieser Widersprüchlichkeiten und des Interesses daran, daß die Ausübung von Waffengewerben durch österreichische Rechtsträger erfolgt, die von österreichischen Staatsangehörigen maßgebend gelenkt werden, erscheint eine Beseitigung der Dispensmöglichkeiten des § 134 Abs.2 angezeigt.

Zu Art.1 Z 87

(§ 158 Abs.2)

Das Vorbehaltsrecht der Zimmermeister umfaßt gemäß § 158 Abs.1 die Ausführung von Bauarbeiten, bei denen Holz als Baustoff verwendet wird. Gemäß Abs.2 darf der Zimmermeister aber auch andere Werkstoffe als Holz anläßlich der Ausführung der Arbeiten gemäß Abs.1 verwenden.

Diese Einschränkung auf Holz als Hauptbaustoff kommt auch im zweiten Satz des Abs.2 durch den verwendeten Begriff "Holzgegenstände" eindeutig zum Ausdruck. Die Beifügung "gezimmert" stellt auch noch sicher, daß es sich um eine zimmermannsmäßige Bearbeitung handeln muß, sodaß die nähere Kennzeichnung der zimmermannsmäßigen Bearbeitung durch das Wort "roh" eine überflüssige Einschränkung darstellt und daher gestrichen wird.

Zu Art. I Z 88

(§ 160 Abs. 1)

Die Baumeisterkonzession berechtigt zu Bohrungen aller Art, also auch zu Probebohrungen, soferne diese Bohrungen im Zusammenhang mit der Ausführung eigener Hoch- oder Tiefbauten anfallen. Hingegen berechtigt sie nicht dazu, unabhängig von einem Bauauftrag Tiefbohrungen vorzunehmen.

Der Brunnenmeister ist hingegen ausschließlich befugt, Bohrungen zur Herstellung eines Brunnens für Trink- oder Nutzwasser durchzuführen. Derartige Arbeiten darf gemäß § 157 Abs. 2 der Baumeister im Rahmen seiner Bauführung zwar übernehmen, doch muß er sich zur Durchführung der Arbeiten des Brunnenmeisters bedienen.

Die Vornahme von Tiefbohrungen zum Zwecke der Untersuchung von Eöden, auf oder in denen Hoch- oder Tiefbauten errichtet werden sollen, stellt hingegen ein freies Gewerbe dar.

Diese Rechtslage wird von den beteiligten gewerblichen Kreisen als unbefriedigend empfunden.

Da die Haupttätigkeit des Tiefbohrens, nämlich die Vornahme von Sondierungsbohrungen, Kenntnisse und Fertigkeiten des Brunnenmeisters, insbesondere die Verhütung der Gefahr von Verunreinigungen der Gewässer, die Vermeidung des Mischens der Grundwasserhorizonte und die richtige Beurteilung der gewonnenen Bodenproben, voraussetzt, wird es für zweckmäßig gehalten, die Tiefbohrertätigkeit dem konzessionierten Brunnenmeistergewerbe zuzuordnen. Von einer solchen Maßnahme sollen jedoch die oben angeführten Rechte der Baumeister, aber auch jene der Sprengungsunternehmen zur Herstellung von Tiefbohrsprenglöchern, nicht berührt werden.

Zu Art. I Z 89, 90 und 91

(§ 166 Abs. 2 Z 1, § 167 Abs. 1 Einleitung und Z 2)

Hier sollen ebenso wie im § 108 die Maßeinheiten mit ihren gesetzlich (Maß- und Eichgesetz idF BGBl. Nr. 173/1973) vorgesehenen Abkürzungen verwendet werden.

Zu Art. I Z 92

(§ 172 Abs. 3)

Die Konzessionspflicht für das Rauchfangkehrergewerbe hat die Abwehr von besonderen Gefahren für Leben oder Gesundheit von Menschen, den Schutz vor der Gefahr erheblicher vermögensrechtlicher Schädigungen und damit zusammenhängende feuerpolizeiliche Rücksichten im Sinn. Die Beachtung dieser Grundsätze sind auch ausschlaggebend für die Durchführung von Abgasmessungen sowie die Überprüfung von Lüftungsanlagen, in denen sich brennbare Rückstände ansammeln können.

Das Messen der Abgase ist als vorbeugende Brandbekämpfungsmaßnahme anzusehen, da rechtzeitig erkannt werden kann, ob durch die Abscheidung von teerartigen Abgaskomponenten bzw. bei Unterschreiten des Taupunktes der Rauchfang "zuwachsen" wird und eine Gefährdung der Bewohner durch Rauchgasvergiftungen besteht. Es erscheint daher eine Klarstellung zweckmäßig, daß der Rauchfangkehrer zur Durchführung solcher Messungen berechtigt ist.

Der vermehrte Einbau von Lüftungsanlagen zieht die Gefahr der Ablagerungsmöglichkeit von brennbaren Rückständen in diesen und die Selbstentzündung derselben nach sich. Dieser Gefährdung sollte durch die Einräumung des Nebenrechtes für den Rauchfangkehrer wirksam begegnet werden. Auch diesbezüglich erscheint es gerechtfertigt, dem Rauchfangkehrer ein entsprechendes Nebenrecht ausdrücklich einzuräumen.

Zu Art. I Z 93, 94, 95 und 96

(§ 173 Z 2, § 173a, § 174, § 174a)

Im Hinblick darauf, daß die Erteilung von Rauchfangkehrerkonzessionen auch vom Vorliegen des Bedarfs abhängt, wird mit Hilfe der Bestimmungen des § 173 Z 2 und des § 174 versucht, die klein- und mittelständische Struktur des Rauchfangkehrergewerbes zu erhalten. Die Bedarfsregelung soll ja nicht zuletzt auch verhindern, daß unüberschaubare Rauchfangkehrer-Großkonzerne entstehen.

Diese Absicht des Gesetzgebers der GewO 1973 kommt aber nur dann zum Tragen, wenn in der Praxis klar ist, was unter einem Rauchfangkehrerbetrieb im Sinne des § 173 Z 2 und des § 174 zu verstehen ist. Auch die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes konnte diesbezüglich keine befriedigende Lösung anbieten, wenn sie eine weitere Betriebsstätte des Rauchfangkehrergewerbes nur dann als "Rauchfangkehrerbetrieb" gelten läßt, wenn für die weitere Betriebsstätte ein Filialgeschäftsführer bestellt ist (Erk. Slg. 10 854 A/1982).

Die vorgesehene Neuregelung geht davon aus, daß jeder Standort, in dem das Rauchfangkehrergewerbe ausgeübt wird, als Rauchfangkehrerbetrieb anzusehen ist, gleichgültig, ob es der Standort der Konzession oder einer weiteren Betriebsstätte ist. Weiters sollen Umgehungen dieser Regelung dadurch, daß Gesellschaften gegründet werden, einigermaßen hintangehalten werden.

Zu Art. I Z 97

(§ 177 Abs. 3)

Diese Ergänzung des § 177 Abs. 3 wird im Interesse der Verwaltungsvereinfachung bei der Erlassung der Höchstattarife für das Rauchfangkehrergewerbe vorgesehen.

Zu Art. I Z 98

(§ 190 Z 4 und 5)

Diese Ergänzung soll ausdrücklich klarstellen, daß die hier angeführten Tätigkeiten gastgewerblicher Art nur dann nicht unter die Konzessionspflicht für das Gastgewerbe fallen und als freies Gewerbe ausgeübt werden können, wenn sie auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr ausgeübt werden. Siehe hiezu auch die Erläuterungen zu Art. I Z 76 (§ 105).

Zu Art. I Z 99

(§ 196a)

Diese Regelung bildet eine weitere Maßnahme gegen den Mißbrauch von Alkohol. Alkoholische Getränke sollen nicht womöglich deswegen konsumiert werden, weil sie billiger sind als das billigste nichtalkoholische Getränk.

Zu Art. I Z 100

(§ 198 Abs. 3 bis 5)

Die vorgeschlagene Bestimmung trägt den Verwaltungsgerichtshofurteilen Sammlung 9444 A und 9487 A hinsichtlich des "Verhaltens der Gäste unmittelbar vor oder nach dem Lokalbesuch" und 9481 A und 9487 A hinsichtlich der als "nach den gegebenen örtlichen Verhältnissen unzumutbare Belästigung" zu verstehenden "ungebührlichen Belästigung" Rechnung.

Siehe auch den Textvorschlag zu § 74 Abs. 3.

Zu Art. I Z 101

(§ 198 Abs.6)

Mit dieser Regelung soll klargestellt werden, daß auch die sogenannten freien Gastgewerbe der Sperrstundenregelung unterliegen.

Zu Art. I Z 102

(§ 206a)

Beim Gastgewerbe besteht gemäß § 193 Abs.1 Z 3 als einzigem Gewerbe auch die besondere Voraussetzung der Eignung der Betriebsräume für die Konzessionserteilung. Bei Betriebsübergaben zeigt die Verwaltungspraxis eine betriebswirtschaftlich untragbare lange Dauer des Verfahrens bei der Neuerteilung der Konzession an den Betriebsübernehmer, die nur in wenigen Fällen durch mangelnde gewerberechtliche Voraussetzungen in bezug auf die Person des Konzessionswerbers bedingt ist. Vielmehr nehmen die Gewerbebehörden das jeweilige Ansuchen zum Anlaß, auch bei Übernahme von jahrelang bestehenden Betrieben eine langwierige Lokaleignungsprüfung durchzuführen und die Konzessionserteilung von der vorherigen Durchführung von Umbauten und Ausstattungen abhängig zu machen. Diese Bedingungen sind vielfach vom Übernehmer des Betriebes finanziell nur dann zu verkraften, wenn der Betrieb als Einkommensquelle vorläufig weitergeführt werden kann. Der Verlust des Gästekreises während der Dauer des Verfahrens bringt jedoch die Gefahr des finanziellen Ruins des Betriebsnachfolgers mit sich.

Im Hinblick auf diese besondere Situation im Gastgewerbe erscheint die Einführung einer Bewilligung zur vorläufigen Ausübung im Falle der Weiterführung eines bestehenden Betriebes gerechtfertigt, zumal aus den nämlichen Erwägungen eine ähnliche Regelung im § 19 Abs.2 der bis zum Inkrafttreten der GewO 1973 geltenden GewO bestand.

Zu Art. I Z 103

(§ 208 Abs.1)

Durch die vorgesehene Umformulierung soll besser als bisher deutlich gemacht werden, daß etwa Vermittlungen zwischen Reisebüros und Hotels oder Charterflugunternehmen (Hotelrepräsentanzgeschäft) unter die Konzessionspflicht für das Reisebürogewerbe fallen, zumal diese Vermittlungstätigkeiten typische Reisebüro-tätigkeiten darstellen.

Zu Art. I Z 104 und 105

(§ 211, § 214 Abs.3)

Mit diesen Änderungen soll erreicht werden, daß zwar die im § 211 umschriebene Betreuung ausländischer Reisegesellschaften in Österreich durch einen diese Reisegesellschaft dauernd begleitenden Reisebetreuer aus dem Ausland weiterhin möglich ist, ohne daß deswegen die Begründung einer entsprechenden Gewerbebe-rechtigung in Österreich notwendig ist.

Hingegen sollen diese Reisebetreuer in Hinkunft nicht mehr in dem konzessionierten Fremdenführergewerbe vorbehaltene Tätigkeiten eingreifen dürfen. Bemerkt wird, daß es in den anderen Fremdenver-kehrsstaaen hinsichtlich der Fremdenführertätigkeiten keine so großzügige Regelung zugunsten ausländischer Reisebetreuer gibt, wie sie der zur Streichung vorgeschlagene § 214 Abs.3 einräumt.

Zu Art. IZ 106 und 107

(§ 223 Abs. 2, 3, 4 und 5)

Daß Gewerbetreibende, die zur Ausübung einer eingeschränkten Konzession gemäß § 223 Abs. 1 berechtigt sind, nicht die Befugnis zur Ausübung der Nebenrechte gemäß Abs. 3 (derzeit Abs. 2) haben sollen, ist deswegen gerechtfertigt, weil für das konzessionierte Drogistengewerbe, eingeschränkt auf den Kleinhandel mit Giften, gemäß Verordnung BGBl. Nr. 130/1980 ein anderer Befähigungsnachweis als für eine sogenannte Vollkonzession vorgesehen ist. Es ist nicht einzusehen, warum ein Gewerbebetrieb, der sein Warenangebot beschränken möchte, in den Genuß des Nebenrechtes zum Verkauf von Fotoartikeln, Fotoverbrauchsmaterial, diätetischen Lebensmitteln, Parfümeriewaren udgl. gelangen soll. Weiters wird auch festgelegt, daß die Ausübung der Nebenrechte den Charakter des Betriebes als Drogistengewerbebetrieb nicht ändern darf.

Im neuen Abs. 2 soll auch klargestellt werden, daß die Drogisten auch zum Abfüllen und Abpacken der im § 220 Abs. 1 Z 1 und 3 genannten Stoffe und Präparate berechtigt sind. Wenn diesbezüglich auch nie^{ein} Zweifel herrschte, daß der Drogist als hiezu ausgebildeter Kleinhändler die Stoffe und Präparate, mit denen er den Kleinhandel betreiben darf, auch abfüllen **und abpacken** darf, so erscheint diese ausdrückliche Klarstellung im Hinblick auf den Wortlaut des § 220 Abs. 1 Z 1 und 3 und des § 222 Abs. 2 zweckmäßig.

Zu Art. I Z 108 und 109
(§ 311, § 318)

Der Grund für die Konzessionierung des Gewerbes der Bewacher liegt im Erfordernis der Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden und der Befähigung für die Ausübung des Gewerbes. Erforderlich sind diese Voraussetzungen unabhängig vom bewachten Objekt. Daher sollen diese Voraussetzungen auch für die Bewachung von beweglichen Sachen und die Bewachung im Rahmen von Transporten vorgeschrieben werden.

Mit diesen Ergänzungen und Änderungen soll somit die Bewachung beweglicher Sachen uneingeschränkt der Konzessionspflicht für das Bewachungsgewerbe unterworfen werden. Hierbei war aber dem Berufsdetektiv einzuräumen, daß ihm insoweit die Bewachung beweglicher Sachen zusteht, wenn diese Bewachung im Zusammenhang mit dem Schutz von Personen steht.

Schließlich erschien es wegen in der Praxis aufgetauchter Zweifelsfragen angezeigt, eine beispielsweise Aufzählung von für das Bewachungsgewerbe typischen Tätigkeiten zu geben.

Wiederholt sei in diesem Zusammenhang die Feststellung in den Erläuterungen zu der GewO 1973 zugrundeliegenden Regierungsvorlage (395 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XIII. GP), wonach die von den eigenen Arbeitnehmern eines Unternehmens besorgten Bewachungsdienste nicht der Konzessionspflicht unterliegen.

Zu Art. I Z 110

(§ 334)

Die vorgeschlagene Ausweitung der Fälle, in denen der Landeshauptmann in erster Instanz zur Betriebsanlagengenehmigung zuständig ist, dient der von der Volksanwaltschaft angeregten Verwaltungsvereinfachung und Verfahrensbeschleunigung, die insbesondere im Interesse des Umweltschutzes und der Genehmiger liegen. Siehe auch die für anhängige Verfahren betreffend Betriebsanlagen vorgesehene Übergangsregelung. Die für das Inkrafttreten der Novelle beabsichtigte Legisvakanz soll auch der Erleichterung des Zuständigkeitsübergangs dienen.

Für welche der im vorgeschlagenen Abs.1 angeführten Anlagen ein Bürgerbeteiligungsverfahren - allenfalls auf Grund eines entsprechenden Verlangens größerer Gemeinden in Wahrnehmung des Anhörungsrechtes gemäß § 355 - vorgesehen werden soll, wird nach Vorliegen des diesbezüglichen Ergebnisses des Begutachtungsverfahrens zu prüfen sein.

Ob die auf Grund einschlägiger Beratungen mit den berührten Interessenvertretungen vorgeschlagenen Abgrenzungskriterien im Abs.1 Z 3.73 (2500 m²), 3.74 (100 Gäste) und 3.75 (100 Einstellplätze) zahlenmäßig oder durch Aufnahme zusätzlicher Kriterien zu ändern oder durch Abgrenzungen nach anderen Kriterien zu ersetzen sein werden, wird vom diesbezüglichen Ergebnis des Begutachtungsverfahrens abhängen.

Zu Art. I Z 111

(§ 338 Abs. 2)

Der Ausdruck "Gewerbetreibende oder deren Beauftragte" im geltenden Text soll in Angleichung an den geltenden Abs. 1 und den vorgeschlagenen Abs. 3 durch "Betriebsinhaber oder dessen Stellvertreter" ersetzt werden, da § 338 Betriebsrevisionen betrifft und durch die Voraussetzung "Soweit dies zur Vollziehung der gewerberechtlichen Vorschriften erforderlich ist" ohnehin klar gestellt ist, daß es sich bei der betrieblichen Tätigkeit um eine der Gewerbeordnung 1973 unterliegende Tätigkeit handelt.

Zu Art. I Z 112

(§ 338 Abs. 3)

Die vorgeschlagene Formulierung soll Probenentnahmen insbesondere auch zur Kontrolle der Einhaltung von Verordnungen auf Grund des § 82 GewO 1973 (wie zB der Verordnung über die Begrenzung des Schwefelgehaltes von Heizöl, BGBl. Nr. 251/1982 in der Fassung BGBl. Nr. 73/1984) ermöglichen. Die vorgesehene Entschädigungsregelung folgt § 9 Abs. 4 des Produktsicherheitsgesetzes, BGBl. Nr. 171/1983.

Zu Art.I Z 113

(§ 338 Abs.6 bis 8)

Der geltende Abs.6 ist im Hinblick auf das Arbeitsinspektionsgesetz 1974, BGBl.Nr. 143, (siehe insbesondere die §§ 3 ff und 15) bedeutungslos geworden und soll daher entfallen.

Daß der Umweltschutz auch ein Anliegen der Betriebsanlageninhaber ist, soll durch die von diesen zu veranlassenden wiederkehrenden Prüfungen dokumentiert werden. Diese Prüfungen dienen auch der Entlastung der Behörden bei der Wahrnehmung der Überwachungspflichten gemäß § 338 Abs.1. Bezüglich des als Prüfer vorgesehenen Personenkreises vgl. § 5 Abs.3 des Arbeitnehmerschutzgesetzes, BGBl.Nr. 234/1972.

Die Nichteinhaltung dieser Bestimmungen soll unter die Strafbestimmung des § 368 Z 17 fallen.

Siehe auch die für den Beginn der ersten Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen (Abs.6) vorgesehene Übergangsregelung.

Zu Art.I Z 114

(§ 344 Abs.1)

Obwohl bei bedarfsgebundenen Gewerben auch bei der Errichtung weiterer Betriebsstätten und bei der Verlegung des Betriebes das Vorliegen eines Bedarfes nach der beabsichtigten Gewerbeausübung gegeben sein muß (vgl. hierzu § 46 Abs.4 zweiter Satz sowie § 49 Abs.2 und 3), wird derzeit der zuständigen Kammergliederung kein Berufungsrecht wie bei Konzessionserteilungen eingeräumt. Diese offensichtlich auf ein Redaktionsversehen zurückzuführende Inkonsequenz soll nunmehr beseitigt werden.

Zu Art. I Z 116 und 117

(§ 345 Abs. 3 und 5)

Die Regelung, daß die in den Abs. 3 und 5 des § 345 angeführten Anzeigen bei der jeweiligen Bewilligungsbehörde zu erstatten sind, steht im Gegensatz zur Regelung des § 345 Abs. 2, wonach die Anzeigen über die Zurücklegung von Konzessionen ausschließlich bei der Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten sind, gleichgültig, welche Behörde zur Konzessionserteilung zuständig ist. Im Sinne einer Vereinheitlichung und der Verwaltungsvereinfachung sollen daher in Hinkunft auch die im § 345 Abs. 3 und 5 angeführten Anzeigen ausschließlich bei der Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten sein.

Zu Art. I Z 120

(§ 347 Abs. 1)

In der Überschrift zu § 347 wird vom Verfahren für alle Gewerbe in Form eines Industriebetriebes gesprochen. Die Regelung des § 347 Abs. 1 betrifft aber nur Anmeldungsgewerbe. Wenn es aber denkbar ist, daß Anmeldungsgewerbe in der Form eines Industriebetriebes zwar angemeldet werden, die Ausübung des Gewerbes in dieser Form aber gar nicht beabsichtigt oder vorläufig nicht möglich ist, so kann dies zweifellos auch auf konzessionierte Gewerbe zutreffen, die in der Form eines Industriebetriebes ausgeübt werden sollen.

Es soll daher in Hinkunft möglich sein, eine für die Gewerbeausübung in der Form eines Industriebetriebes beantragte Konzession zu verweigern, wenn offenkundig ist, daß eine Gewerbeausübung in dieser Form gar nicht beabsichtigt ist oder vorläufig überhaupt nicht möglich ist; es soll also in gleicher Weise wie bei einem Anmeldungsgewerbe vorgegangen werden können.

Zu Art. I Z 121 und 133

(§ 348 Abs.1 und 3, § 358 Abs.1)

Auf Grund der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. Erk. Slg. 9319 A/1977) geht es im Feststellungsverfahren gemäß § 358 Abs.1 nicht nur um das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen des § 74 Abs.2 für eine gewerbliche Betriebsanlage. Vielmehr ist auch festzustellen, ob es sich überhaupt um eine gewerbliche Betriebsanlage im Sinne des § 74 Abs.1 handelt.

Diese Rechtsauffassung hat dazu geführt, daß immer wieder in das Feststellungsverfahren gemäß § 358 Abs.1 die Frage verlagert wird, ob eine Tätigkeit überhaupt der GewO 1973 unterliegt. Da das Feststellungsverfahren gemäß § 358 Abs.1 vom Gesetzgeber aber gar nicht für die Klärung dieser Fragen geplant war, haben im Gegensatz zu den Verfahren, die die Frage der Anwendbarkeit der GewO 1973 auf eine Tätigkeit zum Gegenstand haben, die berührten Interessenvertretungen kein Anhörungs- und Berufungsrecht (vgl. hierzu § 348 Abs.2 und § 363 Abs.2).

Dies wird in der Praxis als Mangel empfunden, weil bei derartigen grundsätzlichen Fragen ein Mehrparteienverfahren eine grundsätzlichere Ausleuchtung solcher Fragen ermöglicht.

Es soll daher das Feststellungsverfahren gemäß § 358 Abs.1 auf seine vom Gesetzgeber der GewO 1973 beabsichtigte Funktion beschränkt werden.

Hingegen sollen die Möglichkeiten für ein Feststellungsverfahren über die Anwendbarkeit der GewO 1973 auf eine bestimmte Tätigkeit ausgebaut werden. Dies soll durch die vorgeschlagenen weiteren Ergänzungen des § 348 Abs.1 und Abs.3 erfolgen.

Zu Art. I Z 122

(§ 349 Abs. 4 Z 2)

Gemäß § 36 Abs. 3 GewO 1859 konnte der Antrag auf schiedsgerichtliche Entscheidung ua. von einer "beteiligten" Zunft gestellt werden. Die GewO 1973 sieht im § 349 Abs. 4 Z 2 das Recht der Antragstellung hingegen für die "zuständige" Gliederung der Landeskammer vor. Da im Abs. 7 von den in Abs. 4 genannten Parteien und den "sonst sachlich beteiligten Gliederungen" gesprochen wird, könnte der Schluß gezogen werden, daß unter der "zuständigen" Gliederung nur jene Fachgruppe zu verstehen ist, welcher der Inhaber einer Gewerbeberechtigung angehört, über deren Umfang Zweifel bestehen, wodurch die Notwendigkeit eines schiedsgerichtlichen Verfahrens ausgelöst wird.

Da aber jener Gewerbeinhaber, der sich durch die Tätigkeit eines Dritten infolge dessen, vermeintlicher Gewerberechtsüberschreitung beschwert erachtet, nur eine Anzeige wegen unbefugter Gewerbeausübung erstatten kann, erscheint es sinnvoll, so wie bisher auch der Fachgruppe des "verletzten" Mitglieds das Antragsrecht ausdrücklich zuzusprechen. Dies soll dadurch zum Ausdruck kommen, daß in Hinkunft nicht mehr von der "zuständigen", sondern von der "berührten" Gliederung gesprochen wird.

Zu Art. I Z 123 und 127

(§ 351 Abs. 2 und 5)

Mit den hier vorgesehenen Änderungen soll ausdrücklich klar gestellt werden, daß die Zahl der in die Prüfungskommissionen zu berufenden Fachleute ebenso wie die an diese Fachleute zu stellenden Anforderungen in der jeweiligen Befähigungsnachweisverordnung für das betreffende konzessionierte Gewerbe festzulegen sind.

Zu Art.I Z 124

(§ 351 Abs.3)

Durch die vorgeschlagene Ergänzung soll präzisiert werden, unter welchen Voraussetzungen von der Bestellung einer Prüfungskommission abgesehen werden kann.

Diese Regelung kommt nicht nur bei den Konzessionsprüfungen zum Tragen, sondern gilt auch für die von den Prüfungsstellen (Meisterprüfungsstellen) der Landeskammern der gewerblichen Wirtschaft abzulegenden Prüfungen, weil § 352 Abs.11 die Regelung des § 351 Abs.3 rezipiert.

Zu Art.I Z 125

(§ 351 Abs.4)

Diese vorgeschlagene Ergänzung liegt im Interesse der Verwaltungsvereinfachung.

Der Landeshauptmann soll die Möglichkeit haben, die Nachsicht gemäß § 28 Abs.6 und die Zulassung gemäß § 351 Abs.4 unter einem zu erteilen.

Zu Art. I Z 126 und 128

(§ 351 Abs. 4a, § 352 Abs. 12)

Im Sinne der Erleichterung des Zugangs zu an einen Befähigungsnachweis gebundenen Gewerben soll in Hinkunft der Grundsatz gelten, daß bei den diversen Befähigungsprüfungen (Meisterprüfungen, Konzessionsprüfungen, Prüfungen für gebundene Gewerbe) dem Prüfungswerber keine Fragen kaufmännisch-rechtskundlicher Natur mehr zu stellen sind, wenn er sich bereits einer Prüfung unterzogen hat, die den Nachweis solcher Kenntnisse beinhaltet.

Es soll also der bei den Meisterprüfungen geltende Grundsatz, daß der kaufmännisch-rechtskundliche Teil der Meisterprüfung nur einmal abgelegt werden muß (§ 21 Abs. 1), auf alle Gewerbe ausgedehnt werden, bei denen der Befähigungsnachweis eine Prüfung vorsieht, die auch kaufmännisch-rechtskundliche Kenntnisse zum Gegenstand hat.

Zu Art. I Z 129

(§ 353)

Die Formulierung "die erforderlichen Pläne oder Skizzen" in der geltenden Bestimmung hat in der Praxis häufig zur Fehlinterpretation geführt, der Genehmigungswerber dürfe entweder Pläne oder Skizzen vorlegen. Um ein solches Mißverständnis zu verhindern, soll im vorgeschlagenen Text das Wort "oder" in der zitierten Formulierung durch das Wort "und" ersetzt werden.

Die vorgeschlagene Bestimmung verlangt im Interesse des Umweltschutzes ausdrücklich, daß der Genehmigungswerber auch die zur Beurteilung der Emissionen seiner Betriebsanlage erforderlichen technischen Unterlagen vorzulegen hat. Dadurch soll aber auch klargestellt werden, daß der Genehmigungswerber zur Vorlage von Unterlagen über Art und Ausmaß der von der Anlage voraussichtlich verursachten Immissionen nicht verhalten werden kann, da die Feststellung über Art und Ausmaß der zu erwartenden Immissionen Gegenstand des Beweises durch Sachverständige im Rahmen des Ermittlungsverfahrens ist.

Unter den "angrenzenden Grundstücken" des geltenden § 353 sind nach der Vollziehungspraxis nur die unmittelbar an das Betriebsgrundstück angrenzenden Grundstücke zu verstehen, nicht aber solche, die durch ein anderes Grundstück (zB ein Straßengrundstück) vom Betriebsgrundstück getrennt sind. Dies soll im Gesetz ausdrücklich verankert werden.

Zu Art. I Z 130

(§ 356 Abs. 1)

Mit der vorgeschlagenen Bestimmung soll noch größere Publizität der Augenscheinsverhandlung und der Bedeutung dieser mündlichen Verhandlung für die Nachbarn bezüglich der Begründung der Parteistellung erreicht und die in der Praxis immer wieder aufgetretenen Schwierigkeiten und Rechtsunsicherheiten mit "übergangenen Nachbarn" beseitigt werden. Siehe hierzu auch den Textvorschlag zu § 356 Abs. 3.

Zu Art. I Z 131

(§ 356 Abs. 3)

Nach dem Vorbild des § 107 Abs. 2 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215, sollen unter bestimmten Voraussetzungen auch nach der Augenscheinsverhandlung von Nachbarn erhobene Einwendungen gegen die Anlage im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 1, 2, 3 oder 5 von der Behörde zu berücksichtigen sein; die Nachbarn sollen mit der Erhebung dieser Einwendungen Parteistellung erhalten.

Siehe auch den vorgeschlagenen Abs. 1 und die Erläuterungen hierzu.

Zu Art. I Z 132

(§ 356 Abs. 4)

Die vorgeschlagene Bestimmung entspricht dem diesbezüglichen Wunsch der Volksanwaltschaft im 7. Bericht an den Nationalrat sowie den Textvorschlägen zu § 78 Abs. 4 und § 79.

Zu Art. I Z 134

(§ 358 Abs. 4)

Diese Bestimmung soll noch vor Einbringung des Ansuchens um Betriebsanlagengenehmigung die behördliche Feststellung ermöglichen, welche Gewerbebehörde als Genehmigungsbehörde in erster Instanz für ein bestimmtes Betriebsanlagenvorhaben zuständig ist. Eine derartige im Interesse der zielstrebigen Abwicklung des Genehmigungsverfahrens liegende Feststellung wird insbesondere in jenen Fällen von Bedeutung sein, in denen zu klären ist, ob eine geplante Betriebsanlage unter § 334 in der vorgeschlagenen Fassung fällt.

Zu Art. I Z 135

(§ 359a)

Der vorgesehene Entfall des § 359a ergibt sich insbesondere auf Grund des vorgeschlagenen § 334. Entsprechend Art. 103 Abs. 4 B-VG in der Fassung der B-VG-Novelle 1974, BGBl. Nr. 444, soll der administrative Instanzenzug, wenn die Bezirksverwaltungsbehörde in erster Instanz tätig wird (§ 333), stets beim Landeshauptmann enden. Der Zweinstanzenzug in Verfahren betreffend gewerbliche Betriebsanlagen soll der Verwaltungsvereinfachung und Verfahrensbeschleunigung dienen.

Zu Art. I Z 136

(§ 360 Abs.1 bis 3)

Nach der derzeitigen Rechtslage ist die Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt bei unbefugter Gewerbeausübung nur dann möglich, wenn ein Fall unmittelbar drohender Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum vorliegt (§ 360 Abs.2). Ansonsten hat die Gewerbebehörde erst nach rechtskräftigem Abschluß eines Gewerbe-Strafverfahrens die Möglichkeit, mit Bescheid die zur Herstellung des der Rechtsordnung entsprechenden Zustandes notwendigen Maßnahmen (wie zB die Schließung des Betriebes; die Unterbindung der unbefugten Tätigkeit) zu verfügen (§ 360 Abs.1). Aber ein solcher Bescheid wird erst vollstreckbar, wenn gegen ihn nicht Berufung erhoben wird.

Auf Grund dieser Rechtslage ist ein wirkungsvolles Vorgehen gegen die meisten Fälle der unbefugten Gewerbeausübung nicht möglich. Andererseits hat der Nationalrat in seiner EntschlieÙung vom 20. Oktober 1983 betreffend Eindämmung der Schattenwirtschaft sehr deutlich die negativen Seiten der unbefugten Gewerbeausübung aufgezeigt, wenn er die Bundesregierung zu einer Initiative gemeinsam mit den Interessenverbänden, die die Bekämpfung der Schwarzarbeit, Hebung der Steuermoral, Sicherung des Steueraufkommens und des Beitragsaufkommens der Sozialversicherungsträger sowie Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen zum Gegenstand haben soll, aufruft.

Es wird daher im § 360 Abs.1 eine Regelung vorgesehen, die in Hinkunft eine sofortige Abstellung einer offenkundigen unbefugten Gewerbeausübung ermöglicht, wenn eine weitere Fortsetzung dieser Tätigkeit trotz Betretung durch behördliche Organe anzunehmen ist.

Diese Ergänzung des § 360 Abs.1 macht auch eine entsprechende Anpassung des § 360 Abs.3 erforderlich.

Notmaßnahmen nach dem zweiten Satz des geltenden § 360 Abs.2 dürfen nur getroffen werden, wenn Gefahr unmittelbar droht. Die exakte Feststellung, ob im konkreten Fall drohende Gefahr oder unmittelbar drohende Gefahr besteht, ist aber zeitaufwendig und läßt daher wirkungsvolle Sofortmaßnahmen zur Gefahrenabwehr nicht zu. Nach der vorgeschlagenen Fassung sollen deshalb solche Notmaßnahmen schon zulässig sein, wenn die Behörde Grund zur Annahme hat, daß Gefahr unmittelbar droht.

Zu Art. I Z 137
(§ 360 Abs.4)

Die vorgeschlagene Bestimmung berücksichtigt die Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes vom 16. Jänner 1981, Zl. 04/1259/80 (Auslegung des Begriffes "Gewerbetreibender"), und vom 21. Dezember 1977, Zl. 455/77 (Auslegung der Voraussetzung "Einhaltung der gewerberechtlichen Vorschriften").

Zu Art. I Z 140, 141, 147 und 148
(§ 367 Z 7, 12 und 13, § 368 Z 3, 12 und 13)

Mit den hier vorgesehenen Änderungen soll erreicht werden, daß diese Delikte in Hinkunft nicht mehr Zustandsdelikte sondern Dauerdelikte sind.

Zu Art. I Z 144

(§ 368 Z 1 sechster Straftatbestand)

Diese Ergänzung trägt der Novellierung des § 11 Abs.7 und des § 345 Abs.1 durch Art. II des Genossenschaftsverschmelzungsgesetzes, BGBl.Nr. 223/1980, Rechnung. Die Anpassung des § 368 Z 1 ist damals unterblieben, so daß derzeit die Unterlassung der Anzeige bei einer Neubildung einer Genossenschaft durch Verschmelzung auf Grund der allgemeinen Strafbestimmung des § 368 Z 17 geahndet wird.

Zu Art. I Z 149

(§ 369 Abs.1)

Mit der Einfügung "Eintrittskarten einschließlich Anweisungen auf Eintrittskarten für Theater, Konzerte, Veranstaltungen uä." soll bei Feststellung der unbefugten Ausübung des Gewerbes eines Theaterkartenbüros der Verfall von Eintrittskarten uä. möglich sein sowie deren vorläufige Beschlagnahme, da nur so eine wirkungsvolle Bekämpfung der Agiotage gewährleistet ist; da Eintrittskarten nicht als Waren anzusehen sind, war ~~bisher eine Verfallserklärung~~ bzw. vorläufige Beschlagnahme von Eintrittskarten uä. nicht zulässig.

Die Einbeziehung der Verwaltungsübertretungen nach § 367 Z 15 in den § 369 Abs.1 soll eine wirksamere Abstellung einer rechtswidrigen Gewerbeausübung mittels Automaten ermöglichen; dies scheint insbesondere im Hinblick auf die Verordnungen gemäß § 52 Abs.4 notwendig.

Zu Art. I 150
(§ 371 Abs.2)

Diese neu eingefügte Regelung soll vor allem sowohl der effektiveren Bekämpfung der unbefugten Gewerbeausübung als auch dem Konsumentenschutz dienen. Ein "Pfuscher" soll mit einer zusätzlichen Strafe bedroht sein, wenn er im Rahmen seiner unbefugten Tätigkeit die vor allem dem Konsumentenschutz dienenden gewerberechtlichen Ausübungsvorschriften außer acht läßt.

Zu Art. I Z 151
(§ 373)

In Hinkunft sollen die Bezirksverwaltungsbehörden allen Anzeigern von Übertretungen der GewO 1973 mitteilen, welche Verfügung über die Anzeige getroffen wurde. Bisher bestand die Verpflichtung nur bei Anzeigen der Handelskammerorganisation und der Kammern für Arbeiter und Angestellte. Durch diese nunmehrige Regelung soll ein Schritt in Richtung einer verstärkten Kontrolle der Einhaltung gewerberechtlicher Vorschriften gesetzt werden.

Zu Art. I Z 154
(§ 376 Z 10a)

Auf Grund des § 68 kommt die Verleihung der Auszeichnung, im geschäftlichen Verkehr das Bundeswappen der Republik Österreich zu führen, nur für iSd GewO 1973 gewerbliche Unternehmen in Betracht. Bis zur Schaffung einer einschlägigen Regelung im Berggesetz 1975 soll diese Übergangsregelung es ermöglichen, auch dem Berggesetz 1975 unterliegenden Unternehmungen eine solche Auszeichnung zu verleihen.

- 86 -

Zu Art. I Z 162

(§ 381 Abs.6)

Die vorgesehene Änderung ergibt sich auf Grund des vorgeschlagenen § 79 Abs.4

Zu Art. II

Hier werden die erforderlichen Inkrafttretensregelungen sowie die wegen der Änderungen der betriebsanlagenrechtlichen Bestimmungen notwendigen Übergangsregelungen getroffen.

Anlage zu den Erläuterungen

Bundsgesetz, mit dem die Gewerbeordnung 1973
geändert wird (Gewerbeordnungs-Novelle 1984)

Gegenüberstellung

Anlage zu den Erläuterungen

Bundsgesetz, mit dem die Gewerbeordnung 1973
geändert wird (Gewerbeordnungs-Novelle 1986)

Gegenüberstellung

Anlage zu den Erläuterungen

Bundsgesetz, mit dem die Gewerbeordnung 1973
geändert wird (Gewerbeordnungs-Novelle 1986)

Gegenüberstellung

Geltender Text

Vorgeschlagener Text

§ 2.(1).....

2. die Nebengewerbe der Land- und Forstwirtschaft (Abs.4);

§ 2

(4) Unter Nebengewerben der Land- und Forstwirtschaft im Sinne dieses Bundesgesetzes (Abs.1 Z 2) sind zu verstehen:

1. die Verarbeitung und Bearbeitung hauptsächlich des eigenen Naturproduktes bis zur Erzielung eines Erzeugnisses, wie es von Land- und Forstwirten in der Regel auf den Markt gebracht wird, soweit die Tätigkeit der Verarbeitung und Bearbeitung gegenüber der Tätigkeit der Erzeugung des Naturproduktes wirtschaftlich untergeordnet bleibt; das gleiche gilt für den Wert der allenfalls mitverarbeiteten Erzeugnisse gegenüber dem Wert des Naturproduktes;

2. der Abbau der eigenen Bodensubstanz;

3. Dienstleistungen, ausgenommen Fuhrwerksdienste (Z 4 und 5), mit land- und forstwirtschaftlichen Betriebsmitteln, die im eigenen Betrieb verwendet werden, für andere land- und forstwirtschaftliche Betriebe in demselben oder in einem angrenzenden Verwaltungsbezirk; mit Mähreschern vorgenommene Dienstleistungen nur für landwirtschaftliche Betriebe in demselben Verwaltungsbezirk oder in einer an diesen Verwaltungsbezirk angrenzenden Ortsgemeinde;

4. Fuhrwerksdienste mit hauptsächlich im eigenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb verwendeten selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, Zugmaschinen, Motorkarren und Transportkarren, die ihrer Leistungsfähigkeit nach den Bedürfnissen des eigenen land- und forstwirtschaftlichen Betriebes entsprechen, für andere land- und forstwirtschaftliche in demselben Verwaltungsbezirk oder in einer an diesen Verwaltungsbezirk angrenzenden Ortsgemeinde zur Beförderung von land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen, von Gütern zur Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke oder von Gütern, die der Tierhaltung dienen, zwischen Wirtschaftshöfen und Betriebsgrundstücken oder zwischen diesen und der nächstgelegenen Abgabe-, Übernahme-, Verarbeitungs- oder Verladestelle;

5. Fuhrwerksdienste mit anderen als Kraftfahrzeugen sowie das Vermieten von Reittieren;

6. das Vermieten von land- und forstwirtschaftlichen Betriebsmitteln,

5. Fuhrwerksdienste mit anderen als Kraftfahrzeugen sowie das Vermieten und das Einstellen von Reittieren unter der Voraussetzung, daß das Futter für diese Tiere hauptsächlich aus der eigenen Landwirtschaft stammt;

die im eigenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb verwendet werden, an andere land- und forstwirtschaftliche Betriebe in demselben oder in einem angrenzenden Verwaltungsbezirk für andere als Beförderungszwecke;

7. das Vermieten von land- und forstwirtschaftlichen Betriebsmitteln, die im eigenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb verwendet werden, an andere land- und forstwirtschaftliche Betriebe in demselben Verwaltungsbezirk oder in einer an diesen Verwaltungsbezirk angrenzenden Ortsgemeinde für Beförderungszwecke im Umfang der Z 4.

(4a) Auf die Anlagen zur Ausübung von Nebengewerben der Land- und Forstwirtschaft (Abs.1 Z 2 und Abs.4) finden - sofern andere Rechtsvorschriften keine diesbezüglichen Bestimmungen enthalten - die Bestimmungen über die Betriebsanlagen und die damit zusammenhängenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes (§§ 74 bis 84, 333 bis 338, 353 bis 360, 362, 366 bis 369 und 371 bis 373) Anwendung.

§ 9.(4)...

(2) Scheidet der Geschäftsführer oder der Pächter aus, so darf das Gewerbe bis zur Bestellung eines neuen Geschäftsführers oder Pächters, längstens jedoch während zweier Monate, weiter ausgeübt werden. Die Bezirksverwaltungsbehörde, bei konzessionierten Gewerben die zur Erteilung der Konzession zuständige Behörde, hat diese Frist auf Antrag bis zur Dauer von sechs Monaten zu verlängern, wenn mit der weiteren Ausübung des Gewerbes ohne Geschäftsführer oder Pächter keine Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen verbunden sind. Diese Behörde hat die Frist von zwei Monaten zu verkürzen, wenn mit der weiteren Ausübung des Gewerbes ohne Geschäftsführer oder Pächter eine besondere Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen verbunden ist.

(3) Sofern Personengesellschaften des Handelsrechtes ein Gewerbe, für das die Erbringung eines Befähigungsnachweises vorgeschrieben ist, ausüben wollen, muß ein persönlich haftender Gesellschafter, der nach dem Gesellschaftsvertrag zur Geschäftsführung und zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt ist, zum Geschäftsführer (§ 39) bestellt werden. Dieser Gesellschafter muß einzeln zeichnungsberechtigt oder, falls nur gemeinsame Vertretungsbefugnisse vorgesehen sind, an jeder gemeinsamen Vertretungsbefugnis beteiligt sein. Diese Bestimmungen gelten nicht für konzessionierte Gewerbe, die in der Form eines Industriebetriebes (§ 7) ausgeübt werden.

(4) Ist eine juristische Person persönlich haftende Gesellschafterin einer Personengesellschaft des Handelsrechtes, so wird dem Abs. 3 auch entsprochen, wenn zum Geschäftsführer (§ 39) dieser Personengesellschaft eine natürliche Person bestellt wird, die dem juristischen Person angehört und innerhalb dieses Organs die im Abs. 3 für den Geschäftsführer vorgeschriebene Stellung hat. Dieser juristischen Person muß innerhalb der Personengesellschaft des Handelsrechtes die im Abs. 3 für den Geschäftsführer vorgeschriebene Stellung zukommen.

(5) Ist eine Personengesellschaft des Handelsrechtes persönlich haftende Gesellschafterin einer anderen solchen Personengesellschaft, so wird dem Abs. 3 auch entsprochen, wenn zum Geschäftsführer (§ 39) eine natürliche Person bestellt wird, die ein persönlich haftender Gesellschafter der betreffenden Mitgliedgesellschaft ist und die innerhalb dieser Mitgliedgesellschaft die im Abs. 3 für den Geschäftsführer vorgeschriebene Stellung hat. Die-

(2) Scheidet der Geschäftsführer oder der Pächter aus, so darf das Gewerbe bis zur Bestellung eines neuen Geschäftsführers oder Pächters, längstens jedoch während sechs Monaten, weiter ausgeübt werden. Die Behörde hat diese Frist zu verkürzen, wenn mit der weiteren Ausübung des Gewerbes ohne Geschäftsführer oder Pächter eine besondere Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen verbunden ist. Bei Personengesellschaften des Handelsrechtes kann für ein Gewerbe, für das die Erbringung eines Befähigungsnachweises vorgeschrieben ist, im Falle des Todes des zum Geschäftsführer bestellten persönlich haftenden Gesellschafters bis zur Beendigung der Verlassenschaftsabhandlung ein Geschäftsführer bestellt werden, der nicht die Voraussetzungen des Abs.3 erfüllen muß.

Vorgeschlagener Text

Geltender Text

ser Mitgliedsgesellschaft muß innerhalb der Personengesellschaft des Handelsrechtes die im Abs. 3 für den Geschäftsführer vorgeschriebene Stellung zukommen.

(6) Ist eine juristische Person persönlich haftende Gesellschafterin einer Personengesellschaft des Handelsrechtes und ist diese Personengesellschaft des Handelsrechtes persönlich haftende Gesellschafterin einer anderen solchen Personengesellschaft, so wird dem Abs.3 auch entsprochen, wenn zum Geschäftsführer (§ 39) der zuletzt genannten Personengesellschaft eine Person bestellt wird, die dem zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organ der juristischen Person angehört und innerhalb dieses Organs die im Abs.3 für den Geschäftsführer vorgeschriebene Stellung hat, wenn weiters die juristische Person innerhalb der Mitgliedsge-sellschaft die im Abs.3 für den Geschäftsführer vorgeschriebene Stellung hat und wenn schließlich dieser Mitgliedsgesellschaft innerhalb ihrer Mitgliedsgesellschaft ebenfalls die im Abs.3 für den Geschäftsführer vorgeschriebene Stellung zukommt.

6

Geltender Text

Vorgeschlagener Text

§ 11.(1)...

Im § 11 Abs.4 erster Satz entfallen im ersten Halbsatz die Worte "als Einzelkaufmann".

(4) Auf Grund der Gewerbeberechtigung einer Personengesellschaft des Handelsrechtes darf das Gewerbe durch längstens sechs Monate nach dem Ausscheiden des letzten Mitgesellschafter von einem der Gesellschafter als Einzelkaufmann weiter ausgeübt werden; dieser hat das Ausscheiden des letzten Mitgesellschafters und die weitere Ausübung des Gewerbes innerhalb von zwei Wochen nach dem Ausscheiden des letzten Mitgesellschafters der Behörde (§ 345 Abs. 1), anzuzeigen. Die Gewerbeberechtigung endigt nach Ablauf von sechs Monaten nach dem Ausscheiden des letzten Mitgesellschafters, wenn nicht innerhalb dieser Frist ein Gesellschafter in das Geschäft eintritt (§ 28 des Handelsgesetzbuches); die Personengesellschaft des Handelsrechtes hat den Eintritt des Gesellschafter in das Geschäft innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach diesem Eintritt der Behörde (§ 345 Abs. 1) anzuzeigen.

geänderter Text

(6) Wird der Betrieb eines Einzelkaufmannes oder einer Personengesellschaft des Handelsrechtes bei der Gründung einer Kapitalgesellschaft in diese gegen Gewährung von Gesellschaftanteilen eingebracht, so darf auf Grund der diesem Betrieb entsprechenden Gewerbeberechtigung des Einzelkaufmannes oder der Personengesellschaft des Handelsrechtes das Gewerbe durch längstens sechs Monate nach der Eintragung der Kapitalgesellschaft in das Handelsregister von ihr weiter ausgeübt werden. Die Kapitalgesellschaft hat die Eintragung und die weitere Ausübung des Gewerbes innerhalb von zwei Wochen nach der Eintragung der Behörde (§ 345 Abs. 1) anzuzeigen. Nach Ablauf von sechs Monaten nach der Eintragung endigt die Gewerbeberechtigung.

(7) Werden Aktiengesellschaften durch Neubildung einer Aktiengesellschaft verschmolzen (§ 233 des Aktiengesetzes 1965) oder werden Personengesellschaften durch Neubildung einer Personengesellschaft verschmolzen (§ 13 des Genossenschaftsverschmelzungsgesetzes), so dürfen auf Grund der Gewerbeberechtigungen der sich vereinigenden Gesellschaften (Genossenschaften) die Gewerbe durch längstens sechs Monate nach der Eintragung der neuen Gesellschaft (Genossenschaft) in das Handelsregister (Genossenschaftsregister) von ihr weiter ausgeübt werden. Die neue Gesellschaft (Genossenschaft) hat die Neubildung und die weitere Ausübung der Gewerbe innerhalb von zwei Wochen nach der Eintragung der Behörde (§ 345 Abs. 1) anzuzeigen. Nach Ablauf von sechs Monaten nach der Eintragung endigen die Gewerbeberechtigungen.

Vorgeschlagener Text

Im § 11 Abs.6 tritt an Stelle des zweimal verwendeten Wortes "Einzelkaufmannes" jeweils das Wort "Einzelunternehmers".

(8) Werden Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit- oder untereinander oder Genossenschaften durch Aufnahme verschmolzen, so dürfen auf Grund der Gewerbeberechtigungen der übertragenden Gesellschaft (Genossenschaft) die Gewerbe durch längstens sechs Monate nach der Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister (Genossenschaftsregister) von der übernehmenden juristischen Person weiter ausgeübt werden. Die übernehmende juristische Person hat die Verschmelzung und die weitere Ausübung der Gewerbe innerhalb von zwei Wochen nach der Eintragung der Behörde (§ 345 Abs.1) anzuzeigen. Nach Ablauf von sechs Monaten nach der Eintragung endigen die Gewerbeberechtigungen der übertragenden Gesellschaft (Genossenschaft).

§ 18.

(7) Der Nachweis des erfolgreichen Besuches einer Schule, in der die Schüler in den Gegenstand eines Handwerkes bildenden Tätigkeiten fachgemäß ausgebildet und praktisch unterwiesen werden, ersetzt nach Maßgabe des Abs.8 den fachlich-theoretischen Teil der Meisterprüfung, wenn den Schülern während des Besuches der Schule die zur selbständigen Ausübung des betreffenden Gewerbes erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse auf fachlich-theoretischem Gebiet vermittelt werden.

(8) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hat hinsichtlich der der Aufsicht des Bundesministers für Unterricht und Kunst unterliegenden Schulen im Einvernehmen mit diesem Bundesminister und hinsichtlich der der Aufsicht des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung unterliegenden Schulen im Einvernehmen mit diesem Bundesminister mit Verordnung festzulegen, ob der erfolgreiche Besuch einer Schule den fachlich-theoretischen Teil der Meisterprüfung ersetzt. Hiebei sind maßgebend

1. bei öffentlichen Schulen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Privatschulen, an denen auf Grund von gemäß § 6 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl.Nr. 242/1962, erlassenen Lehrplänen unterrichtet wird, die Gestaltung des Lehrplanes;

2. bei den sonstigen Schulen die Gestaltung des Lehrplanes und die vermittelten Fähigkeiten und Kenntnisse.

(9) Hinsichtlich des Gewerbes der Kraftfahrzeugmechaniker (§ 94 Z 41) gelten Abs.7 und 8 mit der Maßgabe, daß

1. der Nachweis des erfolgreichen Besuches einer Schule im Sinne des Abs.7 auch den kaufmännisch-rechtswissenschaftlichen Teil der Meisterprüfung ersetzt, wenn den Schülern während des Besuches der Schule auch die zur selbständigen Ausübung des Gewerbes der Kraftfahrzeugmechaniker erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse auf kaufmännischem Gebiet vermittelt werden und daß

2. der Nachweis des erfolgreichen Besuches einer Schule im Sinne der Z 1 einschließlich einer Verwendungszeit gemäß Abs.3 Z 2 auch die Meisterprüfung zur Gänze ersetzt.

§ 18 Abs. 7 und 8 lautet:

"(7) Der Nachweis des erfolgreichen Besuches einer Schule, in der die Schüler in den Gegenstand eines Handwerkes bildenden Tätigkeiten fachgemäß ausgebildet und praktisch unterwiesen werden, ersetzt nach Maßgabe des Abs.8 den fachlich-theoretischen Teil und den kaufmännisch-rechtswissenschaftlichen Teil der Meisterprüfung, wenn den Schülern während des Besuches der Schule die zur selbständigen Ausübung des betreffenden Gewerbes erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse auf fachlich-theoretischem Gebiet und kaufmännisch-rechtswissenschaftlichem Gebiet vermittelt werden.

(8) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hat hinsichtlich der der Aufsicht des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport unterliegenden Schulen im Einvernehmen mit diesem Bundesminister und hinsichtlich der der Aufsicht des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung unterliegenden Schulen im Einvernehmen mit diesem Bundesminister mit Verordnung festzulegen, ob der erfolgreiche Besuch einer Schule den fachlich-theoretischen Teil und den kaufmännisch-rechtswissenschaftlichen Teil oder einen dieser Teile der Meisterprüfung ersetzt. Hiebei sind maßgebend

1. bei öffentlichen Schulen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Privatschulen, an denen auf Grund von gemäß § 6 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl.Nr. 242/1962, erlassenen Lehrplänen unterrichtet wird, die Gestaltung des Lehrplanes;

2. bei den sonstigen Schulen die Gestaltung des Lehrplanes und die vermittelten Fähigkeiten und Kenntnisse."

§ 18 Abs. 9 erfüllt.

§ 22.

(8) Für gebundene Gewerbe, bei denen die Befähigung durch ein Zeugnis über eine erfolgreich abgelegte Prüfung nachzuweisen ist, ferner für konzessionierte Gewerbe, bei denen die Befähigung durch ein Zeugnis über eine erfolgreich abgelegte Prüfung anderer Art als die Meisterprüfung (Konzessionsprüfung) nachzuweisen ist, hat der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand der Entwicklung des betreffenden Gewerbes auf die von Personen, die die Leistungen des Gewerbes in Anspruch nehmen, üblicherweise gestellten Anforderungen, auf Gefahren für Leben, Gesundheit oder Eigentum, die von der Gewerbeausübung ausgehen können, auf die an die selbständige Ausübung des Gewerbes zu stellenden Anforderungen und auf die für das Gewerbe geltenden besonderen Rechtsvorschriften durch Verordnung die erforderlichen Vorschriften über die Zulassung zur Prüfung, und den Stoff der schriftlichen und mündlichen Prüfung zu erlassen.

Dem § 22 Abs.8 wird folgender Satz angefügt:

"Für Schulen und Lehrgänge, deren erfolgreicher Besuch als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfung festgelegt ist, gilt Abs.5 sinngemäß; die Gleichhaltung der ausländischen Schule oder des ausländischen Lehrgangs bewirkt auch das in den die Prüfung regelnden Vorschriften vorgesehene Entfallen von Prüfungsteilen, wenn dieses Entfallen an den erfolgreichen Besuch der Schule (des Lehrgangs) gebunden ist, der (dem) die ausländische Schule (der ausländische Lehrgang) gleichgehalten wurde."

§ 22.

(8) Für gebundene Gewerbe, bei denen die Befähigung durch ein Zeugnis über eine erfolgreiche abgelegte Prüfung nachzuweisen ist, ferner für konzessionierte Gewerbe, bei denen die Befähigung durch ein Zeugnis über eine erfolgreich abgelegte Prüfung anderer Art als die Meisterprüfung (Konzessionsprüfung) nachzuweisen ist, hat der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand der Entwicklung des betreffenden Gewerbes auf die von Personen, die die Leistungen des Gewerbes in Anspruch nehmen, üblicherweise gestellten Anforderungen, auf Gefahren für Leben, Gesundheit oder Eigentum, die von der Gewerbeausübung ausgehen können, auf die an die selbständige Ausübung des Gewerbes zu stellenden Anforderungen und auf die für das Gewerbe geltenden besonderen Rechtsvorschriften durch Verordnung die erforderlichen Vorschriften über die Zulassung zur Prüfung, und den Stoff der schriftlichen und mündlichen Prüfung zu erlassen.

Dem § 22 Abs.8 wird folgender Satz angefügt:

"Für Schulen und Lehrgänge, deren erfolgreicher Besuch als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfung festgelegt ist, gilt Abs.5 sinngemäß; die Gleichhaltung der ausländischen Schule oder des ausländischen Lehrgangs bewirkt auch das in den die Prüfung regelnden Vorschriften vorgesehene Entfallen von Prüfungsteilen, wenn dieses Entfallen an den erfolgreichen Besuch der Schule (des Lehrgangs) gebunden ist, der (dem) die ausländische Schule (der ausländische Lehrgang) gleichgehalten wurde."

§ 22.

(8) Für gebundene Gewerbe, bei denen die Befähigung durch ein Zeugnis über eine erfolgreich abgelegte Prüfung nachzuweisen ist, ferner für konzessionierte Gewerbe, bei denen die Befähigung durch ein Zeugnis über eine erfolgreich abgelegte Prüfung anderer Art als die Meisterprüfung (Konzessionsprüfung) nachzuweisen ist, hat der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand der Entwicklung des betreffenden Gewerbes auf die von Personen, die die Leistungen des Gewerbes in Anspruch nehmen, üblicherweise gestellten Anforderungen, auf Gefahren für Leben, Gesundheit oder Eigentum, die von der Gewerbeausübung ausgehen können, auf die an die selbständige Ausübung des Gewerbes zu stellenden Anforderungen und auf die für das Gewerbe geltenden besonderen Rechtsvorschriften durch Verordnung die erforderlichen Vorschriften über die Zulassung zur Prüfung, und den Stoff der schriftlichen und mündlichen Prüfung zu erlassen.

Dem § 22 Abs.8 wird folgender Satz angefügt:

"Für Schulen und Lehrgänge, deren erfolgreicher Besuch als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfung festgelegt ist, gilt Abs.5 sinngemäß; die Gleichhaltung der ausländischen Schule oder des ausländischen Lehrgangs bewirkt auch das in den die Prüfung regelnden Vorschriften vorgesehene Entfallen von Prüfungsteilen, wenn dieses Entfallen an den erfolgreichen Besuch der Schule (des Lehrgangs) gebunden ist, der (dem) die ausländische Schule (der ausländische Lehrgang) gleichgehalten wurde."

§ 22.14)...

(9) Wenn es Gründe der Abwehr von besonderen Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen erfordern, hat der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie durch Verordnung festzulegen, daß Zeugnisse betreffend den Nachweis der Befähigung für ein konzessioniertes Gewerbe nicht mehr zu berücksichtigen sind, wenn der Inhaber des Zeugnisses seit der Prüfung, dem Besuch der Schule oder des Lehrganges oder seit der fachlichen Tätigkeit, die durch das betreffende Zeugnis bescheinigt wird, sich 10 Jahre lang nicht mehr in dem betreffenden konzessionierten Gewerbe betätigt hat.

Im § 22 Abs.9 treten an Stelle der Worte "sich 10 Jahre lang nicht mehr in dem betreffenden konzessionierten Gewerbe betätigt" die Worte "zehn Jahre lang nicht mehr die den Gegenstand des betreffenden konzessionierten Gewerbes bildenden Tätigkeiten ausgeübt".

Vorgeschlagener Text

(3) Bei Gewerben, für die in der gemäß § 7 des Berufsausbildungsgesetzes erlassenen Lehrberufsliste kein entsprechender Lehrberuf vorgesehen ist und bei deren Ausübung überwiegend auch keine Ausbildung in anderen Lehrberufen erfolgt, ist in den Verordnungen gemäß § 22 Abs.3 festzulegen, daß abweichend vom Abs.1 der Prüfungsteil Ausbilderprüfung bei den Prüfungen iSd § 22 Abs.1 Z 3 für diese Gewerbe entfällt.

Geltender Text

Prüfungsteil Ausbilderprüfung

§ 23a. (1) Bei Meisterprüfungen und bei Prüfungen im Sinne des § 22 Abs. 1 Z. 3 ist auch die Ausbilderprüfung gemäß § 29a des Berufsausbildungsgesetzes als eigener Prüfungsteil durchzuführen.

(2) Für Personen, die

1. bereits die Prüfung gemäß § 29a des Berufsausbildungsgesetzes oder eine unter § 29 h des Berufsausbildungsgesetzes fallende Prüfung erfolgreich abgelegt oder bei einer unter Abs. 1 fallenden Prüfung den Prüfungsteil Ausbilderprüfung bestanden haben oder
2. unter die Übergangsbestimmung des Art. III Z. 1 Abs. 1 der Berufsausbildungsgesetz-Novelle 1978, BGBl. Nr. 232, fallen und dies im Verfahren betreffend die Zulassung zu einer der im Abs. 1 angeführten Prüfungen nachweisen, hat der Prüfungsteil Ausbilderprüfung zu entfallen.

§ 26. (1) Die Behörde (§ 346 Abs. 1 Z. 2) hat bei Vorliegen der Voraussetzungen für den Ausschluß von der Gewerbeausübung wegen Eröffnung des Konkurses oder zweimaliger Eröffnung des Ausgleichsverfahrens oder Abweisung eines Antrages auf Konkurseröffnung mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens die Nachsicht vom Ausschluß von der Gewerbeausübung zu erteilen, wenn auf Grund der nunmehrigen wirtschaftlichen Lage der natürlichen oder juristischen Person oder Personengesellschaft des Handelsrechtes erwartet werden kann, daß sie den mit der Gewerbeausübung verbundenen Zahlungsverpflichtungen nachkommen wird.

(2) Die Behörde (§ 346 Abs. 1 Z. 2) hat bei Vorliegen der Voraussetzungen für den Ausschluß von der Gewerbeausübung gemäß § 13 Abs. 5 die Nachsicht vom Ausschluß von der Gewerbeausübung zu erteilen, wenn auf Grund der Umstände, die zu dem Antrag auf Eröffnung des Konkurses oder zu den Anträgen auf Eröffnung der Ausgleichsverfahren über das Vermögen der betreffenden juristischen Person oder Personengesellschaft des Handelsrechtes geführt haben und nach der Persönlichkeit der natürlichen Person erwartet werden kann, daß sie den mit der Gewerbeausübung verbundenen Zahlungsverpflichtungen nachkommen wird.

Dem § 26 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

(3) Zum Zwecke der Bestellung als Geschäftsführer oder Filialgeschäftsführer kann die Nachsicht von den in Abs. 1 oder 2 angeführten Ausschlußgründen auch dann erteilt werden, wenn die zukünftige Tätigkeit des Geschäftsführers (Filialgeschäftsführers) derart sein wird, daß von ihr keine unmittelbaren Auswirkungen auf die mit der Gewerbeausübung verbundenen Zahlungsverpflichtungen des Gewerbetreibenden zu erwarten sind.

(4) Die Nachsicht gemäß Abs. 1, 2 oder 3 ist nicht zu erteilen, wenn andere Ausschlußgründe gemäß § 13 vorliegen als jene, für die die Nachsicht erteilt werden soll.

Beliebiger Text

Komplettieren Text

§ 28a. Die Nachsicht vom für ein Handwerk oder ein gebundenes Gewerbe vorgeschriebenen Befähigungsnachweis ist ~~weiterhin zu~~ erteilen,

1. wenn der Nachsichtswerber eine technische, naturwissenschaftliche oder montanistische Studienrichtung oder eine Studienrichtung der Bodenkultur an einer inländischen Universität erfolgreich besucht hat,
2. wenn dieses Studium zumindest grundsätzliche Erkenntnisse über das vom Nachsichtswerber angestrebte Gewerbe vermittelt,
3. wenn die Ausübung des Gewerbes auf Tätigkeiten eingeschränkt wird, die nicht der herkömmlichen Ausübung des betreffenden Gewerbes entsprechen, und
4. wenn keine Ausschließungsgründe gemäß § 13 vorliegen.

Geltender Text

Vorgeschlagener Text

14

§ 33.(4)...

(2) Die Überprüfung und Überwachung von Anlagen, Einrichtungen und Gegenständen darf, sofern gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, nur von den zur Herstellung der betreffenden Anlagen, Einrichtungen oder Gegenstände berechtigten Gewerbetreibenden vorgenommen werden.

(2) Die Überprüfung und Überwachung von Anlagen, Einrichtungen und Gegenständen darf, sofern gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, nur von den zur Herstellung der betreffenden Anlagen, Einrichtungen oder Gegenstände berechtigten Gewerbetreibenden und im Rahmen ihres Fachgebietes von zur Ausübung des Gewerbes eines Technischen Büros (§ 103 Abs.1 lit.a Z 8) berechtigten Gewerbetreibenden vorgenommen werden.

Vorgeschlagener Text

Geltenden Text

Im § 34 Abs.1 entfällt die Z 3.

- § 34. (1)** Den Händlern stehen im Rahmen ihrer Gewerbeberechtigung insbesondere folgende Rechte zu, insoweit die angeführten Tätigkeiten dem ausgeübten Handelszweig entsprechen sowie nicht ausschließlicher Gegenstand eines konzessionierten Gewerbes sind und sofern gesetzlich nicht anderes bestimmt ist:
1. der Verkauf gebrauchter Waren;
 2. das Vermieten von Waren;
 3. Selbstverständlich darf das Vermieten von Waren nicht mit einer Vermittlung von Arbeitskräften verbunden sein. S. § 9 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 31/1969. S. a. § 103 Abs. 1 lit. c Z. 22, derzufolge das Vermieten von Kraftfahrzeugen nur ohne Beistellung eines Lenkers gestattet ist.
 2. S. die Anm. zu § 33 Abs. 1 Z. 7.
 3. die Vermittlung des Kaufes und Verkaufes von Waren, jedoch ohne ständig damit betraut zu sein;

.....

Korrigierter Text

(2) Bei Ausübung des im Abs. 1 Z. 8 angeführten Rechtes hat sich der Händler entsprechend ausgebildeter und erfahrener Fachkräfte zu bedienen. Der Ausbildung von Lehrlingen im Rahmen der Bestimmungen des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, steht dieses Gesetz nicht entgegen.

Geänderter Text

(3) Das Abschließen von Warenhandelsgeschäften im eigenen Namen für eigene oder fremde Rechnung darf nur von zum Handel mit den betreffenden Waren berechtigten Gewerbetreibenden ausgeübt werden.

(4) Das Vermitteln oder das Abschließen von Warenhandelsgeschäften im fremden Namen und für fremde Rechnung mit Personen, die Waren der angebotenen Art nicht für die Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit benötigen, darf, sofern gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, nur von Handelsgewerbetreibenden im Rahmen ihrer Gewerbeberechtigung ausgeübt werden.

(5) Das Vermitteln oder das Abschließen von Warenhandelsgeschäften im fremden Namen und für fremde Rechnung, jedoch ohne damit ständig betraut zu sein, mit Personen, die Waren der angebotenen Art zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit benötigen, darf, sofern gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, nur von Handelsgewerbetreibenden im Rahmen ihrer Gewerbeberechtigung ausgeübt werden.

Geltenden Text

Vorgeschlagener Text

§ 35. Die Händler sind berechtigt, Bestellungen auf Waren, zu deren Verkauf sie befugt sind, zu übernehmen und diese Waren auch durch befugte selbständige Erzeuger herstellen zu lassen. Sie sind auch berechtigt, zu diesem Zwecke Maß zu nehmen. Sie sind auch berechtigt, Bestellungen auf Änderungen, Bearbeitungen oder Instandsetzungen von Waren, zu deren Verkauf sie befugt sind, zu übernehmen, sofern sie diese Arbeiten durch befugte Gewerbetreibende ausführen lassen.

§ 35.....

Schließlich sind die Händler auch zum Vermitteln und Abschließen von Rechtsgeschäften über Arbeiten berechtigt, wenn dieses Vermitteln und Abschließen in unmittelbarem Zusammenhang mit einem von ihnen abgeschlossenen Warenhandelsgeschäft steht und wenn die Arbeiten durch befugte Gewerbetreibende ausgeführt werden.

§ 37. (4) . . .

§ 37. (1) Gewerbetreibende, die Handwerke, gebundene oder konzessionierte Gewerbe ausüben, dürfen gewerbliche Tätigkeiten, die den Gegenstand eines gebundenen Gewerbes oder eines Handwerks darstellen und in wirtschaftlichem und fachlichem Zusammenhang mit der Tätigkeit des Hauptbetriebes stehen, ausführen, wenn sie dabei eine Person, die den Befähigungsnachweis für das betreffende Gewerbe erbringt, hauptsächlich beschäftigten (Nebenbetriebe).

(2) Die Führung eines solchen Nebenbetriebes bedarf in jeder Betriebsstätte der Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde. Diese Bewilligung ist zu erteilen, wenn die im Abs. 1 genannten Voraussetzungen vorliegen. § 15 ist anzuwenden.

(3) Scheidet der befähigte Arbeitnehmer aus, so hat der Gewerbetreibende binnen sechs Wochen einen neuen Arbeitnehmer, der den für diesen aufgestellten Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 entspricht, zu bestellen und diese Bestellung der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen (§ 345 Abs. 2). Die Bezirksverwaltungsbehörde kann diese Frist bis zur Dauer von drei Monaten verlängern, wenn dies aus wirtschaftlichen Gründen gerechtfertigt ist.

(4) Das Gewerbe der Spediteure darf nicht als Nebenbetrieb geführt werden.

(5) Die Bewilligung zur Führung eines Nebenbetriebes ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zu entziehen, wenn

1. der Gewerbetreibende mindestens dreimal wegen Übertretung von gewerblichen Vorschriften, die die Ausübung des Gewerbes, das Gegenstand des Nebenbetriebes ist, regeln, oder von anderen Rechtsvorschriften, die den Gegenstand dieses Gewerbes bildende Tätigkeiten regeln, bestraft worden ist und ein weiteres vorschriftswidriges Verhalten zu befürchten ist oder

~~2. das Gewerbe, das Gegenstand des Nebenbetriebes ist, während der letzten zwei Jahre nicht ausgeübt worden ist und der Gewerbetreibende mit der Entziehung der Umlage an die Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft mehr als zwei Jahre im Rückstand ist oder~~

3. die gewerblichen Tätigkeiten des Nebenbetriebes nicht mehr in wirtschaftlichem oder fachlichem Zusammenhang mit der Tätigkeit des Hauptbetriebes stehen oder

4. der Nebenbetrieb nicht mehr den Charakter eines Nebenbetriebes aufweist.

(6) Für die Entziehung gemäß Abs. 5 Z 1 gilt § 87 Abs. 3 bis 6 sinngemäß.

~~(7) Von der Entziehung gemäß Abs. 5 Z 2 ist abzusehen, wenn spätestens zugleich mit der Berufung gegen den erstinstanzlichen Bescheid, mit dem die Entziehung verfügt worden ist, die Besetzung des gesamten Umlagerückstandes nachgewiesen wird:~~

(*) Vor der Entziehung sind die für den Haupt- und den Nebenbetrieb zuständigen Gliederungen der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft und

die Kammer für Arbeiter und Angestellte zu hören. ~~Die Anhörung der für den Nebenbetrieb zuständigen Gliederung der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft hat zu entfallen, wenn diese eingeregt hat, die Bewilligung gemäß Abs. 2 zu entziehen.~~

Vorgeschlagener Text

§ 39.(2).....

- 1.
- 2. deren Einzelprokurist sein oder
- 3. deren Arbeitnehmer sein, der der Versicherungspflicht nach dem ASVG unterliegt und der mindestens die Hälfte der nach den arbeitsrechtlichen Vorschriften geltenden wöchentlichen Normalarbeitszeit im Betrieb beschäftigt ist;

Geltender Text

§ 39.(1)....

- (2) Der Geschäftsführer muß den für die Ausübung des Gewerbes vorgeschriebenen persönlichen Voraussetzungen entsprechen, seinen Wohnsitz im Inland haben und in der Lage sein, sich im Betrieb entsprechend zu betätigen. Handelt es sich um ein Gewerbe, für das die Erbringung eines Befähigungsnachweises vorgeschrieben ist, so muß der gemäß § 9 Abs. 1 zu bestellende Geschäftsführer einer juristischen Person außerdem
- 1. dem zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organ der juristischen Person angehören oder
 - 2. Prokurist sein oder
 - 3. ein Arbeitnehmer sein, der mindestens die Hälfte der nach den arbeitsrechtlichen Vorschriften geltenden wöchentlichen Normalarbeitszeit im Betrieb beschäftigt ist;

20

Vorgeschlagener Text

Im § 46 Abs.6 wird der zweite Satz durch folgende Sätze ersetzt:

"Wenn die dem Erwerb von Waren zugrundeliegenden Rechtsgeschäfte in einem Standort des Gewerbes abgeschlossen wurden, ist jedoch die Ausfolgung dieser Waren in diesen Räumlichkeiten zulässig. Die Ausnahme von den Bestimmungen des Abs.1 bis 4 gilt auch dann, wenn auf diese Räumlichkeiten die Bestimmungen über gewerbliche Betriebsanlagen (§§ 74 bis 83) anzuwenden sind."

Geltender Text

§ 46(1) - ...

(6) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 gelten nicht für Räumlichkeiten, die nur der Aufbewahrung von Waren oder Betriebsmitteln dienen, sofern in diesen weder Waren abgegeben, noch Bestellungen entgegengenommen werden. Diese Ausnahme gilt auch dann, wenn auf diese Räumlichkeiten die Bestimmungen über gewerbliche Betriebsanlagen (§§ 74 bis 83) anzuwenden sind.

Geländer Text

Vorgedruckter Text

§ 50. (1) Gewerbetreibende dürfen insbesondere, soweit

gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, im Rahmen ihres Gewerbes
1. Waren, Roh- und Hilfsstoffe und Betriebsmittel überall
einkaufen und einsammeln;

2. Waren auf Bestellung überallhin liefern;

3. bestellte Arbeiten überall verrichten;

4. Tätigkeiten des Gewerbes, die ihrer Natur nach nur au-
ßerhalb von Betriebsstätten vorgenommen werden können, über-
all verrichten;

5. nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 54 bis 62 Perso-
nen zum Zwecke des Sammelns von Bestellungen aufsuchen und
Bestellungen entgegennehmen, in den Fällen des § 55 Abs. 2
zweiter Satz und Abs. 3 die dort bezeichneten Waren auch schon
bei der Entgegennahme der Bestellungen ausfolgen;

6. auf Märkten und marktähnlichen Veranstaltungen nach
Maßgabe der §§ 324ff. Waren verkaufen und Bestellungen entge-
gennemen;

7. auf Messen und messeähnlichen Veranstaltungen im Rah-
men der einschlägigen Bestimmungen Waren verkaufen, Bestel-
lungen entgegennehmen und Kostproben verabreichen oder aus-
schenken;

8. unentgeltlich Kostproben in den zum Verkauf bestimm-
ten Räumen eines anderen Gewerbetreibenden verabreichen oder
ausschenken, sofern letzterer zum Verkauf der betreffenden Wa-
ren berechtigt ist und

9. bei Festen, sportlichen Veranstaltungen oder sonstigen
Anlässen, die mit größeren Ansammlungen von Menschen ver-
bunden sind, den Kleinverkauf von Lebens- und Genußmitteln
und sonstigen Waren, die zu diesen Gelegenheiten üblicherweise
angeboten werden, vorübergehend ausüben, jedoch nicht im
Umherziehen von Ort zu Ort oder von Haus zu Haus.

Im § 50 Abs.1 Z 9 werden die Worte "Lebens- und Genuß-
mittel" durch die Worte "Lebensmittel, Verzehrprodukten" ersetzt.

Geltenden Text

Vorgedragener Text

§ 53. (1) Das Feilbieten im Umherziehen von Ort zu Ort oder von Haus zu Haus darf nur ausgeübt werden auf Grund

1. der Anmeldung des freien Gewerbes des Feilbietens von Obst, Gemüse, Kartoffeln, Naturblumen, inländischem Brennholz, inländischer Butter und inländischen Eiern oder

2. einer Bewilligung der Gemeinde, die nur Gewerbetreibenden, die ihre Tätigkeit in kleinerem Umfang ausüben, zu dem besseren Fortkommen auf Ansuchen für das Feilbieten ihrer eigenen Erzeugnisse, beschränkt auf das Gemeindegebiet, nach Anhörung der zuständigen Gliederung der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft auf Widerruf zu erteilen ist.

(2) Bei dem Feilbieten gemäß Abs. 1 dürfen Waren nicht von Kraftfahrzeugen oder bespannten Fuhrwerken aus angeboten werden.

(3) Die Gemeinde kann das Feilbieten gemäß Abs. 1 für bestimmte Waren, allenfalls auf bestimmte Zeit und allenfalls für bestimmte Gemeindeteile mit Verordnung untersagen oder Beschränkungen unterwerfen, wenn die öffentliche Sicherheit, die Volksgesundheit, der Jugendschutz oder der Schutz der Bevölkerung vor übermäßigen Belästigungen eine solche Maßnahme erfordern.

(4) Bei Ausübung des Feilbietens im Umherziehen gemäß Abs. 1 Z. 1 ist der Gewerbeschein stets mitzuführen und auf Verlangen der behördlichen Organe vorzuweisen.

§ 53. (1) ...

1.

2. einer Bewilligung der Gemeinde, die nur Gewerbetreibenden, die ihre Tätigkeit in kleinerem Umfang und mit einem in der Gemeinde gelegenen Standort ausüben, zu deren besseren Fortkommen auf Ansuchen für das Feilbieten ihrer eigenen Erzeugnisse, beschränkt auf das Gemeindegebiet, nach Anhörung der zuständigen Gliederung der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft auf Widerruf zu erteilen ist.

§ 53 Abs. 2 entfällt.

(4) Bei Ausübung des Feilbietens im Umherziehen gemäß Abs. 1 Z. 1 ist der Original-Gewerbeschein stets mitzuführen und auf Verlangen der behördlichen Organe vorzuweisen.

23

Geänderten Text

§ 62. (1) Um die Ausstellung der Legitimationen für Gewerbetreibende und für Handlungsreisende (§ 55 Abs. 1, § 57 Abs. 3 und § 58) hat der Gewerbetreibende bei der Bezirksverwaltungsbehörde anzusuchen und gleichzeitig hinsichtlich der Handlungsreisenden nachzuweisen, daß sie seine Angestellten sind. Wenn hinsichtlich eines solchen Ansuchens keine Erhebungen erforderlich sind und die Voraussetzungen für die Ausstellung der Legitimation vorliegen, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Legitimation ehestens, spätestens aber eine Woche nach dem Einlangen des Ansuchens auszustellen.

(2) Die Ausstellung der Legitimation für den Gewerbetreibenden ist zu verweigern, wenn er nicht zur Ausübung der betreffenden gewerblichen Tätigkeit berechtigt ist. Die Ausstellung der Legitimation für den Handlungsreisenden ist zu verweigern, wenn die Person, für welche die Legitimation beantragt wird, wegen einer vorsätzlichen, mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten Handlung oder wegen einer aus Gewinnsucht begangenen oder gegen die öffentliche Sittlichkeit verstoßenden sonstigen strafbaren Handlung von einem Gericht verurteilt worden ist und nach der Eigenart der strafbaren Handlung und der Persönlichkeit des Verurteilten die Begehung der gleichen oder einer ähnlichen Straftat beim Geschäftsbetrieb zu befürchten ist.

(3) Die Legitimation für den Handlungsreisenden ist durch die Bezirksverwaltungsbehörde zurückzunehmen, wenn sich ergibt, daß die im Abs. 2 angeführten Umstände nach Ausstellung der Legitimation eingetreten sind.

Vorgeschlagener Text

§ 62. (1) ...
(2) ...

(3) Die Gültigkeit der Legitimation für bevollmächtigte Arbeitnehmer und Handlungsreisende endet fünf Jahre nach dem Tag der Ausstellung. Die Gültigkeit ist auf Antrag jeweils um weitere fünf Jahre zu verlängern, für die Verlängerung der Gültigkeit gelten die Abs. 1 und 2 sinngemäß; die Verlängerung der Gültigkeit kann frühestens drei Monate vor dem Ende der Gültigkeit beantragt werden.

24

Vorgeschlagener Text

(4) Die Legitimationen für den Gewerbetreibenden und den Handlungsreisenden haben den zur Kontrolle der Person und der Art der mitgeführten Muster notwendigen Anforderungen zu genügen. Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hat durch Verordnung festzulegen, auf welche Weise die Legitimationen hinsichtlich ihrer Ausstattung diesen Anforderungen zu entsprechen haben.

(5) Soweit Staatsverträge nicht anderes vorsehen, dürfen von den im § 51 angeführten natürlichen und juristischen Personen und Personengesellschaften Bestellungen im Inland nur unter Einhaltung der sinngemäß anzuwendenden §§ 54 bis 61 gesammelt oder entgegenommen werden. Die Abs. 1 bis 4 gelten in diesem Fall nur für Personen, die über keine Legitimationskarte im Sinne des Art. 10 der Internationalen Konvention zur Vereinfachung der Zollformalitäten, BGBl. Nr. 85/1925, verfügen.

(4) Die Legitimation für bevollmächtigte Arbeitnehmer und Handlungsreisende ist durch die Bezirksverwaltungsbehörde zurückzunehmen, wenn sich ergibt, daß die im Abs. 2 angeführten Umstände nach Ausstellung der Legitimation oder der Verlängerung ihrer Gültigkeit eingetreten sind.

Die bisherigen Abs. 4 und 5 des § 62 erhalten die Absatzbezeichnung "(5)" und "(6)".

25
Vorgeschlagener Text

§ 63 Abs.1 dritter Satz lautet:

"Im übrigen Geschäftsverkehr, insbesondere in Ankündigungen, dürfen Abkürzungen des Namens oder andere Bezeichnungen verwendet werden, wenn diese Abkürzungen und Bezeichnungen kennzeichnungskräftig sind und wenn die Verwendung nicht in einer Weise erfolgt, die geeignet ist, Verwechslungen hervorzurufen."

Bestehender Text

§ 63. (1) Gewerbetreibende, die natürliche Personen sind, haben zur äußeren Bezeichnung der Betriebsstätten und auf den Geschäftskunden ihren Familiennamen in Verbindung mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen zu verwenden; die verwendeten Vornamen müssen sich mit den der Behörde nachgewiesenen Vornamen decken. Bei Abgabe der Unterschrift im Geschäftsverkehr haben sich die Gewerbetreibenden zumindest des Familiennamens zu bedienen. Im übrigen Geschäftsverkehr, insbesondere in Ankündigungen, dürfen Abkürzungen des Namens oder andere Bezeichnungen verwendet werden, sofern dies nicht in einer Weise geschieht, die geeignet ist, Verwechslungen hervorzurufen. Die Angabe lediglich eines Postfaches oder einer Telefonnummer ist aber nicht erlaubt.

Vorgeschlagener Text

Geltender Text

§ 64.(4)...

(2) Unzulässig sind Zusätze, die ein nicht bestehendes Gesellschaftsverhältnis andeuten, wenn nicht § 63 Abs. 3 anzuwenden ist, oder die sonst geeignet sind, eine Irreführung über die Art oder den Umfang des Gewerbebetriebes oder die Verhältnisse des Gewerbetreibenden herbeizuführen oder bei nicht in das Handelsregister eingetragenen Firmen den Eindruck zu erwecken, daß es sich um eine in das Handelsregister eingetragene Firma handelt.

Im § 64 Abs. 2 wird das Wort "Firmen" durch die Worte "Namen von Gewerbebetrieben" ersetzt.

Sonstige Änderungen Text

Geltender Text

Im § 68 Abs.1, 4 und 5 tritt an Stelle des Wortes "Staatswappen" jeweils das Wort "Bundeswappen".

§ 68. (1) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie kann einem gewerblichen Unternehmen die Auszeichnung verleihen, im geschäftlichen Verkehr das Staatswappen der Republik Österreich mit einem entsprechenden Hinweis auf den Auszeichnungscharakter als Kopfaufdruck auf Geschäftspapieren, auf Druckschriften und Verlautbarungen sowie in der äußeren Geschäftsbezeichnung und in sonstigen Ankündigungen führen zu dürfen.

(2)

(3)

(4) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hat die Auszeichnung zu widerrufen, wenn das Staatswappen trotz Abmahnung nicht der Vorschrift des Abs. 1 entsprechend geführt wird oder wenn die Voraussetzungen für die Verleihung der Auszeichnung nach Abs. 2 nicht mehr gegeben sind.

(5) Gewerbliche Unternehmen, denen die Auszeichnung gemäß Abs. 1 nicht verliehen worden ist, dürfen das Staatswappen der Republik Österreich im geschäftlichen Verkehr nicht führen.

Vorgeschlagener Text

23

§ 70. (1)

§ 70. (1) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie kann durch Verordnung Arbeiten bezeichnen, die in besonderem Maße Leben oder Gesundheit von Menschen gefährden können. Die durch eine solche Verordnung bezeichneten Arbeiten haben die Gewerbetreibenden von Personen ausführen zu lassen, die zur Ausführung dieser Arbeiten fachlich befähigt sind. Wie diese Personen ihre Befähigung nachzuweisen haben, ist in der Verordnung unter Bedachtnahme auf die für die jeweils bezeichnete Arbeit erforderlichen Fähigkeiten festzulegen.

(2) Der Ausbildung von Lehrlingen im Rahmen der Bestimmungen des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, stehen Abs. 1 und die Bestimmungen der auf Grund des Abs. 1 erlassenen Verordnungen nicht entgegen.

(3) Eine Verordnung gemäß Abs. 1 darf nicht erlassen werden, wenn der mit einer solchen Verordnung verfolgte Zweck durch eine Regelung über die Befähigung der Arbeitnehmer auf Grund der Vorschriften zum Schutze der Arbeitnehmer erreicht wird.

Hierbei gilt § 22 Abs. 1 Z 1, 3, 4 und 5, Abs. 5 erster und zweiter Satz und Abs. 8 sinngemäß, wobei ein Zeugnis über eine erfolgreiche Prüfung (§ 22 Abs. 1 Z 3) nur für Tätigkeiten, die Gegenstand eines Gewerbes sind, für das zum Nachweis der Befähigung eine Prüfung vorgeschrieben ist, festgelegt werden darf. Eine solche Prüfung ist vor der für die Prüfung zum Nachweis der Befähigung zuständigen Prüfungskommission abzulegen; die §§ 350 bis 352 gelten sinngemäß.

§ 70a. Zum Schutz von Tieren gegen Quälereien und im Interesse des ordnungsgemäßen Haltens von Tieren kann der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie durch Verordnung Vorschriften über das Halten von Tieren im Rahmen gewerblicher Tätigkeiten, insbesondere über die von den mit der Tierhaltung beschäftigten Personen nachzuweisende Ausbildung, erlassen.

Vorgeschlagener Text

Im § 71 Abs.1 werden die Worte "haben; hiebei ist auch festzulegen, welche" durch die Worte "haben, wobei auch festzulegen ist, welche" ersetzt.

Dem § 71 Abs.1 wird folgendes angefügt:

"In einer solchen Verordnung können auch die aus Wissenschaft und Erfahrung abgeleiteten, von fachlichen Stellen herausgegebenen technischen Bestimmungen, Teile von solchen Bestimmungen, ÜNORMEN oder Teile von ÜNORMEN verbindlich erklärt werden. Werden solche technische Bestimmungen verbindlich erklärt, so ist in der Verordnung anzugeben, von welcher Stelle diese Vorschriften veröffentlicht werden und wo sie erhältlich sind. Die diese Bestimmungen herausgebenden fachlichen Stellen haben verbindlich erklärte technische Bestimmungen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Außerdem haben die Landeskommissionen der gewerblichen Wirtschaft die verbindlich erklärten technischen Bestimmungen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen."

Geltender Text

§ 71. (1) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und der Bundesminister für soziale Verwaltung haben für Maschinen und Geräte, die wegen ihrer Bauart oder Wirkungsweise Gefahren für Leben oder Gesundheit ihrer Benützer herbeiführen können, zur Vermeidung solcher Gefahren durch gemeinsame Verordnung festzulegen, welchen Anforderungen diese Maschinen und Geräte hinsichtlich der allgemeinen Schutzvorrichtungen für Teile von Maschinen und Geräten und welchen Anforderungen die in der Verordnung zu bezeichnenden derartigen Maschinen und Geräte hinsichtlich der besonderen Schutzvorrichtungen zu entsprechen haben; hiebei ist auch festzulegen, welche Schutzmaßnahmen anderer Art einschließlich der Beigabe von Beschreibungen und Bedienungsanleitungen zu treffen sind.

Geltender Text

Vorgeschlagener Text

§ 71a. (1) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hat durch Verordnung für Waren, die im Rahmen einer Gewerbeausübung in den inländischen Verkehr gebracht werden, sowie für Dienstleistungen, die im Rahmen einer Gewerbeausübung im Inland erbracht werden, Mindestanforderungen zur volkswirtschaftlich sinnvollen Nutzung von Energie festzulegen, wobei auf den Stand der Technik Bedacht zu nehmen ist. Die sinnvolle Nutzung von Energie betreffende ÖNORMEN oder Teile von ÖNORMEN können durch eine solche Verordnung für verbindlich erklärt werden.

§ 71a. (1)

..... Durch eine solche Verordnung können ÖNORMEN und im § 71 Abs.1 zweiter Satz umschriebene technische Bestimmungen zur Gänze oder teilweise für verbindlich erklärt werden; für diese technischen Bestimmungen gilt § 71 Abs.1 dritter bis fünfter Satz.

Vorgeschlagener Text

Geltender Text

§ 72.(1) Gewerbetreibende dürfen Maschinen oder Geräte, die im Leerlauf oder bei üblicher Belastung einen größeren A-bewerteten Schallleistungspegel als 80 dB entwickeln, nur dann in den inländischen Verkehr bringen, wenn die Maschinen und Geräte mit einer Aufschrift versehen sind, die den entsprechend der Verordnung gemäß Abs.2 bestimmten A-bewerteten Schalleistungspiegel bei Leerlauf und bei üblicher Belastung enthält.

(2) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz und dem Bundesminister für soziale Verwaltung unter Beachtung auf die Art der Maschinen und Geräte und den Stand der Technik (§ 71a Abs.2) durch Verordnung festzulegen, von wem und wie der A-bewertete Schalleistungspiegel zu bestimmen ist.

(2).....

(3) Werden nicht unter Abs.1 fallende Maschinen oder Geräte mit einer Aufschrift über die Geräuschentwicklung in den inländischen Verkehr gebracht, so hat diese Aufschrift den A-bewerteten Schallleistungspegel bei Leerlauf und bei üblicher Belastung zu enthalten, der entsprechend der Verordnung gemäß Abs.2 ermittelt worden ist.

Geltender Text

§ 73. (1) Wenn Gewerbetreibende regelmäßig Geschäftsbedingungen verwenden, so haben sie diese Geschäftsbedingungen in den für den Verkehr mit Kunden bestimmten Geschäftsräumen ersichtlich zu machen.

(2) Wenn und insoweit dies im Interesse der Verbraucher oder derjenigen, die Leistungen im Gewerbe in Anspruch nehmen, erforderlich ist, hat der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie durch Verordnung zu bestimmen, daß die Preise für Lebensmittel, Leistungen des Gastgewerbes oder persönliche Dienstleistungen ersichtlich zu machen sind, wenn eine derartige Verpflichtung nicht schon nach anderen Rechtsvorschriften besteht.

(3) Die Verordnung hat auch zu bestimmen, in welcher Weise die Preise ersichtlich zu machen sind, etwa durch Preisschilder, durch Auflage, Vorlage oder Aushang von Preisverzeichnissen oder in anderer geeigneter Weise.

(4) Gewerbetreibende, die für vom Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie in einer Verordnung gemäß Abs. 5 bezeichnete gewerbliche Tätigkeiten Geschäftsbedingungen verwenden, sind verpflichtet, spätestens mit dem Beginn der Verwendung dieser Geschäftsbedingungen eine Ausfertigung dieser Geschäftsbedingungen dem Verein für Konsumenteninformation zu übermitteln; diese Verpflichtung gilt sinngemäß auch für Änderungen der bereits einer Anzeige angeschlossenen Geschäftsbedingungen. Verwendet ein Gewerbetreibender nicht mehr Geschäftsbedingungen, so hat er dies dem Verein für Konsumenteninformation innerhalb eines Monats mitzuteilen.

(5) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hat unter Bedachtnahme auf die Interessen der Kunden und die Wahrung der Rechtssicherheit im Geschäftsverkehr die dem Abs. 4 unterliegenden gewerblichen Tätigkeiten zu bezeichnen, bei deren Inanspruchnahme im Hinblick auf die Eigenart der betreffenden gewerblichen Tätigkeiten den Kunden Vermögensnachteile erwachsen können. In der Verordnung ist auch jener Zeitpunkt festzulegen, bis zu dem die Gewerbetreibenden, die in der Verordnung bezeichnete gewerbliche Tätigkeiten ausüben und im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung hierfür Geschäftsbedingungen verwenden, ihre Geschäftsbedingungen gemäß Abs. 4 zu übermitteln haben.

§ 73. (1) ...

(2) ...

(3) ...

(4) ...

(5) ...

Vorgeschlagener Text

32

Geltende Text

Vorgedruckter Text

(6) Die Gewerbetreibenden haben beim Anbieten von Abzahlungsgeschäften und diesen gleichgestellten Geschäften (§§ 16 ff des Konsumentenschutzgesetzes, BGBl.Nr. 140/1979, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 456/1984) die Verzinsung, ausgedrückt in einem Jahreszinssatz, ersichtlich zu machen. Der Jahreszinssatz ist jener ganzjährige, dekursive Hundertsatz, mit dem - unter Berücksichtigung von Zinseszinsen - nach finanzmathematischer Methode auf den Tag der Übergabe der Sache abgezinst, die Leistungen des Verbrauchers für das Abzahlungsgeschäft gleich hoch sind wie der vom Verbraucher geschuldete Betrag; die Jahre sind vom Tage der Übergabe der Sache an und die Monate kalendermäßig (365/360) zu rechnen und der Zinssatz ist auf eine Dezimalstelle genau anzugeben.

§ 73a. Gewerbetreibende, die Waren zum Verkauf feilhalten, deren Preis nach dem Gewicht berechnet wird, oder die Waren zur Entnahme durch den Käufer feilhalten und hiefür ein bestimmtes Gewicht angeben, müssen über eine geeignete Waage verfügen, die es dem Käufer ermöglicht, das Gewicht der von ihm gekauften Waren **hochprüfen zu lassen.**

Vorgeschlagener Text

Geltender Text

§ 77. (1) Die Betriebsanlage ist, erforderlichenfalls bestimmter geeigneter Auflagen, zu genehmigen, wenn überhaupt oder bei Einhaltung der Auflagen zu erwarten ist, daß eine Gefährdung im Sinne des § 74 Abs.2 Z 1 ausgeschlossen ist und Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs.2 Z 2 bis 5 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden.

§ 77. (1) Die Betriebsanlage ist, erforderlichenfalls unter Vorschreibung bestimmter geeigneter Auflagen, auf der Grundlage des vorgelegten Projektes unter Bedeckung auf den Stand der Technik (§ 71a Abs.2) und den vergleichbar gesicherten Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu genehmigen, wenn überhaupt oder bei Einhaltung der Auflagen zu erwarten ist, daß die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen im Sinne des § 74 Abs.2 Z 1 vermieden und Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs.2 Z 2 bis 5 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden. Die Betriebsanlage darf nicht für einen Standort genehmigt werden, in dem das Errichten oder Betreiben der Betriebsanlage bereits im Zeitpunkt des Ansuchens um Genehmigung durch Rechtsvorschriften verboten war. Die nach dem ersten Satz vorzuschreibenden Auflagen haben erforderlichenfalls auch Maßnahmen betreffend die Beseitigung von Betriebsabfällen, die Unterbrechung des Betriebes und die Auflassung der Anlage zu umfassen. Die Behörde kann im Genehmigungsbescheid zulassen, daß bestimmte Auflagen erst ab einem dem Zeitaufwand der hierfür erforderlichen Maßnahmen entsprechend festzulegenden Zeitpunkt nach Inbetriebnahme der Anlage oder von Teilen der Anlage eingehalten werden müssen, wenn dagegen keine Bedenken vom Standpunkt des Schutzes der im § 74 Abs.2 umschriebenen Interessen bestehen.

(2) Ob Belästigungen der Nachbarn im Sinne des § 74 Abs.2 Z 2 zumutbar sind, ist nach den Maßstäben eines gesunden, normal empfindenden Menschen und auf Grund der örtlichen Verhältnisse zu beurteilen. Hierbei sind auch die für die Widmung der Liegenschaften maßgebenden Vorschriften zu berücksichtigen.

(2) Ob Belästigungen der Nachbarn im Sinne des § 74 Abs.2 Z 2 zumutbar sind, ist danach zu beurteilen, wie sich die durch die Betriebsanlage verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf einen gesunden, normal empfindenden Menschen auswirken. Bei dieser Beurteilung ist auf das öffentliche Interesse insbesondere an der Entwicklung der Wirtschaft Bedacht zu nehmen.

Vorgeschlagener Text

Geltender Text

§ 76. (1).....

§ 76. (1) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz durch Verordnung Maschinen, Geräte und Ausstattungen bezeichnen, deren Verwendung für sich allein die Genehmigungspflicht einer Anlage nicht begründet, weil sie mit Schutzvorrichtungen versehen oder für ihre Verwendung andere Schutzmaßnahmen getroffen sind, sodaß eine Gefährdung, Belästigung, Beeinträchtigung oder nachteilige Einwirkung im Sinne des § 74 Abs.2 vermieden wird.

Durch eine solche Verordnung können UNORMEN und im § 71 Abs.1 zweiter Satz umschriebene technische Bestimmungen zur Gänze oder teilweise für verbindlich erklärt werden; für diese technischen Bestimmungen gilt § 71 Abs.1 dritter bis fünfter Satz.

(2)

(2) Verordnungen gemäß Abs.1 sind auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu erlassen, wenn auch der Schutz der im § 74 Abs.2 Z 5 umschriebenen Interessen wahrzunehmen ist.

(3) Ist diesbezüglich keine Regelung in einer Verordnung gemäß Abs.1 erlassen worden, so hat der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz und, wenn auch der Schutz der im § 74 Abs.2 Z 5 umschriebenen Interessen wahrzunehmen ist, auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft für eine bestimmte Bauart, für eine bestimmte Maschine, für ein bestimmtes Gerät oder für eine bestimmte Ausstattung auf Antrag durch Bescheid festzustellen, ob die Voraussetzungen gemäß Abs.1 dafür gegeben sind, daß die Verwendung dieser Bauart, dieser Maschine, dieses Gerätes oder dieser Ausstattung für sich allein die Genehmigungspflicht einer Anlage nicht begründet. Der Antrag kann vom Erzeuger oder auch von anderen Personen gestellt werden, die ein sachliches Interesse an der Feststellung nachweisen.

Vorgeschlagener Text

(3) Die Genehmigungspflicht besteht auch dann, wenn die Gefährdungen, Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteiligen Einwirkungen nicht durch den Inhaber der Anlage oder seine Erfüllungsgesellen, sondern durch Personen bewirkt werden können, die die Anlage der Art des Betriebes gemäß in Anspruch nehmen.

(3) Die Genehmigungspflicht besteht auch dann, wenn sich während einer oder - mit Ausnahme der Fälle des § 198 Abs. 3, 4 oder 5 - unmittelbar vor oder nach einer der Art des Betriebes gemäßen Inanspruchnahme der Anlage durch andere Personen als den Inhaber der Anlage oder dessen Erfüllungsgesellen Gefährdungen, Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des Abs.2 ergeben können.

(4) Die Betriebsanlage bedarf keiner Genehmigung gemäß Abs.2, wenn auf Grund ihrer Größe, Einrichtung und Ausstattung sowie der Art und des Ausmaßes der in ihr durchgeführten Tätigkeiten zu erwarten ist, daß die von ihr ausgehenden Gefährdungen, Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteiligen Einwirkungen im Sinne des Abs.2 nicht anders oder größer sein können als jene, die üblicherweise von Privathaushalten verursacht werden können. Erforderlichenfalls hat die Bezirksverwaltungsbehörde von Amts wegen die zum Schutze der gemäß Abs.2 wahrzunehmenden Interessen notwendigen Aufträge mit Bescheid zu erteilen. Ergibt sich, daß diese Interessen trotz Einhaltung der bescheidmäßig erteilten Aufträge nicht hinreichend geschützt sind, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde andere oder zusätzliche Aufträge mit Bescheid zu erteilen.

Geltender Text

Geltender Text

§ 74. (1) Unter einer gewerblichen Betriebsanlage ist jede örtlich gebundene Einrichtung zu verstehen, die der regelmäßigen Entfaltung einer gewerblichen Tätigkeit zu dienen bestimmt ist.

(2) Gewerbliche Betriebsanlagen dürfen nur mit Genehmigung der Behörde (§§ 333, 334, 335) errichtet oder betrieben werden, wenn sie wegen der Verwendung von Maschinen und Geräten, wegen ihrer Betriebsweise, wegen ihrer Ausstattung oder sonst geeignet sind,

1. das Leben oder die Gesundheit des Gewerbetreibenden, der nicht den Bestimmungen des Arbeitnehmererschutzgesetzes, BGBl.Nr.234/1972, unterliegenden mittätigen Familienangehörigen, der Nachbarn oder der Kunden, die die Betriebsanlage der Art des Betriebes gemäß aufsuchen, oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn zu gefährden,

.....

5. eine nachteilige Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer herbeizuführen, sofern nicht ohnedies eine Bewilligung auf Grund wasserrechtlicher Vorschriften vorgeschrieben ist.

Vorgeschlagener Text

§ 74. (1) Unter einer gewerblichen Betriebsanlage ist jede örtlich gebundene Einrichtung zu verstehen, die der Entfaltung einer gewerblichen Tätigkeit regelmäßig zu dienen bestimmt ist.

Im § 74 Abs.2 Z 1 werden nach den Worten "sonstige dingliche Rechte der Nachbarn" die Worte "einschließlich der im § 2 Abs.1 Z 4 lit.g angeführten Wald- und Weidenutzungsrechte" eingefügt.

5. nachteilige Einwirkungen auf die Beschaffenheit der Gewässer, des Bodens oder des den natürlichen örtlichen Gegebenheiten entsprechenden Pflanzenbewuchses herbeizuführen, soweit nicht ohnedies auf diese Schutzgüter abgestellte Bewilligungen auf Grund wasserrechtlicher, forstrechtlicher oder sonstiger einschlägiger Vorschriften vorgeschrieben sind.

Geltender Text

Vorgeschlagener Text

(2a) Das zumutbare Maß nachteiliger Einwirkungen auf den Boden oder auf den Pflanzenbewuchs im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 5 ist jedenfalls dann überschritten, wenn zu erwarten ist, daß die durch die Betriebsanlage verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse durch die Anreicherung des Bodens oder der Luft mit Schadstoffen zu bleibenden Schäden im Boden oder im Pflanzenbewuchs führen.

(3) Im Genehmigungsbescheid gemäß Abs. 1 hat die Behörde auf der Grundlage des vorgelegten Projektes und unbeschadet der gemäß § 74 Abs. 2 zu schützenden Interessen unter Bedachtnahme auf den Stand der Technik (§ 71a Abs. 2) auch der sinnvollen Nutzung der in der zu genehmigenden Betriebsanlage einzusetzenden Energie dienende Auflagen vorzuschreiben, soweit diese Auflagen für den Genehmigungswerber wirtschaftlich zumutbar und aus energiewirtschaftlichen Gründen geboten sind.

(3) Im Genehmigungsbescheid gemäß Abs. 1 hat die Behörde unbeschadet der gemäß § 74 Abs. 2 zu schützenden Interessen auch Auflagen vorzuschreiben, die der sinnvollen Nutzung der in der zu genehmigenden Betriebsanlage einzusetzenden Energie dienen, soweit diese Auflagen für den Genehmigungswerber wirtschaftlich zumutbar und aus energiewirtschaftlichen Gründen geboten sind.

(4) Zur Erreichung des im Abs. 3 festgelegten Zieles der sinnvollen Nutzung von Energie in gewerblichen Betriebsanlagen kann der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie durch Verordnung für die Errichtung und den Betrieb genehmigungspflichtiger Anlagen ÜNORMEN und im § 71 Abs. 1 zweiter Satz umschriebene technische Bestimmungen zur Gänze oder teilweise für verbindlich erklären; für diese technischen Bestimmungen gilt § 71 Abs. 1 dritter bis fünfter Satz. In einer solchen Verordnung können bereits genehmigte Anlagen von Bestimmungen der Verordnung überhaupt oder nur für bestimmte Übergangsfristen ausgenommen werden, wenn

1. diese Ausnahmen dem für die Anpassung der bereits genehmigten Anlage jeweils gegebenen Stand der Technik entsprechen und
2. die Erfüllung der für eine Ausnahme in Betracht kommenden Bestimmungen mit einer beträchtlichen wirtschaftlichen Belastung verbunden wäre.

§ 82 Abs. 3 gilt sinngemäß.

(4) Zur Erreichung des im Abs. 3 festgelegten Zieles der sinnvollen Nutzung von Energie in gewerblichen Betriebsanlagen kann der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie durch Verordnung für die Errichtung und den Betrieb genehmigungspflichtiger Anlagen ÜNORMEN und im § 71 Abs. 1 zweiter Satz umschriebene technische Bestimmungen zur Gänze oder teilweise für verbindlich erklären; für diese technischen Bestimmungen gilt § 71 Abs. 1 dritter bis fünfter Satz. In einer solchen Verordnung können bereits genehmigte Anlagen von Bestimmungen der Verordnung überhaupt oder nur für bestimmte Übergangsfristen ausgenommen werden, wenn

1. diese Ausnahmen dem für die Anpassung der bereits genehmigten Anlage jeweils gegebenen Stand der Technik entsprechen und
 2. die Erfüllung der für eine Ausnahme in Betracht kommenden Bestimmungen mit einer beträchtlichen wirtschaftlichen Belastung verbunden wäre.
- § 82 Abs. 3 gilt sinngemäß.

§ 78.(4).....

(2) Die Behörde kann im Genehmigungsbescheid anordnen, daß die Betriebsanlage oder Teile dieser Anlage erst auf Grund einer Betriebsbewilligung in Betrieb genommen werden dürfen, wenn die Auswirkungen der Anlage oder von Teilen der Anlage im Zeitpunkt der Genehmigung nicht ausreichend beurteilt werden können; sie kann zu diesem Zweck auch einen Probetrieb zulassen oder anordnen.

.....

(3).....

(4) Werden im Verfahren zur Erteilung der Betriebsbewilligung oder im Zuge der Überwachung der Betriebe (§ 338) Abweichungen von den vorgeschriebenen Auflagen festgestellt, so hat die Behörde auf Antrag von der Verpflichtung zur Herstellung des dem Genehmigungsbescheid entsprechenden Zustandes dann Abstand zu nehmen, wenn es außer Zweifel steht, daß hiedurch die durch den Genehmigungsbescheid getroffene Vorsorge nicht verringert wird. Die Behörde hat die Zulässigkeit der Abweichungen mit Bescheid auszusprechen.

(5) Die Behörde kann bei der Genehmigung von Rohrleitungsanlagen, mit denen brennbare Gase mit einem Betriebsdruck von mehr als 1 atü oder Erdöl oder flüssige Erdölprodukte befördert werden, im Genehmigungsbescheid auch den Abschluß und den Fortbestand einer Haftpflichtversicherung vorschreiben, wenn der Ersatz für Schädigungen, die im Hinblick auf die besondere Gefährlichkeit des Betriebes solcher Anlagen möglich sind, in anderer Weise nicht gesichert ist. Diese Bestimmung gilt nicht für Rohrleitungsanlagen, die der Verteilung von brennbaren Gasen, Erdöl oder Erdölprodukten innerhalb von Gebäuden oder abgegrenzten Grundstücken dienen.

§ 73.(4).....

(2) Die Behörde kann im Genehmigungsbescheid anordnen, daß die Betriebsanlage oder Teile dieser Anlage erst auf Grund einer Betriebsbewilligung in Betrieb genommen werden dürfen, wenn die Auswirkungen der Anlage oder von Teilen der Anlage im Zeitpunkt der Genehmigung nicht ausreichend beurteilt werden können; sie kann zu diesem Zweck auch einen befristeten Probetrieb zulassen oder anordnen, diese Frist darf höchstens zwei Jahre betragen; die Behörde darf eine Fristverlängerung nur einmal und nur um höchstens ein Jahr zulassen oder anordnen, wenn der Zweck des Probebetriebes diese Verlängerung erfordert; durch einen vor Ablauf der Frist gestellten Antrag auf Fristverlängerung wird der Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung gehemmt.

(3).....

(4) Die Behörde hat auf Antrag von der Verpflichtung zur Herstellung des dem Genehmigungsbescheid oder dem Betriebsbewilligungsbescheid entsprechenden Zustandes dann Abstand zu nehmen, wenn es außer Zweifel steht, daß die Abweichungen die durch den Genehmigungsbescheid oder Betriebsbewilligungsbescheid getroffene Vorsorge nicht verringern. Die Behörde hat die Zulässigkeit der Abweichungen mit Bescheid auszusprechen.

Im § 78 Abs.5 erster Satz werden die Worte "Betriebsdruck von mehr als 1 atü" durch die Worte "den atmosphärischen Druck um mehr als 1 bar übersteigenden Betriebsdruck" ersetzt.

§ 79. (1) Ergibt sich nach Genehmigung der Anlage, daß die gemäß § 74 Abs.2 wahrzunehmenden Interessen trotz Einhaltung der im Genehmigungsbescheid und im Betriebsbewilligungsbescheid vorgeschriebenen Auflagen nicht hinreichend geschützt sind, so hat die Behörde (§§ 333, 334, 335) andere oder zusätzliche Auflagen vorzuschreiben; soweit solche Auflagen nicht zur Vermeidung einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit der im § 74 Abs.2 Z 1 genannten Personen notwendig sind, müssen diese Auflagen für den Betriebsinhaber wirtschaftlich zumutbar sein.

(2) Zugunsten von Personen, die erst nach Genehmigung der Betriebsanlage Nachbarn im Sinne des § 75 Abs.2 und 3 geworden sind, sind Auflagen im Sinne des Abs.1 nur soweit vorzuschreiben, als diese zur Vermeidung einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit dieser Personen notwendig sind.

§ 79 a. (1) Ergibt sich nach Genehmigung der Anlage, daß trotz Einhaltung der im Genehmigungsbescheid und im Betriebsbewilligungsbescheid vorgeschriebenen Auflagen der Betrieb der Anlage zu einer über die unmittelbare Nachbarschaft hinausreichenden beträchtlichen Belastung der Umwelt durch Luftschadstoffe oder Lärm oder Erschütterungen führt, so hat die Behörde (§§ 333, 334, 335) über Antrag des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz andere oder zusätzliche Auflagen vorzuschreiben, die einen hinreichenden Schutz der gemäß § 74 Abs.2 wahrzunehmenden Interessen und darüber hinaus eine Begrenzung der für diese Umweltbelastung ursächlichen Emissionen nach dem Stand der Technik (§ 71 a Abs.2) sicherstellen. Soweit solche Auflagen nicht zur Vermeidung einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit der im § 74 Abs.2 Z 1 genannten Personen notwendig sind, müssen diese Auflagen für den Betriebsinhaber unter Bedachtnahme auf bestehende Förderungsmöglichkeiten,

§ 79. (1) Ergibt sich nach Genehmigung der Anlage, daß die gemäß § 74 Abs.2 wahrzunehmender Interessen trotz Einhaltung der im Genehmigungsbescheid und im Betriebsbewilligungsbescheid vorgeschriebenen Auflagen nicht hinreichend geschützt sind, so hat die Behörde (§§ 333, 334, 335) unter Bedachtnahme auf den Stand der Technik (§ 71a Abs.2) und den vergleichbar gesicherten Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften andere oder zusätzliche Auflagen vorzuschreiben; soweit solche Auflagen nicht zur Vermeidung einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit der im § 74 Abs.2 Z 1 genannten Personen notwendig sind, müssen diese Auflagen für den Betriebsinhaber wirtschaftlich zumutbar sein.

(2) Zugunsten von Personen, die erst nach Genehmigung der Betriebsanlage Nachbarn im Sinne des § 75 Abs.2 und 3 geworden sind, sind Auflagen im Sinne des Abs.1 nur soweit vorzuschreiben, als diese zur Vermeidung einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit dieser Personen notwendig sind.

(3) Bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit von Auflagen im Sinne des Abs.1 hat die Behörde auf bestehende Förderungsmöglichkeiten Bedacht zu nehmen. Sollen solche Auflagen Maßnahmen zum Schutz der Umwelt gegen Luftverunreinigungen, Lärm oder Belastungen durch Sonderabfälle betreffen, so hat die Behörde vor der Beurteilung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit dieser Auflagen jedenfalls den Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz zur Frage des Bestehens einer entsprechenden Förderungsmöglichkeit durch den Umweltfonds zu hören.

(4) Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz hat dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und dem zuständigen Landeshauptmann gemäß § 11 des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 127/1985 über die Umweltkontrolle oder auf Grund sonstiger ihm vorliegender

Geltender Text

insbesondere durch den Umweltfonds, wirtschaftlich zumutbar sein.

(2) Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz hat den Antrag gemäß Abs.1 zu stellen, wenn der Betrieb einer Anlage zu Beschwerden von Nachbarn führt und durch Messungen eine beträchtliche Belastung der Umwelt durch Luftschadstoffe oder Lärm oder Erschütterungen nachgewiesen ist.

Vorgeschlagener Text

Messergebnisse mitzuteilen, daß in einem bestimmten örtlichen Bereich befindliche gewerbliche Betriebsanlagen als Verursacher der durch die Messungen festgestellten Umweltbelastungen in Betracht kommen. Die gewerbebehördlichen Veranlassungen auf Grund dieser Mitteilung haben jedenfalls die Prüfung der Frage zu umfassen, ob und inwiefern nach den vorstehenden Absätzen vorzugehen ist; ist ein Verfahren zur Vorschreibung anderer oder zusätzlicher Auflagen durchzuführen, so kann die Behörde das Umweltbundesamt als Amtssachverständigen beiziehen. Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hat den Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz von den getroffenen Veranlassungen in Kenntnis zu setzen.

§ 80. (1) Wird mit dem Betrieb der Anlage nicht binnen drei Jahren nach erteilter Genehmigung begonnen oder der Betrieb der Anlage durch mehr als drei Jahre unterbrochen, so erlischt die Genehmigung der Betriebsanlage.

§ 80. (1) Wird mit dem Betrieb der Anlage nicht binnen drei Jahren nach erteilter Genehmigung begonnen oder der Betrieb der Anlage durch mehr als drei Jahre unterbrochen, so erlischt die Genehmigung der Betriebsanlage. Der Inhaber der Betriebsanlage ist verpflichtet, der zur Genehmigung der Betriebsanlage zuständigen Behörde eine Betriebsunterbrechung, sobald diese ein Jahr übersteigt, unverzüglich anzuzeigen. Ist die Genehmigung der Betriebsanlage erloschen, so hat der Inhaber dieser Anlage der zur Genehmigung der Betriebsanlage zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen, was er mit der Betriebsanlage zu tun beabsichtigt.

Geltender Text

Vorgeschlagener Text

§ 81. Wird eine genehmigte Anlage so geändert, daß sich neue oder größere Gefährdungen, Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs.2 ergeben können, so bedarf auch die Änderung der Anlage einer Genehmigung im Sinne der vorstehenden Bestimmungen. Diese Genehmigung hat auch die bereits genehmigte Anlage zu umfassen, soweit sich die Änderung auf sie auswirkt.

§ 81. (1) Wenn es zur Wahrung der im § 74 Abs.2 umschriebenen Interessen erforderlich ist, bedarf auch die Änderung einer genehmigten Betriebsanlage einer Genehmigung im Sinne der vorstehenden Bestimmungen. Diese Genehmigung hat auch die bereits genehmigte Anlage so weit zu umfassen, als sich die Änderung im Sinne des § 74 Abs.2 auf die bestehende Anlage auswirkt.

(2) Eine Genehmigungspflicht nach Abs.1 ist jedenfalls in folgenden Fällen nicht gegeben:

1. Anpassungen an Verordnungen auf Grund des § 77 Abs.4,
2. bescheidmäßig zugelassene Änderungen gemäß § 78 Abs.4,
3. Änderungen zur Einhaltung von anderen oder zusätzlichen Auflagen gemäß § 79 Abs.1,
4. Änderungen zur Anpassung an Verordnungen auf Grund des § 82 Abs.1,
5. Bescheiden gemäß § 82 Abs.3 oder 4 entsprechende Änderungen
6. Austausch von Maschinen oder Geräten.

(3) In den Fällen des Abs.2 Z 6 ist der Austausch solcher Maschinen oder Geräte, wegen deren Verwendung die Anlage einer Genehmigung bedurfte, der zur Genehmigung der Anlage zuständigen Behörde vorher anzuzeigen.

Geltender Text

§ 82. (1) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung und dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz durch Verordnung für genehmigungspflichtige Arten von Anlagen zum Schutz der Gesundheit und Umweltschutz durch Verordnung für genehmigungspflichtige Arten von Anlagen zum Schutz der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen unter Bedachtnahme auf den Stand der Technik (§ 71a Abs. 2) und die Gesichtspunkte der Raumordnung nähere Vorschriften über die Betriebsweise, die Ausstattung oder das zulässige Ausmaß der Emissionen von Anlagen erlassen. Auf bereits genehmigte Anlagen haben diese Vorschriften insoweit Anwendung zu finden, als die dadurch bedingten Änderungen der Anlage ohne wesentliche Beeinträchtigung der durch den Genehmigungsbescheid erworbenen Rechte durchführbar sind, es sei denn, daß es sich um die Beseitigung von das Leben oder die Gesundheit der im § 74 Abs. 2 1 genannten Personen gefährdenden Mißständen handelt oder die erforderlichen Änderungen ohne unverhältnismäßigen Kostenaufwand und ohne größere Betriebsstörung durchführbar sind.

Vorgeschlagener Text

§ 82. (1) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung und dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz durch Verordnung für genehmigungspflichtige Arten von Anlagen zum Schutz der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen unter Bedachtnahme auf den Stand der Technik (§ 71a Abs. 2) und den vergleichbar gesicherten Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften nähere Vorschriften über die Bauart, die Betriebsweise, die Ausstattung oder das zulässige Ausmaß der Emissionen von Anlagen oder Anlagenteilen erlassen; durch eine solche Verordnung können ÖNORMEN und im § 71 Abs. 1 zweiter Satz umschriebene technische Bestimmungen zur Gänze oder teilweise für verbindlich erklärt werden; für diese technischen Bestimmungen gilt § 71 Abs. 1 dritter bis fünfter Satz. In einer solchen Verordnung sind außer in Fällen einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von im § 74 Abs. 2 1 genannten Personen bereits genehmigte Anlagen oder Teile dieser Anlagen von Bestimmungen der Verordnung überhaupt oder für bestimmte Übergangsfristen auszunehmen oder überhaupt oder für bestimmte Übergangsfristen abweichenden Regelungen zu unterwerfen, wenn

1. die Ausnahmen oder Abweichungen dem für die Anpassung der bereits genehmigten Anlagen an die in Betracht kommenden Verordnungsbestimmungen jeweils gegebenen Stand der Technik und dem vergleichbar gesicherten Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften entsprechen und
2. gegen die Ausnahmen oder Abweichungen

Geltender Text

Vorgeschlagener Text

keine Bedenken vom Standpunkt des Schutzes jener Interessen bestehen, die im § 74 Abs.2 Z 1 (bezüglich des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte der Nachbarn einschließlich Wald- und Weidenutzungsrechte) und 2 bis 5 umschrieben sind, und

3. die Erfüllung der in Betracht kommenden Verordnungsbestimmungen mit einer beträchtlichen wirtschaftlichen Belastung verbunden wäre.

(2).....

(3) Die Vorschreibung von Auflagen, die von den Bestimmungen einer Verordnung gemäß Abs.1 abweichen, ist zulässig, wenn hiedurch der gleiche Schutz erreicht wird.

(2).....

(3) Von den Bestimmungen einer Verordnung gemäß Abs.1 abweichende Maßnahmen dürfen von Amts wegen mit Bescheid aufgetragen oder auf Antrag mit Bescheid zugelassen werden, wenn hiedurch der gleiche Schutz erreicht wird.

Geltender Text

§ 83. Werden Betriebsanlagen im Sinne des § 74 Abs.2 oder Teile solcher Betriebsanlagen aufgelassen, so hat der die Betriebsanlage oder Teile der Betriebsanlage auflassende Inhaber der Betriebsanlage die zur Vermeidung einer von der aufgelassenen Betriebsanlage ausgehenden Gefährdung, Belästigung, Beeinträchtigung oder nachteiligen Einwirkung im Sinne des § 74 Abs.2 notwendigen Vorkehrungen zu treffen. Er hat die Auflassung und die von ihm anlässlich der Auflassung getroffenen Vorkehrungen der zur Genehmigung der Betriebsanlage zuständigen Behörde anzuzeigen. Trifft der Inhaber der Betriebsanlage nicht die notwendigen Vorkehrungen, so hat ihm die Behörde bei der die Anzeige zu erstatten ist, die notwendigen Vorkehrungen mit Bescheid aufzutragen.

§ 84. Werden gewerbliche Arbeiten außerhalb der Betriebsanlage (§ 74 Abs.1) ausgeführt, so kann die Behörde erforderlichenfalls von Amts wegen zur Vorbeugung gegen oder zur Abstellung von Gefährdungen von Menschen oder unzumutbaren Belästigungen der Nachbarn mit Bescheid geeignete Aufträge erteilen.

Vorgeschlagener Text

§ 83. Werden Anlagen im Sinne des § 74 Abs.2 oder Teile solcher Anlagen aufgelassen, so hat der Inhaber der Anlage die zur Vermeidung einer von der aufgelassenen Anlage oder den aufgelassenen Teilen der Anlage ausgehenden Gefährdung, Belästigung, Beeinträchtigung oder nachteiligen Einwirkung im Sinne des § 74 Abs.2 notwendigen Vorkehrungen zu treffen. Er hat die Auflassung und seine Vorkehrungen anlässlich der Auflassung der zur Genehmigung der Anlage zuständigen Behörde vorher anzuzeigen. Reichen die angezeigten Vorkehrungen nicht aus, um den Schutz der im § 74 Abs.2 umschriebenen Interessen zu gewährleisten, oder hat der Inhaber der Anlage anlässlich der Auflassung die zur Erreichung dieses Schutzes notwendigen Vorkehrungen nicht oder nur unvollständig getroffen, so hat ihm die zur Genehmigung der Anlage zuständige Behörde die notwendigen Vorkehrungen mit Bescheid aufzutragen. Durch einen Wechsel in der Person des Inhabers der Anlage oder teilweise aufgelassenen Anlage wird die Wirksamkeit dieses bescheidmäßigen Auftrages nicht berührt.

§ 84. Werden gewerbliche Arbeiten außerhalb der Betriebsanlage (§ 74 Abs.1) ausgeführt, so hat die Behörde erforderlichenfalls von Amts wegen dem Gewerbetreibenden die für die Ausführung dieser Arbeiten notwendigen Vorkehrungen zur Vorbeugung gegen oder zur Abstellung von Gefährdungen von Menschen oder unzumutbaren Belästigungen der Nachbarn mit Bescheid aufzutragen.

Vorgeschlagener Text

bestehender Text

§ 85. Die Gewerbeberechtigung endet

6. mit Ablauf von sechs Monaten nach dem Ausscheiden des letzten Mitgliedschafters aus einer Personengesellschaft des Handelsrechtes, wenn deren Gewerbe von einem der Gesellschafter als Einzelkaufmann weiter ausgeübt wird und nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem Ausscheiden des letzten Mitgliedschafters ein Gesellschafter in das Geschäft eintritt (§ 11 Abs. 4);

7. nach Ablauf von sechs Monaten nach der Eintragung der im § 11 Abs. 5 bis 7 angeführten rechtserheblichen Umstände in das Handelsregister;

Im § 85 Z 6 entfallen die Worte "als Einzelkaufmann".

7. nach Ablauf von sechs Monaten nach der Eintragung der im § 11 Abs. 5 bis 8 angeführten rechtserheblichen Umstände in das Handelsregister (Genossenschaftsregister);

*Selbständiger Text**Vorgeschlagener Text***§ 87. (4).**

(2) Die Behörde kann von der im Abs. 1 Z. 1 vorgeschriebenen Entziehung der Gewerbeberechtigung wegen Eröffnung des Konkurses oder zweimaliger Eröffnung des Ausgleichsverfahrens oder Abweisung eines Antrages auf Konkursöffnung mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens absehen, wenn die Gewerbeausübung vorwiegend im Interesse der Gläubiger gelegen ist.

Am Ende des § 87 Abs.2 tritt an Stelle des Punktes ein Beistrich und es werden folgende Worte angefügt:

"die im Ausgleichs- oder Konkursverfahren Forderungen angemeldet haben oder die den Antrag auf den mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesenen Konkursantrag gestellt haben."

§ 88.

(2) Die Gewerbeberechtigung ist von der Behörde (§ 361) zu entziehen, wenn das Gewerbe während der letzten zwei Jahre nicht ausgeübt worden ist und der Gewerbeinhaber mit der Entziehung der Umlage an die Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft mehr als zwei Jahre im Rückstand ist. Von der Entziehung ist abzusehen, wenn spätestens zugleich mit der Berufung gegen den erstinstanzlichen Bescheid, mit dem die Entziehung verfügt worden ist, die Bezahlung des gesamten Umlagerückstandes nachgewiesen wird.

§ 88 Abs.2 entfällt.

Geltenden Text

§ 89. (1) Eine Konzession (§ 25) ist überdies von der Behörde (§ 361) zu entziehen, wenn der Gewerbeinhaber Handlungen oder Unterlassungen begangen hat, die die Annahme rechtfertigen, daß er die erforderliche Zuverlässigkeit (§ 25 Abs. 1 Z. 1) nicht mehr besitzt. § 87 Abs. 3 bis 6 gelten sinngemäß.

(2) Eine Konzession, die nur erteilt werden darf, wenn ein Bedarf nach der Gewerbeausübung gegeben ist, ist von der Behörde (§ 361) zu entziehen, wenn die Ausübung nicht innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Konzession aufgenommen oder das Gewerbe seit mindestens einem Jahr nicht ausgeübt worden ist.

Vorgeschlagenen Text

§ 89. (1) ...
(2) ...

(3) Treffen die im Abs. 2 festgelegten Voraussetzungen nun auf eine weitere Betriebsstätte zu, so hat die Behörde (§ 361) das Recht zur Ausübung des Gewerbes in der weiteren Betriebsstätte zu entziehen.

Geltenden Text

§ 91.(4)....

(2) Ist der Gewerbeinhaber eine juristische Person oder eine Personengesellschaft des Handelsrechtes und beziehen sich die im § 87 oder § 89 Abs. 1 angeführten Entziehungsgründe sinngemäß auf eine natürliche Person, der ein maßgebender Einfluß auf den Betrieb der Geschäfte zusteht, so hat die Behörde (§ 361), wenn der Gewerbeinhaber diese Person nicht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist entfernt, die Gewerbeberechtigung der juristischen Person oder der Personengesellschaft des Handelsrechtes zu entziehen.

Vorgeschlagener Text

(2) Ist der Gewerbebetreibende eine juristische Person oder eine Personengesellschaft des Handelsrechtes und beziehen sich die im § 87 oder § 89 Abs.1 angeführten Entziehungsgründe sinngemäß auf eine natürliche Person, der ein maßgebender Einfluß auf den Betrieb der Geschäfte zusteht, so hat die Behörde (§ 361), wenn der Gewerbebetreibende diese Person nicht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist entfernt, im Falle, daß der Gewerbebetreibende der Gewerbeinhaber ist, die Gewerbeberechtigung zu entziehen, und im Falle, daß der Gewerbebetreibende der Pächter ist, bei Anmeldegewerben die Übertragung und bei konzessionierten Gewerben die Genehmigung der Übertragung der Ausübung des Gewerbes an den Pächter zu widerrufen.

geltender Text

Vorgeschlagener Text

§ 94

§ 94. Handwerke (§ 6 Z. 1) sind die nachstehend angeführten Gewerbe:

1. Bäcker;
2. Bandagisten;
3. Binder;
4. Blechblasinstrumentenerzeuger;
5. Bootbauer;
6. Buchbinder;
7. Büromaschinenmechaniker;
8. Dachdecker;
9. Damenkleidermacher;
10. Drechsler;
11. Edelsteinschleifer;
12. Elektromechaniker und Elektromaschinenbauer;
13. Emaillere;
14. Erzeuger chirurgischer und medizinischer Instrumente;
15. Etui- und Kassettenerzeuger;
16. Fleischer;
17. Fotografen ausgenommen Pressefotografen;
18. Friseure und Perückenmacher;
19. Gelbgiesser;
20. Getreidemüller;
21. Glasbläser und Glasinstrumentenerzeuger;
22. Glaser;
23. Glasschleifer einschließlich der Glasbeleger;
24. Gold-, Silber- und Metallschläger;
25. Gold- und Silberschmiede und Juweliers;

52

Körperbau Text

Gehäusen Text

26. Graveure, Guillocheure und Ziseleure;
 27. Gürtler;
 28. Hafner;
 29. Harmonikamacher;
 30. Harmoniumerzeuger und Erzeuger von ähnlichen Musikinstrumenten;
 31. Herrenkleidermacher;
 32. Holzbildhauer und Steinbildhauer;
 33. Holzblasinstrumentenerzeuger;
 34. Hutmacher;
 35. Kappenmacher;
 36. Karosseriebauer;
 37. Keramiker;
 38. Klaviermacher;
 39. Konditoren (Zuckerbäcker) einschließlich der Kuchenbäcker und der Kanditen-, Gefrorenes- und Schokoladewarenherzeuger;
 40. Kraftfahrzeugelektriker;
 41. Kraftfahrzeugmechaniker;
 42. Kühlmaschinenmechaniker;
 43. Kunststeinerzeuger;
 44. Kupferschmiede;
 45. Kürschner;
 46. Lackierer;
 47. Landmaschinenmechaniker;
 48. Lebzelter und Wachstzieher (Wachswarenherzeuger);
 49. Lederbekleidungszeuger (Säckler);
 50. Ledergalanteriewarenherzeuger und Taschner;
 51. Maler und Anstreicher;
 52. Mechaniker;
 49. Säckler (Lederbekleidungszeuger);

Geltende Text

53. Messerschmiede einschließlich der Erzeuger von Hieb- und Stichwaffen;
54. Metalldrücker;
55. Metall- und Eisengießerei;
56. Metallschleifer und Galvaniseure;
57. Miedererzeuger;
58. Modelltischler;
59. Modisten;
60. Optiker;
61. Orgelbauer;
62. Orthopädieschuhmacher;
63. Orthopädietechniker;
64. Pflasterer;
65. Platten- und Fliesenleger;
66. Präparatoren;
67. Radio- und Fernsichttechniker;
68. Rotgerber;
69. Sattler einschließlich Fahrzeugsattler und Rierner;
70. Schilderhersteller;
71. Schlosser einschließlich der Gitterstricker;
72. Schmiede;
73. Schuhmacher;
74. Spengler;
75. Streich- und Saiteninstrumentenerzeuger;
76. Stukkateure;
77. Tapezierer und Bettwarenerzeuger;
78. Tischler;
79. Uhrmacher;
80. Vergolder und Staffierer;
81. Wagner;
82. Weiß- und Sämschgerber;
83. Zahntechniker;
84. Zinngießer.

Vorgeschlagener Text

Im § 94 Z 71 entfallen die Worte "einschließlich der Gitterstricker".

Vorgedruckter Text

Gekürzter Text

§ 96. (1) Den Fleischern (§ 94 Z 16) stehen auch folgende Rechte zu:

1. das Braten und Grillen von Fleisch, Geflügel und Fleischwaren, das Kochen von Würsten und das Zubereiten von Fleisch- und Wurstsalaten, Fleisch- und Wurstmayonnaisen, Brotaufstrichen aus Fleisch und belegten Brötchen;

2. die Verabreichung der in Z 1 genannten Speisen in den dem Verkauf gewidmeten Räumen unter Beigabe von Essiggemüse, Mayonnaise, Senf, Kren, Brot und Gebäck;

3. der Verkauf von warmen oder angerichteten kalten Speisen im Umfang der Z 1 und 2;

4. der Ausschank von Milch, anderen nichtalkoholischen kalten Getränken und Flaschenbier in den dem Verkauf gewidmeten Räumen.

(5) Wer Pferdefleisch, Pferdewürste, Pferdefleischkonserven oder Pferdewurstkonserven in Geschäftsräumen, in denen andere Fleischsorten feilgehalten oder verkauft werden, feilhält oder verkauft, hat das Pferdefleisch deutlich als Pferdefleisch und die Pferdewürste, Pferdefleischkonserven und Pferdewurstkonserven deutlich als Pferdefleischwaren zu kennzeichnen.

§ 96. (1) Den Fleischern (§ 94 Z. 16) stehen auch folgende Rechte zu:

1. die Zubereitung und in den dem Verkauf gewidmeten Räumen die Verabreichung von Fleisch, Fleischwaren, Geflügel, belegten Brötchen, Brotaufstrich, Fleisch- und Wurstsalaten, Fleisch- und Wurstmayonnaisen und üblichen kalten Beigaben, wie Essiggemüse, Mayonnaise, Senf, Kren, Brot und Gebäck;

2. der Verkauf von warmen oder angerichteten kalten Speisen im Umfang der Z. 1;

3. in den dem Verkauf gewidmeten Räumen der Ausschank von Milch, anderen nichtalkoholischen kalten Getränken und Flaschenbier.

(2) ...

(3) ...

(4) ...

(5) In Geschäftsräumen, in denen Pferdefleisch feilgehalten oder verkauft wird, dürfen andere Fleischsorten nicht feilgehalten oder verkauft werden. Pferdewürste, Pferdefleisch- und Pferdewurstkonserven oder für den Kleinverkauf abgepacktes Pferdefleisch dürfen jedoch zusammen mit anderen Fleischsorten verkauft werden, wenn sie deutlich als Pferdefleischwaren gekennzeichnet sind.

Vorgeschlagener Text

Zahntechniker

§ 102a. Zahntechniker sind berechtigt, für die Herstellung eines herausnehmbaren totalen Zahnersatzes im zahnärztlich sanierten Mund von Menschen Abdruck zu nehmen sowie die notwendigen An- und Einpassungsarbeiten an einem solchen Zahnersatz durchzuführen.

Geltender Text

Tapezierer

§ 102. Tapezierer (§ 94 Z. 77) sind auch zum Zimmermannen berechtigt, wenn sie eine Zusatzprüfung ablegen, bei der die für die Ausübung dieser Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen sind. § 19 Abs. 2 zweiter und dritter Satz und § 21 gelten sinngemäß.

§ 463 (4) Geltender Text (5.6.22) und die unter dem lit. a. im angeführten Gesetz, deren Umsetzung in der Materie der Befähigung in der Arbeit durch geeignete Art schulische ist:

a) Derjenige, der den erfolgreichsten Teil einer Schule, oder den erfolgreichsten Teil eines Lehrganges, oder eine erfolgreich abgelegte Prüfung, oder eine fachliche Fähigkeit:

8. Technische Büros (Beratung, Verfassung von Plänen und Berechnungen von technischen Anlagen und Einrichtungen, Ferner von Maschinen und Werkzeugen) auf den Gebieten des Maschinenbaues, der Elektrotechnik, der technischen Chemie, der technischen Physik, des Berg- und Hüttenwesens, des Schiffbaues, der Kulturtechnik sowie auf sonstigen bestimmten Fachgebieten;

f) Derjenige, der eine erfolgreich abgelegte Lehrabschlussprüfung, oder eine erfolgreich abgelegte sonstige Prüfung, oder den erfolgreichsten Teil einer Schule, oder den erfolgreichsten Teil eines Lehrganges, oder eine fachliche Fähigkeit:

1.

40. Schlichter pflügen (Kornetiker);

40. Kornetiker (Schlichter pflügen);

Im § 103 Abs. 1 lit. a Z 8 lautet der Klammerausdruck nach den Worten "Technische Büros" wie folgt:

"(Beratung, Verfassung von Plänen, Berechnungen und Studien, Durchführung von Untersuchungen, Überprüfungen und Messungen, Ausarbeitung von Projekten, Überwachung der Ausführung von Projekten, Abnahme von Projekten und Prüfung der projektgemäßen Ausführung einschließlich der Prüfung der projektbezogenen Rechnungen)"

§ 105. Nachstehende Handelsgewerbe sind freie Gewerbe (§ 6 Z 3): Kleinhandel mit Milch, Obst, Gemüse, Butter, Eiern, Naturblumen, Christbäumen, Devotionalien und üblichen Reiseandenken (ausgenommen Lebensmittel sowie solche Devotionalien und Reiseandenken aus Edelmetallen, die der Punzierungspflicht unterliegen), den im § 111 Z 2 und 3 angeführten Druckwerken, Handel mit Altwaren, Verkauf von gebratenen Kartoffeln und gebratenen Früchten auf der Straße.

§ 105 lautet:

"§ 105. Nachstehende Handelsgewerbe sind freie Gewerbe (§ 6 Z 3): Kleinhandel mit Milch, Obst, Gemüse, Kartoffeln, Spisepilzen, Butter, Eiern, Naturblumen, Christbäumen, Devotionalien und üblichen Reiseandenken (ausgenommen Lebensmittel sowie solche Devotionalien und Reiseandenken aus Edelmetallen, die der Punzierungspflicht unterliegen), den im § 111 Z 2 und 3 angeführten Druckwerken, Handel mit Altwaren, Verkauf von gebratenen Kartoffeln und gebratenen Früchten auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr."

§ 107. (1) ...
(2) ...
(3) ...
(4) ...
(5) ...

geänderter Text

§ 107. (1) Wer eine Meisterprüfung oder eine Konzessionsprüfung, bei der auch die üblicherweise bei der Meisterprüfung verlangten kaufmännischen Kenntnisse nachgewiesen werden müssen, erfolgreich abgelegt hat, weist die Befähigung zum Handel mit den in das betreffende Gewerbe oder in ein mit diesem Gewerbe verwandtes Handwerk oder verwandtes handwerkartiges Gewerbe (§ 20) einschlägigen Waren sowie mit Stoffen und Artikeln nach, die bei der Ausübung dieser Gewerbe regelmäßig bearbeitet oder verarbeitet werden.

(2) Die mindestens dreijährige befugte selbständige Ausübung eines gebundenen Gewerbes wird als Nachweis der Befähigung zum Handel mit den in das betreffende Gewerbe einschlägigen Waren sowie mit Stoffen und Artikeln, die bei der Ausübung dieses Gewerbes regelmäßig bearbeitet oder verarbeitet werden, anerkannt.

(3) Wer eine Tätigkeit, die einem konzessionierten Gewerbe, für dessen Ausübung eine Konzessionsprüfung im Sinne des Abs. 1 vorgesehen ist, die einem Handwerk oder einem gebundenen Gewerbe entspricht, auf Grund einer auf die Ausübung des betreffenden Gewerbes in der Form eines Industriebetriebes lautenden Gewerbeberechtigung durch mindestens drei Jahre ausgeübt hat, weist die Befähigung zum Handel mit den in das betreffende Gewerbe einschlägigen Waren sowie mit Stoffen und Artikeln nach, die bei der Ausübung dieser Gewerbe regelmäßig bearbeitet oder verarbeitet werden.

(4) Personen, die den Befähigungsnachweis gemäß Abs. 1 bis 3 für ein auf bestimmte Waren eingeschränktes Handelsgewerbe erbracht und dieses Handelsgewerbe durch vier Jahre selbständig befugt ausgeübt haben, erbringen den Befähigungsnachweis für das unbeschränkte Handelsgewerbe.

(5) Personen, die

1. als vertretungsbefugte Mitglieder eines zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organes einer in das Handelsregister eingetragenen juristischen Person,
2. als vertretungsbefugte Gesellschafter einer Personengesellschaft des Handelsrechtes,
3. als Arbeitnehmer einer in das Genossenschaftsregister eingetragenen juristischen Person, denen ein maßgebender Einfluß auf den Geschäftsbetrieb dieser juristischen Person zusteht, oder

4. als Prokuristen fünf Jahre überwiegend kaufmännisch tätig waren, erbringen den Befähigungsnachweis für Handelsgewerbe.

(6) Die Abs. 1 bis 5 gelten sinngemäß auch für den Nachweis der Befähigung für das Gewerbe der Handelsagenten (§ 103 Abs. 1 lit. b Z 24).

Vorgeschlagener Text

§ 115. (1) Gegenstand des Gewerbes der Handelsagenten (§ 103 Abs.1 lit.b Z 24) ist unbeschadet der Rechte der Händler gemäß § 34 Abs.4 und 5 das Vermitteln oder das Abschließen von Warenhandelsgeschäften im fremden Namen und für fremde Rechnung ohne Rücksicht darauf, ob das Vermitteln oder Abschließen im Rahmen einer ständigen Betrauung oder auf Grund einzelner Aufträge ausgeübt wird.

Geltender Text

§ 115. (1) Gegenstand des Gewerbes der Handelsagenten (§ 103 Abs. 1 lit. b Z. 24) ist das Vermitteln oder das Abschließen von Warenhandelsgeschäften in fremdem Namen und für fremde Rechnung für Personen, die Waren der angebotenen Art zur Ausübung ihrer selbständigen Erwerbstätigkeit benötigen, ohne Rücksicht darauf, ob das Vermitteln oder Abschließen im Rahmen einer ständigen Betrauung oder auf Grund einzelner Aufträge ausgeübt wird.

Geltenden Text

Vorgeschlagener Text

§ 116. (1) Den Gewerbetreibenden, die zur Ausübung des Kleinhandels mit Lebensmitteln berechtigt sind, stehen im Rahmen ihrer Gewerbeberechtigung auch folgende Rechte zu:

- 1. die Zubereitung und in den dem Verkauf gewidmeten Räumen die Verabreichung von Fleisch, Fleischwaren, Fisch, Geflügel, belegten Brötchen, Brotaufstrich, Fleisch- und Wurstsalaten, Fleisch- und Wurstmayonnaisen und üblichen kalten Beigaben, wie Essiggemüse, Mayonnaise, Senf, Kren, Brot und Gebäck;
- 2. der Verkauf von warmen oder angerichteten kalten Speisen im Umfange der Z. 1;
- 3. die Zubereitung von Obst- und Gemüsesäften;
- 4. in den dem Verkauf gewidmeten Räumen der Ausschank von Milch, Milchmodiggetränken, anderen nichtalkoholischen kalten Getränken und Flaschenbier sowie die Verabreichung von vorverpackt angeliefertem Speiseeis.

(2) Bei Ausübung der Rechte gemäß Abs. 1 muß der Charakter des Betriebes als Handelsbetrieb gewahrt bleiben; es dürfen hierfür keine zusätzlichen Hilfskräfte verwendet werden.

(3) Für die zum Kleinhandel mit Milch, Obst, Gemüse und Butter berechtigten Gewerbetreibenden (§ 105) gelten die Abs. 1 und 2 sinngemäß.

§ 116. (1) Den Gewerbetreibenden, die den Kleinhandel mit Lebensmitteln ausüben, stehen im Rahmen ihrer Gewerbeausübung auch folgende Rechte zu:

- 1. das Braten und Grillen von Fleisch, Fleischwaren, **Fisch und Geflügel, das Backen von Fisch**, das Kochen von Würsten und das Zubereiten von Fleisch- und Wurstsalaten, Fleisch- und Wurstmayonnaisen, Brotaufstrichen und belegten Brötchen;
- 2. die Verabreichung der in Z 1 genannten Speisen in den dem Verkauf gewidmeten Räumen unter Beigabe von Essiggemüse, Mayonnaise, Senf, Kren, Brot und Gebäck;
- 3. der Verkauf von warmen oder angerichteten kalten Speisen im Umfang der Z 1 und 2;
- 4. die Zubereitung von Obst- und Gemüsesäften;
- 5. der Ausschank von Milch, **Milchmischgetränken**, anderen nichtalkoholischen kalten Getränken und Flaschenbier in den dem Verkauf gewidmeten Räumen;
- 6. die Verabreichung von vorverpackt angeliefertem Speiseeis in den dem Verkauf gewidmeten Räumen.

(2) Bei Ausübung der Rechte gemäß Abs.1 muß der Charakter des Betriebes als Lebensmittelhandelsbetrieb gewahrt bleiben; es dürfen hierfür keine zusätzlichen Hilfskräfte verwendet werden.

geltender Text

Garagierungsgewerbe

§ 118. Keiner besonderen Gewerbeberechtigung für das Garagierungsgewerbe (§ 103 Abs. 1 lit. c Z. 8) bedarf es, wenn Kraftfahrzeuge in Betrieben von Gewerbetreibenden, die zur Erzeugung, Instandsetzung, Beilehnung von oder zum Handel mit Kraftfahrzeugen berechtigt sind, nur während einer für die eigentlichen Betriebszwecke erforderlichen Zeit eingestellt oder auf Grund eines Zurückbehaltungsrechtes, das aus geschuldeten Beiträgen für wesentliche Aufwendungen abgeleitet wird, verwahrt werden und während dieser Zeit außer Betrieb stehen.

Vorgeschlagener Text

Marktfahrer

§ 118a. Marktfahrer (§ 103 Abs. 1 lit. c Z. 13) sind auch berechtigt, im Rahmen ihrer Gewerbeberechtigung bei Festen, sportlichen Veranstaltungen oder sonstigen Anlässen, die mit größeren Ansammlungen von Menschen verbunden sind, den Kleinverkauf von Lebens- und Genußmitteln und sonstigen Waren, die zu diesen Gelegenheiten üblicherweise angeboten werden, auszuüben, jedoch nicht im Umherziehen von Ort zu Ort oder von Haus zu Haus.

§ 128. (1) Gewerbetreibende, die zur Verabreichung von Fleisch, Fleischwaren, Fisch, Geflügel, Pommes frites, belegten Brötchen, Brotaufstrich, Fleisch- und Wurstsalaten, Fleisch- und Würstmayonnaisen und üblichen kalten Beigaben, wie Essiggemüse, Mayonnaise, Senf, Kren, Brot und Gebäck, sowie von vorverpackt angeliefertem Speiseeis auf der Straße oder bei Veranstaltungen im Freien, wenn vom Gewerbetreibenden keine Tische oder Sitzgelegenheiten bereitgehalten werden, berechtigt sind, sind auch zum Verkauf von warmen oder angerichteten kalten Speisen in diesem Umfange berechtigt. Weiters sind sie auch zum Verkauf von handelsüblich verpackten Lebensmitteln, die ohne Zubereitung zum Verzehren geeignet sind, sowie von Brot und Gebäck berechtigt.

(2) Gewerbetreibende, die zum Ausschank von Milch, Milchkochgetränken, anderen nichtalkoholischen kalten Getränken und Flaschenbier auf der Straße oder bei Veranstaltungen im Freien, wenn vom Gewerbetreibenden keine Tische und Sitzgelegenheiten bereitgehalten werden, berechtigt sind, sind auch berechtigt, diese Getränke sowohl in handelsüblich verschlossenen als auch in unverschlossenen Gefäßen zu verkaufen.

(3) Bei Ausübung der Rechte gemäß Abs. 1 muß der Charakter des Betriebes als Verabreichungsbetrieb und bei Ausübung der Rechte gemäß Abs. 2 muß der Charakter des Betriebes als Ausschankbetrieb gewahrt bleiben; es dürfen hierfür keine zusätzlichen Hilfskräfte verwendet werden.

(4) Den Verkäufern von gebratenen Kartoffeln und gebratenen Früchten auf der Straße steht das Recht zu, ihre Waren am Standplatz zuzubereiten und auch in warmem Zustand zu verkaufen.

Im § 128 Abs.1 erster Satz, Abs.2 und Abs.4 werden jeweils die Worte "der Straße" durch die Worte "einer Straße mit öffentlichem Verkehr" ersetzt.

Vorgeschlagener Text

Geltender Text

§ 132. (1) Nichtmilitärische Waffen und nichtmilitärische Munition im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Waffen und Munition gemäß den Bestimmungen des Waffengesetzes 1967, BGBl. Nr. 121, in der Fassung der Waffengesetz-Novelle 1971, BGBl. Nr. 109, und der Waffengesetz-Novelle 1973, BGBl. Nr. 168, ausgenommen die im § 40 Abs. 3 lit. a dieses Gesetzes erwähnten Waffen und Munitionsgegenstände.

(2) Als Erzeugung von Munition im Sinne des § 131 Abs. 1 Z. 1 lit. a und Z. 2 lit. a gilt auch das Laden von Patronen.

§ 132. (1) Nichtmilitärische Waffen und nichtmilitärische Munition im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Waffen und Munition gemäß den Bestimmungen des Waffengesetzes 1967, BGBl. Nr. 121, zuletzt geändert durch die Waffengesetznovelle 1979, BGBl. Nr. 75/1980.

(2)

64

Belständer Test

Vergleichstest

Militärische Waffen

§ 132a. (1) Als militärische Waffen und militärische Munition im Sinne dieses Bundesgesetzes sind anzusehen:

I. Waffen, Munition und Geräte

1. a) Halbautomatische Karabiner und Gewehre, ausgenommen Jagd- und Sportgewehre; vollautomatische Gewehre, Maschinenpistolen, Maschinenkarabiner und Maschinengewehre.

b) Maschinenkanonen, Panzerbüchsen, Panzerabwehrröhre oder ähnliche Panzerabwehrwaffen.

c) Läufe, Verschlüsse und Lafetten für Kriegsmaterial der lit.a und b.

d) Gewehrpatronen mit Vollmantelspitz- oder Vollmantelhalbspitzgeschöß, Kaliber .308 (7,62x51mm) und Kaliber .223; sonstige Gewehrpatronen mit Vollmantelgeschöß, ausgenommen Jagd- und Sportpatronen; Munition mit Leuchtspur-, Rauch-, Markierungs-, Hartkern-, Brand- und Treibspiegelgeschöß sowie Gewehrgranaten für Kriegsmaterial der lit.a ausgenommen Knallpatronen; Munition für Kriegsmaterial der lit.b.

*bestimmter Text**Vorgeschlagener Text*

2. a) Raketen (gelenkt oder un gelenkt) und andere Flugkörper mit Waffenwirkung.
- b) Startanlagen (Abschußrampen, Abschußrohre, elektrische und mechanische Abschußvorrichtungen) sowie Kontroll- und Lenkeinrichtungen für Kriegsmaterial der lit.a; Raketenwerfer.
- c) Gefechtsköpfe, Zielsuchköpfe, Sprengköpfe, Zünder, Antriebsaggregate, Treibladungen und Treibsätze für Kriegsmaterial der lit.a.
3. a) Haubitzen, Mörser und Kanonen aller Art.
- b) Rohre, Verschlüsse und Lafetten für Kriegsmaterial der lit.a.
- c) Munition, insbesondere Granatpatronen, Geschospatronen und Granaten, für Kriegsmaterial der lit.a.
- d) Kartuschen (ausgenommen Knallkartuschen), Geschosse, Treibladungen und Treibsätze, Zünder und Zündladungen für Kriegsmaterial der lit.c.
4. a) Granat-, Minen-, Nebel- und Flammenwerfer; Granatgewehre.
- b) Rohre, Verschlüsse, Bodenplatten, Zweiweine und Gestelle für Kriegsmaterial der lit.a.
- c) Munition, insbesondere Wurfgranaten, Wurfminen, Nebelwurfkörper und Flammöl, für Kriegsmaterial der lit.a sowie Handgranaten.
- d) Zünder, Treibladungen und Treibsätze für Kriegsmaterial der lit.c.

5. a) Minen, Bomben und Torpedos.
- b) Zünder, Gefechtsköpfe, Zielsuchköpfe, Antriebsaggregate und Treibsätze für Kriegsmaterial der lit.a.
- c) Minenverleegeräte, einschließlich Vorrichtungen zum Verschießen oder Abwerfen von Minen und Minenräumgeräte; Torpedoabschußrohre und Verschlüsse für diese.
6. a) Pioniersprengmittel, wie Pioniersprengkörper, Pioniersprengbüchsen, Hohlladungen, Prismenladungen (Schneidladungen), Sprengrohre und Minenräumbänder, sofern sie ausschließlich für den Kampfeinsatz bestimmt sind.
- b) Zünder für Kriegsmaterial der lit.a.
7. a) Radioaktive, biologische und chemische Kampfstoffe und -mittel.
- b) Anlagen, Vorrichtungen und Geräte zur Verbreitung von Kriegsmaterial der lit.a.
8. Für den militärischen Gebrauch speziell entwickelte und gefertigte elektronische oder optronische Geräte zur Nachrichtenübermittlung, Zielerfassung, Zielbeleuchtung, Zielmarkierung, Zielverfolgung, Feuerleitung, Aufklärung, Beobachtung und Überwachung.
- II. Kriegslandfahrzeuge
- a) Kampfpanzer und sonstige militärische Kraftfahrzeuge, die durch Bewaffnung, Panzerung oder sonstige Vorrichtungen für den unmittelbaren Kampfeinsatz besonders gebaut und ausgerüstet sind.
- b) Türme und Wannen für Kriegsmaterial der lit.a.

Vorgeschlagener Text

Geltender Text

III. Kriegsluftfahrzeuge

a) Luft- und Raumfahrzeuge, die durch Bewaffnung, Ausrüstung oder sonstige Vorrichtungen für den unmittelbaren Kampfeinsatz besonders gebaut und ausgerüstet sind.

b) Zellen und Triebwerke für Kriegsmaterial der lit.a.

IV. Kriegswasserfahrzeuge

a) Oberwasserkriegsschiffe, Unterseeboote und sonstige Wasserfahrzeuge, die durch Bewaffnung, Panzerung oder sonstige Vorrichtungen für den unmittelbaren Kampfeinsatz besonders gebaut und ausgerüstet sind.

b) Rumpfe, Türme, Brücken und atomare Antriebsaggregate für Kriegsmaterial der lit.a.

(2) Die Erzeugung, Bearbeitung und Instandsetzung der im Abs.1 unter Punkt I Z 8 angeführten Geräte unterliegt nicht der Konzessionspflicht gemäß § 131 Abs.1 Z 2 lit.a.

(3) Die Erzeugung, Bearbeitung und Instandsetzung der im Abs.1 unter Punkt II bis IV angeführten Fahrzeuge unterliegt mit Ausnahme der Bewaffnung nicht der Konzessionspflicht gemäß § 131 Abs.1 Z 2 lit.a.

(4) Gewerbetreibende, die zur Erzeugung, Bearbeitung und Instandsetzung der im Abs.2 und 3 angeführten Geräte und Fahrzeuge ohne Konzession gemäß § 131 Abs.1 Z 2 lit.a berechtigt sind, sind nicht zur Ausübung des den Erzeugern und Dienstleistungsgewerbetreibenden gemäß § 33 Abs.1 Z 6 eingeräumten Rechtes zum Verkauf fremder Erzeugnisse gleicher Art berechtigt; hinsichtlich des Zubehörs gilt § 33 Abs.1 Z 6 für diese Gewerbetreibenden mit der Maßgabe, daß es sich nur um solches Zubehör handeln darf, das nicht unter Abs.1 fällt.

Vorgeschlagener Text

§ 133.(1)...

(2) Gewerbetreibende, die zur Ausübung einer Konzession für die Erzeugung, Bearbeitung oder Instandsetzung von nichtmilitärischen Waffen (§ 131 Abs. 1 Z. 1 lit. a) oder einer Konzession für den Handel mit nichtmilitärischen Waffen (§ 131 Abs. 1 Z. 1 lit. b) berechtigt sind, sind auch zum Handel mit pyrotechnischen Artikeln berechtigt.

(2) Gewerbetreibende, die zur Ausübung einer Konzession für die Erzeugung, Bearbeitung oder Instandsetzung von nichtmilitärischen Waffen oder nichtmilitärischer Munition (§ 131 Abs. 1 Z 1 lit.a) oder einer Konzession für den Handel mit nichtmilitärischen Waffen oder nichtmilitärischer Munition (§ 131 Abs.1 Z 1 lit.b) berechtigt sind, sind auch zum Handel mit pyrotechnischen Artikeln sowie zum Handel mit Jagd- und Sportpulver berechtigt.

Geltender Text

Geltender Text

Vorgeschlagener Text

§ 134. (1) Die Erteilung der Konzession für die im § 131 Abs.1 angeführten Waffengewerbe erfordert neben der Erfüllung der im § 25 Abs.1 Z 1 angeführten Voraussetzungen

1. die Erbringung des Befähigungsnachweises,
2. bei natürlichen Personen die österreichische Staatsbürgerschaft und ihren Wohnsitz im Inland,
3. bei juristischen Personen und Personengesellschaften des Handelsrechtes
 - a) ihren Sitz oder ihre Hauptniederlassung im Inland und
 - b) die österreichische Staatsbürgerschaft der Mitglieder der zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organe oder der geschäftsführungs- und vertretungsbefugten Gesellschafter und deren Wohnsitz im Inland, sowie
4. daß die Gewerbeausübung vom Standpunkt der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit keinen Bedenken begegnet.

Vorgeschlagener Text

Geltender Text

(2) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie kann die im Abs. 1 Z. 3 bezeichneten Voraussetzungen nachsehen, wenn gegen eine solche Nachsicht vom Standpunkt der Staatssicherheit keine Bedenken bestehen. Bei Konzessionen für die Erzeugung, Bearbeitung und Instandsetzung von militärischen Waffen und militärischer Munition (§ 131 Abs. 1 Z. 2 lit. a) ist die Nachsicht bei Zutreffen der im ersten Satz aufgestellten Voraussetzung zu erteilen, wenn militärische Belange die Gewerbeausübung im Inland erfordern. Bei Konzessionen hinsichtlich nichtmilitärischer Waffen und nichtmilitärischer Munition (§ 131 Abs. 1 Z. 1) ist bei der Nachsichtserteilung das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres und dem Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten, bei Konzessionen hinsichtlich militärischer Waffen und militärischer Munition (§ 131 Abs. 1 Z. 2) mit dem Bundesminister für Landesverteidigung, mit dem Bundesminister für Inneres und mit dem Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten herzustellen.

§ 134 Abs.2 entfällt.

(3) Den im Abs. 1 bezeichneten Voraussetzungen haben die Gewerbetreibenden auch während der gesamten Dauer der Gewerbeausübung zu entsprechen; sie haben bis zur Wiedererfüllung dieser Voraussetzungen ihren Betrieb einzustellen. Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden.

§ 134 Abs.3 zweiter Satz entfällt.

Vorgeschlagener Text

Geltender Text

§ 158.(1)...

(2) Bei Ausführung der Arbeiten gemäß Abs. 1 darf der Zimmermeister auch andere Werkstoffe als Holz verwenden. Der Zimmermeister ist weiters zur Herstellung von roh gezimmerten Holzgegenständen berechtigt.

Im § 158 Abs.2 entfällt das Wort "roh".

§ 160. (1)

Weiters ist der Brunnenmeister unbeschadet der Rechte der Bau-
meister und der zum Betrieb von Sprengungsunternehmungen (§ 150)
berechtigten Gewerbetreibenden zur Durchführung von Tiefbohrungen
aller Art berechtigt.

§ 160. (1) Der Brunnenmeister ist berechtigt, die zur Her-
stellung eines Brunnens für Trink- oder Nutzwasser und die für
Quellfassungen erforderlichen Arbeiten zu planen, zu berechnen
sowie auszuführen; hierzu gehören das Bohren und Schlagen von
Brunnen, das Ausschachten, Ausmauern oder Betonieren des
Brunnenschachtes, das Einsetzen der Pumpenrohre und Saugvor-
richtungen und das Decken des Schachtes, das Führen des Schla-
ges und Einsetzen der Schlagrohre.

Vorgeschlagener Text

§ 166. (1) Der Konzessionspflicht unterliegt die Installation elektrischer Starkstromanlagen und -einrichtungen ohne Einschränkung hinsichtlich der Leistung oder der Spannung.

(2) Als elektrische Starkstromanlagen und -einrichtungen im Sinne des Abs. 1 gelten

1. Anlagen und Einrichtungen für Spannungen über 42 Volt oder Leistungen über 100 Watt;
2. Anlagen und Einrichtungen für geringere Spannungen oder Leistungen, wenn die Stromquelle Starkstrom führt.

Im § 166 Abs.2 Z 1 tritt an Stelle des Wortes "Volt" die Abkürzung "V" und an Stelle des Wortes "Watt" die Abkürzung "W".

Geltender Text

74

Vorgeschlagener Text

Im § 167 Abs.1 Einleitung tritt an Stelle des Wortes
"Volt" die Abkürzung "V".

Im § 167 Abs.1 Z 2 tritt an Stelle des Wortes
"Kilowatt" die Abkürzung "kW".

geltende Text

§ 167. (1) Der Konzessionspflicht unterliegt die Installation elektrischer Starkstromanlagen und -einrichtungen beschränkt auf Nennspannungen bis einschließlich 1000 Volt, und zwar

1. im Anschluß an bestehende Anlagen zur Gewinnung oder Verteilung elektrischer Energie,
 2. zur Gewinnung elektrischer Energie mit einer Nennleistung bis einschließlich 60 Kilowatt.
- (2) § 166 Abs. 2 gilt sinngemäß.

geltender Text

Vorgeschlagener Text

§ 172. (1) Der Konzessionspflicht unterliegen das Reinigen, Kehren und Überprüfen von Rauch- und Abgasfängen, von Rauch- und Abgasleitungen sowie von den dazugehörigen Feuerstätten.

(2) Der Konzessionspflicht unterliegen jedoch nicht das Reinigen und Kehren von Rauchleitungen durch Hafner, wenn diese Arbeiten im Zusammenhang mit der Innenreinigung von Kachelöfen oder im Zuge von Ausbesserungsarbeiten durchgeführt werden.

§ 172. (1) ...
(2) ...

(3) Zur Ausübung einer Konzession gemäß Abs.1 berechnigte Gewerbetreibende sind auch berechnigt, für Rauch- und Abgasfänge sowie für Rauch- und Abgasleitungen Abgasmessungen durchzuführen. Sie sind weiters berechnigt, Abluftleitungen von Lüftungsanlagen im Hinblick auf sich darin sammelnde brennbare Rückstände zu überprüfen und zu reinigen.

§ 173. Die Erteilung der Konzession für das Rauchfangkehrergewerbe erfordert neben der Erfüllung der im § 25 Abs. 1 Z. 1 angeführten Voraussetzungen

1. die Erbringung des Befähigungsnachweises,
2. daß der Konzessionswerber nicht schon in zwei Rauchfangkehrerbetrieben als Gewerbeinhaber, Pächter, Geschäftsführer oder Filialgeschäftsführer tätig ist, und
3. das Vorliegen eines Bedarfes (§ 25 Abs. 4) nach der beabsichtigten Gewerbeausübung.

§ 173
1.

2. daß der Konzessionswerber nicht schon in zwei Standorten das Rauchfangkehrergewerbe als Gewerbeinhaber oder Pächter ausübt oder als Geschäftsführer oder Filialgeschäftsführer im Rauchfangkehrergewerbe tätig ist, und

3.

§ 173 a.(1) Die im § 173 Z 2 angeführte Voraussetzung für die Erteilung der Konzession zählt nicht zu den persönlichen Voraussetzungen für die Ausübung des Gewerbes im Sinne des § 46 Abs.2 dritter Satz.

(2) Eine Ausübung des Rauchfangkehrergewerbes im Sinne des § 173 Z 2 liegt auch vor, wenn der Konzessionswerber persönlich haftender Gesellschafter einer Personengesellschaft des Handelsrechtes, Mehrheitsgesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Mehrheitsaktionär einer Aktiengesellschaft ist und diese Rechtsträger zur Ausübung des Rauchfangkehrergewerbes berechtigt sind.

Vorgeschlagener Text

§ 174. Die Ausübung des Rauchfangkehrergewerbes durch einen Geschäftsführer (§ 39) oder die Übertragung der Ausübung dieses Gewerbes an einen Pächter (§ 40) darf nur genehmigt werden, wenn dem Gewerbeinhaber die persönliche Ausübung nicht möglich ist oder für ihn erhebliche Nachteile besorgen läßt und wenn der Geschäftsführer oder Pächter nicht schon in zwei Rauchfangkehrerbetrieben als Gewerbeinhaber, Geschäftsführer, Pächter oder Filialgeschäftsführer tätig ist.

geltende Text

§ 174. Die Ausübung des Rauchfangkehrergewerbes durch einen Geschäftsführer (§ 39) oder die Übertragung der Ausübung dieses Gewerbes an einen Pächter (§ 40) darf nur genehmigt werden, wenn dem Gewerbeinhaber die persönliche Ausübung nicht möglich ist oder für ihn erhebliche Nachteile besorgen läßt und wenn der Geschäftsführer oder Pächter nicht schon in zwei Standorten das Rauchfangkehrergewerbe als Gewerbeinhaber oder Pächter ausübt oder als Geschäftsführer oder Filialgeschäftsführer im Rauchfangkehrergewerbe tätig ist.

§ 174a. Eine Ausübung des Rauchfangkehrergewerbes im Sinne des § 174 liegt auch vor, wenn auf den Geschäftsführer oder Pächter die Voraussetzungen des § 173a zutreffen.

Vorgeschlagener Text

(3).....

Die Anhörung der berührten Gemeinden kann entfallen, wenn vor der Festlegung der Höchstattarife eine Anhörung der bestehenden Interessenvertretungen der Gemeinden erfolgt ist und jede der berührten Gemeinden Mitglied einer der angehörten Interessenvertretungen ist.

geänderter Text

§ 177 (4).....

(3) Vor der Festlegung der Höchstattarife sind die zuständige Landesinnung der Rauchfangkehrer, die zuständige Kammer für Arbeiter und Angestellte, die zuständige Landwirtschaftskammer und die berührten Gemeinden zu hören.

Vorgeschlagener Text

Geltender Text

Im § 190 Z 4 und 5 werden jeweils die Worte "der Straße" durch die Worte "einer Straße mit öffentlichen Verkehr" ersetzt.

§ 190. Der Konzessionspflicht unterliegen nicht

1.

4. die Verabreichung von Fleisch, Fleischwaren, Fisch, Geflügel, Pommes frites, belegten Bröchen, Brotaufstrich, Fleisch- und Wurstsalaten, Fleisch- und Wurstmayonnaisen und üblichen kalten Beigaben, wie Essiggemüse, Mayonnaise, Senf, Kren, Brot und Gebäck, sowie von vorverpackt angeliefertem Speiseeis auf der Straße oder bei Veranstaltungen im Freien, wenn vom Gewerbetreibenden keine Tische oder Sitzgelegenheiten bereitgehalten werden, und der Verkauf von warmen oder angerichteten kalten Speisen in diesem Umfang;

5. der Ausschank von Milchkischgetränken, anderen nichtalkoholischen kalten Getränken und Flaschenbier auf der Straße oder bei Veranstaltungen im Freien, wenn vom Gewerbetreibenden keine Tische oder Sitzgelegenheiten bereitgehalten werden;

§ 196.

§ 196. (1) Die Gastgewerbetreibenden sind verpflichtet, Personen, die durch Trunkenheit, durch ihr sonstiges Verhalten oder ihren Zustand die Ruhe und Ordnung im Betriebe stören, keine alkoholischen Getränke mehr auszuschenken.

(2) Gastgewerbetreibende, die zur Ausübung einer Konzession mit der Berechtigung gemäß § 189 Abs. 1 Z. 3 berechtigt sind, sind verpflichtet, auf Verlangen auch kalte nichtalkoholische Getränke auszuschenken.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten auch für Gewerbetreibende, die zu einem gemäß § 190 nicht der Konzessionspflicht nach § 189 unterliegenden Ausschank von alkoholischen Getränken berechtigt sind.

§ 196a. (1) Gastgewerbetreibende, die zur Ausübung einer Konzession mit Berechtigungen gemäß § 189 Abs. 1 Z. 3 und 4 berechtigt sind, sind verpflichtet, mindestens zwei Sorten kalter nichtalkoholischer Getränke zu einem nicht höheren Preis auszuschenken wie die entsprechende Menge des am billigsten angebotenen kalten alkoholischen Getränks.

(2) Die Verpflichtung gemäß Abs. 1 gilt auch für mindestens eine Sorte des kalten nichtalkoholischen Getränks, die der Gastgewerbetreibende auf Grund des § 196 Abs. 2 auszuschenken hat.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten auch für Gewerbetreibende, die zu einem gemäß § 190 nicht der Konzessionspflicht nach § 189 unterliegenden Ausschank von alkoholischen Getränken berechtigt sind.

Im § 198 werden im Abs.3 und 4 die Worte "die Ausübung des Gastgewerbes ungebührlich" und im Abs.5 die Worte "die Ausübung eines Gastgewerbes ungebührlich" jeweils durch die Worte "das Verhalten der Gäste ungebührlich" jeweils durch die Worte "das Gastgewerbebetriebes in einer nach den gegebenen örtlichen Verhältnissen unzumutbaren Weise" ersetzt.

§ 198. (1) Der Landeshauptmann hat den Zeitpunkt, in dem die Gastgewerbebetriebe geschlossen werden müssen (Sperrstunde), und den Zeitpunkt, in dem sie geöffnet werden dürfen (Aufsperrstunde), für die einzelnen Betriebsarten der Gastgewerbe durch Verordnung festzulegen; er hat hiebei auf die Bedürfnisse der ortsansässigen Bevölkerung und der Fremden Bedacht zu nehmen und erforderlichenfalls von der Festlegung einer Sperrzeit abzusehen. Bei den in Bahnhöfen, auf Flugplätzen und an Schiffslandeplätzen gelegenen Gastgewerbebetrieben hat der Landeshauptmann insbesondere den Verpflegungsbedarf der Reisenden zu berücksichtigen; zu dieser Frage sind auch die in Betracht kommenden Verkehrsunternehmen zu hören.

(2) Der Gastgewerbebetreibende hat die Betriebsräume und die allfälligen sonstigen Betriebsflächen, ausgenommen die der Beherbergung dienenden, während des Zeitraumes zwischen den nach Abs. 1 festgelegten Sperr- und Aufsperrstunden geschlossen zu halten. Während dieser Sperrzeit darf er Gästen weder den Zutritt zu diesen Räumen und zu diesen Flächen noch dort ein weiteres Verweilen gestatten und die Gäste auch nicht in anderen Räumen oder auf anderen sonstigen Flächen gegen Entgelt bewirten. Die Gäste sind rechtzeitig auf den Eintritt der Sperrstunde aufmerksam zu machen; sie haben den Betrieb spätestens zur Sperrstunde zu verlassen. In Beherbergungsbetrieben ist die Verabreichung von Speisen und Getränken an Beherbergungsgäste auch während der vorgeschriebenen Sperrzeiten gestattet.

(3) Bei besonderem örtlichen Bedarf hat die Gemeinde unter Bedachtnahme auf die sonstigen öffentlichen Interessen für einzelne Gastgewerbebetriebe eine frühere Aufsperrstunde oder eine spätere Sperrstunde, gegebenenfalls mit den durch den Anlaß bestimmten Beschränkungen, zu bewilligen. Eine solche Bewilligung ist nicht zu erteilen, wenn die Nachbarschaft wiederholt durch die Ausübung des Gastgewerbes ungebührlich belästigt oder der Gastgewerbebetreibende wegen Überschreitung der Sperrstunde oder der Aufsperrstunde wiederholt rechtskräftig bestraft worden ist. In Orten, in denen Bundespolizeibehörden bestehen, haben die Gemeinden diese Behörden vor Erteilung der Bewilligung zu hören.

Vorgeschlagener Text

Geltender Text

(4) Die Gemeinde hat diese Bewilligung zu widerrufen, wenn der besondere örtliche Bedarf nicht mehr besteht, sicherheitspolizeiliche Bedenken bestehen, die Nachbarschaft wiederholt durch die Ausübung des Gastgewerbes ungebührlich belästigt oder der Gastgewerbetreibende wegen Überschreitung der Sperrstunde oder der Aufsperrstunde wiederholt rechtskräftig bestraft worden ist. In Orten, in denen Bundespolizeibehörden bestehen, haben die Gemeinden diese Behörden vor einer Entscheidung zu hören.

(5) Wenn die Nachbarschaft wiederholt durch die Ausübung eines Gastgewerbes ungebührlich belästigt wurde oder wenn sicherheitspolizeiliche Bedenken bestehen, hat die Gemeinde eine spätere Aufsperrstunde oder eine frühere Sperrstunde vorzuschreiben. Diese Vorschrift ist zu widerrufen, wenn angenommen werden kann, daß der für die Vorschrift maßgebende Grund nicht mehr gegeben sein wird. In Orten, in denen Bundespolizeibehörden bestehen, haben die Gemeinden vor einer Entscheidung diese Behörden zu hören.

(6) Die Abs. 1 bis 5 gelten auch für Betriebe, in denen die im § 190 Z 3 bis 6 angeführten Tätigkeiten ausgeübt werden hinsichtlich dieser Tätigkeiten sinngemäß mit der Maßgabe, daß die Sperrstunde und die Aufsperrstunde für die einzelnen Tätigkeiten gemäß § 190 Z 3 bis 6 festzulegen ist.

§ 206. Der Bescheid (das Konzessionsdekret), mit dem die Konzession für ein Gastgewerbe erteilt wird, hat außer den im § 343 genannten Angaben die erteilten Berechtigungen (§ 189 Abs. 1), die Betriebsart (§ 192 Abs. 2) und die Bezeichnung der Betriebsräume und der allfälligen sonstigen Betriebsflächen zu enthalten. Zur Bezeichnung der Betriebsräume und der allfälligen sonstigen Betriebsflächen ist der für den Konzessionswerber bestimmten Ausfertigung des Bescheides (dem Konzessionsdekret) eine Ausfertigung der dem Verfahren zugrunde liegenden Planskizze anzuschließen; auf der Planskizze ist zu vermerken, daß sie einen Bestandteil des Bescheides (des Konzessionsdekretes) bildet.

§ 206

§ 206a. Wird um eine Konzession für ein Gastgewerbe zum Zwecke der Fortführung eines bestehenden Gastgewerbebetriebes angesucht, so hat die Behörde auf Grund eines entsprechenden Antrags eine Bewilligung zur vorläufigen Ausübung des Gastgewerbes zu erteilen, wenn der Konzessionswerber die persönlichen Voraussetzungen für die Gewerbeausübung erfüllt und wenn die beantragten Berechtigungen gemäß § 189 Abs.1 und die beantragte Betriebsart den Berechtigungen und der Betriebsart des fortzuführenden bestehenden Gastgewerbebetriebes entsprechen. Die Bewilligung zur vorläufigen Ausübung endigt mit der Erteilung oder mit der Verweigerung der beantragten Konzession. Die Bewilligung zur vorläufigen Ausübung gilt nur für jene Betriebsräume und allfälligen sonstigen Betriebsflächen, die im Konzessionserteilungsbescheid bezeichnet waren, auf Grund dessen das Gastgewerbe im fortzuführenden Gastgewerbebetrieb ausgeübt wurde.

§ 208. (1) Der Konzessionspflicht unterliegt die Ausgabe, Vermittlung und Besorgung von Fahrausweisen (einschließlich der Anweisungen auf Liege- und Schlafwagenplätze, Platzkarten und dgl.) in- und ausländischer Verkehrsunternehmen jeder Art, die Vermittlung von durch Verkehrsunternehmen durchzuführenden Personenbeförderungen, die Veranstaltung (einschließlich der Vermittlung) von Gesellschaftsfahrten, die Vermittlung und die Besorgung von Unterkunft oder Verpflegung für Reisende und die Führung eines Fremdenzimmernachweises.

§ 208 Abs. 1 lautet:

"§ 208. (1) Der Konzessionspflicht unterliegt die Ausgabe, Vermittlung und Besorgung von Fahrausweisen (einschließlich der Anweisungen auf Liege- und Schlafwagenplätze, Platzkarten und dgl.) in- und ausländischer Verkehrsunternehmen jeder Art, die Vermittlung von durch Verkehrsunternehmen durchzuführenden Personenbeförderungen, die Veranstaltung (einschließlich der Vermittlung) von Gesellschaftsfahrten, die Vermittlung und die Besorgung von für Reisende bestimmte Unterkunft oder Verpflegung sowie die Führung eines Fremdenzimmernachweises."

§ 211. Gewerbetreibende, die zur Ausübung einer Konzession für das Reisebürogewerbe gemäß § 208 Abs. 2 oder zur Ausübung einer Konzession mit der Teilberechtigung gemäß § 208 Abs. 3 Z. 1 berechtigt sind, haben bei den von ihnen veranstalteten Gesellschaftsfahrten und bei der Betreuung der Reisenden gemäß § 208 Abs. 5 Z. 1 dafür zu sorgen, daß eine geeignete Person die Reisenden betreut (Reisebetreuer). Der Reisebetreuer hat insbesondere für die Verpflegung der Reisenden und für eine entsprechende Unterbringung in den Quartieren Sorge zu tragen. Er ist nach Maßgabe des § 214 Abs. 2 Z. 3 auch berechtigt, Hinweise auf Sehenswürdigkeiten zu geben.

Der bisherige § 211 erhält die Absatzbezeichnung "(1)" und es wird folgender Abs.2 angefügt:

"(2) Wird eine ausländische Reisegesellschaft von einem Reisebetreuer aus dem Ausland dauernd begleitet, so ist auf dessen Tätigkeit dieses Bundesgesetz nicht anzuwenden."

§ 214. (1) Der Konzessionspflicht unterliegt die Führung von Fremden, um ihnen die Sehenswürdigkeiten von Stadt und Land (öffentliche Gebäude, Sammlungen, Museen, Kirchen, Theater und Vergnügungsstätten, Ausstellungen, Besonderheiten der Landschaft, Industrieanlagen usw.) sowie sportliche und gesellschaftliche Veranstaltungen zu zeigen und zu erläutern.

(2) Der Konzessionspflicht unterliegen nicht

1. die nur in den Fahrzeugen des Ausflugswagen-Gewerbes, Mietwagen-Gewerbes, Taxi-Gewerbes und Fiaker-Gewerbes gegebenen Erläuterungen,
2. Führungen, die in Gebäuden oder im Gelände von den dort Verfügungsberechtigten oder deren Ermächtigten durchgeführt werden,
3. die vom Reisebetreuer (§ 211) bei der Betreuung von Reisenden gegebenen Hinweise auf Sehenswürdigkeiten.

§ 214 Abs.3 entfällt.

(3) Wird eine ausländische Reisegesellschaft von einem Reisebetreuer aus dem Ausland dauernd begleitet, so ist auf dessen Tätigkeit, auch wenn sie unter Abs.1 fiele, dieses Bundesgesetz nicht anzuwenden.

Vorgeschlagener Text

§ 223. (1)

§ 223. (1) Der Konzessionspflicht unterliegt der Kleinhandel mit Giften, mit Präparaten, die zur diagnostischen Verwendung ohne Berührung mit dem menschlichen oder tierischen Körper bestimmt sind, mit sterilisiertem Verbandmaterial und mit zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, sofern deren Abgabe an Letztverbraucher auch außerhalb von Apotheken durch bundesrechtliche Vorschriften gestattet ist.

(2) Zur Ausübung einer Konzession gemäß Abs. 1 berechnete Gewerbetreibende sind auch zum Kleinhandel mit Material- und Farbwaren, mit Fotoartikeln und Fotoverbrauchsmaterial, mit Artikeln, die der Körper- oder Schönheitspflege dienen, mit diätetischen Präparaten und mit diätetischen Lebensmitteln berechnete; sie sind weiters berechnete, durch Vermengung Teemischungen und Hautsalben, denen keine Heilwirkung zukommt, herzustellen und ohne Heilpreiserhöhung zu verkaufen.

(3) Die im Abs. 1 genannten Gewerbetreibenden sind auch zur Zubereitung und zum Ausschank von Obst- und Gemüsesäften berechnete. § 116 Abs. 2 gilt sinngemäß.

(2) Die zur Ausübung einer Konzession gemäß Abs. 1 berechneten Gewerbetreibenden sind berechnete, die im § 220 Abs. 1 Z 1 und 3 genannten Stoffe und Präparate, mit denen sie den Kleinhandel betreiben dürfen, abzufüllen und abzupacken.

(3) Zur Ausübung einer unbeschränkten Konzession gemäß Abs. 1 berechnete Gewerbetreibende sind auch zum Kleinhandel mit Material- und Farbwaren, mit Fotoartikeln und Fotoverbrauchsmaterial, mit kosmetischen Mitteln, mit Verzehrprodukten und mit diätetischen Lebensmitteln berechnete; sie sind weiters berechnete, durch Vermengung Teemischungen und Hautsalben, denen keine Heilwirkung zukommt, herzustellen und ohne Heilpreiserhöhung zu verkaufen.

(4) Zur Ausübung einer unbeschränkten Konzession gemäß Abs. 1 berechnete Gewerbetreibende sind auch zur Zubereitung und zum Ausschank von Obst- und Gemüsesäften berechnete.

(5) Bei der Ausübung der Rechte gemäß Abs. 2 und 3 muß der Charakter des Betriebes als Drogistengewerbebetrieb gewahrt bleiben; bei der Ausübung der Rechte gemäß Abs. 3 dürfen überdies keine zusätzlichen Hilfskräfte verwendet werden.

geltender Text

Geltenden Text

Vorgeschlagener Text

§ 311. (1) Der Konzessionspflicht unterliegen

1. die Erteilung von Auskünften über Privatverhältnisse,
2. die Vornahme von Erhebungen über strafbare Handlungen,
3. die Beschaffung von Beweismitteln für Zwecke eines gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Verfahrens,
4. die Ausforschung von verschollenen oder sich verborgenen haltenden Personen, der Verfasser, Schreiber oder Absender anonymen Briefe, der Urheber oder Verbreiter von Verleumdungen, Verdächtigungen oder Beleidigungen,
5. die Beobachtung und Kontrolle der Treue von Arbeitnehmern,
6. die Beobachtung von Kunden in Geschäftslokalen und
7. der Schutz von Personen.

(2) Die im Abs. 1 Z. 2 und 4 angeführten Tätigkeiten dürfen nur so weit ausgeübt werden, als dadurch behördliche Untersuchungshandlungen nicht beeinträchtigt werden.

(3) Gewerbetreibende, die zur Ausübung einer Konzession für das Gewerbe der Berufsdetektive berechtigt sind, sind nicht zur Erteilung von Auskünften über Kreditverhältnisse zu geschäftlichen Zwecken berechtigt.

Im § 311 erhält der Abs. 3 die Absatzbezeichnung "(4)" und es wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:

"(3) Die im Abs. 1 Z 7 angeführte Tätigkeit berechtigt auch zur Bewachung beweglicher Sachen, wenn diese Bewachung im Zusammenhang mit dem Schutz von Personen steht."

§ 318. (1) Der Konzessionspflicht unterliegt die Bewachung von Betrieben, Gebäuden oder Grundstücken.

(2) Gewerbetreibende, die zur Ausübung einer Konzession für das Bewachungsgewerbe berechtigt sind, sind auch zur Bewachung der in den Betrieben, Gebäuden oder auf den Grundstücken befindlichen beweglichen Sachen berechtigt.

§ 318. (1) Der Konzessionspflicht unterliegt die Bewachung von Betrieben, Gebäuden, Anlagen, Baustellen, Grundstücken und von beweglichen Sachen.

(2) Zu den im Abs.1 genannten Tätigkeiten gehören insbesondere auch folgende Tätigkeiten:

1. Sicherung und Regelung des Personen- und Fahrzeugverkehrs in Betrieben, in Gebäuden, auf Grundstücken und auf Verkehrswegen aller Art;
2. Sicherung und Regelung des Personen- und Fahrzeugverkehrs auf Baustellen, jedoch unbeschadet der Rechte der für eine Baustelle verantwortlichen Gewerbetreibenden;
3. Durchführung von Transporten von Geld und Wertgegenständen mit Fahrzeugen des Straßenverkehrs, soweit diese Tätigkeit nicht der Konzessionspflicht gemäß dem Güterbeförderungsgesetz unterliegt;
4. Portierdienste;
5. Ordner- und Kontrolldienste bei Veranstaltungen.

bestehender Text

Vorgeschlagener Text

§ 334. Der Landeshauptmann ist außer in den in besonderen Vorschriften bestimmten Fällen in erster Instanz zuständig

1. zur Genehmigung von Betriebsanlagen für die Ausübung des gebundenen Gewerbes des Betriebes von Tankstellen (§ 103 Abs.1 lit.c Z 4) einschließlich der mit der Tankstelle in örtlichem Zusammenhang stehenden Betriebsanlagen für die Ausübung der im § 119 umschriebenen Tätigkeiten,
2. zur Genehmigung von der Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten dienenden Betriebsanlagen, bei denen eine Abgabe dieser Flüssigkeiten zum Zwecke der Belieferung von Tankstellen oder Brennstoffhändlern erfolgt,
3. zur Genehmigung von Betriebsanlagen für die Verarbeitung von Rohöl sowie von anderen natürlich vorkommenden Kohlenwasserstoffen, seien diese in festem, flüssigem oder gasförmigem Zustand,
4. zur Genehmigung von Betriebsanlagen, die sich über zwei oder mehrere Verwaltungsbezirke eines Bundeslandes erstrecken,
5. zur Erteilung von Konzessionen, Bewilligungen und Genehmigungen auf Grund von Ansuchen der Städte mit eigenem Statut außer der Landeshauptstadt Wien, wenn nicht der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie zuständig ist, und
6. wenn es sich um die Ausübung eines Gewerbes auf einem öffentlichen Verkehrsmittel handelt, dessen Fahrt durch zwei oder mehrere Verwaltungsbezirke eines Bundeslandes führt.

§ 334. (1) Der Landeshauptmann ist außer in den in besonderen Vorschriften bestimmten Fällen in erster Instanz zuständig

1. zur Erteilung von Konzessionen, Bewilligungen und Genehmigungen auf Grund von Ansuchen der Städte mit eigenem Statut außer der Landeshauptstadt Wien, wenn nicht der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie zuständig ist,
2. wenn es sich um die Ausübung eines Gewerbes auf einem öffentlichen Verkehrsmittel handelt, dessen Fahrt durch zwei oder mehrere Verwaltungsbezirke eines Bundeslandes führt,
3. zur Genehmigung folgender Betriebsanlagen:
 - 3.1. Anlagen, die sich über zwei oder mehrere Verwaltungsbezirke eines Bundeslandes erstrecken,
 - 3.2. Anlagen für die Ausübung des gebundenen Gewerbes des Betriebes von Tankstellen (§ 103 Abs.1 lit.c Z 4) einschließlich der mit der Tankstelle in örtlichem Zusammenhang stehenden Betriebsanlagen für die Ausübung der im § 119 umschriebenen Tätigkeiten,
 - 3.3. Anlagen zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, bei denen eine Abgabe dieser Flüssigkeiten zum Zwecke der Belieferung von Tankstellen oder Brennstoffhändlern erfolgt,
 - 3.4. Anlagen zur Verwertung von Altöl,
 - 3.5. Anlagen zur Erzeugung von Schmierstoffen, wie Schmierölen, Schmierfetten oder Metallbearbeitungsölen,
 - 3.6. Anlagen für die Verarbeitung von Rohöl sowie von anderen natürlich vorkommenden Kohlenwasserstoffen, seien diese in festem, flüssigem oder gasförmigem Zustand,
 - 3.7. Fernheizwerke,
 - 3.8. Steinbrüche,
 - 3.9. Anlagen zum Brechen, Mahlen und Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein einschließlich Schlacke und Abbruchmaterial,
 - 3.10. Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder Schamotte,

Geltender Text

Vorgeschlagener Text

- 3.11. Anlagen zur Erzeugung von Zementklinker oder Zementen,
 3.12. Ziegeleien,
 3.13. Keramikbrennereien zur Erzeugung von Fliesen, Sanitär-
 waren und Isolatoren,
 3.14. Anlagen zur Aufbereitung, Bearbeitung oder Verarbeitung
 von Asbest sowie Anlagen zur Be- oder Verarbeitung von Asbest-
 erzeugnissen,
 3.15. Anlagen zur Betonsteinerzeugung mit den Merkmalen des
 § 7 Abs.1 Z 2 und 3,
 3.16. Bitumenmischanlagen,
 3.17. Anlagen zur Erzeugung von Glas oder Glasfasern mit
 den Merkmalen des § 7 Abs.1 Z 2 und 3, und zwar auch dann, wenn bei
 der Erzeugung Altglas verwendet wird,
 3.18. Anlagen zum Säurepolieren, Klar- oder Mattätzen von
 Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Fluorwasserstoff oder Fluß-
 säure,
 3.19. Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe,
 3.20. Hüttenwerke,
 3.21. Stahlwerke,
 3.22. Walzwerke,
 3.23. Rohrwerke,
 3.24. Hammerwerke,
 3.25. Eisen- und Metallgießereien mit den Merkmalen des
 § 7 Abs.1 Z 2 und 3,
 3.26. Schmieden mit den Merkmalen des § 7 Abs.1 Z 2 und 3,
 3.27. Anlagen zur Erzeugung von Maschinen oder Geräten mit
 den Merkmalen des § 7 Abs.1 Z 2 und 3,
 3.28. Anlagen für den Schiffbau mit den Merkmalen des
 § 7 Abs.1 Z 2 und 3,
 3.29. Anlagen zur Erzeugung von Luft-, Straßen- oder
 Schienenfahrzeugen,
 3.30. Anlagen zur Erzeugung von Kesseln mit den Merkmalen
 des § 7 Abs.1 Z 2 und 3,
 3.31. Anlagen zur Erzeugung von Motoren mit den Merkmalen
 des § 7 Abs.1 Z 2 und 3,

- 3.32 Anlagen zur Eisen- oder Metallverarbeitung mit den Merkmalen des § 7 Abs.1 Z 2 und 3,
- 3.33. Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen unter Verwendung von Fluß- oder Salpetersäure und Galvanotechnische Anlagen,
- 3.34. Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten aus Blei, Zinn oder Zink auf Metalloberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern oder durch Flammgespritzen,
- 3.35. Anlagen zur Erzeugung von Firnis, Lacken oder Druckfarben,
- 3.36. Lackierereien mit den Merkmalen des § 7 Abs.1 Z 2 und 3,
- 3.37. Anlagen zur Erzeugung von Metallpulver oder Metallpasten,
- 3.38. Anlagen zur Erzeugung von Bleiakкумуляtoren,
- 3.39. Anlagen zur Erzeugung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit den Merkmalen des § 7 Abs.1 Z 2 und 3,
- 3.40. Anlagen, in denen Pflanzenschutzmittel oder Schädlingsbekämpfungsmittel erzeugt oder Wirkstoffe solcher Mittel gemahlen werden oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden,
- 3.41. Sägewerke mit den Merkmalen des § 7 Abs.1 Z 2 und 3,
- 3.42. Anlagen zur Erzeugung von Zellstoff,
- 3.43. Anlagen zur Erzeugung von Holzschliff,
- 3.44. Anlagen zur Erzeugung von Papier,
- 3.45. Anlagen zur Erzeugung von Pappe,
- 3.46. Anlagen zur Erzeugung von Holzfaserplatten, Holzspanplatten oder Holzfasermatten,
- 3.47. Tischlereien mit den Merkmalen des § 7 Abs.1 Z 2 und 3,
- 3.48. Gerbereien mit den Merkmalen des § 7 Abs.1 Z 2 und 3,
- 3.49. Spinnereien mit den Merkmalen des § 7 Abs.1 Z 2 und 3,
- 3.50. Webereien mit den Merkmalen des § 7 Abs.1 Z 2 und 3,
- 3.51. Färbereien mit den Merkmalen des § 7 Abs.1 Z 2 und 3,
- 3.52. Bleichereien mit den Merkmalen des § 7 Abs.1 Z 2 und 3,
- 3.53. Chemischputzereien mit den Merkmalen des § 7 Abs.1 Z 2 und 3,
- 3.54. Anlagen zur Herstellung von Backerzeugnissen mit den Merkmalen des § 7 Abs.1 Z 2 und 3,

93

Vorgeschlagener Text

Geltender Text

3.55. Schlachthöfe,

3.56. Anlagen zur Erzeugung von Fleisch- und Wurstwaren mit den Merkmalen des § 7 Abs.1 Z 2 und 3,

3.57. Anlagen zum Schmelzen tierischer Fette mit den Merkmalen des § 7 Abs.1 Z 2 und 3,

3.58. Anlagen zur Erzeugung oder Refinement von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohrzucker,

3.59. Anlagen zur Erzeugung von Schokolade und Schokoladewaren mit den Merkmalen des § 7 Abs.1 Z 2 und 3,

3.60. Anlagen zur Erzeugung von Milchprodukten mit den Merkmalen des § 7 Abs.1 Z 2 und 3,

3.61. Brauereien,

3.62. Anlagen zur Erzeugung von Branntwein, Likör und ähnlichen alkoholischen Produkten mit den Merkmalen des § 7 Abs.1 Z 2 und 3,

3.63. Kaffeeröstereien mit den Merkmalen des § 7 Abs.1 Z 2 und 3,

3.64. Anlagen zur Erzeugung von Speiseöl und Speisefetten mit den Merkmalen des § 7 Abs.1 Z 2 und 3,

3.65. Anlagen zur Erzeugung von Suppen- und Speisewürzen mit den Merkmalen des § 7 Abs.1 Z 2 und 3,

3.66. Anlagen zur Tierkörperbeseitigung und Anlagen zur Erzeugung von Gelatine, Hautleim, Lederleim oder Knochenleim oder zur sonstigen Tierkörperverwertung,

3.67. Anlagen zur Erzeugung von Futtermitteln mit den Merkmalen des § 7 Abs.1 Z 2 und 3,

3.68. Anlagen zur Erzeugung von Düngemitteln mit den Merkmalen des § 7 Abs.1 Z 2 und 3,

3.69. Druckereien mit den Merkmalen des § 7 Abs.1 Z 2 und 3, Sonderabfälle (§ 16 des Sonderabfallgesetzes, BGBl.Nr. 186/1983),

3.71. Anlagen zur Verbrennung von festen oder flüssigen Abfällen, die nicht unter die Z 3.70 fallen, mit den Merkmalen des § 7 Abs.1 Z 2 und 3,

3.72. Anlagen zur Erzeugung von Munition mit Ausnahme der Tätigkeit nach § 132 Abs.2, von Sprengstoffen oder von pyrotechnischen Artikeln,

94

Vorgeschlagener Text

Seltender Text

3.73. für den Verkauf von Waren bestimmte Anlagen mit einer Verkaufsfläche von mehr als 2500 m²,

3.74. Anlagen zur Ausübung des Gastgewerbes zur Beherbergung von mehr als 100 Gästen,

3.75. Garagen mit mehr als 100 Einstellplätzen.

(2) Sind unter Abs.1 fallende Anlagen nur Teile von nicht unter § 335 fallenden Betriebsanlagen oder werden nicht unter § 335 fallende Betriebsanlagen so geändert, daß sie oder Teile von ihnen unter Abs.1 fallen, so ist der Landeshauptmann für die eine Einheit bildende gesamte Betriebsanlage in erster Instanz zuständig.

95

Vorgeschlagener Text

Geltender Text

§ 339. (1).....

(2) Soweit dies zur Vollziehung der gewerberechtiglichen Vorschriften erforderlich ist, hat der Betriebsinhaber oder dessen Stellvertreter den Organen der im Abs.1 genannten Behörden sowie den von diesen Behörden herangezogenen Sachverständigen das Betreten und die Besichtigung des Betriebes und der Lagerräume zu ermöglichen sowie den Anordnungen dieser Organe zur Inbetriebnahme oder Außerbetriebsetzung und über die Betriebsweise von Maschinen und Einrichtungen und zur Vornahme betrieblicher Vorrichtungen zu entsprechen; weiters hat er den im Abs.1 genannten Behörden die notwendigen Auskünfte zu geben, notwendige Unterlagen vorzulegen und erforderlichenfalls Einblick in die Aufzeichnungen über den Lagerbestand sowie über die Warenein- und -ausgänge zu gewähren.

§ 338. (1).....

(2) Soweit dies zur Vollziehung der gewerberechtiglichen Vorschriften erforderlich ist, haben die Gewerbetreibenden oder deren Beauftragte den Organen der im Abs.1 genannten Behörden sowie den von diesen Behörden herangezogenen Sachverständigen das Betreten und die Besichtigung des Betriebes und der Lagerräume zu ermöglichen sowie den Anordnungen dieser Organe zur Inbetriebnahme oder Außerbetriebsetzung und über die Betriebsweise von Maschinen und Einrichtungen und zur Vornahme betrieblicher Vorrichtungen zu entsprechen; weiters haben sie den im Abs.1 genannten Behörden die notwendigen Auskünfte zu geben, notwendige Unterlagen vorzulegen und erforderlichenfalls Einblick in die Aufzeichnungen über den Lagerbestand sowie über die Warenein- und -ausgänge zu gewähren.

(3) Soweit dies zur Vollziehung der gewerberechtiglichen

Vorschriften erforderlich ist, sind die Organe der zur Vollziehung dieser Vorschriften zuständigen Behörden sowie die von diesen Behörden herangezogenen Sachverständigen auch berechtigt, Proben im unbedingten erforderlichen Ausmaß zu entnehmen. Dem Betriebsinhaber oder seinem Beauftragten ist eine schriftliche Bestätigung über die Probenentnahme sowie auf Verlangen eine Gegenprobe auszuführen. Auf Verlangen des Betriebsinhabers hat der Bund für die entnommene Probe eine von der zuständigen Behörde zu bestimmende Entschädigung in der Höhe des Einstandspreises zu leisten. Die Entschädigung entfällt, wenn auf Grund dieser Probe eine Maßnahme gemäß § 69 Abs.4 oder § 360 Abs.2 getroffen worden ist oder eine bestimmte Person bestraft oder auf den Verfall der Probe erkannt worden ist.

(4).....

(5).....

(3) Soweit dies in einem Verfahren be-

treffend eine Betriebsanlage gemäß §§ 74 bis 82 für die Beurteilung der Zulässigkeit von Immissionen erforderlich ist, dürfen auch Proben im unbedingten erforderlichen Ausmaß entnommen werden.

(4).....

(5).....

(6) Die Bestimmungen des Arbeitsinspektionsgesetzes 1956, BGBl.Nr.147, werden durch die Abs.1 und 2 nicht berührt.

(6) Betriebsanlagen, die bereits genehmigt worden sind und Betriebsanlagen, für die bescheidmäßig Aufträge gemäß § 74 Abs.4 erteilt worden sind, sind regelmäßig wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen. Die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen betragen zwei Jahre für Anlagen, die im § 334 angeführt sind, vier Jahre für sonstige genehmigte Anlagen und fünf Jahre für Anlagen, für die bescheidmäßig Aufträge gemäß § 74 Abs.4 erteilt worden sind.

(7) Zur Durchführung der wiederkehrenden Prüfungen gemäß Abs.6 sind vom Inhaber der Anlage Anstalten des Bundes oder eines Bundeslandes, staatlich autorisierte Anstalten, Ziviltechniker oder Gewerbetreibende, jeweils im Rahmen ihrer Befugnisse, oder sonstige geeignete, fachkundige und hierzu berechnete Personen heranzuziehen, die auch Betriebsangehörige sein dürfen. Als geeignete und fachkundig sind Personen anzusehen, wenn sie die für die jeweilige Prüfung notwendigen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen besitzen und auch die Gewähr für eine gewissenhafte Durchführung der Prüfungsarbeiten bieten.

(8) Über jede wiederkehrende Prüfung gemäß Abs.6 ist vom Prüfer (Abs.7) eine Prüfbescheinigung auszustellen. Die Prüfbescheinigungen und sonstige die Prüfungen betreffende Schriftstücke sind vom Inhaber der Anlage zur Vorlage gemäß Abs.2 aufzubewahren.

97

Vorgeschlagener Text

§ 344. (1) Gegen einen Bescheid, mit dem eine Konzession oder die besondere Bewilligung für die Errichtung einer weiteren Betriebsstätte oder für die Verlegung des Betriebes erteilt (§ 25, § 46 Abs.4 und § 49 Abs.2 und 3), die Führung eines Nebenbetriebes bewilligt (§ 37 Abs.2), die Bestellung eines Geschäftsführers oder eines Filialgeschäftsführers oder die Übertragung eines Gewerbes an einen Pächter genehmigt wird (§ 39 Abs.5, § 40 Abs.4, § 47 Abs.4 und § 40 Abs.2), steht der zuständigen Gliederung der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft das Recht der Berufung insoweit zu, als es sich um die Entscheidung über die Erbringung des Befähigungsnachweises auf andere Weise als durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses oder über das Vorliegen eines Bedarfes nach der beabsichtigten Gewerbeausübung handelt, wenn die Entscheidung ihrem fristgerecht abgegebenen Gutachten widerspricht oder wenn die Gliederung nicht gehört worden ist (§ 342 Abs.1 und 2).

Geltender Text

§ 344. (1) Gegen einen Bescheid, mit dem eine Konzession erteilt (§ 25), die Führung eines Nebenbetriebes bewilligt (§ 37 Abs.2), die Bestellung eines Geschäftsführers oder eines Filialgeschäftsführers oder die Übertragung der Ausübung des Gewerbes an einen Pächter genehmigt wird (§ 39 Abs.5, § 40 Abs.4, § 47 Abs.4 und § 40 Abs.2), steht der zuständigen Gliederung der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft das Recht der Berufung insoweit zu, als es sich um die Entscheidung über die Erbringung des Befähigungsnachweises auf andere Weise als durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses oder über das Vorliegen eines Bedarfes nach der beabsichtigten Gewerbeausübung handelt, wenn die Entscheidung ihrem fristgerecht abgegebenen Gutachten widerspricht oder wenn die Gliederung nicht gehört worden ist (§ 342 Abs. 1 und 2).

Vorgeschlagene Text

§ 345. (1) Die Anzeigen gemäß § 8 Abs. 4 (weitere Ausübung des Gewerbes nach Zurücklegung des 24. Lebensjahres oder bei Erlangung der Eigenberechtigung), gemäß § 11 Abs. 4 (weitere Ausübung des Gewerbes einer Personengesellschaft des Handelsrechtes nach Ausscheiden des letzten Mitgesellschafter, Eintritt eines neuen Gesellschafter), gemäß § 11 Abs. 5 (Umwandlung einer Kapitalgesellschaft durch Übertragung des Unternehmens auf einen Gesellschafter oder Umwandlung einer Kapitalgesellschaft in eine Personengesellschaft des Handelsrechtes und weitere Ausübung des Gewerbes der Kapitalgesellschaft), gemäß § 11 Abs. 6 (Eintragung einer Kapitalgesellschaft in das Handelsregister, in die bei Gründung der Betrieb eines Einzelkaufmannes oder einer Personengesellschaft des Handelsrechtes gegen Gewährung von Gesellschaftsanteilen eingebracht worden ist, und weitere Ausübung des Gewerbes des Einzelkaufmannes oder der Personengesellschaft des Handelsrechtes), gemäß § 11 Abs. 7 (Neubildung einer Aktiengesellschaft durch Verschmelzung von Aktiengesellschaften und weitere Ausübung der Gewerbe der sich vereinigen Gesellschaften oder Neubildung einer Genossenschaft durch Verschmelzung von Genossenschaften und weitere Ausübung der Gewerbe der sich vereinigen Genossenschaften) und gemäß § 12 (Umwandlung einer Offenen Handelsgesellschaft in eine Kommanditgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft in eine Offene Handelsgesellschaft) sind bei der Bezirksverwaltungsbehörde des Standortes, bei konzessionierten Gewerben bei der für die Erteilung der Konzession zuständigen Behörde, zu erstatten.

geänderter Text

§ 345. (1) Die Anzeigen gemäß § 8 Abs.4 (weitere Ausübung des Gewerbes nach Zurücklegung des 24. Lebensjahres oder bei Erlangung der Eigenberechtigung), gemäß § 11 Abs.4 (weitere Ausübung des Gewerbes einer Personengesellschaft des Handelsrechtes nach Ausscheiden des letzten Mitgesellschafter, Eintritt eines neuen Gesellschafter), gemäß § 11 Abs.5 (Umwandlung einer Kapitalgesellschaft durch Übertragung des Unternehmens auf einen Gesellschafter oder Umwandlung einer Kapitalgesellschaft in eine Personengesellschaft des Handelsrechtes und weitere Ausübung des Gewerbes der Kapitalgesellschaft), gemäß § 11 Abs.6 (Eintragung einer Kapitalgesellschaft in das Handelsregister, in die bei Gründung der Betrieb eines Einzelunternehmers oder einer Personengesellschaft des Handelsrechtes gegen Gewährung von Gesellschaftsanteilen eingebracht worden ist, und weitere Ausübung des Gewerbes des Einzelunternehmers oder der Personengesellschaft des Handelsrechtes), gemäß § 11 Abs.7 (Neubildung einer Aktiengesellschaft durch Verschmelzung von Aktiengesellschaften und weitere Ausübung der Gewerbe der sich vereinigen Gesellschaften oder Neubildung einer Genossenschaft durch Verschmelzung von Genossenschaften und weitere Ausübung der Gewerbe der sich vereinigen Genossenschaften), gemäß § 11 Abs.8 (Verschmelzung von Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit- oder untereinander oder von Genossenschaften durch Aufnahme und weitere Ausübung der Gewerbe der übertragenden Gesellschaft bzw. Genossenschaft) und gemäß § 12 (Umwandlung einer Offenen Handelsgesellschaft in eine Kommanditgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft in eine Offene Handelsgesellschaft) sind bei der Bezirksverwaltungsbehörde des Standortes, bei konzessionierten Gewerben bei der für die Erteilung der Konzession zuständigen Behörde, zu erstatten.

geltebde Text

(2) Die Anzeigen gemäß § 37 Abs. 3 (Bestellung eines neuen befähigten Arbeitnehmers in einem Nebenbetrieb), gemäß § 39 Abs. 4 und § 40 Abs. 4 (Bestellung und Ausscheiden eines Geschäftsführers für die Ausübung eines Anmeldungsgewerbes), gemäß § 40 Abs. 2 (Übertragung und Widerruf der Übertragung der Ausübung eines Anmeldungsgewerbes an einen Pächter), gemäß §§ 42 bis 44 (Fortbetriebe), gemäß § 63 Abs. 4 (Änderung des Namens oder der Firma) und gemäß § 86 (Anzeige über die Zurücklegung einer Gewerbeberechtigung) sind bei der Bezirksverwaltungsbehörde des Standortes zu erstatten.

(3) Die Anzeigen gemäß § 39 Abs. 5 und § 40 Abs. 4 (Ausscheiden eines Geschäftsführers für die Ausübung eines konzessionierten Gewerbes) und gemäß § 40 Abs. 2 (Widerruf der Übertragung der Ausübung eines konzessionierten Gewerbes an einen Pächter) sind bei der für die Erteilung der Konzession zuständigen Behörde zu erstatten.

(4) Die Anzeigen gemäß § 46 Abs. 3 (Ausübung eines Anmeldungsgewerbes in einer weiteren Betriebsstätte), gemäß § 47 Abs. 3 (Bestellung und Ausscheiden eines Filialgeschäftsführers für die Ausübung eines Anmeldungsgewerbes in einer weiteren Betriebsstätte) und gemäß § 48 (Einstellung der Ausübung eines Anmeldungsgewerbes in einer weiteren Betriebsstätte) sind bei der für die weitere Betriebsstätte zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten. Für die Anzeige gemäß § 46 Abs. 3 gelten die Vorschriften des § 339 Abs. 2 sinngemäß.

(5) Die Anzeigen gemäß § 47 Abs. 4 (Ausscheiden eines Filialgeschäftsführers für die Ausübung eines konzessionierten Gewerbes in einer weiteren Betriebsstätte) und gemäß § 48 (Einstellung der Ausübung eines konzessionierten Gewerbes in einer weiteren Betriebsstätte) sind bei der zur Bewilligung der Ausübung des konzessionierten Gewerbes in der weiteren Betriebsstätte zuständigen Behörde zu erstatten.

(2) . . .

Im § 345 Abs. 3 treten an Stelle der Worte "für die Erteilung der Konzession zuständigen Behörde" die Worte "Bezirksverwaltungsbehörde des Standortes".

(4) . . .

Im § 345 Abs. 5 treten an Stelle der Worte "zur Bewilligung der Ausübung des konzessionierten Gewerbes in der weiteren Betriebsstätte zuständigen Behörde" die Worte "für die weitere Betriebsstätte zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde".

§ 346. (1) Für die Erteilung einer Nachsicht ist zuständig:
 1. der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, sofern es sich um die Nachsicht vom Befähigungsnachweis (§ 28 Abs. 1 bis 5 und 7) für ein konzessioniertes Gewerbe oder um die Nachsicht von der Verpflichtung zur Bestellung eines Geschäftsführers (§ 41 Abs. 4) für die Fortführung eines konzessionierten Gewerbes handelt und der Bundesminister die für die Erteilung der Konzession zuständige Behörde ist;

2. der Landeshauptmann in den Fällen einer Nachsicht vom Befähigungsnachweis (§ 28 Abs. 1 bis 5 und 7) für die übrigen konzessionierten Gewerbe, für Handwerke und für gebundene Gewerbe gemäß § 103 Abs. 1 lit. a, in den Fällen einer Nachsicht von den Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Konzessionsprüfung (§ 28 Abs. 6), in den Fällen einer Nachsicht vom Auschluss von der Gewerbeausübung gemäß §§ 26 und 27 sowie in den Fällen einer Nachsicht von der Verpflichtung zur Bestellung eines Geschäftsführers (§ 41 Abs. 4) für die Fortführung eines konzessionierten Gewerbes, zu dessen Erteilung der Landeshauptmann zuständig ist;

.....

(5) In den Fällen, in denen gemäß Abs. 1 Z. 3 die Bezirksverwaltungsbehörde für die Erteilung einer Nachsicht zuständig ist, geht der administrative Instanzenzug bis zum Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, wenn der Landeshauptmann als Rechtsmittelbehörde die Entscheidung der Bezirksverwaltungsbehörde über ein Ansuchen um eine Nachsicht vom vorgeschriebenen Befähigungsnachweis nicht bestätigt hat.

Im § 346 Abs. 1 Z 2 werden nach dem Beistrich nach dem Klammerausdruck "(§ 28 Abs.6)" die Worte "in den Fällen einer Nachsicht vom Befähigungsnachweis gemäß § 28a," eingefügt.

Der bisherige § 346 Abs.5 erhält die Absatzbezeichnung "(6)" und es wird folgender neuer Abs.5 in den § 346 eingefügt:

"(5) In den Fällen einer Nachsicht vom Befähigungsnachweis gemäß § 28a gelten die Abs.3 und 4 mit der Maßgabe, daß jeweils die zuständige Sektion der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft die zuständige Gliederung der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft ist."

101

Vorgeschlagener Text

Wird um die Bewilligung zur Ausübung eines konzessionierten Gewerbes in der Form eines Industriebetriebes (§ 7) angesucht, ist es aber offenkundig, daß eine Ausübung des Gewerbes in dieser Form gar nicht beabsichtigt ist oder vorläufig überhaupt nicht möglich ist, so hat die zur Erteilung der betreffenden Konzession zuständige Behörde das Ansuchen abzuweisen.

Geplantes Text

§ 347. (1) Wird die Ausübung eines Gewerbes in der Form eines Industriebetriebes (§ 7) angemeldet, ist es aber offenkundig, daß eine Ausübung des Gewerbes in dieser Form gar nicht beabsichtigt oder vorläufig überhaupt nicht möglich ist, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Ausübung des Gewerbes zu untersagen.

§ 348. (1) Wird eine Gewerbeanmeldung erstattet oder bei der Bezirksverwaltungsbehörde oder beim Landeshauptmann um die Bewilligung zur Ausübung eines konzessionierten Gewerbes ange-sucht, bestehen aber Zweifel, ob auf die betreffende Tätigkeit die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes anzuwenden sind, so hat der Landeshauptmann von Amts wegen über diese Frage zu entscheiden.

(2) Vor der Entscheidung hat der Landeshauptmann die Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft und die nach der Sachlage in Betracht kommenden gesetzlichen beruflichen Interessenvertretungen zu hören, die ihre Gutachten binnen sechs Wochen abzugeben haben. Diesen steht gegen den Bescheid das Recht der Berufung zu, falls die Entscheidung ihren fristgerecht abgegebenen Gutachten widerspricht oder sie nicht gehört worden sind.

(3) Wird beim Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie um die Bewilligung zur Ausübung eines konzessionierten Gewerbes angesucht, bestehen aber Zweifel, ob auf die betreffende Tätigkeit die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes anzuwenden sind, so hat der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie von Amts wegen über diese Frage zu entscheiden. Abs.2 erster Satz gilt sinngemäß.

§ 348 Abs.1 ¹⁰² lautet:

"§ 348. (1) Wird eine Gewerbeanmeldung erstattet oder bei der Bezirksverwaltungsbehörde oder beim Landeshauptmann um die Bewilligung zur Ausübung eines konzessionierten Gewerbes angesucht oder um die Genehmigung einer gewerblichen Betriebsanlage ange-sucht oder die Feststellung beantragt, ob die Genehmigungspflicht einer Anlage im Sinne des § 74 gegeben ist, bestehen aber Zweifel, ob auf die betreffende Tätigkeit die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes anzuwenden sind, so hat der Landeshauptmann von Amts wegen über diese Frage zu entscheiden. Dies gilt auch für den Fall, wenn in einem Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 366 Zweifel bestehen, ob auf die betreffende Tätigkeit die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes anwendbar sind."

"(3) Wird beim Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie um die Bewilligung zur Ausübung eines konzessionierten Gewerbes oder um die Genehmigung einer gewerblichen Betriebsanlage angesucht oder beim Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie die Feststellung beantragt, ob die Genehmigungspflicht einer Anlage im Sinne des § 74 gegeben ist, bestehen aber Zweifel, ob auf die betreffende Tätigkeit die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes anzuwenden sind, so hat der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie von Amts wegen über diese Frage zu entscheiden. Abs.2 erster Satz gilt sinngemäß."

103

Vorgeschlagener Text

Geltender Text

§ 349. (4)

.

(4) Der Antrag auf schiedsgerichtliche Entscheidungen kann

1. vom Gewerbetreibhaber oder einer Person, die eine Gewerbeanmeldung erstattet, ein Konzessionsansuchen eingebracht oder um Nachsicht vom Befähigungsnachweis angesucht hat, und
2. von der zuständigen Gliederung der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft

gestellt werden. Der Antrag ist schriftlich zu stellen und zu begründen.

Im § 349 Abs. 4 Z 2 werden die Worte "der zuständigen" durch die Worte "einer berührten" ersetzt.

Geltende Text

Vorgeschlagener Text

104

§ 351. (1) Für ein konzessioniertes Gewerbe, bei dem die Befähigung durch ein Zeugnis über eine mit Erfolg abgelegte Prüfung – ausgenommen eine Meisterprüfung – nachzuweisen ist (§ 22 Abs. 8), ist die Prüfung vor einer Kommission abzulegen, die vom Landeshauptmann zu bestellen ist. Vor dieser Kommission ist auch die Zusatzprüfung für ein mit einem Handwerk verwandtes handwerksartiges Gewerbe (§ 20 Abs. 2 und 3 und § 23) abzulegen.

(2) In diese Kommission hat der Landeshauptmann mindestens zwei Personen, die das Gewerbe als Gewerbeinhaber oder Pächter ausüben oder in diesem Gewerbe als Geschäftsführer oder Filialgeschäftsführer tätig sind, und, je nach der Zahl der besonderen Fachgebiete des Gewerbes, zwei bis fünf andere Fachleute zu berufen; er hat einen für diese Aufgabe geeigneten Beamten des höheren Verwaltungsdienstes zum Vorsitzenden der Kommission zu bestellen.

(3) Der Prüfungswerber hat die Prüfung bei der nach seinem Wohnsitz oder nach seinem Arbeitsort zuständigen Prüfungskommission abzulegen. Wenn in dem betreffenden Bundesland keine Prüfungskommission besteht oder der Prüfungswerber im Inland keinen Wohnsitz oder Arbeitsort hat, steht dem Prüfungswerber die Wahl der Prüfungskommission frei.

(4) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Landeshauptmann.

(2) In diese Kommission hat der Landeshauptmann zwei Personen, die das Gewerbe als Gewerbeinhaber oder Pächter ausüben oder in diesem Gewerbe als Geschäftsführer oder Filialgeschäftsführer tätig sind, und entsprechend den Bestimmungen der auf Grund des Abs.5 erlassenen Verordnungen die anderen Fachleute zu berufen. Er hat einen für diese Aufgabe geeigneten Beamten des höheren Verwaltungsdienstes zum Vorsitzenden der Kommission zu bestellen.

§ 351 Abs.3 zweiter Satz lautet:

"Wenn in dem betreffenden Bundesland keine Prüfungskommission bestellt ist, weil keine hinreichende Zahl von Prüfungswerbern im betreffenden Gewerbe zu erwarten ist, weil eine hinreichende Zahl von Prüfern nicht zur Verfügung steht, oder weil die für die Prüfung benötigten Einrichtungen und Geräte nicht zur Verfügung stehen, oder wenn der Prüfungswerber im Inland keinen Wohnsitz oder Arbeitsort hat, steht dem Prüfungswerber die Wahl der Prüfungskommission frei."

Dem § 351 Abs.4 wird folgender Satz angefügt:

"Diese Zulassung kann der Landeshauptmann auch in einem Bescheid, mit dem gemäß § 28 Abs.6 die Nachsicht von den Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Konzessionsprüfung erteilt wird, aussprechen, wenn der Prüfungswerber die allfälligen sonstigen für die Zulassung zur Prüfung vorgeschriebenen Voraussetzungen nachweist."

105
Vorgeschlagener Text

Geltender Text

(4a) Wenn der Prüfungswerber nachweist, daß er bereits eine Meisterprüfung oder eine Prüfung gemäß § 22 Abs.8, bei der nach den für diese Prüfung in Geltung gestandenen Vorschriften kaufmännisch-rechtscundliche Kenntnisse nachzuweisen waren, erfolgreich abgelegt hat, und daß er das betreffende Gewerbe bereits ein Jahr ausgeübt hat, so hat der Landeshauptmann bei der Zulassung zu einer Konzessionsprüfung, bei der kaufmännisch-rechtscundliche Kenntnisse nachzuweisen sind, auszusprechen, daß der Prüfungswerber bei der Prüfung vom Nachweis der kaufmännisch-rechtscundlichen Kenntnisse befreit ist. Diese Befreiung ist auch dann auszusprechen, wenn der Prüfungswerber bei der Ablegung der Meisterprüfung oder Prüfung gemäß § 22 Abs.8 nach den für diese Prüfung in Geltung gestandenen Vorschriften vom Nachweis der kaufmännisch-rechtscundlichen Kenntnisse befreit war.

Geltenden Text

Vorgeschlagener Text

106

(5) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hat erforderlichenfalls unter Bedachtnahme auf den Prüfungsstoff für das betreffende Gewerbe oder auf den Prüfungsstoff für eine Zusatzprüfung gemäß § 23 durch Verordnung nähere Bestimmungen über

- die an die prüfenden Fachleute zu stellenden Anforderungen,
- die Anberaumung der Prüfungstermine,
- das Ansuchen um Zulassung zur Prüfung,
- die auszustellenden Zeugnisse,
- die vom Prüfling zu bezahlende, dem besonderen Verwaltungsaufwand einschließlich einer angemessenen Entschädigung der Mitglieder der Prüfungskommission entsprechende Prüfungsgebühr, wobei auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Prüflings Bedacht genommen werden kann,
- die aus den Prüfungsgebühren zu bezahlende angemessene Entschädigung der Mitglieder der Prüfungskommission sowie
- die Voraussetzungen für die Rückzahlung der Prüfungsgebühr bei Nichtablegung oder teilweiser Ablegung der Prüfung sowie die Höhe der rückzuzahlenden Prüfungsgebühr

zu erlassen.

(5) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hat erforderlichenfalls unter Bedachtnahme auf den Prüfungsstoff für das betreffende Gewerbe oder auf den Prüfungsstoff für eine Zusatzprüfung gemäß § 23 durch Verordnung nähere Bestimmungen über

- die Zahl der Fachleute, die mindestens zwei und höchstens fünf zu betragen hat,

- die an die Fachleute zu stellenden Anforderungen,

- die Anberaumung der Prüfungstermine,

- das Ansuchen um Zulassung zur Prüfung,

- die auszustellenden Zeugnisse,

- die vom Prüfling zu bezahlende, dem besonderen Verwaltungsaufwand einschließlich einer angemessenen Entschädigung der Mitglieder der Prüfungskommission entsprechende Prüfungsgebühr, wobei auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Prüflings Bedacht genommen werden kann,

- die aus den Prüfungsgebühren zu bezahlende angemessene Entschädigung der Mitglieder der Prüfungskommission sowie

- die Voraussetzungen für die Rückzahlung der Prüfungsgebühr bei Nichtablegung oder teilweiser Ablegung der Prüfung sowie die Höhe der rückzuzahlenden Prüfungsgebühr.

zu erlassen.

§ 352.

(12) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Prüfungsstelle (Meisterprüfungsstelle). Gegen die Zurückweisung des Ansuchens oder gegen die Verweigerung der Zulassung zur Prüfung sowie gegen sonstige Entscheidungen der Prüfungsstelle (Meisterprüfungsstelle) steht dem Prüfungswerber das Recht der Berufung an den Landeshauptmann zu.

Im § 352 Abs.12 wird zwischen dem ersten und dem zweiten Satz folgender Satz eingefügt:

"§ 351 Abs.4a gilt sinngemäß."

108

Geltender Text

Vorgeschlagener Text

§ 353. Dem Ansuchen um Genehmigung einer Betriebsanlage sind eine Betriebsbeschreibung einschließlich eines Verzeichnisses der Maschinen und sonstigen Betriebseinrichtungen und die erforderlichen Pläne oder Skizzen in vierfacher Ausfertigung anzuschließen. Weiters sind die sonst für die Beurteilung erforderlichen technischen Unterlagen sowie die Namen und Anschriften des Grundstückseigentümers und der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke anzuschließen.

§ 353. Dem Ansuchen um Genehmigung einer Betriebsanlage sind eine Betriebsbeschreibung einschließlich eines Verzeichnisses der Maschinen und sonstigen Betriebseinrichtungen und die erforderlichen Pläne und Skizzen in vierfacher Ausfertigung anzuschließen. Weiters sind die sonst für die Beurteilung des Projektes und der zu erwartenden Emissionen der Anlage erforderlichen technischen Unterlagen sowie die Namen und Anschriften des Eigentümers des Betriebsgrundstückes und der Eigentümer der an dieses Grundstück unmittelbar angrenzenden Grundstücke anzuschließen.

§ 356. (1) Die Behörde (§§ 333, 334 und 335) hat auf Grund eines Ansuchens um Genehmigung der Errichtung und des Betriebes einer Betriebsanlage oder um Genehmigung der Änderung einer Betriebsanlage oder um Genehmigung der Änderung einer genehmigten Betriebsanlage eine Augenscheinsverhandlung anzuberaumen und von Zeit und Ort der Augenscheinsverhandlung durch Anschlag in der Gemeinde (§ 41 AVG 1950) und in unmittelbaren Nachbarn Kenntnis zu geben; die Eigentümer dieser Häuser haben derartige Anschläge in ihren Häusern zu dulden. Der Behörde bekanntgewordene Nachbarn sind persönlich zu laden.

§ 356. (1) Die Behörde (§§ 333, 334 und 335) hat auf Grund eines Ansuchens um Genehmigung der Errichtung und des Betriebes einer Betriebsanlage oder um Genehmigung der Änderung einer genehmigten Betriebsanlage eine Augenscheinsverhandlung anzuberaumen. Gegenstand, Zeit und Ort der Augenscheinsverhandlung sowie die gemäß Abs. 3 bestehenden Voraussetzungen für die Begründung der Parteistellung sind den Nachbarn durch Anschlag in der Gemeinde (§ 41 AVG 1950) und durch Anschlag in jenen Häusern, die sich rund um die zur Verhandlung stehende Anlage befinden und dieser am nächsten liegen, und in den diesen Häusern unmittelbar benachbarten Häusern bekanntzugeben; die Eigentümer der betroffenen Häuser haben derartige Anschläge in ihren Häusern zu dulden; die Bekanntgabe hat, wenn die Augenscheinsverhandlung eine unter § 334 fallende Anlage betrifft, zusätzlich auch durch Verlautbarung in einem mindestens monatlich erscheinenden periodischen Druckwerk zu erfolgen, das im Bereich des Standortes der Anlage verbreitet ist. Der Eigentümer des Betriebsgrundstückes und die Eigentümer der an dieses Grundstück unmittelbar angrenzenden Grundstücke sind persönlich zu laden.

(2).....

(2).....

109

Geltender Text

Vorgeschlagener Text

- (3) Im Verfahren gemäß Abs.1 sind nur Nachbarn, die spätestens bei der Augenscheinsverhandlung Einwendungen gegen die Anlage im Sinne des § 74 Abs.2 Z 1, 2, 3 oder 5 erheben, und zwar vom Zeitpunkt ihrer Einwendungen an. Weist ein Nachbar der Behörde nach, daß er ohne sein Verschulden daran gehindert war, die Parteistellung nach dem ersten Satz zu erlangen, so darf er seine Einwendungen gegen die Anlage im Sinne des § 74 Abs.2 Z 1, 2, 3 oder 5 auch nach Abschluß der Augenscheinsverhandlung und bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Angelegenheit vorbringen und ist vom Zeitpunkt seiner Einwendungen an Partei; solche Einwendungen sind vom Nachbar binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses für ihre Erhebung bei der Behörde einzubringen, die die Augenscheinsverhandlung enbraumt hat, und von dieser oder von der Berufungsbehörde in gleicher Weise zu berücksichtigen, als wären sie in der mündlichen Verhandlung erhoben worden.
- (3) Im Verfahren gemäß Abs.1 sind, unbeschadet des zweiten Satzes, nur jene Nachbarn Parteien, die spätestens bei der Augenscheinsverhandlung Einwendungen gegen die Anlage im Sinne des § 74 Abs.2 Z 1, 2, 3 oder 5 erheben, und zwar vom Zeitpunkt ihrer Einwendungen an. Weist ein Nachbar der Behörde nach, daß er ohne sein Verschulden daran gehindert war, die Parteistellung nach dem ersten Satz zu erlangen, so darf er seine Einwendungen gegen die Anlage im Sinne des § 74 Abs.2 Z 1, 2, 3 oder 5 auch nach Abschluß der Augenscheinsverhandlung und bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Angelegenheit vorbringen und ist vom Zeitpunkt seiner Einwendungen an Partei; solche Einwendungen sind vom Nachbar binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses für ihre Erhebung bei der Behörde einzubringen, die die Augenscheinsverhandlung enbraumt hat, und von dieser oder von der Berufungsbehörde in gleicher Weise zu berücksichtigen, als wären sie in der mündlichen Verhandlung erhoben worden.
- (4) Im Verfahren betreffend die Erteilung der Betriebsbewilligung (§ 78 Abs.2), im Verfahren betreffend die Abstandnahme von der Verpflichtung zur Herstellung des dem Genehmigungsbescheid oder Betriebsbewilligungsbescheid entsprechenden Zustandes (§ 78 Abs.4) und im Verfahren betreffend die Vorschreibung anderer oder zusätzlicher Auflagen (§ 79) haben die im Abs.3 genannten Nachbarn Parteistellung.
- (4) Im Verfahren betreffend die Erteilung der Betriebsbewilligung (§ 78 Abs.2) haben die im Abs.3 genannten Nachbarn nur dann Parteistellung, wenn in der Betriebsbewilligung andere oder zusätzliche Auflagen vorbeschrieben werden.
- (5) Soll in einem Verfahren zur Erteilung der Betriebsbewilligung oder im Zuge der Überwachung der Betriebe von der Verpflichtung zur Herstellung des dem Genehmigungsbescheid entsprechenden Zustandes (§ 78 Abs.4) Abstand genommen werden, so haben die im Abs.3 genannten Nachbarn Parteistellung.

110

Seltender Text

Vorgeschlagener Text

§ 358. (1).....

§ 358. (1) Werden Umstände bekannt, die die Genehmigungspflicht einer Anlage im Sinne des § 74 begründen könnten, zieht aber der Inhaber der Anlage in Zweifel, daß die Voraussetzungen für die Genehmigungspflicht gegeben seien, so hat die Behörde (§§ 333, 334 und 335) auf Antrag des Inhabers der Anlage die Anlage oder das Vorhaben zu prüfen und durch Bescheid festzustellen, ob die Errichtung und der Betrieb der Anlage der Genehmigung bedürfen. Ein Feststellungsbescheid ist jedoch nicht zu erlassen, wenn die Genehmigungspflicht der Anlage offenkundig ist.

(2)

(3)

Ergeben sich im Feststellungsverfahren Zweifel, ob dieses Bundesgesetz auf jene Tätigkeit anzuwenden ist, der die Anlage regelmäßig zu dienen bestimmt ist, so ist dieses Verfahren zu unterbrechen und ein Feststellungsverfahren gemäß § 348 durchzuführen.

(2).....

(3).....

(4) Abs.1 ist von der Bezirksverwaltungsbehörde sinngemäß anzuwenden, wenn eine Person, die um Genehmigung einer gewerblichen Betriebsanlage ansuchen will, die Feststellung beantragt, wer zur Genehmigung ihrer Betriebsanlage in erster Instanz zuständig ist.

111

Geltender Text

Vorgeschlagener Text

§ 359 a. In den Fällen, in denen bei Verfahren betreffend Betriebsanlagen in erster Instanz die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig ist, geht der administrative Instanzenzug bis zum Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, wenn es sich um

§ 359 a entfällt.

1. Verfahren über ein Ansuchen um die Genehmigung der Errichtung und des Betriebes einer Betriebsanlage (§ 77 Abs.1),
 2. Verfahren über ein Ansuchen um Erteilung einer Betriebsbewilligung (§ 78 Abs.2 und 3),
 3. Verfahren über einen Antrag um Abstandnahme von im Genehmigungsbescheid vorgeschriebenen Auflagen (§ 78 Abs.4),
 4. Verfahren betreffend die Vorschreibung anderer oder zusätzlicher Auflagen (§§ 79 und 79 a),
 5. Verfahren über ein Ansuchen um Genehmigung der Änderung einer genehmigten Betriebsanlage (§ 81),
 6. Verfahren betreffend die Vorschreibung von Auflagen, die von einer Verordnung gemäß § 82 Abs.1 abweichen (§ 82 Abs.3),
 7. Verfahren betreffend die Vorschreibung von Auflagen, die über die Bestimmungen einer Verordnung gemäß § 82 Abs.1 hinausgehen (§ 82 Abs.4),
 8. Verfahren betreffend die Vorschreibung der bei Auflassung von Betriebsanlagen oder Teilen von Betriebsanlagen notwendigen Vorkehrungen (§ 83),
 9. Verfahren über einen Antrag auf Feststellung, ob die Errichtung und der Betrieb einer Anlage einer Genehmigung bedürfen (§ 358 Abs.1), oder
 10. Verfahren über einen Antrag auf Feststellung, ob eine gemäß § 82 Abs.1 und 2 erlassene Verordnung auf eine Betriebsanlage anzuwenden ist (§ 358 Abs.3),
- handelt.

§ 360. (1) Wenn in einem Strafverfahren das Vorliegen einer gesetzwidrigen Gewerbeausübung oder in einem Verfahren gemäß § 358 Abs.1 die Genehmigungspflicht einer Anlage rechtskräftig festgestellt worden ist, so hat die Behörde, wenn der Rechtsordnung entsprechende Zustand nicht ungesäumt hergestellt wird, mit Bescheid die zur Herstellung des der Rechtsordnung entsprechenden Zustandes jeweils notwendigen Maßnahmen, wie die Schließung des Betriebes oder von Teilen des Betriebes oder die Stilllegung von Maschinen, zu verfügen.

§ 360. (1) Wenn in einem Strafverfahren das Vorliegen einer gesetzwidrigen Gewerbeausübung oder in einem Verfahren gemäß § 358 Abs.1 die Genehmigungspflicht einer Anlage rechtskräftig festgestellt worden ist, so hat die Behörde, wenn der Rechtsordnung entsprechende Zustand nicht ungesäumt hergestellt wird, mit Bescheid die zur Herstellung des der Rechtsordnung entsprechenden Zustandes jeweils notwendigen Maßnahmen, wie die Schließung des Betriebes oder von Teilen des Betriebes oder die Stilllegung von Maschinen, zu verfügen. Wenn bei einer Gewerbeausübung offenkundig der Verdacht einer Übertretung gemäß § 366 Abs.1 Z 1 oder Z 2 gegeben ist und wenn mit Grund anzunehmen ist, daß die solchermaßen gesetzwidrige Gewerbeausübung weiter betrieben wird, so kann die Behörde auch ohne vorausgegangenes Verfahren und vor Erlassung eines Bescheides die zur Unterbindung dieser Gewerbeausübung notwendigen Maßnahmen, insbesondere auch die Beschlagnahme von Waren, Werkzeugen und Transportmitteln, an Ort und Stelle treffen; hierüber ist jedoch binnen zwei Wochen ein schriftlicher Bescheid zu erlassen, widrigenfalls die getroffene Maßnahme als aufgehoben gilt. Der Bescheid gilt auch dann als erlassen, wenn er gemäß § 19 des Zustellgesetzes, BGBl. Nr. 200/1982, wegen Unzustellbarkeit an die Behörde zurückgestellt worden ist.

(2) Zur Abstellung einer durch eine nicht genehmigte Betriebsanlage verursachten unzumutbaren Belästigung der Nachbarn oder zur Abwehr einer für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder für das Eigentum drohenden Gefahr, die durch eine diesem Bundesgesetz unterliegende Tätigkeit verursacht worden ist, hat die Behörde, entsprechend dem Ausmaß der Belästigung oder Gefährdung, mit Bescheid die gänzliche oder teilweise Schließung des Betriebes, die Stilllegung von Maschinen oder sonstige die Anlage betreffende Sicherheitsmaßnahmen oder Vorkehrungen zu verfügen. Hat die Behörde Grund zur Annahme, daß unmittelbar drohende Gefahr besteht, so darf sie nach Verständigung des Betriebsinhabers, einer mit der Betriebsführung beauftragten Person oder des Eigentümers der Anlage oder, wenn eine Verständigung dieser Person nicht möglich ist, einer Person, die tatsächlich die Betriebsführung wahrnimmt, solche Maßnahmen auch ohne vorausgegangenes Verfahren und vor Erlassung eines Bescheides an Ort und Stelle treffen; hierüber ist jedoch binnen zwei Wochen ein schriftlicher Bescheid zu erlassen, widrigenfalls die getroffene Maßnahme als aufgehoben gilt. Der Bescheid gilt auch dann als erlassen, wenn er gemäß § 19 des Zustellgesetzes wegen Unzustellbarkeit an die Behörde zurückgestellt worden ist.

(2) In Fällen drohender Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum, die durch eine den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes unterliegende Tätigkeit verursacht worden ist, oder in Fällen unzumutbarer Belästigung der Nachbarn, die durch eine nicht genehmigte Betriebsanlage verursacht worden ist, hat die Behörde, entsprechend dem Ausmaß der Gefährdung oder der Belästigung, mit Bescheid die gänzliche oder teilweise Schließung des Betriebes, die Stilllegung von Maschinen oder sonstige die Anlage betreffende Sicherheitsmaßnahmen oder Vorkehrungen zu verfügen. In Fällen unmittelbar drohender Gefahr kann sie nach vorausgegangener Verständigung des Betriebsinhabers, einer mit der Betriebsführung beauftragten Person oder des Eigentümers der Anlage oder, wenn eine Verständigung dieser Person nicht möglich ist, einer Person, die tatsächlich die Betriebsführung wahrnimmt, auch ohne vorausgegangenes Verfahren und vor Erlassung eines Bescheides solche Maßnahmen an Ort und Stelle treffen; hierüber ist jedoch binnen zwei Wochen ein schriftlicher Bescheid zu erlassen, widrigenfalls die getroffene Maßnahme als aufgehoben gilt. Der Bescheid gilt auch dann als erlassen, wenn seine Zustellung aus den im § 23 Abs. 7 AVG 1950 angeführten Gründen unterblieben ist.

(3) Die Bescheide gemäß Abs.2 sind sofort vollstreckbar; wenn sie nicht kürzer befristet sind, treten sie mit Ablauf eines Jahres, vom Tage ihrer Rechtskraft an gerechnet, außer Wirksamkeit.

(4) Wenn die Voraussetzungen für die Erlassung von Bescheiden gemäß Abs.1 oder 2 nicht mehr vorliegen und zu erwarten ist, daß der Gewerbetreibende in Hinkunft die gewerberechtlichen Vorschriften einhalten wird, so hat die Behörde auf Antrag des Gewerbetreibenden die mit den Bescheiden gemäß Abs.1 oder 2 getroffenen Maßnahmen zu widerrufen.

(3) Die Bescheide gemäß Abs.1 zweiter und dritter Satz und gemäß Abs.2 sind sofort vollstreckbar; wenn sie nicht kürzer befristet sind, treten sie mit Ablauf eines Jahres, vom Tage ihrer Rechtskraft an gerechnet, außer Wirksamkeit.

(4) Liegen die Voraussetzungen für die Erlassung eines Bescheides gemäß Abs.1 oder 2 nicht mehr vor und ist zu erwarten, daß die Person, an die ein solcher Bescheid erlassen worden ist, in Hinkunft jene gewerberechtlichen Vorschriften einhalten wird, deren Nichteinhaltung für die Maßnahmen nach Abs.1 oder 2 bestimmend gewesen ist, so hat die Behörde auf Antrag dieser Person die mit dem Bescheid gemäß Abs.1 oder 2 getroffenen Maßnahmen ehestens zu widerrufen.

§ 361. (1) Zur Entziehung der Gewerbeberechtigung (§§ 87 bis 89), zu Feststellungen gemäß § 90 und zu Maßnahmen gemäß § 91 Abs. 1, soweit sich die Entziehungsgründe auf die Person des Pächters oder Geschäftsführers beziehen, und gemäß § 91 Abs. 2 ist bei Anmeldungsgewerben die Bezirksverwaltungsbehörde, bei konzessionierten Gewerben die zur Erteilung der Konzession zuständige Behörde berufen. Zu Maßnahmen gemäß § 91 Abs. 1, soweit sich die Entziehungsgründe auf die Person des Filialgeschäftsführers beziehen, ist die für die weitere Betriebsstätte jeweils zuständige Behörde (§§ 341 Abs. 4 und 345 Abs. 4) berufen.

§ 361 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

"Zur Entziehung des Rechtes zur Ausübung des Gewerbes in einer weiteren Betriebsstätte (§§ 88 Abs. 3 und 89 Abs. 3) und zu Maßnahmen gemäß § 91 Abs. 1, soweit sich die Entziehungsgründe auf die Person des Filialgeschäftsführers beziehen, ist die für die weitere Betriebsstätte jeweils zuständige Behörde (§§ 341 Abs. 4 und 345 Abs. 4) berufen."

(2) Vor der Entziehung der Gewerbeberechtigung oder Maßnahmen gemäß § 91 ist die zuständige Gliederung der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft und, wenn Arbeitnehmer im Betriebe beschäftigt sind, auch die Kammer für Arbeiter und Angestellte zu hören; die Anhörung der zuständigen Gliederung der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft hat zu entfallen, wenn diese angeregt hat, die Gewerbeberechtigung gemäß § 88 Abs. 2 zu entziehen.

(2) Vor der Entziehung der Gewerbeberechtigung oder des Rechtes zur Ausübung des Gewerbes in einer weiteren Betriebsstätte oder von Maßnahmen gemäß § 91 ist die zuständige Gliederung der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft und, wenn Arbeitnehmer im Betriebe beschäftigt sind, auch die Kammer für Arbeiter und Angestellte zu hören.

*Geltenden Text**Vorgeschlagenen Text**116*

§ 367. Eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe bis zu S 20.000.- oder mit einer Arreststrafe bis zu vier Wochen zu ahnden ist, begeht, wer

1. ...

7. ohne die gemäß § 40 Abs. 2 erforderliche Genehmigung die Ausübung eines konzessionierten Gewerbes an einen Pächter übertragen hat;

7. ohne die gemäß § 40 Abs.2 erforderliche Genehmigung ein konzessioniertes Gewerbe verpachtet hält;

12. den Betrieb eines konzessionierten Gewerbes ohne die gemäß § 49 Abs. 2 erforderliche Bewilligung in einen anderen Standort verlegt;

12. nach Verlegung des Betriebes eines konzessionierten Gewerbes in einen anderen Standort ohne die gemäß § 49 Abs.2 erforderliche Bewilligung das konzessionierte Gewerbe im neuen Standort ausübt;

13. den Betrieb einer weiteren Betriebsstätte eines konzessionierten Gewerbes ohne die gemäß § 49 Abs. 3 erforderliche Bewilligung in einen anderen Standort verlegt;

13. nach Verlegung des Betriebes einer weiteren Betriebsstätte eines konzessionierten Gewerbes in einem anderen Standort ohne die gemäß § 49 Abs.3 erforderliche Bewilligung das konzessionierte Gewerbe im neuen Standort ausübt;

20. die Bestimmungen des § 68 Abs. 1 über die Führung des Staatswappens nicht einhält oder das Verbot der Führung des Staatswappens nach § 68 Abs. 5 nicht befolgt;

Im § 367 Z 20 tritt an Stelle des Wortes "Staatswappens" jeweils das Wort "Bundeswappens".

30. Pferdefleisch entgegen § 96 Abs. 5 verkauft;

30. Pferdefleisch, Pferdewürste, Pferdefleischkonserven oder Pferdewurstkonserven entgegen § 96 Abs.5 feinhält oder verkauft;

§ 368. Eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe bis zu S 10.000.- zu ahnden ist, begeht, wer

- 1. die Anzeigen gemäß § 8 Abs. 4 über die weitere Ausübung von Gewerben bei Erlangung der Eigenberechtigung,
- gemäß § 11 Abs. 3 über die Beendigung der Liquidation,
- gemäß § 11 Abs. 4 über die weitere Ausübung des Gewerbes einer Personengesellschaft des Handelsrechtes nach Ausscheiden des letzten Mitgesellschafters oder über den Eintritt eines neuen Gesellschafters,
- gemäß § 11 Abs. 5 über die Umwandlung einer Kapitalgesellschaft durch Übertragung des Unternehmens auf einen Gesellschaftler oder Umwandlung einer Kapitalgesellschaft in eine Personengesellschaft des Handelsrechtes und die weitere Ausübung des Gewerbes der Kapitalgesellschaft,
- gemäß § 11 Abs. 6 über die Eintragung einer Kapitalgesellschaft in das Handelsregister, in die bei Gründung der Betrieb eines Einzelkaufmannes oder einer Personengesellschaft des Handelsrechtes gegen Gewährung von Gesellschaftsanteilen eingebracht worden ist, und die weitere Ausübung des Gewerbes des Einzelkaufmannes oder der Personengesellschaft des Handelsrechtes,
- gemäß § 11 Abs. 7 über die Neubildung einer Aktiengesellschaft durch Verschmelzung von Aktiengesellschaften und die weitere Ausübung der Gewerbe der sich vereinigenden Gesellschaften,

Im § 368 Z 1 tritt im fünften Straftatbestand an Stelle des zweimal verwendeten Wortes "Einzelkaufmannes" jeweils das Wort "Einzelunternehmers".

§ 368 Z 1 sechster Straftatbestand lautet:

"gemäß § 11 Abs.7 über die Neubildung einer Aktiengesellschaft (Genossenschaft) durch Verschmelzung von Aktiengesellschaften (Genossenschaften) und die weitere Ausübung der Gewerbe der sich vereinigenden Gesellschaften (Genossenschaften)."

Im § 368 Z 1 wird nach dem sechsten Straftatbestand folgender Straftatbestand eingefügt:

"gemäß § 11 Abs.8 über die Verschmelzung einer Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Genossenschaft durch Abnahme und die weitere Ausübung der Gewerbe der übertragenden Gesellschaft bzw. Genossenschaft,"

118

Vorgeschlagener Text

Geltender Text

3. ohne die gemäß § 40 Abs. 2 vorgeschriebene Anzeige die Ausübung eines Anmeldeungsgewerbes an einen Pächter übertragen hat;

3. ohne die gemäß § 40 Abs. 2 vorgeschriebene Anzeige ein Anmeldeungsgewerbe verpachtet hält;

12. entgegen der Bestimmung des § 200 die genehmigte Betriebsart eines Gastgewerbes ändert;

13. entgegen der Bestimmung des § 201 Betriebsräume und sonstige Betriebsflächen zu den genehmigten Betriebsräumen und allfälligen sonstigen Betriebsflächen eines Gastgewerbes hinzunimmt;

12. ohne die gemäß § 200 erforderliche Genehmigung das Gastgewerbe in einer geänderten Betriebsart ausübt;

13. ohne die gemäß § 201 erforderliche Genehmigung das Gastgewerbe in hinzugenommenen Betriebsräumen und allfälligen sonstigen Betriebsflächen ausübt;

Geltenden Text

§ 369. (1) Die Strafe des Verfalles von Waren, Werkzeugen oder Transportmitteln (§§ 10, 17 und 18 VStG 1950) kann ausgesprochen werden, wenn diese Gegenstände mit einer Verwaltungsübertretung nach § 366 oder nach § 367 Z. 16, Z. 17, Z. 18 oder Z. 19 im Zusammenhang stehen. Von der Verhängung der Strafe des Verfalles ist jedoch Abstand zu nehmen, wenn es sich um Gegenstände handelt, die der Beschuldigte zur Ausübung seines Berufes oder zur Führung seines Haushaltes benötigt.

Vorgeschlagener Text

119

§ 369 Abs.1 erster Satz lautet:

"§ 369. (1) Die Strafe des Verfalles von Waren, Eintrittskarten einschließlich Anweisungen auf Eintrittskarten für Theater, Konzerte, Veranstaltungen uä., Werkzeugen oder Transportmitteln (§§ 10, 17 und 18 VStG 1950) kann ausgesprochen werden, wenn diese Gegenstände mit einer Verwaltungsübertretung nach § 366 oder nach § 367 Z 15, 16, 17, 18 oder 19 im Zusammenhang stehen, **bei einer Verwaltungsübertretung nach § 367 Z 15 kann auch der Verfall des Autosaten, mittels dessen die Gewerbeausübung erfolgte, ausgesprochen werden.**"

Geltender Text

Vorgeschlagener Text

120

§ 371. Eine Verwaltungsübertretung liegt nicht vor, wenn eine in den §§ 366 bis 368 bezeichnete Tat den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.

Der bisherige § 371 erhält die Absatzbezeichnung "(1)" und es wird dem § 371 folgender Abs.2 angefügt.

"(2) Die Bestrafung wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 366 Abs.1 Z 1 und 2 schließt nicht die Bestrafung wegen bei der gemäß § 366 Abs.1 Z 1 oder 2 strafbaren Gewerbeausübung begangener sonstiger Übertretungen von Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassener Verordnungen aus. Dies gilt aber nur für Vorschriften, deren Einhaltung nicht das Vorhandensein der für die Gewerbeausübung erforderlichen Gewerbeberechtigung voraussetzt."

geltender Text

§ 373. Die Bezirksverwaltungsbehörden haben den Landeskammern der gewerblichen Wirtschaft Mitteilungen darüber zu machen, welche Verfügungen über die von den Landeskammern oder deren Gliederungen erstatteten Anzeigen getroffen wurden, und den Kammern für Arbeiter und Angestellte Mitteilungen darüber zu machen, welche Verfügungen über die von ihnen erstatteten Anzeigen getroffen wurden.

Vorgeschlagener Text

§ 373. Die Bezirksverwaltungsbehörden haben den Anzeigern von Übertretungen, dieses Bundesgesetzes oder von auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen oder Bescheiden Mitteilung darüber zu machen, welche Verfügung über die jeweilige Anzeige getroffen wurde.

122

geltenden Text

Vorges. abgegrenzter Text

§ 376.

9a. (Zu § 39 Abs. 2:)

§ 39 Abs. 2 zweiter Satz ist auf juristische Personen und Gewerbetreibende, die keinen Wohnsitz im Inland haben, hinsichtlich jener Personen, deren Bestellung zum Geschäftsführer am 1. Feber 1982 gemäß § 39 Abs. 4 angezeigt oder gemäß § 39 Abs. 5 genehmigt gewesen ist, bis einschließlich 31. Dezember 1986 nicht anzuwenden.

10. (Zu § 68:)

§ 68 Abs. 1 gilt sinngemäß auch für Unternehmen, denen die Auszeichnung, im geschäftlichen Verkehr das Staatswappen der Republik Österreich zu führen, vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes verliehen wurde.

'9b. (zu § 62 Abs.3)

(1) Die Gültigkeit von Legitimationen, die vor dem Inkrafttreten der Gewerbeordnungs-Novelle 198., BGBl.Nr. ausgestellt wurden, endigt nach Ablauf von drei Monaten nach dem Inkrafttreten der Gewerbeordnungs-Novelle 198., wenn der Tag der Ausstellung länger als fünf Jahre vor dem Inkrafttreten der Gewerbeordnungs-Novelle 198. liegt.

Im § 376 Z 10 tritt an Stelle des Wortes "Staatswappen" das Wort "Bundeswappen".

'10a. (Zu § 68:)

Bis zur Neuregelung durch bergrechtliche Vorschriften gilt § 68 sinngemäß für Bergbauunternehmungen.

123

Vorgeschlagener Text

geltender Text

18. (Zu den §§ 131 bis 142:)
Bis zum Inkrafttreten eines Bundesgesetzes, mit dem die Begriffe der militärischen Waffen und der militärischen Munition umschrieben werden, gelten als militärische Waffen und militärische Munition im Sinne dieses Bundesgesetzes die im Annex I zum Staatsvertrag betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich, BGBl. Nr. 152/1955, unter Kategorie I angeführten Waffen und Munitionsgegenstände, ausgenommen Pistolen und Revolver sowie Munition für Pistolen und Revolver.

§ 376 Z 18 entfällt.

§ 381.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, sofern Abs. 4 bis 8 nicht anderes bestimmen, der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, in Angelegenheiten des Betriebes von Schleppliften hinsichtlich der in Betracht kommenden Bestimmungen jedoch der Bundesminister für Verkehr, betraut, und zwar

1. im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres hinsichtlich des § 134 Abs. 2, des § 135 Abs. 1 und 2, des § 138 Abs. 3, des § 139, des § 147, des § 238 Abs. 3, des § 375 Abs. 1 Z 37 und hinsichtlich jener Bestimmungen, die eine Mitwirkung der Sicherheitsbehörden I. oder II. Instanz vorsehen (§ 138 Abs. 4 und 5, § 140 Abs. 2, § 141, § 142, § 273 Abs. 3, § 283 Abs. 5, § 313 Abs. 2, § 321 Abs. 2, § 376 Z 20) sowie hinsichtlich des § 50 Abs. 3, des § 52 Abs. 3, des § 57 Abs. 2, des § 142 und des § 322, soweit diese Bestimmungen die Mitwirkung dieses Bundesministers vorsehen;
2. im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz hinsichtlich des § 322, soweit diese Bestimmung die Mitwirkung dieses Bundesministers vorsieht;
3. im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst hinsichtlich des § 18 Abs. 8 bis 10, des § 22 Abs. 5 und des § 24 Abs. 2 und 4, soweit diese Bestimmungen die Mitwirkung dieses Bundesministers vorsehen;
4. im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung hinsichtlich des § 71 Abs. 4, des § 72 Abs. 2, des § 82 Abs. 1, des § 135 Abs. 1 und 2 und des § 244;
5. im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen hinsichtlich des § 322, soweit diese Bestimmung die Mitwirkung dieses Bundesministers vorsieht;
6. im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hinsichtlich des § 326 Abs. 3 und des § 374 Abs. 1 Z 106 sowie hinsichtlich der §§ 76 Abs. 2 und 82 Abs. 2, soweit diese Bestimmungen die Mitwirkung dieses Bundesministers vorsehen;

Im § 381 Abs. 3 Z 1 entfallen die Worte "des § 134 Abs. 2" und der diesen Worten folgende Beistrich.

§ 381 Abs. 3 Z 3 lautet:

"3. im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport hinsichtlich des § 18 Abs. 8 ~~und~~ 10, des § 22 Abs. 5 und 8 und des § 24 Abs. 2 und 4, soweit diese Bestimmungen die Mitwirkung dieses Bundesministers vorsehen;"

Geltender Text

Vorgeschlagener Text

125

7. im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr hinsichtlich des § 186 Abs.2 und 4 sowie hinsichtlich des § 322, soweit diese Bestimmung die Mitwirkung dieses Bundesministers vorsieht;

8. im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung hinsichtlich des § 24 Abs.6 und des § 376 Z 18 und hinsichtlich des § 134 Abs.2, des § 135 Abs.1 und 2, des § 138 Abs.3, des § 141, des § 142 und des § 322, soweit diese Bestimmungen die Mitwirkung dieses Bundesministers vorsehen, sowie hinsichtlich des § 139 Abs.1, soweit diese Bestimmung sich auf militärische Waffen bezieht;

9. im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten hinsichtlich des § 134 Abs.2 und hinsichtlich des § 142, soweit diese Bestimmung die Mitwirkung dieses Bundesministers vorsieht;

10. im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hinsichtlich des § 18 Abs.8 bis 10, des § 22 Abs.5 und des § 24 Abs.2 und 4, soweit diese Bestimmungen die Mitwirkung dieses Bundesministers vorsehen;

11. im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz hinsichtlich des § 22 Abs.10, des § 24 Abs.3, des § 72 Abs.2, des § 76, des § 82 Abs.1, des § 235, des § 244 und des § 326 Abs.3 sowie hinsichtlich des § 22 Abs.5, des § 24 Abs.4, des § 50 Abs.3, des § 52 Abs.3 und des § 57 Abs.2, soweit diese Bestimmungen die Mitwirkung dieses Bundesministers vorsehen.

Im § 381 Abs.3 Z 8 entfallen die Worte "des § 134 Abs.2" und der diesen Worten folgende Beistrich.

Im § 381 Abs.3 Z 9 entfallen die Worte "hinsichtlich des § 134 Abs.2 und".

Wird im Entwurf "§ 18 Abs. 8 bis 10" das Wort "bis" durch das Wort "und" ersetzt und es

Im § 381 Abs.3 Z 10 werden nach den Worten "des § 22 Abs.5" die Worte "und 8" eingefügt.

Im § 381 Abs.3 Z 11 werden die Worte "§ 22 Abs.5" durch die Worte "§ 22 Abs.5 und 8" ersetzt.

Geltender Text

Vorfeschlagener Text

§ 2.(1).....

2. die Nebengewerbe der Land- und Forstwirtschaft (Abs.4);

§ 2

.....

(4) Unter Nebengewerben der Land- und Forstwirtschaft im Sinne dieses Bundesgesetzes (Abs.1 Z 2) sind zu verstehen:

1. die Verarbeitung und Bearbeitung hauptsächlich des eigenen Naturproduktes bis zur Erzielung eines Erzeugnisses, wie es von Land- und Forstwirten in der Regel auf den Markt gebracht wird, soweit die Tätigkeit der Verarbeitung und Bearbeitung gegenüber der Tätigkeit der Erzeugung des Naturproduktes wirtschaftlich untergeordnet bleibt; das gleiche gilt für den Wert der allenfalls mitverarbeiteten Erzeugnisse gegenüber dem Wert des Naturproduktes;
2. der Abbau der eigenen Bodensubstanz;
3. Dienstleistungen, ausgenommen Fuhrwerksdienste (Z 4 und 5), mit land- und forstwirtschaftlichen Betriebsmitteln, die im eigenen Betrieb verwendet werden, für andere land- und forstwirtschaftliche Betriebe in demselben oder in einem angrenzenden Verwaltungsbezirk; mit Mähreschern vorgenommene Dienstleistungen nur für landwirtschaftliche Betriebe in demselben Verwaltungsbezirk oder in einer an diesen Verwaltungsbezirk angrenzenden Ortsgemeinde;
4. Fuhrwerksdienste mit hauptsächlich im eigenen Land- und forstwirtschaftlichen Betrieb verwendeten selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, Zugmaschinen, Motorkarren und Transportkarren, die ihrer Leistungsfähigkeit nach den Bedürfnissen des eigenen land- und forstwirtschaftlichen Betriebes entsprechen, für andere land- und forstwirtschaftliche in demselben Verwaltungsbezirk oder in einer an diesen Verwaltungsbezirk angrenzenden Ortsgemeinde zur Beförderung von land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen, von Gütern zur Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke oder von Gütern, die der Tierhaltung dienen, zwischen Wirtschaftshöfen und Betriebsgrundstücken oder zwischen diesen und der nächstgelegenen Abgabe-, Übernahme-, Verarbeitungs- oder Verladestelle;
5. Fuhrwerksdienste mit anderen als Kraftfahrzeugen sowie das Vermieten von Reitieren;
6. das Vermieten von land- und forstwirtschaftlichen Betriebsmitteln,

5. Fuhrwerksdienste mit anderen als Kraftfahrzeugen sowie das Vermieten und das Einstellen von Reitieren unter der Voraussetzung, daß das Futter für diese Tiere hauptsächlich aus der eigenen Landwirtschaft stammt;

Geltender Text

Vorgeschlagener Text

die im eigenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb verwendet werden, an andere land- und forstwirtschaftliche Betriebe in demselben oder in einem angrenzenden Verwaltungsbezirk für andere als Beförderungszwecke;

7. das Vermieten von land- und forstwirtschaftlichen Betriebsmitteln, die im eigenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb verwendet werden, an andere land- und forstwirtschaftliche Betriebe in demselben Verwaltungsbezirk oder in einer an diesen Verwaltungsbezirk angrenzenden Ortsgemeinde für Beförderungszwecke im Umfang der Z 4.

(4a) Auf die Anlagen zur Ausübung von Nebengewerben der Land- und Forstwirtschaft (Abs.1 Z 2 und Abs.4) finden - sofern andere Rechtsvorschriften keine diesbezüglichen Bestimmungen enthalten - die Bestimmungen über die Betriebsanlagen und die damit zusammenhängenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes (§§ 74 bis 84, 333 bis 338, 353 bis 360, 362, 366 bis 369 und 371 bis 373) Anwendung.

§ 9.(4)...

(2) Scheidet der Geschäftsführer oder der Pächter aus, so darf das Gewerbe bis zur Bestellung eines neuen Geschäftsführers oder Pächters, längstens jedoch während zweier Monate, weiter ausgeübt werden. Die Bezirksverwaltungsbehörde, bei konzessionierten Gewerben die zur Erteilung der Konzession zuständige Behörde, hat diese Frist auf Antrag bis zur Dauer von sechs Monaten zu verlängern, wenn mit der weiteren Ausübung des Gewerbes ohne Geschäftsführer oder Pächter keine Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen verbunden sind. Diese Behörde hat die Frist von zwei Monaten zu verkürzen, wenn mit der weiteren Ausübung des Gewerbes ohne Geschäftsführer oder Pächter eine besondere Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen verbunden ist.

(3) Sofern Personengesellschaften des Handelsrechtes ein Gewerbe, für das die Erbringung eines Befähigungsnachweises vorgeschrieben ist, ausüben wollen, muß ein persönlich haftender Gesellschafter, der nach dem Gesellschaftsvertrag zur Geschäftsführung und zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt ist, zum Geschäftsführer (§ 39) bestellt werden. Dieser Gesellschafter muß einzeln zeichnungsberechtigt oder, falls nur gemeinsame Vertretungsbefugnisse vorgesehen sind, an jeder gemeinsamen Vertretungsbefugnis beteiligt sein. Diese Bestimmungen gelten nicht für konzessionierte Gewerbe, die in der Form eines Industriebetriebes (§ 7) ausgeübt werden.

(4) Ist eine juristische Person persönlich haftende Gesellschafterin einer Personengesellschaft des Handelsrechtes, so wird dem Abs. 3 auch entsprochen, wenn zum Geschäftsführer (§ 39) dieser Personengesellschaft eine natürliche Person bestellt wird, die dem gesetzlichen Vertretung berufenen Organ der betreffenden juristischen Person angehört und innerhalb dieses Organs die im Abs. 3 für den Geschäftsführer vorgeschriebene Stellung hat. Dieser juristischen Person muß innerhalb der Personengesellschaft des Handelsrechtes die im Abs. 3 für den Geschäftsführer vorgeschriebene Stellung zukommen.

(5) Ist eine Personengesellschaft des Handelsrechtes persönlich haftende Gesellschafterin einer anderen solchen Personengesellschaft, so wird dem Abs. 3 auch entsprochen, wenn zum Geschäftsführer (§ 39) eine natürliche Person bestellt wird, die ein persönlich haftender Gesellschafter der betreffenden Mitgliedsgesellschaft ist und die innerhalb dieser Mitgliedsgesellschaft die im Abs. 3 für den Geschäftsführer vorgeschriebene Stellung hat. Die-

(2) Scheidet der Geschäftsführer oder der Pächter aus, so darf das Gewerbe bis zur Bestellung eines neuen Geschäftsführers oder Pächters, längstens jedoch während sechs Monaten, weiter ausgeübt werden. Die Behörde hat diese Frist zu verkürzen, wenn mit der weiteren Ausübung des Gewerbes ohne Geschäftsführer oder Pächter eine besondere Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen verbunden ist. Bei Personengesellschaften des Handelsrechtes kann für ein Gewerbe, für das die Erbringung eines Befähigungsnachweises vorgeschrieben ist, im Falle des Todes des zum Geschäftsführer bestellten persönlich haftenden Gesellschafters bis zur Beendigung der Verlassenschaftsabhandlung ein Geschäftsführer bestellt werden, der nicht die Voraussetzungen des Abs.3 erfüllen muß.

Vorgeschlagener Text

Geltender Text

ser Mitgliedsgesellschaft muß innerhalb der Personengesellschaft des Handelsrechtes die im Abs. 3 für den Geschäftsführer vorgeschriebene Stellung zukommen.

(6) Ist eine juristische Person persönlich haftende Gesellschafterin einer Personengesellschaft des Handelsrechtes und ist diese Personengesellschaft des Handelsrechtes persönlich haftende Gesellschafterin einer anderen solchen Personengesellschaft, so wird dem Abs. 3 auch entsprochen, wenn zum Geschäftsführer (§ 39) der zuletzt genannten Personengesellschaft eine Person bestellt wird, die dem zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organ der juristischen Person angehört und innerhalb dieses Organs die im Abs. 3 für den Geschäftsführer vorgeschriebene Stellung hat, wenn weiters die juristische Person innerhalb der Mitglieds-gesellschaft die im Abs. 3 für den Geschäftsführer vorgeschriebene Stellung hat und wenn schließlich dieser Mitgliedsgesellschaft innerhalb ihrer Mitgliedsgesellschaft ebenfalls die im Abs. 3 für den Geschäftsführer vorgeschriebene Stellung zukommt.

6

Geltenden Text

Vorgeschlagener Text

§ 11.(4)...

Im § 11 Abs.4 erster Satz entfallen im ersten Halbsatz
die Worte "als Einzelkaufmann".

(4) Auf Grund der Gewerbeberechtigung einer Personengesellschaft des Handelsrechtes darf das Gewerbe durch längstens sechs Monate nach dem Ausscheiden des letzten Mitgesellschafter von einem der Gesellschafter als Einzelkaufmann weiter ausgeübt werden; dieser hat das Ausscheiden des letzten Mitgesellschafters und die weitere Ausübung des Gewerbes innerhalb von zwei Wochen nach dem Ausscheiden des letzten Mitgesellschafters der Behörde (§ 345 Abs. 1), anzuzeigen. Die Gewerbeberechtigung endet nach Ablauf von sechs Monaten nach dem Ausscheiden des letzten Mitgesellschafters, wenn nicht innerhalb dieser Frist ein Gesellschafter in das Geschäft eintritt (§ 28 des Handelsgesetzbuches); die Personengesellschaft des Handelsrechtes hat den Eintritt des Gesellschafter in das Geschäft innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach diesem Eintritt der Behörde (§ 345 Abs. 1) anzuzeigen.

Bestehender Text

(6) Wird der Betrieb eines Einzelkaufmannes oder einer Personengesellschaft des Handelsrechtes bei der Gründung einer Kapitalgesellschaft in diese gegen Gewährung von Gesellschaftanteilen eingebracht, so darf auf Grund der diesem Betrieb entsprechenden Gewerbeberechtigung des Einzelkaufmannes oder der Personengesellschaft des Handelsrechtes das Gewerbe durch längstens sechs Monate nach der Eintragung der Kapitalgesellschaft in das Handelsregister von ihr weiter ausgeübt werden. Die Kapitalgesellschaft hat die Eintragung und die weitere Ausübung des Gewerbes innerhalb von zwei Wochen nach der Eintragung der Behörde (§ 345 Abs. 1) anzuzeigen. Nach Ablauf von sechs Monaten nach der Eintragung endigt die Gewerbeberechtigung.

(7) Werden Aktiengesellschaften durch Neubildung einer Aktiengesellschaft verschmolzen (§ 233 des Aktiengesetzes 1965) oder werden Genossenschaften durch Neubildung einer Genossenschaft verschmolzen (§ 13 des Genossenschaftsverschmelzungsgesetzes), so dürfen auf Grund der Gewerbeberechtigungen der sich vereinigenden Gesellschaften (Genossenschaften) die Gewerbe durch längstens sechs Monate nach der Eintragung der neuen Gesellschaft (Genossenschaft) in das Handelsregister (Genossenschaftsregister) von ihr weiter ausgeübt werden. Die neue Gesellschaft (Genossenschaft) hat die Neubildung und die weitere Ausübung der Gewerbe innerhalb von zwei Wochen nach der Eintragung der Behörde (§ 345 Abs. 1) anzuzeigen. Nach Ablauf von sechs Monaten nach der Eintragung endigen die Gewerbeberechtigungen.

Vorgeschlagener Text

Im § 11 Abs. 6 tritt an Stelle des zweimal verwendeten Wortes "Einzelkaufmannes" jeweils das Wort "Einzelunternehmers".

(8) Werden Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit- oder untereinander oder Genossenschaften durch Aufnahme verschmolzen, so dürfen auf Grund der Gewerbeberechtigungen der übertragenden Gesellschaft (Genossenschaft) die Gewerbe durch längstens sechs Monate nach der Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister (Genossenschaftsregister) von der übernehmenden juristischen Person weiter ausgeübt werden. Die übernehmende juristische Person hat die Verschmelzung und die weitere Ausübung der Gewerbe innerhalb von zwei Wochen nach der Eintragung der Behörde (§ 345 Abs. 1) anzuzeigen. Nach Ablauf von sechs Monaten nach der Eintragung endigen die Gewerbeberechtigungen der übertragenden Gesellschaft (Genossenschaft).

Geltender Text

Vorgeschlagener Text

§ 18.

(7) Der Nachweis des erfolgreichen Besuches einer Schule, in der die Schüler in den den Gegenstand eines Handwerkes bildenden Tätigkeiten fachgemäß ausgebildet und praktisch unterwiesen werden, ersetzt nach Maßgabe des Abs.8 den fachlich-theoretischen Teil der Meisterprüfung, wenn den Schülern während des Besuches der Schule die zur selbständigen Ausübung des betreffenden Gewerbes erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse auf fachlich-theoretischem Gebiet vermittelt werden.

(8) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hat hinsichtlich der der Aufsicht des Bundesministers für Unterricht und Kunst unterliegenden Schulen im Einvernehmen mit diesem Bundesminister und hinsichtlich der der Aufsicht des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung unterliegenden Schulen im Einvernehmen mit diesem Bundesminister mit Verordnung festzulegen, ob der erfolgreiche Besuch einer Schule den fachlich-theoretischen Teil der Meisterprüfung ersetzt. Hierbei sind maßgebend

1. bei öffentlichen Schulen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Privatschulen, an denen auf Grund von gemäß § 6 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl.Nr. 242/1962, erlassenen Lehrplänen unterrichtet wird, die Gestaltung des Lehrplanes;

2. bei den sonstigen Schulen die Gestaltung des Lehrplanes und die vermittelten Fähigkeiten und Kenntnisse.

(9) Hinsichtlich des Gewerbes der Kraftfahrzeugmechaniker (§ 94 Z 41) gelten Abs.7 und 8 mit der Maßgabe, daß

1. der Nachweis des erfolgreichen Besuches einer Schule im Sinne des Abs.7 auch den kaufmännisch-rechtstkundlichen Teil der Meisterprüfung ersetzt, wenn den Schülern während des Besuches der Schule auch die zur selbständigen Ausübung des Gewerbes der Kraftfahrzeugmechaniker erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse auf kaufmännischem Gebiet vermittelt werden und daß

2. der Nachweis des erfolgreichen Besuches einer Schule im Sinne der Z 1 einschließlich einer Verwendungszeit gemäß Abs.3 Z 2 auch die Meisterprüfung zur Gänze ersetzt.

§ 18 Abs. 7 und 8 lautet:

"(7) Der Nachweis des erfolgreichen Besuches einer Schule, in der die Schüler in den den Gegenstand eines Handwerkes bildenden Tätigkeiten fachgemäß ausgebildet und praktisch unterwiesen werden, ersetzt nach Maßgabe des Abs.8 den fachlich-theoretischen Teil und den kaufmännisch-rechtstkundlichen Teil der Meisterprüfung, wenn den Schülern während des Besuches der Schule die zur selbständigen Ausübung des betreffenden Gewerbes erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse auf fachlich-theoretischem Gebiet und kaufmännisch-rechtstkundlichem Gebiet vermittelt werden.

(8) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hat hinsichtlich der der Aufsicht des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport unterliegenden Schulen im Einvernehmen mit diesem Bundesminister und hinsichtlich der der Aufsicht des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung unterliegenden Schulen im Einvernehmen mit diesem Bundesminister mit Verordnung festzulegen, ob der erfolgreiche Besuch einer Schule den fachlich-theoretischen Teil und den kaufmännisch-rechtstkundlichen Teil oder einen dieser Teile der Meisterprüfung ersetzt. Hierbei sind maßgebend

1. bei öffentlichen Schulen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Privatschulen, an denen auf Grund von gemäß § 6 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl.Nr. 242/1962, erlassenen Lehrplänen unterrichtet wird, die Gestaltung des Lehrplanes;

2. bei den sonstigen Schulen die Gestaltung des Lehrplanes und die vermittelten Fähigkeiten und Kenntnisse."

§ 18 Abs. 9 erfüllt.

§ 22.

(8) Für gebundene Gewerbe, bei denen die Befähigung durch ein Zeugnis über eine erfolgreiche abgelegte Prüfung nachzuweisen ist, ferner für konzessionierte Gewerbe, bei denen die Befähigung durch ein Zeugnis über eine erfolgreich abgelegte Prüfung anderer Art als die Meisterprüfung (Konzessionsprüfung) nachzuweisen ist, hat der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand der Entwicklung des betreffenden Gewerbes auf die von Personen, die die Leistungen des Gewerbes in Anspruch nehmen, üblicherweise gestellten Anforderungen, auf Gefahren für Leben, Gesundheit oder Eigentum, die von der Gewerbeausübung ausgehen können, auf die an die selbständige Ausübung des Gewerbes zu stellenden Anforderungen und auf die für das Gewerbe geltenden besonderen Rechtsvorschriften durch Verordnung die erforderlichen Vorschriften über die Zulassung zur Prüfung, und den Stoff der schriftlichen und mündlichen Prüfung zu erlassen.

Dem § 22 Abs.8 wird folgender Satz angefügt:

"Für Schulen und Lehrgänge, deren erfolgreicher Besuch als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfung festgelegt ist, gilt Abs.5 sinngemäß; die Gleichhaltung der ausländischen Schule oder des ausländischen Lehrgangs bewirkt auch das in den die Prüfung regelnden Vorschriften vorgesehene Entfallen von Prüfungsteilen, wenn dieses Entfallen an den erfolgreichen Besuch der Schule (des Lehrgangs) gebunden ist, der (dem) die ausländische Schule (der ausländische Lehrgang) gleichgehalten wurde."

Vorgeschlagener Text

Geltender Text

10

§ 22.(1)...

(9) Wenn es Gründe der Abwehr von besonderen Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen erfordern, hat der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie durch Verordnung festzulegen, daß Zeugnisse betreffend den Nachweis der Befähigung für ein konzessioniertes Gewerbe nicht mehr zu berücksichtigen sind, wenn der Inhaber des Zeugnisses seit der Prüfung, dem Besuch der Schule oder des Lehrganges oder seit der fachlichen Tätigkeit, die durch das betreffende Zeugnis bescheinigt wird, sich 10 Jahre lang nicht mehr in dem betreffenden konzessionierten Gewerbe betätigt hat.

Im § 22 Abs.9 treten an Stelle der Worte "sich 10 Jahre lang nicht mehr in dem betreffenden konzessionierten Gewerbe betätigt" die Worte "zehn Jahre lang nicht mehr die den Gegenstand des betreffenden konzessionierten Gewerbes bildenden Tätigkeiten ausgeübt".

Vorgeschlagener Text

(3) Bei Gewerben, für die in der gemäß § 7 des Berufsausbildungsgesetzes erlassenen Lehrberufsliste kein entsprechender Lehrberuf vorgesehen ist und bei deren Ausübung überwiegend auch keine Ausbildung in anderen Lehrberufen erfolgt, ist in den Verordnungen gemäß § 22 Abs.3 festzulegen, daß abweichend vom Abs.1 der Prüfungsteil Ausbilderprüfung bei den Prüfungen iSd § 22 Abs.1 Z 3 für diese Gewerbe entfällt.

geltende Text

Prüfungsteil Ausbilderprüfung

§ 23a. (1) Bei Meisterprüfungen und bei Prüfungen im Sinne des § 22 Abs. 1 Z. 3 ist auch die Ausbilderprüfung gemäß § 29a des Berufsausbildungsgesetzes als eigener Prüfungsteil durchzuführen.

(2) Für Personen, die

1. bereits die Prüfung gemäß § 29a des Berufsausbildungsgesetzes oder eine unter § 29 h des Berufsausbildungsgesetzes fallende Prüfung erfolgreich abgelegt oder bei einer unter Abs. 1 fallenden Prüfung den Prüfungsteil Ausbilderprüfung bestanden haben oder
2. unter die Übergangsbestimmung des Art. III Z. 1 Abs. 1 der Berufsausbildungsgesetz-Novelle 1978, BGBl. Nr. 232, fallen und dies im Verfahren betreffend die Zulassung zu einer der im Abs. 1 angeführten Prüfungen nachweisen, hat der Prüfungsteil Ausbilderprüfung zu entfallen.

Vorgeschlagene Text

12

Geltenden Text

§ 26. (1) Die Behörde (§ 346 Abs. 1 Z. 2) hat bei Vorliegen der Voraussetzungen für den Ausschluß von der Gewerbeausübung wegen Eröffnung des Konkurses oder zweimaliger Eröffnung des Ausgleichsverfahrens oder Abweisung eines Antrages auf Konkurseröffnung mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens die Nachsicht vom Ausschluß von der Gewerbeausübung zu erteilen, wenn auf Grund der nunmehrigen wirtschaftlichen Lage der natürlichen oder juristischen Person oder Personengesellschaft des Handelsrechtes erwartet werden kann, daß sie den mit der Gewerbeausübung verbundenen Zahlungspflichten nachkommen wird.

(2) Die Behörde (§ 346 Abs. 1 Z. 2) hat bei Vorliegen der Voraussetzungen für den Ausschluß von der Gewerbeausübung gemäß § 13 Abs. 5 die Nachsicht vom Ausschluß von der Gewerbeausübung zu erteilen, wenn auf Grund der Umstände, die zu dem Antrag auf Eröffnung des Konkurses oder zu den Anträgen auf Eröffnung der Ausgleichsverfahren über das Vermögen der betreffenden juristischen Person oder Personengesellschaft des Handelsrechtes geführt haben und nach der Persönlichkeit der natürlichen Person erwartet werden kann, daß sie den mit der Gewerbeausübung verbundenen Zahlungsverpflichtungen nachkommen wird.

Dem § 26 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

(3) Zum Zwecke der Bestellung als Geschäftsführer oder Filialgeschäftsführer kann die Nachsicht von den im Abs. 1 oder 2 angeführten Ausschlußgründen auch dann erteilt werden, wenn die zukünftige Tätigkeit des Geschäftsführers (Filialgeschäftsführers) derart sein wird, daß von ihr keine unmittelbaren Auswirkungen auf die mit der Gewerbeausübung verbundenen Zahlungspflichten des Gewerbetreibenden zu erwarten sind.

(4) Die Nachsicht gemäß Abs. 1, 2 oder 3 ist nicht zu erteilen, wenn andere Ausschlußgründe gemäß § 13 vorliegen als jene, für die die Nachsicht erteilt werden soll.

Bestehender Text

Vergleichbarer Text

§ 28a. Die Nachsicht vom für ein Handwerk oder ein gebundenes Gewerbe vorgeschriebenen Befähigungsnachweis ist weiters zu erteilen,

1. wenn der Nachsichtswerber eine technische, naturwissenschaftliche oder montanistische Studienrichtung oder eine Studienrichtung der Bodenkultur an einer inländischen Universität erfolgreich besucht hat,
2. wenn dieses Studium zumindest grundsätzliche Erkenntnisse über das vom Nachsichtswerber angestrebte Gewerbe vermittelt,
3. wenn die Ausübung des Gewerbes auf Tätigkeiten eingeschränkt wird, die nicht der herkömmlichen Ausübung des betreffenden Gewerbes entsprechen, und
4. wenn keine Ausschlussgründe gemäß § 13 vorliegen.

Vorgeschlagener Text

§ 33.(4)...

(2) Die Überprüfung und Überwachung von Anlagen, Einrichtungen und Gegenständen darf, sofern gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, nur von den zur Herstellung der betreffenden Anlagen, Einrichtungen oder Gegenstände berechtigten Gewerbetreibenden vorgenommen werden.

(2) Die Überprüfung und Überwachung von Anlagen, Einrichtungen und Gegenständen darf, sofern gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, nur von den zur Herstellung der betreffenden Anlagen, Einrichtungen oder Gegenstände berechtigten Gewerbetreibenden und im Rahmen ihres Fachgebietes von zur Ausübung des Gewerbes eines Technischen Büros (§ 103 Abs.1 lit.a Z 8) berechtigten Gewerbetreibenden vorgenommen werden.

Geltender Text

Vorgeschlagener Text

Geltender Text

Im § 34 Abs.1 entfällt die Z 3.

- § 34.** (1) Den Händlern stehen im Rahmen ihrer Gewerbeberechtigung insbesondere folgende Rechte zu, insoweit die angeführten Tätigkeiten dem ausgeübten Handelszweig entsprechen sowie nicht ausschließlicher Gegenstand eines konzessionierten Gewerbes sind und sofern gesetzlich nicht anderes bestimmt ist:
1. der Verkauf gebrauchter Waren;
 2. das Vermieten von Waren;
 1. Selbstverständlich darf das Vermieten von Waren nicht mit einer Vermittlung von Arbeitskräften verbunden sein. S. § 9 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 31/1969. S. a. § 103 Abs. 1 lit. c Z. 22, derzufolge das Vermieten von Kraftfahrzeugen nur ohne Beistellung eines Lenkers gestattet ist.
 2. S. die Anm. zu § 33 Abs. 1 Z. 7.
 3. die Vermittlung des Kaufes und Verkaufes von Waren, jedoch ohne ständig damit betraut zu sein;

.....

16

Vorgeschlagener Text

(3) Das Abschließen von Warenhandelsgeschäften im eigenen Namen für eigene oder fremde Rechnung darf nur von zum Handel mit den betreffenden Waren berechtigten Gewerbetreibenden ausgeübt werden.

(4) Das Vermitteln oder das Abschließen von Warenhandelsgeschäften im fremden Namen und für fremde Rechnung mit Personen, die Waren der angebotenen Art nicht für die Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit benötigen, darf, sofern gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, nur von Handelsgewerbetreibenden im Rahmen ihrer Gewerbeberechtigung ausgeübt werden.

(5) Das Vermitteln oder das Abschließen von Warenhandelsgeschäften im fremden Namen und für fremde Rechnung, jedoch ohne damit ständig betraut zu sein, mit Personen, die Waren der angebotenen Art zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit benötigen, darf, sofern gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, nur von Handelsgewerbetreibenden im Rahmen ihrer Gewerbeberechtigung ausgeübt werden.

Gehtender Text

(2) Bei Ausübung des im Abs. 1 Z. 8 angeführten Rechtes hat sich der Händler entsprechend ausgebildeter und erfahrener Fachkräfte zu bedienen. Der Ausbildung von Lehrlingen im Rahmen der Bestimmungen des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, steht dieses Gesetz nicht entgegen.

Vorgeschlagener Text

§ 35.....

§ 35. Die Händler sind berechtigt, Bestellungen auf Waren, zu deren Verkauf sie befugt sind, zu übernehmen und diese Waren auch durch befugte selbständige Erzeuger herstellen zu lassen. Sie sind auch berechtigt, zu diesem Zwecke Maß zu nehmen. Sie sind auch befugt, Bestellungen auf Änderungen, Bearbeitungen oder Instandsetzungen von Waren, zu deren Verkauf sie befugt sind, zu übernehmen, sofern sie diese Arbeiten durch befugte Gewerbetreibende ausführen lassen.

Schließlich sind die Händler auch zum Vermitteln und Abschließen von Rechtsgeschäften über Arbeiten berechtigt, wenn dieses Vermitteln und Abschließen in unmittelbarem Zusammenhang mit einem von ihnen abgeschlossenen Warenhandelsgeschäft steht und wenn die Arbeiten durch befugte Gewerbetreibende ausgeführt werden.

Geänderter Text

§ 37. (1) ...

§ 37. (1) Gewerbetreibende, die Handwerke, gebundene oder konzessionierte Gewerbe ausüben, dürfen gewerbliche Tätigkeiten, die den Gegenstand eines gebundenen Gewerbes oder eines Handwerks darstellen und in wirtschaftlichem und fachlichem Zusammenhang mit der Tätigkeit des Hauptbetriebes stehen, ausführen, wenn sie dabei eine Person, die den Befähigungsnachweis für das betreffende Gewerbe erbringt, hauptsächlich beschäftigen (Nebenbetrieb).

(2) Die Führung eines solchen Nebenbetriebes bedarf in jeder Betriebsstätte der Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde. Diese Bewilligung ist zu erteilen, wenn die im Abs. 1 genannten Voraussetzungen vorliegen. § 15 ist anzuwenden.

(3) Scheidet der befähigte Arbeitnehmer aus, so hat der Gewerbetreibende binnen sechs Wochen einen neuen Arbeitnehmer, der den für diesen aufgestellten Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 entspricht, zu bestellen und diese Bestellung der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen (§ 345 Abs. 2). Die Bezirksverwaltungsbehörde kann diese Frist bis zur Dauer von drei Monaten verlängern, wenn dies aus wirtschaftlichen Gründen gerechtfertigt ist.

(4) Das Gewerbe der Spediture darf nicht als Nebenbetrieb geführt werden.

(5) Die Bewilligung zur Führung eines Nebenbetriebes ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zu entziehen, wenn

- 1. der Gewerbetreibende mindestens dreimal wegen Übertretung von gewerberechtlichen Vorschriften, die die Ausübung des Gewerbes, das Gegenstand des Nebenbetriebes ist, regeln, oder von anderen Rechtsvorschriften, die den Gegenstand dieses Gewerbes bildende Tätigkeiten regeln, bestraft worden ist und ein weiteres vorschriftswidriges Verhalten zu befürchten ist oder

~~2. das Gewerbe, das Gegenstand des Nebenbetriebes ist, während der letzten zwei Jahre nicht ausgeübt worden ist und der Gewerbetreibende mit der Entziehung der Umlage an die Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft mehr als zwei Jahre im Rückstand ist oder~~

3. die gewerblichen Tätigkeiten des Nebenbetriebes nicht mehr in wirtschaftlichem oder fachlichem Zusammenhang mit der Tätigkeit des Hauptbetriebes stehen oder

4. der Nebenbetrieb nicht mehr den Charakter eines Nebenbetriebes aufweist.

(6) Für die Entziehung gemäß Abs. 5 Z 1 gilt § 87 Abs. 3 bis 6 sinngemäß.

~~(7) Von der Entziehung gemäß Abs. 5 Z 2 ist abzusehen, wenn spätestens zugleich mit der Berufung gegen den erstinstanzlichen Bescheid, mit dem die Entziehung verfügt worden ist, die Bezeichnung des gesamten Umlagerückstandes nachgewiesen wird.~~

(8) Vor der Entziehung sind die für den Haupt- und den Nebenbetrieb zuständigen Gliederungen der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft und

die Kammer für Arbeiter und Angestellte

zu hören. ~~Die Anhörung der für den Nebenbetrieb zuständigen Gliederung der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft hat zu entfallen, wenn diese angeregt hat, die Bewilligung gemäß Abs. 1 zu entziehen.~~

Geltenden Text

§ 39.(4)...

- (2) Der Geschäftsführer muß den für die Ausübung des Gewerbes vorgeschriebenen persönlichen Voraussetzungen entsprechen, seinen Wohnsitz im Inland haben und in der Lage sein, sich im Betrieb entsprechend zu betätigen. Handelt es sich um ein Gewerbe, für das die Erbringung eines Befähigungsnachweises vorgeschrieben ist, so muß der gemäß § 9 Abs. 1 zu bestellende Geschäftsführer einer juristischen Person außerdem
1. dem zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organ der juristischen Person angehören oder
 2. Prokurist sein oder
 3. ein Arbeitnehmer sein, der mindestens die Hälfte der nach den arbeitsrechtlichen Vorschriften geltenden wöchentlichen Normalarbeitszeit im Betrieb beschäftigt ist;

Vorgeschlagener Text

§ 39.(2).....

1.
2. deren Einzelprokurist sein oder
3. deren Arbeitnehmer sein, der der Versicherungspflicht nach dem ASVG unterliegt und der mindestens die Hälfte der nach den arbeitsrechtlichen Vorschriften geltenden wöchentlichen Normalarbeitszeit im Betrieb beschäftigt ist;

20

Vorgeschlagener Text

§ 46 M) - ...

(6) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 gelten nicht für Räumlichkeiten, die nur der Aufbewahrung von Waren oder Betriebsmitteln dienen, sofern in diesen weder Waren abgegeben, noch Bestellungen entgegengenommen werden. Diese Ausnahme gilt auch dann, wenn auf diese Räumlichkeiten die Bestimmungen über gewerbliche Betriebsanlagen (§§ 74 bis 83) anzuwendend sind.

Im § 46 Abs. 6 wird der zweite Satz durch folgende Sätze ersetzt:

"Wenn die dem Erwerb von Waren zugrundeliegenden Rechtsgeschäfte in einem Standort des Gewerbes abgeschlossen wurden, ist jedoch die Ausfolgung dieser Waren in diesen Räumlichkeiten zulässig. Die Ausnahme von den Bestimmungen des Abs. 1 bis 4 gilt auch dann, wenn auf diese Räumlichkeiten die Bestimmungen über gewerbliche Betriebsanlagen (§§ 74 bis 83) anzuwendend sind."

geltender Text

*Geländer Text**Vorgedruckter Text*

§ 50. (1) Gewerbetreibende dürfen insbesondere, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, im Rahmen ihres Gewerbes

1. Waren, Roh- und Hilfsstoffe und Betriebsmittel überall einkaufen und einsammeln;
2. Waren auf Bestellung überallhin liefern;
3. bestellte Arbeiten überall verrichten;
4. Tätigkeiten des Gewerbes, die ihrer Natur nach nur außerhalb von Betriebsstätten vorgenommen werden können, überall verrichten;
5. nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 54 bis 62 Personen zum Zwecke des Sammelns von Bestellungen aufsuchen und Bestellungen entgegennehmen, in den Fällen des § 55 Abs. 2 zweiter Satz und Abs. 3 die dort bezeichneten Waren auch schon bei der Entgegennahme der Bestellungen ausfolgen;
6. auf Märkten und marktähnlichen Veranstaltungen nach Maßgabe der §§ 324ff. Waren verkaufen und Bestellungen entgegennehmen;
7. auf Messen und messeähnlichen Veranstaltungen im Rahmen der einschlägigen Bestimmungen Waren verkaufen, Bestellungen entgegennehmen und Kostproben verabreichen oder ausgeben;
8. unentgeltlich Kostproben in den zum Verkauf bestimmten Räumen eines anderen Gewerbetreibenden verabreichen oder ausschütten, sofern letzterer zum Verkauf der betreffenden Waren berechtigt ist und
9. bei Festen, sportlichen Veranstaltungen oder sonstigen Anlässen, die mit größeren Ansammlungen von Menschen verbunden sind, den Kleinverkauf von Lebens- und Genussmitteln und sonstigen Waren, die zu diesen Gelegenheiten üblicherweise angeboten werden, vorübergehend ausüben, jedoch nicht im Umherziehen von Ort zu Ort oder von Haus zu Haus.

Im § 50 Abs.1 Z 9 werden die Worte "Lebens- und Genussmittel" durch die Worte "Lebensmittel, Verzehrprodukten" ersetzt.

Vorgeschlagener Text

Geltender Text

§ 53. (1) Das Feilbieten im Umherziehen von Ort zu Ort oder von Haus zu Haus darf nur ausgeübt werden auf Grund

1. der Anmeldung des freien Gewerbes des Feilbietens von Obst, Gemüse, Kartoffeln, Naturblumen, inländischem Brennholz, inländischer Butter und inländischen Eiern oder

2. einer Bewilligung der Gemeinde, die nur Gewerbetreibenden, die ihre Tätigkeit in kleinerem Umfang ausüben, zu deren besserem Fortkommen auf Ansuchen für das Feilbieten ihrer eigenen Erzeugnisse, beschränkt auf das Gemeindegebiet, nach Anhörung der zuständigen Gliederung der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft auf Widerruf zu erteilen ist.

(2) Bei dem Feilbieten gemäß Abs. 1 dürfen Waren nicht von Kraftfahrzeugen oder bespannten Fuhrwerken aus angeboten werden.

(3) Die Gemeinde kann das Feilbieten gemäß Abs. 1 für bestimmte Waren, allenfalls auf bestimmte Zeit und allenfalls für bestimmte Gemeindeteile mit Verordnung untersagen oder Beschränkungen unterwerfen, wenn die öffentliche Sicherheit, die Volksgesundheit, der Jugendschutz oder der Schutz der Bevölkerung vor übermäßigen Belästigungen eine solche Maßnahme erfordern.

(4) Bei Ausübung des Feilbietens im Umherziehen gemäß Abs. 1 Z. 1 ist der Gewerbeschein stets mitzuführen und auf Verlangen der behördlichen Organe vorzuweisen.

§ 53. (1) ...

1.

2. einer Bewilligung der Gemeinde, die nur Gewerbetreibenden, die ihre Tätigkeit in kleinerem Umfang und mit einem in der Gemeinde gelegenen Standort ausüben, zu deren besseren Fortkommen auf Ansuchen für das Feilbieten ihrer eigenen Erzeugnisse, beschränkt auf das Gemeindegebiet, nach Anhörung der zuständigen Gliederung der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft auf Widerruf zu erteilen ist.

§ 53 Abs.2 entfällt.

(4) Bei Ausübung des Feilbietens im Umherziehen gemäß Abs.1 Z 1 ist der Original-Gewerbeschein stets mitzuführen und auf Verlangen der behördlichen Organe vorzuweisen.

23

Geänderter Text

§ 62. (1) Um die Ausstellung der Legitimationen für Gewerbetreibende und für Handlungsreisende (§ 55 Abs. 1, § 57 Abs. 3 und § 58) hat der Gewerbetreibende bei der Bezirksverwaltungsbehörde anzusuchen und gleichzeitig hinsichtlich der Handlungsreisenden nachzuweisen, daß sie seine Angestellten sind. Wenn hinsichtlich eines solchen Ansuchens keine Erhebung erforderlich sind und die Voraussetzungen für die Ausstellung der Legitimation vorliegen, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Legitimation ehestens, spätestens aber eine Woche nach dem Einlangen des Ansuchens auszustellen.

(2) Die Ausstellung der Legitimation für den Gewerbetreibenden ist zu verweigern, wenn er nicht zur Ausübung der betreffenden gewerblichen Tätigkeit berechtigt ist. Die Ausstellung der Legitimation für den Handlungsreisenden ist zu verweigern, wenn die Person, für welche die Legitimation beantragt wird, wegen einer vorsätzlichen, mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten Handlung oder wegen einer aus Gewinnsucht begangenen oder gegen die öffentliche Sittlichkeit verstoßenden sonstigen strafbaren Handlung von einem Gericht verurteilt worden ist und nach der Eigenart der strafbaren Handlung und der Persönlichkeit des Verurteilten die Begehung der gleichen oder einer ähnlichen Straftat beim Geschäftsbetrieb zu befürchten ist.

(3) Die Legitimation für den Handlungsreisenden ist durch die Bezirksverwaltungsbehörde zurückzunehmen, wenn sich ergibt, daß die im Abs. 2 angeführten Umstände nach Ausstellung der Legitimation eingetreten sind.

Vorgeschlagener Text

§ 62. (1) ...

(2) ...

(3) Die Gültigkeit der Legitimation für bevollmächtigte Arbeitnehmer und Handlungsreisende endet fünf Jahre nach dem Tag der Ausstellung. Die Gültigkeit ist auf Antrag jeweils um weitere fünf Jahre zu verlängern. Für die Verlängerung der Gültigkeit gelten die Abs. 1 und 2 sinngemäß; die Verlängerung der Gültigkeit kann frühestens drei Monate vor dem Ende der Gültigkeit beantragt werden.

24

Vorgeschlagener Text

(4) Die Legitimationen für den Gewerbetreibenden und den Handlungsreisenden haben den zur Kontrolle der Person und der Art der mitgeführten Muster notwendigen Anforderungen zu genügen. Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hat durch Verordnung festzulegen, auf welche Weise die Legitimationen hinsichtlich ihrer Ausstattung diesen Anforderungen zu entsprechen haben.

(5) Soweit Staatsverträge nicht anderes vorsehen, dürfen von den im § 51 angeführten natürlichen und juristischen Personen und Personengesellschaften Bestellungen im Inland nur unter Einhaltung der sinngemäß anzuwendenden §§ 54 bis 61 gesammelt oder entgegenommen werden. Die Abs. 1 bis 4 gelten in diesem Fall nur für Personen, die über keine Legitimationskarte im Sinne des Art. 10 der Internationalen Konvention zur Vereinigung der Zollformalitäten, BGBl. Nr. 85/1925, verfügen.

(4) Die Legitimation für bevollmächtigte Arbeitnehmer und Handlungsreisende ist durch die Bezirksverwaltungsbehörde zurückzunehmen, wenn sich ergibt, daß die im Abs. 2 angeführten Umstände nach Ausstellung der Legitimation oder der Verlängerung ihrer Gültigkeit eingetreten sind.

Die bisherigen Abs. 4 und 5 des § 62 erhalten die Absatzbezeichnung "(5)" und "(6)".

25

Vorgeschlagener Text

§ 63 Abs.1 dritter Satz lautet:

"Im übrigen Geschäftsverkehr, insbesondere in Ankündigungen, dürfen Abkürzungen des Namens oder andere Bezeichnungen verwendet werden, wenn diese Abkürzungen und Bezeichnungen kennzeichnungskräftig sind und wenn die Verwendung nicht in einer Weise erfolgt, die geeignet ist, Verwechslungen hervorzurufen."

bestehender Text

§ 63. (1) Gewerbetreibende, die natürliche Personen sind, haben zur äußeren Bezeichnung der Betriebsstätten und auf den Geschäftskunden ihren Familiennamen in Verbindung mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen zu verwenden; die verwendeten Vornamen müssen sich mit den der Behörde nachgewiesenen Vornamen decken. Bei Abgabe der Unterschrift im Geschäftsverkehr haben sich die Gewerbetreibenden zumindest des Familiennamens zu bedienen. Im übrigen Geschäftsverkehr, insbesondere in Ankündigungen, dürfen Abkürzungen des Namens oder andere Bezeichnungen verwendet werden, sofern dies nicht in einer Weise geschieht, die geeignet ist, Verwechslungen hervorzurufen. Die Angabe lediglich eines Postfaches oder einer Telefonnummer ist aber nicht erlaubt.

Vorgeschlagener Text

Im § 64 Abs. 2 wird das Wort "Firmen" durch die Worte "Namen von Gewerbebetrieben" ersetzt.

Geltender Text

§ 64. (4) . . .

(2) Unzulässig sind Zusätze, die ein nicht bestehendes Gesellschaftsverhältnis andeuten, wenn nicht § 63 Abs. 3 anzuwenden ist, oder die sonst geeignet sind, eine Irreführung über die Art oder den Umfang des Gewerbebetriebes oder die Verhältnisse des Gewerbetreibenden herbeizuführen oder bei nicht in das Handelsregister eingetragenen Firmen den Eindruck zu erwecken, daß es sich um eine in das Handelsregister eingetragene Firma handelt.

Beliebiger Text

komplementärem Text

Im § 68 Abs.1, 4 und 5 tritt an Stelle des Wortes "Staatswappen" jeweils das Wort "Bundeswappen".

§ 68. (1) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie kann einem gewerblichen Unternehmen die Auszeichnung verleihen, im geschäftlichen Verkehr das Staatswappen der Republik Österreich mit einem entsprechenden Hinweis auf den Auszeichnungscharakter als Kopfaufdruck auf Geschäftspapieren, auf Druckschriften und Verlautbarungen sowie in der äußeren Geschäftsbezeichnung und in sonstigen Ankündigungen führen zu dürfen.

(2)

(3)

(4) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hat die Auszeichnung zu widerrufen, wenn das Staatswappen trotz Abmahnung nicht der Vorschrift des Abs. 1 entsprechend geführt wird oder wenn die Voraussetzungen für die Verleihung der Auszeichnung nach Abs. 2 nicht mehr gegeben sind.

(5) Gewerbliche Unternehmen, denen die Auszeichnung gemäß Abs. 1 nicht verliehen worden ist, dürfen das Staatswappen der Republik Österreich im geschäftlichen Verkehr nicht führen.

Vorgeschlagener Text

Geltender Text

§ 70. (1)

§ 70. (1) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie kann durch Verordnung Arbeiten bezeichnen, die in besonderem Maße Leben oder Gesundheit von Menschen gefährden können. Die durch eine solche Verordnung bezeichneten Arbeiten haben die Gewerbetreibenden von Personen ausführen zu lassen, die zur Ausführung dieser Arbeiten fachlich befähigt sind. Wie diese Personen ihre Befähigung nachzuweisen haben, ist in der Verordnung unter Bedachtnahme auf die für die jeweils bezeichnete Arbeit erforderlichen Fähigkeiten festzulegen.

(2) Der Ausbildung von Lehrlingen im Rahmen der Bestimmungen des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, stehen Abs. 1 und die Bestimmungen der auf Grund des Abs. 1 erlassenen Verordnungen nicht entgegen.

(3) Eine Verordnung gemäß Abs. 1 darf nicht erlassen werden, wenn der mit einer solchen Verordnung verfolgte Zweck durch eine Regelung über die Befähigung der Arbeitnehmer auf Grund der Vorschriften zum Schutze der Arbeitnehmer erreicht wird.

Hierbei gilt § 22 Abs.1 Z 1, 3, 4 und 5, Abs.5 erster und zweiter Satz und Abs.8 sinngemäß, wobei ein Zeugnis über eine erfolgreiche Prüfung (§ 22 Abs.1 Z 3) nur für Tätigkeiten, die Gegenstand eines Gewerbes sind, für das zum Nachweis der Befähigung eine Prüfung vorgeschrieben ist, festgelegt werden darf. Eine solche Prüfung ist vor der für die Prüfung zum Nachweis der Befähigung zuständigen Prüfungskommission abzulegen; die §§ 350 bis 352 gelten sinngemäß.

§ 70a. Zum Schutz von Tieren gegen Qualereien und im Interesse des ordnungsgemäßen Haltens von Tieren kann der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie durch Verordnung Vorschriften über das Halten von Tieren im Rahmen gewerblicher Tätigkeiten, insbesondere über die von den mit der Tierhaltung beschäftigten Personen nachzuweisende Ausbildung, erlassen.

Vorgeschlagener Text

Im § 71 Abs.1 werden die Worte "haben; hiebei ist auch festzulegen, welche" durch die Worte "haben, wobei auch festzulegen ist, welche" ersetzt.

Dem § 71 Abs.1 wird folgendes angefügt:

"In einer solchen Verordnung können auch die aus Wissenschaft und Erfahrung abgeleiteten, von fachlichen Stellen herausgegebenen technischen Bestimmungen, Teile von solchen Bestimmungen, ÜNORMEN oder Teile von ÜNORMEN verbindlich erklärt werden. Werden solche technische Bestimmungen verbindlich erklärt, so ist in der Verordnung anzugeben, von welcher Stelle diese Vorschriften veröffentlicht werden und wo sie erhältlich sind. Die diese Bestimmungen herausgebenden fachlichen Stellen haben verbindlich erklärte technische Bestimmungen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Außerdem haben die Landeskammern der gewerblichen Wirtschaft die verbindlich erklärten technischen Bestimmungen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen."

Bestehender Text

§ 71. (1) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und der Bundesminister für soziale Verwaltung haben für Maschinen und Geräte, die wegen ihrer Bauart oder Wirkungsweise Gefahren für Leben oder Gesundheit ihrer Benutzer herbeiführen können, zur Vermeidung solcher Gefahren durch gemeinsame Verordnung festzulegen, welchen Anforderungen diese Maschinen und Geräte hinsichtlich der allgemeinen Schutzvorrichtungen für Teile von Maschinen und Geräten und welchen Anforderungen die in der Verordnung zu bezeichnenden derartigen Maschinen und Geräte hinsichtlich der besonderen Schutzvorrichtungen zu entsprechen haben; hiebei ist auch festzulegen, welche Schutzmaßnahmen anderer Art einschließlich der Beigabe von Beschreibungen und Bedienungsanleitungen zu treffen sind.

§ 71a. (1) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hat durch Verordnung für Waren, die im Rahmen einer Gewerbeausübung in den inländischen Verkehr gebracht werden, sowie für Dienstleistungen, die im Rahmen einer Gewerbeausübung im Inland erbracht werden, Mindestanforderungen zur volkswirtschaftlich sinnvollen Nutzung von Energie festzulegen, wobei auf den Stand der Technik Bedacht zu nehmen ist. Die sinnvolle Nutzung von Energie betreffende ÖNORMEN oder Teile von ÖNORMEN können durch eine solche Verordnung für verbindlich erklärt werden.

§ 71a. (1)

..... Durch eine solche Verordnung können ÖNORMEN und im § 71 Abs. 1 zweiter Satz umschriebene technische Bestimmungen zur Gänze oder teilweise für verbindlich erklärt werden; für diese technischen Bestimmungen gilt § 71 Abs. 1 dritter bis fünfter Satz.

Vorgeschlagener Text

Geltender Text

§ 72.(1) Gewerbetreibende dürfen Maschinen oder Geräte, die im Leerlauf oder bei üblicher Belastung einen größeren A-bewerteten Schalleistungspegel als 80 dB entwickeln, nur dann in den inländischen Verkehr bringen, wenn die Maschinen und Geräte mit einer Aufschrift versehen sind, die den entsprechend der Verordnung gemäß Abs.2 bestimmten A-bewerteten Schalleistungspegel bei Leerlauf und bei üblicher Belastung enthält.

(2) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz und dem Bundesminister für soziale Verwaltung unter Beachtung auf die Art der Maschinen und Geräte und den Stand der Technik (§ 71a Abs.2) durch Verordnung festzulegen, von wem und wie der A-bewertete Schalleistungspegel zu bestimmen ist.

(2).....

(3) Werden nicht unter Abs.1 fallende Maschinen oder Geräte mit einer Aufschrift über die Geräuschentwicklung in den inländischen Verkehr gebracht, so hat diese Aufschrift den A-bewerteten Schalleistungspegel bei Leerlauf und bei üblicher Belastung zu enthalten, der entsprechend der Verordnung gemäß Abs.2 ermittelt worden ist.

Geltenden Text

Vorgeschlagener Text

32

§ 73. (1) Wenn Gewerbetreibende regelmäßig Geschäftsbedingungen verwenden, so haben sie diese Geschäftsbedingungen in den für den Verkehr mit Kunden bestimmten Geschäftsraum ersichtlich zu machen.

(2) Wenn und insoweit dies im Interesse der Verbraucher oder derjenigen, die Leistungen der Gewerbe in Anspruch nehmen, erforderlich ist, hat der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie durch Verordnung zu bestimmen, daß die Preise für Lebensmittel, Leistungen des Gastgewerbes oder persönliche Dienstleistungen ersichtlich zu machen sind, wenn eine derartige Verpflichtung nicht schon nach anderen Rechtsvorschriften besteht.

(3) Die Verordnung hat auch zu bestimmen, in welcher Weise die Preise ersichtlich zu machen sind, etwa durch Preisblätter, durch Auflage, Vorlage oder Aushang von Preisverzeichnissen oder in anderer geeigneter Weise.

(4) Gewerbetreibende, die für vom Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie in einer Verordnung gemäß Abs. 5 bezeichnete gewerbliche Tätigkeiten Geschäftsbedingungen verwenden, sind verpflichtet, spätestens mit dem Beginn der Verwendung dieser Geschäftsbedingungen eine Ausfertigung dieser Geschäftsbedingungen dem Verein für Konsumenteninformation zu übermitteln; diese Verpflichtung gilt sinngemäß auch für Änderungen der bereits einer Anzeige angeschlossenen Geschäftsbedingungen. Verwendet ein Gewerbetreibender nicht mehr Geschäftsbedingungen, so hat er dies dem Verein für Konsumenteninformation innerhalb eines Monats mitzuteilen.

(5) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hat unter Bedachtnahme auf die Interessen der Kunden und die Wahrung der Rechtssicherheit im Geschäftsverkehr die dem Abs. 4 unterliegenden gewerblichen Tätigkeiten zu bezeichnen, bei deren Inanspruchnahme im Hinblick auf die Eigenart der betreffenden gewerblichen Tätigkeiten den Kunden Vermögensnachteile erwachsen können. In der Verordnung ist auch jener Zeitpunkt festzulegen, bis zu dem die Gewerbetreibenden, die in der Verordnung bezeichnete gewerbliche Tätigkeiten ausüben und im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung hierfür Geschäftsbedingungen verwenden, ihre Geschäftsbedingungen gemäß Abs. 4 zu übermitteln haben.

§ 73. (1) ...

(2) ...

(3) ...

(4) ...

(5) ...

(6) Die Gewerbetreibenden haben beim Anbieten von Abzahlungs-
geschäften und diesen gleichgestellten Geschäften
(§§ 16 ff des Konsumentenschutzgesetzes, BGBl.Nr. 140/1979,
in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 456/1984) die
Verzinsung, ausgedrückt in einem Jahreszinssatz, ersichtlich
zu machen. Der Jahreszinssatz ist jener ganzjährige, dekursive
Hundertertsatz, mit dem - unter Berücksichtigung von Zinsszinsen -
nach finanzmathematischer Methode auf den Tag der Übergabe
der Sache abgezinst, die Leistungen des Verbrauchers für das
Abzahlungsgeschäft gleich hoch sind wie der vom Verbraucher
geschuldete Betrag; die Jahre sind vom Tage der Übergabe der
Sache an und die Monate kalendermäßig (365/360) zu rechnen und
der Zinssatz ist auf eine Dezimalstelle genau anzugeben.

§ 73a. Gewerbetreibende, die Waren zum Verkauf feilhalten, deren Preis nach dem Gewicht berechnet wird, oder die Waren zur Entnahme durch den Käufer feilhalten und hierfür ein bestimmtes Gewicht angeben, müssen über eine geeignete Waage verfügen, die es dem Käufer ermöglicht, das Gewicht der von ihm gekauften Waren **nachprüfen zu lassen.**

Vorgeschlagener Text

Geltender Text

§ 77. (1) Die Betriebsanlage ist, erforderlichenfalls unter Vorschreibung bestimmter geeigneter Auflagen, auf der Grundlage des vorgelegten Projektes unter Bedachtnahme auf den Stand der Technik (§ 71a Abs.2) und den vergleichbar gesicherten Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu genehmigen, wenn überhaupt oder bei Einhaltung der Auflagen zu erwarten ist, daß die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen im Sinne des § 74 Abs.2 Z 1 vermieden und Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs.2 Z 2 bis 5 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden. Die Betriebsanlage darf nicht für einen Standort genehmigt werden, in dem das Errichten oder Betreiben der Betriebsanlage bereits im Zeitpunkt des Ansuchens um Genehmigung durch Rechtsvorschriften verboten war. Die nach dem ersten Satz vorzuschreibenden Auflagen haben erforderlichenfalls auch Maßnahmen betreffend die Beseitigung von Betriebsabfällen, die Unterbrechung des Betriebes und die Auflassung der Anlage zu umfassen. Die Behörde kann im Genehmigungsbescheid zulassen, daß bestimmte Auflagen erst ab einem dem Zeitaufwand der hierfür erforderlichen Maßnahmen entsprechend festzulegenden Zeitpunkt nach Inbetriebnahme der Anlage oder von Teilen der Anlage eingehalten werden müssen, wenn dagegen keine Bedenken vom Standpunkt des Schutzes der im § 74 Abs.2 umschriebenen Interessen bestehen.

(2) Ob Belästigungen der Nachbarn im Sinne des § 74 Abs.2 Z 2 zumutbar sind, ist danach zu beurteilen, wie sich die durch die Betriebsanlage verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf einen gesunden, normal empfindenden Menschen auswirken. Bei dieser Beurteilung ist auf das öffentliche Interesse insbesondere an der Entwicklung der Wirtschaft Bedacht zu nehmen.

§ 77. (1) Die Betriebsanlage ist, erforderlichenfalls unter Vorschreibung bestimmter geeigneter Auflagen, zu genehmigen, wenn überhaupt oder bei Einhaltung der Auflagen zu erwarten ist, daß eine Gefährdung im Sinne des § 74 Abs.2 Z 1 ausgeschlossen ist und Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs.2 Z 2 bis 5 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden.

(2) Ob Belästigungen der Nachbarn im Sinne des § 74 Abs.2 Z 2 zumutbar sind, ist nach den Maßstäben eines gesunden, normal empfindenden Menschen und auf Grund der örtlichen Verhältnisse zu beurteilen. Hierbei sind auch die für die Widmung der Liegenschaften maßgebenden Vorschriften zu berücksichtigen.

Vorgeschlagener Text

Geltender Text

§ 76. (1).....

§ 76. (1) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz durch Verordnung Maschinen, Geräte und Ausstattungen bezeichnen, deren Verwendung für sich allein die Genehmigungspflicht einer Anlage nicht begründet, weil sie mit Schutzvorrichtungen versehen oder für ihre Verwendung andere Schutzmaßnahmen getroffen sind, sodaß eine Gefährdung, Belästigung, Beeinträchtigung oder nachteilige Einwirkung im Sinne des § 74 Abs.2 vermieden wird.

Durch eine solche Verordnung können **DNORMEN** und im § 71 Abs.1 zweiter Satz **umschriebene technische Bestimmungen** zur Gänze oder teilweise für verbindlich erklärt werden; für diese **technischen Bestimmungen** gilt § 71 Abs.1 dritter **bis fünfter** Satz.

(2)

(2) Verordnungen gemäß Abs.1 sind auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu erlassen, wenn auch der Schutz der im § 74 Abs.2 Z 5 **umschriebenen Interessen** wahrzunehmen ist.

(3) Ist diesbezüglich keine Regelung in einer Verordnung gemäß Abs.1 erlassen worden, so hat der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz und, wenn auch der Schutz der im § 74 Abs.2 Z 5 **umschriebenen Interessen** wahrzunehmen ist, auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft für eine bestimmte Bauart, für eine bestimmte Maschine, für ein bestimmtes Gerät oder für eine bestimmte Ausstattung auf Antrag durch Bescheid festzustellen, ob die Voraussetzungen gemäß Abs.1 dafür gegeben sind, daß die Verwendung dieser Bauart, dieser Maschine, dieses Gerätes oder dieser Ausstattung für sich allein die Genehmigungspflicht einer Anlage nicht begründet. Der Antrag kann vom Erzeuger oder auch von anderen Personen gestellt werden, die ein sachliches Interesse an der Feststellung nachweisen.

Geltender Text

(3) Die Genehmigungspflicht besteht auch dann, wenn die Gefährdungen, Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteiligen Einwirkungen nicht durch den Inhaber der Anlage oder seine Erfüllungsgesellen, sondern durch Personen bewirkt werden können, die die Anlage der Art des Betriebes gemäß in Anspruch nehmen.

Vorgeschlagener Text

(3) Die Genehmigungspflicht besteht auch dann, wenn sich während einer oder - mit Ausnahme der Fälle des § 198 Abs. 3, 4 oder 5 - unmittelbar vor oder nach einer der Art des Betriebes gemäßen Inanspruchnahme der Anlage durch andere Personen als den Inhaber der Anlage oder dessen Erfüllungsgehilfen Gefährdungen, Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des Abs.2 ergeben können.

(4) Die Betriebsanlage bedarf keiner Genehmigung gemäß Abs.2, wenn auf Grund ihrer Größe, Einrichtung und Ausstattung sowie der Art und des Ausmaßes der in ihr durchgeführten Tätigkeiten zu erwarten ist, daß die von ihr ausgehenden Gefährdungen, Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteiligen Einwirkungen im Sinne des Abs.2 nicht anders oder größer sein können als jene, die üblicherweise von Privathaushalten verursacht werden können. Erforderlichenfalls hat die Bezirksverwaltungsbehörde von Amts wegen die zum Schutze der gemäß Abs.2 wahrzunehmenden Interessen notwendigen Aufträge mit Bescheid zu erteilen. Ergibt sich, daß diese Interessen trotz Einhaltung der bescheidmäßig erteilten Aufträge nicht hinreichend geschützt sind, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde andere oder zusätzliche Aufträge mit Bescheid zu erteilen.

Geltender Text

Vorgeschlagener Text

§ 74. (1) Unter einer gewerblichen Betriebsanlage ist jede örtlich gebundene Einrichtung zu verstehen, die der regelmäßigen Entfaltung einer gewerblichen Tätigkeit zu dienen bestimmt ist.

§ 74. (1) Unter einer gewerblichen Betriebsanlage ist jede örtlich gebundene Einrichtung zu verstehen, die der Entfaltung einer gewerblichen Tätigkeit regelmäßig zu dienen bestimmt ist.

(2) Gewerbliche Betriebsanlagen dürfen nur mit Genehmigung der Behörde (§§ 333, 334, 335) errichtet oder betrieben werden, wenn sie wegen der Verwendung von Maschinen und Geräten, wegen ihrer Betriebsweise, wegen ihrer Ausstattung oder sonst geeignet sind,

1. das Leben oder die Gesundheit des Gewerbetreibenden, der nicht den Bestimmungen des Arbeitnehmererschutzgesetzes, BGBl.Nr.234/1972, unterliegenden mittätigen Familienangehörigen, der Nachbarn oder der Kunden, die die Betriebsanlage der Art des Betriebes gemäß aufsuchen, oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn zu gefährden,

Im § 74 Abs.2 Z 1 werden nach den Worten "sonstige dingliche Rechte der Nachbarn" die Worte "einschließlich der im § 2 Abs.1 Z 4 lit.g angeführten Wald- und Weidenutzungsrechte" eingefügt.

.....

5. eine nachteilige Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer herbeizuführen, sofern nicht ohnedies eine Bewilligung auf Grund wasserrechtlicher Vorschriften vorgeschrieben ist.

5. nachteilige Einwirkungen auf die Beschaffenheit der Gewässer, des Bodens oder des den natürlichen örtlichen Gegebenheiten entsprechenden Pflanzenbewuchses herbeizuführen, soweit nicht ohnedies auf diese Schutzgüter abgestellte Bewilligungen auf Grund wasserrechtlicher, forstrechtlicher oder sonstiger einschlägiger Vorschriften vorgeschrieben sind.

Geltender Text

Vorgeschlagener Text

(2a) Das zumutbare Maß nachteiliger Einwirkungen auf den Boden oder auf den Pflanzenbewuchs im Sinne des § 74 Abs.2 Z 5 ist jedenfalls dann überschritten, wenn zu erwarten ist, daß die durch die Betriebsanlage verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse durch die Anreicherung des Bodens oder der Luft mit Schadstoffen zu bleibenden Schäden im Boden oder im Pflanzenbewuchs führen.

(3) Im Genehmigungsbescheid gemäß Abs.1 hat die Behörde auf der Grundlage des vorgelegten Projektes und unbeschadet der gemäß § 74 Abs.2 zu schützenden Interessen unter Bedachtnahme auf den Stand der Technik (§ 71a Abs.2) auch der sinnvollen Nutzung der in der zu genehmigenden Betriebsanlage einzusetzenden Energie dienende Auflagen vorzuschreiben, soweit diese Auflagen für den Genehmigungswerber wirtschaftlich zumutbar und aus energiewirtschaftlichen Gründen geboten sind.

(3) Im Genehmigungsbescheid gemäß Abs.1 hat die Behörde unbeschadet der gemäß § 74 Abs.2 zu schützenden Interessen auch Auflagen vorzuschreiben, die der sinnvollen Nutzung der in der zu genehmigenden Betriebsanlage einzusetzenden Energie dienen, soweit diese Auflagen für den Genehmigungswerber wirtschaftlich zumutbar und aus energiewirtschaftlichen Gründen geboten sind.

(4) Zur Erreichung des im Abs.3 festgelegten Zieles der Energie in gewerblichen Betriebsanlagen kann der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie durch Verordnung für die Errichtung und den Betrieb genehmigungspflichtiger Anlagen ÜNORMEN oder Teile von ÜNORMEN für verbindlich erklären. Auf bereits genehmigte Anlagen sind diese Vorschriften insoweit anzuwenden, als die dadurch bedingten Änderungen der Anlage ohne wesentliche Beeinträchtigung der durch den Genehmigungsbescheid erworbenen Rechte durchführbar sind, es sei denn, daß die erforderlichen Änderungen ohne unverhältnismäßigen Kostenaufwand und ohne größere Betriebsstörung durchgeführt werden können. § 82 Abs.3 ist sinngemäß anzuwenden.

(4) Zur Erreichung des im Abs.3 festgelegten Zieles der sinnvollen Nutzung von Energie in gewerblichen Betriebsanlagen kann der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie durch Verordnung für die Errichtung und den Betrieb genehmigungspflichtiger Anlagen ÜNORMEN und im § 71 Abs.1 zweiter Satz umschriebene technische Bestimmungen zur Gänze oder teilweise für verbindlich erklären; für diese technischen Bestimmungen gilt § 71 Abs.1 dritter bis fünfter Satz. In einer solchen Verordnung können bereits genehmigte Anlagen von Bestimmungen der Verordnung überhaupt oder nur für bestimmte Übergangsfristen ausgenommen werden, wenn

1. diese Ausnahmen dem für die Anpassung der bereits genehmigten Anlage jeweils gegebenen Stand der Technik entsprechen und
2. die Erfüllung der für eine Ausnahme in Betracht kommenden Bestimmungen mit einer beträchtlichen wirtschaftlichen Belastung verbunden wäre.

§ 82 Abs.3 gilt sinngemäß.

§ 78.(4).....

(2) Die Behörde kann im Genehmigungsbescheid anordnen, daß die Betriebsanlage oder Teile dieser Anlage erst auf Grund einer Betriebsbewilligung in Betrieb genommen werden dürfen, wenn die Auswirkungen der Anlage oder von Teilen der Anlage im Zeitpunkt der Genehmigung nicht ausreichend beurteilt werden können; sie kann zu diesem Zweck auch einen Probebetrieb zulassen oder anordnen.

(3).....

(4) Werden im Verfahren zur Erteilung der Betriebsbewilligung oder im Zuge der Überwachung der Betriebe (§ 338) Abweichungen von den vorgeschriebenen Auflagen festgestellt, so hat die Behörde auf Antrag von der Verpflichtung zur Herstellung des dem Genehmigungsbescheid entsprechenden Zustandes dann Abstand zu nehmen, wenn es außer Zweifel steht, daß hiedurch die durch den Genehmigungsbescheid getroffene Vorsorge nicht verringert wird. Die Behörde hat die Zulässigkeit der Abweichungen mit Bescheid auszusprechen.

(5) Die Behörde kann bei der Genehmigung von Rohrleitungsanlagen, mit denen brennbare Gase mit einem Betriebsdruck von mehr als 1 atü oder Erdöl oder flüssige Erdölprodukte befördert werden, im Genehmigungsbescheid auch den Abschluß und den Fortbestand einer Haftpflichtversicherung vorschreiben, wenn der Ersatz für Schädigungen, die im Hinblick auf die besondere Gefährlichkeit des Betriebes solcher Anlagen möglich sind, in anderer Weise nicht gesichert ist. Diese Bestimmung gilt nicht für Rohrleitungsanlagen, die der Verteilung von brennbaren Gasen, Erdöl oder Erdölprodukten innerhalb von Gebäuden oder abgegrenzten Grundstücken dienen.

§ 73.(4).....

(2) Die Behörde kann im Genehmigungsbescheid anordnen, daß die Betriebsanlage oder Teile dieser Anlage erst auf Grund einer Betriebsbewilligung in Betrieb genommen werden dürfen, wenn die Auswirkungen der Anlage oder von Teilen der Anlage im Zeitpunkt der Genehmigung nicht ausreichend beurteilt werden können; sie kann zu diesem Zweck auch einen befristeten Probebetrieb zulassen oder anordnen, diese Frist darf höchstens zwei Jahre betragen; die Behörde darf eine Fristverlängerung nur einmal und nur um höchstens ein Jahr zulassen oder anordnen, wenn der Zweck des Probebetriebes diese Verlängerung erfordert; durch einen vor Ablauf der Frist gestellten Antrag auf Fristverlängerung wird der Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung gekehrt.

(3).....

(4) Die Behörde hat auf Antrag von der Verpflichtung zur Herstellung des dem Genehmigungsbescheid oder dem Betriebsbewilligungsbescheid entsprechenden Zustandes dann Abstand zu nehmen, wenn es außer Zweifel steht, daß die Abweichungen die durch den Genehmigungsbescheid oder Betriebsbewilligungsbescheid getroffene Vorsorge nicht verringern. Die Behörde hat die Zulässigkeit der Abweichungen mit Bescheid auszusprechen.

Im § 78 Abs.5 erster Satz werden die Worte "Betriebsdruck von mehr als 1 atü" durch die Worte "den atmosphärischen Druck um mehr als 1 bar übersteigenden Betriebsdruck" ersetzt.

Geltender Text

Vorgeschlagener Text

§ 79. (1) Ergibt sich nach Genehmigung der Anlage, daß die gemäß § 74 Abs.2 wahrzunehmenden Interessen trotz Einhaltung der im Genehmigungsbescheid und im Betriebsbewilligungsbescheid vorgeschriebenen Auflagen nicht hinreichend geschützt sind, so hat die Behörde (§§ 333, 334, 335) andere oder zusätzliche Auflagen vorzuschreiben; soweit solche Auflagen nicht zur Vermeidung einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit der im § 74 Abs.2 Z 1 genannten Personen notwendig sind, müssen diese Auflagen für den Betriebsinhaber wirtschaftlich zumutbar sein.

(2) Zugunsten von Personen, die erst nach Genehmigung der Betriebsanlage Nachbarn im Sinne des § 75 Abs.2 und 3 geworden sind, sind Auflagen im Sinne des Abs.1 nur soweit vorzuschreiben, als diese zur Vermeidung einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit dieser Personen notwendig sind.

§ 79 a. (1) Ergibt sich nach Genehmigung der Anlage, daß trotz Einhaltung der im Genehmigungsbescheid und im Betriebsbewilligungsbescheid vorgeschriebenen Auflagen der Betrieb der Anlage zu einer über die unmittelbare Nachbarschaft hinausreichenden beträchtlichen Belastung der Umwelt durch Luftschadstoffe oder Lärm oder Erschütterungen führt, so hat die Behörde (§§ 333, 334, 335) über Antrag des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz andere oder zusätzliche Auflagen vorzuschreiben, die einen hinreichenden Schutz der gemäß § 74 Abs.2 wahrzunehmenden Interessen und darüber hinaus eine Begrenzung der für diese Umweltbelastung ursächlichen Emissionen nach dem Stand der Technik (§ 71 a Abs.2) sicherstellen. Soweit solche Auflagen nicht zur Vermeidung einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit der im § 74 Abs.2 Z 1 genannten Personen notwendig sind, müssen diese Auflagen für den Betriebsinhaber unter Bedachtnahme auf bestehende Förderungsmöglichkeiten,

§ 79. (1) Ergibt sich nach Genehmigung der Anlage, daß die gemäß § 74 Abs.2 wahrzunehmender Interessen trotz Einhaltung der im Genehmigungsbescheid und im Betriebsbewilligungsbescheid vorgeschriebenen Auflagen nicht hinreichend geschützt sind, so hat die Behörde (§§ 333, 334, 335) unter Bedachtnahme auf den Stand der Technik (§ 71a Abs.2) und den vergleichbar gesicherten Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften andere oder zusätzliche Auflagen vorzuschreiben; soweit solche Auflagen nicht zur Vermeidung einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit der im § 74 Abs.2 Z 1 genannten Personen notwendig sind, müssen diese Auflagen für den Betriebsinhaber wirtschaftlich zumutbar sein.

(2) Zugunsten von Personen, die erst nach Genehmigung der Betriebsanlage Nachbarn im Sinne des § 75 Abs.2 und 3 geworden sind, sind Auflagen im Sinne des Abs.1 nur soweit vorzuschreiben, als diese zur Vermeidung einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit dieser Personen notwendig sind.

(3) Bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit von Auflagen im Sinne des Abs.1 hat die Behörde auf beutehende Förderungsmöglichkeiten Bedacht zu nehmen. Sollen solche Auflagen Maßnahmen zum Schutz der Umwelt gegen Luftverunreinigungen, Lärm oder Belastungen durch Sonderabfälle betreffen, so hat die Behörde vor der Beurteilung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit dieser Auflagen jedenfalls den Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz zur Frage des Bestehens einer entsprechenden Förderungsmöglichkeit durch den Umweltfonds zu hören.

(4) Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz hat dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und dem zuständigen Landeshauptmann gemäß § 11 des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 127/1985 über die Umweltkontrolle oder auf Grund sonstiger ihm vorliegender

Vorgeschlagener Text

Meßergebnisse mitzuteilen, daß in einem bestimmten örtlichen Bereich befindliche gewerbliche Betriebsanlagen als Verursacher der durch die Messungen festgestellten Umweltbelastungen in Betracht kommen. Die gewerbebehördlichen Veranlassungen auf Grund dieser Mitteilung haben jedenfall die Prüfung der Frage zu umfassen, ob und inwiefern nach den vorstehenden Absätzen vorzugehen ist; ist ein Verfahren zur Vorschreibung anderer oder zusätzlicher Auflagen durchzuführen, so kann die Behörde das Umweltbundesamt als Amtssachverständigen beiziehen. Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hat den Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz von den getroffenen Veranlassungen in Kenntnis zu setzen.

Geltender Text

insbesondere durch den Umweltfonds, wirtschaftlich zumutbar sein.

(2) Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz hat den Antrag gemäß Abs. 1 zu stellen, wenn der Betrieb einer Anlage zu Beschwerden von Nachbarn führt und durch Messungen eine beträchtliche Belastung der Umwelt durch Luftschadstoffe oder Lärm oder Erschütterungen nachgewiesen ist.

§ 80. (1) Wird mit dem Betrieb der Anlage nicht binnen drei Jahren nach erteilter Genehmigung begonnen oder der Betrieb der Anlage durch mehr als drei Jahre unterbrochen, so erlischt die Genehmigung der Betriebsanlage.

§ 80. (1) Wird mit dem Betrieb der Anlage nicht binnen drei Jahren nach erteilter Genehmigung begonnen oder der Betrieb der Anlage durch mehr als drei Jahre unterbrochen, so erlischt die Genehmigung der Betriebsanlage. Der Inhaber der Betriebsanlage ist verpflichtet, der zur Genehmigung der Betriebsanlage zuständigen Behörde eine Betriebsunterbrechung, sobald diese ein Jahr übersteigt, unverzüglich anzuzeigen. Ist die Genehmigung der Betriebsanlage erloschen, so hat der Inhaber dieser Anlage der zur Genehmigung der Betriebsanlage zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen, was er mit der Betriebsanlage zu tun beabsichtigt.

Seltender Text

§ 81. Wird eine genehmigte Anlage so geändert, daß sich neue oder größere Gefährdungen, Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs.2 ergeben können, so bedarf auch die Änderung der Anlage einer Genehmigung im Sinne der vorstehenden Bestimmungen. Diese Genehmigung hat auch die bereits genehmigte Anlage zu umfassen, soweit sich die Änderung auf sie auswirkt.

Vorgeschlagener Text

§ 81. (1) Wenn es zur Wahrung der im § 74 Abs.2 umschriebenen Interessen erforderlich ist, bedarf auch die Änderung einer genehmigten Betriebsanlage einer Genehmigung im Sinne der vorstehenden Bestimmungen. Diese Genehmigung hat auch die bereits genehmigte Anlage so weit zu umfassen, als sich die Änderung im Sinne des § 74 Abs.2 auf die bestehende Anlage auswirkt.

(2) Eine Genehmigungspflicht nach Abs.1 ist jedenfalls in folgenden Fällen nicht gegeben:

1. Anpassungen an Verordnungen auf Grund des § 77 Abs.4,
2. bescheidmäßig zugelassene Änderungen gemäß § 78 Abs.4,
3. Änderungen zur Einhaltung von anderen oder zusätzlichen Auflagen gemäß § 79 Abs.1,
4. Änderungen zur Anpassung an Verordnungen auf Grund des § 82 Abs.1,
5. Bescheiden gemäß § 82 Abs.3 oder 4 entsprechende Änderungen
6. Austausch von Maschinen oder Geräten.

(3) In den Fällen des Abs.2 Z 6 ist der Austausch solcher Maschinen oder Geräte, wegen deren Verwendung die Anlage einer Genehmigung bedurfte, der zur Genehmigung der Anlage zuständigen Behörde vorher anzuzeigen.

Geltender Text

§ 82. (1) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung und dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz durch Verordnung für genehmigungspflichtige Arten von Anlagen zum Schutz der im § 74 Abs.2 umschriebenen Interessen unter Bedachtnahme auf den Stand der Technik (§ 71 Abs.2) und die gesicherten Interessen unter Bedachtnahme auf den Stand der Technik (§ 71a Abs.2) und die Gesichtspunkte der Raumordnung nähere Vorschriften über die Betriebsweise, die Ausstattung oder das zulässige Ausmaß der Emissionen von Anlagen erlassen. Auf bereits genehmigte Anlagen haben diese Vorschriften insoweit Anwendung zu finden, als die dadurch bedingten Änderungen der durch den Genehmigungsbescheid erworbenen Rechte durchführbar sind, es sei denn, daß es sich um die Beseitigung von das Leben oder die Gesundheit der im § 74 Abs.2 1 genannten Personen gefährlichen Mischständen handelt oder die erforderlichen Änderungen ohne unverhältnismäßigen Kostenaufwand und ohne größere Betriebsstörung durchführbar sind.

Vorgeschlagener Text

§ 82. (1) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung und dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz durch Verordnung für genehmigungspflichtige Arten von Anlagen zum Schutz der im § 74 Abs.2 umschriebenen Interessen unter Bedachtnahme auf den Stand der Technik (§ 71a Abs.2) und den vergleichbar gesicherten Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften nähere Vorschriften über die Bauart, die Betriebsweise, die Ausstattung oder das zulässige Ausmaß der Emissionen von Anlagen oder Anlagenteilen erlassen; durch eine solche Verordnung können UNORMEN und im § 71 Abs.1 zweiter Satz umschriebene technische Bestimmungen zur Gänze oder teilweise für verbindlich erklärt werden; für diese technischen Bestimmungen gilt § 71 Abs.1 dritter bis fünfter Satz. In einer solchen Verordnung sind außer in Fällen einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von im § 74 Abs.2 1 genannten Personen bereits genehmigte Anlagen oder Teile dieser Anlagen von Bestimmungen der Verordnung überhaupt oder für bestimmte Übergangsfristen auszunehmen oder überhaupt oder für bestimmte Übergangsfristen abweichenden Regelungen zu unterwerfen, wenn

1. die Ausnahmen oder Abweichungen dem für die Anpassung der bereits genehmigten Anlagen an die in Betracht kommenden Verordnungsbestimmungen jeweils gegebenen Stand der Technik und dem vergleichbar gesicherten Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften entsprechen und
2. gegen die Ausnahmen oder Abweichungen

Geltender TextVorgeschlagener Text

keine Bedenken vom Standpunkt des Schutzes jener Interessen bestehen, die im § 74 Abs.2 Z 1 (bezüglich des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte der Nachbarn einschließlich Wald- und Weidenutzungsrechte) und 2 bis 5 umschrieben sind, und

3. die Erfüllung der in Betracht kommenden Verordnungsbestimmungen mit einer beträchtlichen wirtschaftlichen Belastung verbunden wäre.

(2).....

(3) Von den Bestimmungen einer Verordnung gemäß Abs.1 abweichende Maßnahmen dürfen von Amts wegen mit Bescheid aufgetragen oder auf Antrag mit Bescheid zugelassen werden, wenn hiedurch der gleiche Schutz erreicht wird.

(2).....

(3) Die Vorschreibung von Auflagen, die von den Bestimmungen einer Verordnung gemäß Abs.1 abweichen, ist zulässig, wenn hiedurch der gleiche Schutz erreicht wird.

Geltender Text

§ 83. Werden Betriebsanlagen im Sinne des § 74 Abs.2 oder Teile solcher Betriebsanlagen aufgelassen, so hat der die Betriebsanlage oder Teile der Betriebsanlage auflassende Inhaber der Betriebsanlage die zur Vermeidung einer von der aufgelassenen Betriebsanlage ausgehenden Gefährdung, Belästigung, Beeinträchtigung oder nachteiligen Einwirkung im Sinne des § 74 Abs.2 notwendigen Vorkehrungen zu treffen. Er hat die Auflassung und die von ihm anlässlich der Auflassung getroffenen Vorkehrungen der zur Genehmigung der Betriebsanlage zuständigen Behörde anzuzeigen. Trifft der Inhaber der Betriebsanlage nicht die notwendigen Vorkehrungen, so hat ihm die Behörde bei der die Anzeige zu erstatten ist, die notwendigen Vorkehrungen mit Bescheid aufzutragen.

§ 84. Werden gewerbliche Arbeiten außerhalb der Betriebsanlage (§ 74 Abs.1) ausgeführt, so kann die Behörde erforderlichenfalls von Amts wegen zur Vorbeugung gegen oder zur Abstellung von Gefährdungen von Menschen oder unzumutbaren Belästigungen der Nachbarn mit Bescheid geeignete Aufträge erteilen.

Vorgeschlagener Text

§ 83. Werden Anlagen im Sinne des § 74 Abs.2 oder Teile solcher Anlagen aufgelassen, so hat der Inhaber der Anlage die zur Vermeidung einer von der aufgelassenen Anlage oder den aufgelassenen Teilen der Anlage ausgehenden Gefährdung, Belästigung, Beeinträchtigung oder nachteiligen Einwirkung im Sinne des § 74 Abs.2 notwendigen Vorkehrungen zu treffen. Er hat die Auflassung und seine Vorkehrungen anlässlich der Auflassung der zur Genehmigung der Anlage zuständigen Behörde vorher anzuzeigen. Reichen die angezeigten Vorkehrungen nicht aus, um den Schutz der im § 74 Abs.2 umschriebenen Interessen zu gewährleisten, oder hat der Inhaber der Anlage anlässlich der Auflassung die zur Erreichung dieses Schutzes notwendigen Vorkehrungen nicht oder nur unvollständig getroffen, so hat ihm die zur Genehmigung der Anlage zuständige Behörde die notwendigen Vorkehrungen mit Bescheid aufzutragen. Durch einen Wechsel in der Person des Inhabers der Anlage oder teilweise aufgelassenen Anlage wird die Wirksamkeit dieses bescheidmäßigen Auftrages nicht berührt.

§ 84. Werden gewerbliche Arbeiten außerhalb der Betriebsanlage (§ 74 Abs.1) ausgeführt, so hat die Behörde erforderlichenfalls von Amts wegen dem Gewerbetreibenden die für die Ausführung dieser Arbeiten notwendigen Vorkehrungen zur Vorbeugung gegen oder zur Abstellung von Gefährdungen von Menschen oder unzumutbaren Belästigungen der Nachbarn mit Bescheid aufzutragen.

46

Vorgeschlagener Text

Behaltender Text

§85. Die Gewerbeberechtigung endigt

6. mit Ablauf von sechs Monaten nach dem Ausscheiden des letzten Mitgesellschafters aus einer Personengesellschaft des Handelsrechtes, wenn deren Gewerbe von einem der Gesellschafter als Einzelkaufmann weiter ausgeübt wird und nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem Ausscheiden des letzten Mitgesellschafters ein Gesellschafter in das Geschäft eintritt (§ 11 Abs. 4);

Im § 85 Z 6 entfallen die Worte "als Einzelkaufmann".

7. nach Ablauf von sechs Monaten nach der Eintragung der im § 11 Abs. 5 bis 7 angeführten rechtserheblichen Umstände in das Handelsregister;

7. nach Ablauf von sechs Monaten nach der Eintragung der im § 11 Abs.5 bis 8 angeführten rechtserheblichen Umstände in das Handelsregister (Genossenschaftsregister);

4

Selbständiger Text

Vorgeschlagener Text

§ 87.(1). . . .

(2) Die Behörde kann von der im Abs. 1 Z. 1 vorgeschriebenen Entziehung der Gewerbeberechtigung wegen Eröffnung des Konkurses oder zweimaliger Eröffnung des Ausgleichsverfahrens oder Abweisung eines Antrages auf Konkurseröffnung mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens absehen, wenn die Gewerbeausübung vorwiegend im Interesse der Gläubiger gelegen ist.

Am Ende des § 87 Abs.2 tritt an Stelle des Punktes ein Beistrich und es werden folgende Worte angefügt:

"die im Ausgleichs- oder Konkursverfahren Forderungen angemeldet haben oder die den Antrag auf den mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesenen Konkursantrag gestellt haben."

§ 88.

(2) Die Gewerbeberechtigung ist von der Behörde (§ 361) zu entziehen, wenn das Gewerbe während der letzten zwei Jahre nicht ausgeübt worden ist und der Gewerbeinhaber mit der Entziehung der Umlage an die Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft mehr als zwei Jahre im Rückstand ist. Von der Entziehung ist abzusehen, wenn spätestens zugleich mit der Berufung gegen den erstinstanzlichen Bescheid, mit dem die Entziehung verfügt worden ist, die Bezahlung des gesamten Umlagenrückstandes nachgewiesen wird.

§ 88 Abs.2 entfällt.

Geltenden Text

§ 89. (1) Eine Konzession (§ 25) ist überdies von der Behörde (§ 361) zu entziehen, wenn der Gewerbetreibende Handlungen oder Unterlassungen begangen hat, die die Annahme rechtfertigen, daß er die erforderliche Zuverlässigkeit (§ 25 Abs. 1 Z. 1) nicht mehr besitzt. § 87 Abs. 3 bis 6 gelten sinngemäß.

(2) Eine Konzession, die nur erteilt werden darf, wenn ein Bedarf nach der Gewerbeausübung gegeben ist, ist von der Behörde (§ 361) zu entziehen, wenn die Ausübung nicht innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Konzession aufgenommen oder das Gewerbe seit mindestens einem Jahr nicht ausgeübt worden ist.

Vorgeschlagener Text

§ 89. (1) ...
(2) ...

(3) Treffen die im Abs. 2 festgelegten Voraussetzungen nicht auf eine weitere Betriebsstätte zu, so hat die Behörde (§ 361) das Recht zur Ausübung des Gewerbes in der weiteren Betriebsstätte zu entziehen.

Vorgeschlagener Text

§ 91. (1) . . .

(2) Ist der Gewerbeinhaber eine juristische Person oder eine Personengesellschaft des Handelsrechtes und beziehen sich die im § 87 oder § 89 Abs. 1 angeführten Entziehungsründe sinngemäß auf eine natürliche Person, der ein maßgebender Einfluß auf den Betrieb der Geschäfte zusteht, so hat die Behörde (§ 361), wenn der Gewerbeinhaber diese Person nicht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist entfernt, die Gewerbeberechtigung der juristischen Person oder der Personengesellschaft des Handelsrechtes zu entziehen.

(2) Ist der Gewerbebetreibende eine juristische Person oder eine Personengesellschaft des Handelsrechtes und beziehen sich die im § 87 oder § 89 Abs. 1 angeführten Entziehungsründe sinngemäß auf eine natürliche Person, der ein maßgebender Einfluß auf den Betrieb der Geschäfte zusteht, so hat die Behörde (§ 361), wenn der Gewerbebetreibende diese Person nicht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist entfernt, im Falle, daß der Gewerbebetreibende der Gewerbeinhaber ist, die Gewerbeberechtigung zu entziehen, und im Falle, daß der Gewerbebetreibende der Pächter ist, bei Anmeldegewerben die Übertragung und bei konzessionierten Gewerben die Genehmigung der Übertragung der Ausübung des Gewerbes an den Pächter zu widerrufen.

Geltender Text

geltender Text

Vorgeschlagener Text

§ 94

§ 94. Handwerke (§ 6 Z. 1) sind die nachstehend angeführten Gewerbe:

1. Bäcker;
2. Bandagisten;
3. Binder;
4. Blechblasinstrumentenerzeuger;
5. Bootbauer;
6. Buchbinder;
7. Büromaschinenmechaniker;
8. Dachdecker;
9. Damenkleidermacher;
10. Drechsler;
11. Edelsteinschleifer;
12. Elektromechaniker und Elektromaschinenbauer;
13. Emailleure;
14. Erzeuger chirurgischer und medizinischer Instrumente;
15. Etui- und Kassettenerzeuger;
16. Fleischer;
17. Fotografen ausgenommen Pressefotografen;
18. Friseure und Perückenmacher;
19. Gelbfeßer;
20. Getreidemüller;
21. Glasbläser und Glasinstrumentenerzeuger;
22. Glaser;
23. Glasschleifer einschließlich der Glasbeleger;
24. Gold-, Silber- und Metallschläger;
25. Gold- und Silberschmiede und Juweliere;

52

Originaltext

Geltender Text

26. Graveure, Guillocheure und Ziseleure;
 27. Gürtler;
 28. Hafner;
 29. Harmonikamacher;
 30. Harmoniumerzeuger und Erzeuger von ähnlichen Musikinstrumenten;
 31. Herrenkleidermacher;
 32. Holzbildhauer und Steinbildhauer;
 33. Holzblasinstrumentenerzeuger;
 34. Hutmacher;
 35. Kappenmacher;
 36. Karosseriebauer;
 37. Keramiker;
 38. Klaviermacher;
 39. Konditoren (Zuckerbäcker) einschließlich der Kuchenbäcker und der Kanditen-, Gefrorenes- und Schokoladewarenherzeuger;
 40. Kraftfahrzeugelektriker;
 41. Kraftfahrzeugmechaniker;
 42. Kühlmaschinenmechaniker;
 43. Kunststeinerzeuger;
 44. Kupferschmiede;
 45. Kürschner;
 46. Lackierer;
 47. Landmaschinenmechaniker;
 48. Lebzelter und Wachstzieher (Wachswarenherzeuger);
 49. Lederbekleidungserzeuger (Säckler);
 50. Ledergalanteriewarenherzeuger und Taschner;
 51. Maler und Anstreicher;
 52. Mechaniker;

49. Säckler (Lederbekleidungserzeuger);

Vorgeschlagenen Text

Geltenden Text

53. Messerschmiede einschließlich der Erzeuger von Hieb- und Stichwaffen;

54. Metalldrücker;

55. Metall- und Eisengießerei;

56. Metallschleifer und Galvaniseure;

57. Miedererzeuger;

58. Modelltischler;

59. Modisten;

60. Optiker;

61. Orgelbauer;

62. Orthopädeschuhmacher;

63. Orthopädietechniker;

64. Pflasterer;

65. Platten- und Fliesenleger;

66. Präparatoren;

67. Radio- und Fernsichttechniker;

68. Rotgerber;

69. Sattler einschließlich Fahrzeugsattler und Riemer;

70. Schilderhersteller;

71. Schlosser einschließlich der Gitterstricker;

72. Schmiede;

73. Schuhmacher;

74. Spengler;

75. Streich- und Saiteninstrumentenerzeuger;

76. Stukkateure;

77. Tapezierer und Bettwarenerzeuger;

78. Tischler;

79. Uhrmacher;

80. Vergolder und Staffierer;

81. Wagner;

82. Weiß- und Sämschgerber;

83. Zahntechniker;

84. Zinngießer.

Im § 94 Z 71 entfallen die Worte "einschließlich der Gitterstricker".

Vorgeschlagener Text

§ 96. (1) Den Fleischern (§ 94 Z 16) stehen auch folgende Rechte zu:

1. das Braten und Grillen von Fleisch, Geflügel und Fleischwaren, das Kochen von Würsten und das Zubereiten von Fleisch- und Wurstsalaten, Fleisch- und Wurstmayonnaisen, Brotaufstrichen aus Fleisch und belegten Brötchen;

2. die Verabreichung der in Z 1 genannten Speisen in den dem Verkauf gewidmeten Räumen unter Beigabe von Essiggemüse, Mayonnaise, Senf, Kren, Brot und Gebäck;

3. der Verkauf von warmen oder angerichteten kalten Speisen im Umfang der Z 1 und 2;

4. der Ausschank von Milch, anderen nichtalkoholischen kalten Getränken und Flaschenbier in den dem Verkauf gewidmeten Räumen.

(5) Wer Pferdefleisch, Pferdewürste, Pferdefleischkonserven oder Pferdewurstkonserven in Geschäftsräumen, in denen andere Fleischsorten feilgehalten oder verkauft werden, feilhält oder verkauft, hat das Pferdefleisch deutlich als Pferdefleisch und die Pferdewürste, Pferdefleischkonserven und Pferdewurstkonserven deutlich als Pferdefleischwaren zu kennzeichnen.

Geltender Text

§ 96. (1) Den Fleischern (§ 94 Z. 16) stehen auch folgende Rechte zu:

1. die Zubereitung und in den dem Verkauf gewidmeten Räumen die Verabreichung von Fleisch, Fleischwaren, Geflügel, belegten Brötchen, Brotaufstrich, Fleisch- und Wurstsalaten, Fleisch- und Wurstmayonnaisen und üblichen kalten Beigaben, wie Essiggemüse, Mayonnaise, Senf, Kren, Brot und Gebäck;

2. der Verkauf von warmen oder angerichteten kalten Speisen im Umfang der Z. 1;

3. in den dem Verkauf gewidmeten Räumen der Ausschank von Milch, anderen nichtalkoholischen kalten Getränken und Flaschenbier.

(2) ...

(3) ...

(4) ...

(5) In Geschäftsräumen, in denen Pferdefleisch feilgehalten oder verkauft wird, dürfen andere Fleischsorten nicht feilgehalten oder verkauft werden. Pferdewürste, Pferdefleisch- und Pferdewurstkonserven oder für den Kleinverkauf abgepacktes Pferdefleisch dürfen jedoch zusammen mit anderen Fleischsorten verkauft werden, wenn sie deutlich als Pferdefleischwaren gekennzeichnet sind.

Vorgeschlagener Text

Geltenden Text

Zahntechniker

§ 102a. Zahntechniker sind berechtigt, für die Herstellung eines herausnehmbaren totalen Zahnersatzes im zahnärztlich sanierten Mund von Menschen Abdruck zu nehmen sowie die notwendigen An- und Einpassungsarbeiten an einem solchen Zahnersatz durchzuführen.

Tapezierer

§ 102. Tapezierer (§ 94 Z. 77) sind auch zum Zimmermannen berechtigt, wenn sie eine Zusatzprüfung ablegen, bei der die für die Ausübung dieser Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen sind. § 19 Abs. 2 zweiter und dritter Satz und § 21 gelten sinngemäß.

§ 103 (1) Gewandene Gewinde (§ 6 32) sind die unter den Lit a bis c vorge-
gebenen Gewinde, deren Innengewinde in der Maschine der Befähigung in der dort
spez. angegebenen Art gefertigt ist:

a) Gewinde über den entsprechenden Bereich einer Schale, über den
entsprechenden Bereich eines Schlegels, über eine entsprechend abgelegte
Einrichtung, über eine fertige Tätigkeit:

8. Technische Büros (Beratung, Verfassung von Plänen und
Berechnungen von technischen Anlagen und Einrichtungen, fer-
ner von Maschinen und Werkzeugen) auf den Gebieten des Ma-
schinenbaues, der Elektrotechnik, der technischen Chemie, der
technischen Physik, des Berg- und Hüttenwesens, des Schiffs-
baues, der Kulturtechnik sowie auf sonstigen bestimmten Fach-
gebieten;

f) Gewinde über eine entsprechend abgelegte Schraubstock-
prüfung, über eine entsprechend abgelegte sonstige Prüfung,
über den entsprechenden Bereich einer Schale, über den
entsprechenden Bereich eines Schlegels, über eine fertige
Tätigkeit:

1. ...

40. Schale über pflegen (Kornetiken);

Im § 103 Abs. 1 lit. a Z 8 lautet der Klammerausdruck
nach den Worten "Technische Büros" wie folgt:

"(Beratung, Verfassung von Plänen, Berechnungen und Studien,
Durchführung von Untersuchungen, Überprüfungen und Messungen,
Ausarbeitung von Projekten, Überwachung der Ausführung von
Projekten, Abnahme von Projekten und Prüfung der projektgemäßen
Ausführung einschließlich der Prüfung der projektbezogenen
Rechnungen)"

40. Kornetiken (Schraubstockpflegen);

§ 105. Nachstehende Handelsgewerbe sind freie Gewerbe (§ 6 Z 3): Kleinhandel mit Milch, Obst, Gemüse, Butter, Eiern, Naturblumen, Christbäumen, Devotionalien und üblichen Reiseandenken (ausgenommen Lebensmittel sowie solche Devotionalien und Reiseandenken aus Edelmetallen, die der Punzierungspflicht unterliegen), den im § 111 Z 2 und 3 angeführten Druckwerken, Handel mit Altwaren, Verkauf von gebratenen Kartoffeln und gebratenen Früchten auf der Straße.

§ 105 lautet:

"§ 105. Nachstehende Handelsgewerbe sind freie Gewerbe (§ 6 Z 3): Kleinhandel mit Milch, Obst, Gemüse, Kartoffeln, Speisepilzen, Butter, Eiern, Naturblumen, Christbäumen, Devotionalien und üblichen Reiseandenken (ausgenommen Lebensmittel sowie solche Devotionalien und Reiseandenken aus Edelmetallen, die der Punzierungspflicht unterliegen), den im § 111 Z 2 und 3 angeführten Druckwerken, Handel mit Altwaren, Verkauf von gebratenen Kartoffeln und gebratenen Früchten auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr."

Vorgeschlagener Text

geänderter Text

§ 107. (1) Wer eine Meisterprüfung oder eine Konzessionsprüfung, bei der auch die üblicherweise bei der Meisterprüfung verlangten kaufmännischen Kenntnisse nachgewiesen werden müssen, erfolgreich abgelegt hat, weist die Befähigung zum Handel mit den in das betreffende Gewerbe oder in ein mit diesem Gewerbe verwandtes Handwerk oder verwandtes handwerkartiges Gewerbe (§ 20) einschlägigen Waren sowie mit Stoffen und Artikeln nach, die bei der Ausübung dieser Gewerbe regelmäßig bearbeitet oder verarbeitet werden.

(2) Die mindestens dreijährige befugte selbständige Ausübung eines gebundenen Gewerbes wird als Nachweis der Befähigung zum Handel mit den in das betreffende Gewerbe einschlägigen Waren sowie mit Stoffen und Artikeln, die bei der Ausübung dieses Gewerbes regelmäßig bearbeitet oder verarbeitet werden, anerkannt.

(3) Wer eine Tätigkeit, die einem konzessionierten Gewerbe, für dessen Ausübung eine Konzessionsprüfung im Sinne des Abs. 1 vorgesehen ist, die einem Handwerk oder einem gebundenen Gewerbe entspricht, auf Grund einer auf die Ausübung des betreffenden Gewerbes in der Form eines Industriebetriebes lautenden Gewerbeberechtigung durch mindestens drei Jahre ausgeübt hat, weist die Befähigung zum Handel mit den in das betreffende Gewerbe einschlägigen Waren sowie mit Stoffen und Artikeln nach, die bei der Ausübung dieser Gewerbe regelmäßig bearbeitet oder verarbeitet werden.

(4) Personen, die den Befähigungsnachweis gemäß Abs. 1 bis 3 für ein auf bestimmte Waren eingeschränktes Handelsgewerbe erbracht und dieses Handelsgewerbe durch vier Jahre selbständig befugt ausgeübt haben, erbringen den Befähigungsnachweis für das unbeschränkte Handelsgewerbe.

(5) Personen, die

1. als vertretungsbefugte Mitglieder eines zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organes einer in das Handelsregister eingetragenen juristischen Person,
2. als vertretungsbefugte Gesellschafter einer Personengesellschaft des Handelsrechtes,
3. als Arbeitnehmer einer in das Genossenschaftsregister eingetragenen juristischen Person, denen ein maßgebender Einfluß auf den Geschäftsbetrieb dieser juristischen Person zusteht, oder

4. als Prokuristen
- fünf Jahre überwiegend kaufmännisch tätig waren, erbringen den Befähigungsnachweis für Handelsgewerbe.

§ 107. (1) ...

(2) ...

(3) ...

(4) ...

(5) ...

(6) Die Abs. 1 bis 5 gelten sinngemäß auch für den Nachweis der Befähigung für das Gewerbe der Handelsagenten (§ 103 Abs. 1 lit. b Z 24).

Vorgeschlagener Text

§ 115. (1) Gegenstand des Gewerbes der Handelsagenten (§ 103 Abs.1 lit.b Z 24) ist unbeschadet der Rechte der Händler gemäß § 34 Abs.4 und 5 das Vermitteln oder das Abschließen von Warenhandelsgeschäften im fremden Namen und für fremde Rechnung ohne Rücksicht darauf, ob das Vermitteln oder Abschließen im Rahmen einer ständigen Betrauung oder auf Grund einzelner Aufträge ausgeübt wird.

Geltende Text

§ 115. (1) Gegenstand des Gewerbes der Handelsagenten (§ 103 Abs. 1 lit. b Z. 24) ist das Vermitteln oder das Abschließen von Warenhandelsgeschäften in fremdem Namen und für fremde Rechnung für Personen, die Waren der angebotenen Art zur Ausübung ihrer selbständigen Erwerbstätigkeit benötigen, ohne Rücksicht darauf, ob das Vermitteln oder Abschließen im Rahmen einer ständigen Betrauung oder auf Grund einzelner Aufträge ausgeübt wird.

Vorgeschlagener Text

§ 116. (1) Den Gewerbetreibenden, die zur Ausübung des Kleinhandels mit Lebensmitteln berechtigt sind, stehen im Rahmen ihrer Gewerbeberechtigung auch folgende Rechte zu:

- 1. die Zubereitung und in den dem Verkauf gewidmeten Räumen die Verabreichung von Fleisch, Fleischwaren, Fisch, Geflügel, belegten Brötchen, Brotaufstrich, Fleisch- und Wurstsalaten, Fleisch- und Wurstmayonnaisen und üblichen kalten Beigaben, wie Essiggemüse, Mayonnaise, Senf, Kren, Brot und Gebäck;
- 2. der Verkauf von warmen oder angerichteten kalten Speisen im Umfange der Z. 1;
- 3. die Zubereitung von Obst- und Gemüsesäften;

4. in den dem Verkauf gewidmeten Räumen der Ausschank von Milch, Milchmodiggetränken, anderen nichtalkoholischen kalten Getränken und Flaschenbier sowie die Verabreichung von vorverpackt angeliefertem Speiseeis.

(2) Bei Ausübung der Rechte gemäß Abs. 1 muß der Charakter des Betriebes als Handelsbetrieb gewahrt bleiben; es dürfen hierfür keine zusätzlichen Hilfskräfte verwendet werden.

(3) Für die zum Kleinhandel mit Milch, Obst, Gemüse und Butter berechtigten Gewerbetreibenden (§ 105) gelten die Abs. 1 und 2 sinngemäß.

§ 116. (1) Den Gewerbetreibenden, die den Kleinhandel mit Lebensmitteln ausüben, stehen im Rahmen ihrer Gewerbeausübung auch folgende Rechte zu:

- 1. das Braten und Grillen von Fleisch, Fleischwaren, Fisch und Geflügel, das Backen von Fleisch, das Kochen von Würsten und das Zubereiten von Fleisch- und Wurstsalaten, Fleisch- und Wurstmayonnaisen, Brotaufstrichen und belegten Brötchen;
- 2. die Verabreichung der in Z 1 genannten Speisen in den dem Verkauf gewidmeten Räumen unter Beigabe von Essiggemüse, Mayonnaise, Senf, Kren, Brot und Gebäck;
- 3. der Verkauf von warmen oder angerichteten kalten Speisen im Umfang der Z 1 und 2;
- 4. die Zubereitung von Obst- und Gemüsesäften;
- 5. der Ausschank von Milch, Milchmodiggetränken, anderen nichtalkoholischen kalten Getränken und Flaschenbier in den dem Verkauf gewidmeten Räumen;
- 6. die Verabreichung von vorverpackt angeliefertem Speiseeis in den dem Verkauf gewidmeten Räumen.

(2) Bei Ausübung der Rechte gemäß Abs.1 muß der Charakter des Betriebes als Lebensmittelhandelsbetrieb gewahrt bleiben; es dürfen hierfür keine zusätzlichen Hilfskräfte verwendet werden.

Vorgeschlagener Text

geltender Text

Garagierungsgewerbe

§ 118. Keiner besonderen Gewerbeberechtigung für das Garagierungsgewerbe (§ 103 Abs. 1 lit. c Z. 8) bedarf es, wenn Kraftfahrzeuge in Betrieben von Gewerbetreibenden, die zur Erzeugung, Instandsetzung, Behebung von oder zum Handel mit Kraftfahrzeugen berechtigt sind, nur während einer für die eigentlichen Betriebszwecke erforderlichen Zeit eingestellt oder auf Grund eines Zurückbehaltungsrechtes, das aus geschuldeten Beiträgen für wesentliche Aufwendungen abgeleitet wird, verwahrt werden und während dieser Zeit außer Betrieb stehen.

Marktfahrer

§ 118a. Marktfahrer (§ 103 Abs. 1 lit. c Z. 13) sind auch berechtigt, im Rahmen ihrer Gewerbeberechtigung bei Festen, sportlichen Veranstaltungen oder sonstigen Anlässen, die mit größeren Ansammlungen von Menschen verbunden sind, den Kleinverkauf von Lebens- und Genußmitteln und sonstigen Waren, die zu diesen Gelegenheiten üblicherweise angeboten werden, auszuüben, jedoch nicht im Umherziehen von Ort zu Ort oder von Haus zu Haus.

Vorgeschlagener Text

Im § 128 Abs.1 erster Satz, Abs.2 und Abs.4 werden jeweils die Worte "der Straße" durch die Worte "einer Straße mit öffentlichem Verkehr" ersetzt.

Geltender Text

§ 128. (1) Gewerbetreibende, die zur Verabeirichtung von Fleisch, Fleischwaren, Fisch, Geflügel, Pommes frites, belegten Brötchen, Brotaufstrich, Fleisch- und Wurstsalaten, Fleisch- und Wurstmayonnaisen und üblichen kalten Beigaben, wie Essiggemüse, Mayonnaise, Senf, Kren, Brot und Gebäck, sowie von vorverpackt angeliefertem Speiseeis auf der Straße oder bei Veranstaltungen im Freien, wenn vom Gewerbetreibenden keine Tische oder Sitzgelegenheiten bereitgehalten werden, berechnigt sind, sind auch zum Verkauf von warmen oder angerichteten kalten Speisen in diesem Umfange berechnigt. Weiters sind sie auch zum Verkauf von handelsüblich verpackten Lebensmitteln, die ohne Zubereitung zum Verzehren geeignet sind, sowie von Brot und Gebäck berechnigt.

(2) Gewerbetreibende, die zum Ausschank von Milch, Milchlischgetränken, anderen nichtalkoholischen kalten Getränken und Flaschenbier auf der Straße oder bei Veranstaltungen im Freien, wenn vom Gewerbetreibenden keine Tische und Sitzgelegenheiten bereitgehalten werden, berechnigt sind, sind auch berechnigt, diese Getränke sowohl in handelsüblich verschlossenen als auch in unverschlossenen Gefäßen zu verkaufen.

(3) Bei Ausübung der Rechte gemäß Abs. 1 muß der Charakter des Betriebes als Verabeirichtungsbetrieb und bei Ausübung der Rechte gemäß Abs. 2 muß der Charakter des Betriebes als Ausschankbetrieb gewahrt bleiben; es dürfen hiefür keine zusätzlichen Hilfskräfte verwendet werden.

(4) Den Verkäufern von gebratenen Kartoffeln und gebratenen Früchten auf der Straße steht das Recht zu, ihre Waren am Standplatz zuzubereiten und auch in warmem Zustand zu verkaufen.

Geltende Text

Vorgeschlagen Text

§ 132. (1) Nichtmilitärische Waffen und nichtmilitärische Munition im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Waffen und Munition gemäß den Bestimmungen des Waffengesetzes 1967, BGBl. Nr. 121, in der Fassung der Waffengesetz-Novelle 1971, BGBl. Nr. 109, und der Waffengesetz-Novelle 1973, BGBl. Nr. 168, ausgenommen die im § 40 Abs. 3 lit. a dieses Gesetzes erwähnten Waffen und Munitionsgegenstände.

(2) Als Erzeugung von Munition im Sinne des § 131 Abs. 1 Z. 1 lit. a und Z. 2 lit. a gilt auch das Laden von Patronen.

§ 132. (1) Nichtmilitärische Waffen und nichtmilitärische Munition im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Waffen und Munition gemäß den Bestimmungen des Waffengesetzes 1967, BGBl. Nr. 121, zuletzt geändert durch die Waffengesetznovelle 1979, BGBl. Nr. 75/1980.

(2)

64

Geltende Text

Vorgedragener Text

Militärische Waffen

§ 132a. (1) Als militärische Waffen und militärische Munition im Sinne dieses Bundesgesetzes sind anzusehen:

I. Waffen, Munition und Geräte

1. a) Halbautomatische Karabiner und Gewehre, ausgenommen Jagd- und Sportgewehre; vollautomatische Gewehre, Maschinenpistolen, Maschinenkarabiner und Maschinengewehre.
- b) Maschinenkanonen, Panzerbüchsen, Panzerabwehrrohre oder ähnliche Panzerabwehrwaffen.
- c) Läufe, Verschlüsse und Lafetten für Kriegsmaterial der lit.a und b.
- d) Gewehrpatronen mit Vollmantelspitz- oder Vollmantelhalbspitzgeschos, Kaliber .308 (7,62x51mm) und Kaliber .223; sonstige Gewehrpatronen mit Vollmantelgeschos, ausgenommen Jagd- und Sportpatronen; Munition mit Leuchtspur-, Rauch-, Markierungs-, Hartkern-, Brand- und Treibspiegelgeschos sowie Gewehrgranaten für Kriegsmaterial der lit.a ausgenommen Knallpatronen; Munition für Kriegsmaterial der lit.b.

*geltende Text**Vorgeschlagener Text*

2. a) Raketen (gelenkt oder un gelenkt) und andere Flugkörper mit Waffenwirkung.
 - b) Startanlagen (Abschußrampen, Abschußrohre, elektrische und mechanische Abschußvorrichtungen) sowie Kontroll- und Lenkeinrichtungen für Kriegsmaterial der lit.a; Raketenwerfer.
 - c) Gefechtsköpfe, Zielsuchköpfe, Sprengköpfe, Zünder, Antriebsaggregate, Treibladungen und Treibsätze für Kriegsmaterial der lit.a.
3. a) Haubitzen, Mörser und Kanonen aller Art.
 - b) Rohre, Verschlüsse und Lafetten für Kriegsmaterial der lit.a.
 - c) Munition, insbesondere Granatpatronen, Geschößpatronen und Granaten, für Kriegsmaterial der lit.a.
 - d) Kartuschen (ausgenommen Knallkartuschen), Geschosse, Treibladungen und Treibsätze, Zünder und Zündladungen für Kriegsmaterial der lit.c.
4. a) Granat-, Minen-, Nebel- und Flammenwerfer; Granatgewehre.
 - b) Rohre, Verschlüsse, Bodenplatten, Zweibeine und Gestelle für Kriegsmaterial der lit.a.
 - c) Munition, insbesondere Wurfgranaten, Wurfminen, Nebelwurfkörper und Flammöl, für Kriegsmaterial der lit.a sowie Handgranaten.
 - d) Zünder, Treibladungen und Treibsätze für Kriegsmaterial der lit.c.

- 5. a) Minen, Bomben und Torpedos.
 - b) Zünder, Gefechtsköpfe, Zielsuchköpfe, Antriebsaggregate und Treibsätze für Kriegsmaterial der lit.a.
 - c) Minenverlegegeräte, einschließlich Vorrichtungen zum Verschießen oder Abwerfen von Minen und Minenräumgeräte; Torpedoabschußrohre und Verschlüsse für diese.
6. a) Pioniersprengmittel, wie Pioniersprengkörper, Pioniersprengbüchsen, Hohlladungen, Prismenladungen (Schneidladungen), Sprengrohre und Minenräumbänder, sofern sie ausschließlich für den Kampfeinsatz bestimmt sind.
- b) Zünder für Kriegsmaterial der lit.a.
7. a) Radioaktive, biologische und chemische Kampfstoffe und -mittel.
- b) Anlagen, Vorrichtungen und Geräte zur Verbreitung von Kriegsmaterial der lit.a.
8. Für den militärischen Gebrauch speziell entwickelte und gefertigte elektronische oder optronische Geräte zur Nachrichtenübermittlung, Zielerfassung, Zielbeleuchtung, Zielmarkierung, Zielverfolgung, Feuerleitung, Aufklärung, Beobachtung und Überwachung.
- II. Kriegslandfahrzeuge
- a) Kampfpanzer und sonstige militärische Kraftfahrzeuge, die durch Bewaffnung, Panzerung oder sonstige Vorrichtungen für den unmittelbaren Kampfeinsatz besonders gebaut und ausgerüstet sind.
 - b) Türme und Wannen für Kriegsmaterial der lit.a.

Vorgeschlagener Text

Geltender Text

III. Kriegsluftfahrzeuge

a) Luft- und Raumfahrzeuge, die durch Bewaffnung, Ausrüstung oder sonstige Vorrichtungen für den unmittelbaren Kampfeinsatz besonders gebaut und ausgerüstet sind.

b) Zellen und Triebwerke für Kriegsmaterial der lit.a.

IV. Kriegswasserfahrzeuge

a) Oberwasserkriegsschiffe, Unterseeboote und sonstige Wasserfahrzeuge, die durch Bewaffnung, Panzerung oder sonstige Vorrichtungen für den unmittelbaren Kampfeinsatz besonders gebaut und ausgerüstet sind.

b) Rumpfe, Türme, Brücken und atomare Antriebsaggregate für Kriegsmaterial der lit.a.

(2) Die Erzeugung, Bearbeitung und Instandsetzung der im Abs.1 unter Punkt I Z 8 angeführten Geräte unterliegt nicht der Konzessionspflicht gemäß § 131 Abs.1 Z 2 lit.a.

(3) Die Erzeugung, Bearbeitung und Instandsetzung der im Abs.1 unter Punkt II bis IV angeführten Fahrzeuge unterliegt mit Ausnahme der Bewaffnung nicht der Konzessionspflicht gemäß § 131 Abs.1 Z 2 lit.a.

(4) Gewerbetreibende, die zur Erzeugung, Bearbeitung und Instandsetzung der im Abs.2 und 3 angeführten Geräte und Fahrzeuge ohne Konzession gemäß § 131 Abs.1 Z 2 lit.a berechtigt sind, sind nicht zur Ausübung des den Erzeugern und Dienstleistungsgewerbetreibenden gemäß § 33 Abs.1 Z 6 eingeräumten Rechtes zum Verkauf fremder Erzeugnisse gleicher Art berechtigt; hinsichtlich des Zubehörs gilt § 33 Abs.1 Z 6 für diese Gewerbetreibenden mit der Maßgabe, daß es sich nur um solches Zubehör handeln darf, das nicht unter Abs.1 fällt.

Vorgeschlagener Text

Geltender Text

§ 133.(4)....

(2) Gewerbetreibende, die zur Ausübung einer Konzession für die Erzeugung, Bearbeitung oder Instandsetzung von nichtmilitärischen Waffen (§ 131 Abs. 1 Z. 1 lit. a) oder einer Konzession für den Handel mit nichtmilitärischen Waffen (§ 131 Abs. 1 Z. 1 lit. b) berechtigt sind, sind auch zum Handel mit pyrotechnischen Artikeln berechtigt.

(2) Gewerbetreibende, die zur Ausübung einer Konzession für die Erzeugung, Bearbeitung oder Instandsetzung von nichtmilitärischen Waffen oder nichtmilitärischer Munition (§ 131 Abs.1 Z 1 lit.a) oder einer Konzession für den Handel mit nichtmilitärischen Waffen oder nichtmilitärischer Munition (§ 131 Abs.1 Z 1 lit.b) berechtigt sind, sind auch zum Handel mit pyrotechnischen Artikeln sowie zum Handel mit Jagd- und Sportpulver berechtigt.

Geltender Text

Vorgeschlagener Text

§ 134. (1) Die Erteilung der Konzession für die im § 131 Abs.1 angeführten Waffengewerbe erfordert neben der Erfüllung der im § 25 Abs.1 Z 1 angeführten Voraussetzungen

1. die Erbringung des Befähigungsnachweises,
2. bei natürlichen Personen die österreichische Staatsbürgerschaft und ihren Wohnsitz im Inland,
3. bei juristischen Personen und Personengesellschaften des Handelsrechtes
 - a) ihren Sitz oder ihre Hauptniederlassung im Inland und
 - b) die österreichische Staatsbürgerschaft der Mitglieder der zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organe oder der geschäftsführungs- und vertretungsbezugten Gesellschafter und deren Wohnsitz im Inland, sowie
4. daß die Gewerbeausübung vom Standpunkt der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit keinen Bedenken begegnet.

Geltender Text

Vorgeschlagener Text

(2) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie kann die im Abs. 1 Z. 3 bezeichneten Voraussetzungen nachsehen, wenn gegen eine solche Nachsicht vom Standpunkt der Staatssicherheit keine Bedenken bestehen. Bei Konzessionen für die Erzeugung, Bearbeitung und Instandsetzung von militärischen Waffen und militärischer Munition (§ 131 Abs. 1 Z. 2 lit. a) ist die Nachsicht bei Zutreffen der im ersten Satz aufgestellten Voraussetzung zu erteilen, wenn militärische Belange die Gewerbeausübung im Inland erfordern. Bei Konzessionen hinsichtlich nichtmilitärischer Waffen und nichtmilitärischer Munition (§ 131 Abs. 1 Z. 1) ist bei der Nachsichtserteilung das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres und dem Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten, bei Konzessionen hinsichtlich militärischer Waffen und militärischer Munition (§ 131 Abs. 1 Z. 2) mit dem Bundesminister für Landesverteidigung, mit dem Bundesminister für Inneres und mit dem Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten herzustellen.

§ 134 Abs. 2 entfällt.

(3) Den im Abs. 1 bezeichneten Voraussetzungen haben die Gewerbetreibenden auch während der gesamten Dauer der Gewerbeausübung zu entsprechen; sie haben bis zur Wiedererfüllung dieser Voraussetzungen ihren Betrieb einzustellen. Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden.

§ 134 Abs. 3 zweiter Satz entfällt.

Vorgeschlagener Text

Geltender Text

§ 158.(4)...

(2) Bei Ausführung der Arbeiten gemäß Abs. 1 darf der Zimmermeister auch andere Werkstoffe als Holz verwenden. Der Zimmermeister ist weiters zur Herstellung von roh gezimmerten Holzgegenständen berechtigt.

Im § 158 Abs.2 entfällt das Wort "roh".

72

Vorgeschlagene Text

§ 160. (1)

Weiters ist der Brunnenmeister unbeschadet der Rechte der Bau-
meister und der zum Betrieb von Sprengungsunternehmungen (§ 150)
berechtigten Gewerbetreibenden zur Durchführung von Tiefbohrungen
aller Art berechtigt.

Geltender Text

§ 160. (1) Der Brunnenmeister ist berechtigt, die zur Her-
stellung eines Brunnens für Trink- oder Nutzwasser und die für
Quellfassungen erforderlichen Arbeiten zu planen, zu berechnen
sowie auszuführen; hierzu gehören das Bohren und Schlagen von
Brunnen, das Ausschachten, Ausmauern oder Betonieren des
Brunnenschachtes, das Einsetzen der Pumpenrohre und Saugvor-
richtungen und das Decken des Schachtes, das Führen des Schla-
ges und Einsetzen der Schlagrohre.

Vorgeschlagener Text

Im § 166 Abs.2 Z 1 tritt an Stelle des Wortes "Volt" die Abkürzung "V" und an Stelle des Wortes "Watt" die Abkürzung "W".

Geltender Text

§ 166. (1) Der Konzessionspflicht unterliegt die Installation elektrischer Starkstromanlagen und -einrichtungen ohne Einschränkung hinsichtlich der Leistung oder der Spannung.

(2) Als elektrische Starkstromanlagen und -einrichtungen im Sinne des Abs. 1 gelten

1. Anlagen und Einrichtungen für Spannungen über 42 Volt oder Leistungen über 100 Watt;
2. Anlagen und Einrichtungen für geringere Spannungen oder Leistungen, wenn die Stromquelle Starkstrom führt.

74

Vorgeschlagener Text

Im § 167 Abs.1 Einleitung tritt an Stelle des Wortes "Volt" die Abkürzung "v".

Im § 167 Abs.1 Z 2 tritt an Stelle des Wortes "Kilowatt" die Abkürzung "kW".

geltende Text

§ 167. (1) Der Konzessionspflicht unterliegt die Installation elektrischer Starkstromanlagen und -einrichtungen beschränkt auf Nennspannungen bis einschließlich 1000 Volt, und zwar

1. im Anschluß an bestehende Anlagen zur Gewinnung oder Verteilung elektrischer Energie,
 2. zur Gewinnung elektrischer Energie mit einer Nennleistung bis einschließlich 60 Kilowatt.
- (2) § 166 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Vorgeschlagener Text

§ 172. (1) ...
(2) ...

§ 172. (1) Der Konzessionspflicht unterliegen das Reinigen, Kehren und Überprüfen von Rauch- und Abgasfängen, von Rauch- und Abgasleitungen sowie von den dazugehörigen Feuerstätten.

(2) Der Konzessionspflicht unterliegen jedoch nicht das Reinigen und Kehren von Rauchleitungen durch Hafner, wenn diese Arbeiten im Zusammenhang mit der Innenreinigung von Kachelöfen oder im Zuge von Ausbesserungsarbeiten durchgeführt werden.

(3) Zur Ausübung einer Konzession gemäß Abs.1 berechnigte Gewerbetreibende sind auch berechnigt, für Rauch- und Abgasfänge sowie für Rauch- und Abgasleitungen Abgasmessungen durchzuführen. Sie sind weiters berechnigt, Abluftleitungen von Lüftungsanlagen im Hinblick auf sich darin sammelnde brennbare Rückstände zu überprüften und zu reinigen.

Geltender Text

§ 173
1.....

2. daß der Konzessionswerber nicht schon in zwei Standorten das Rauchfangkehrergewerbe als Gewerbeinhaber oder Pächter ausübt oder als Geschäftsführer oder Filialgeschäftsführer im Rauchfangkehrergewerbe tätig ist, und

3.....

§ 173 a.(1) Die im § 173 Z 2 angeführte Voraussetzung für die Erteilung der Konzession zählt nicht zu den persönlichen Voraussetzungen für die Ausübung des Gewerbes im Sinne des § 46 Abs.2 dritter Satz.

(2) Eine Ausübung des Rauchfangkehrergewerbes im Sinne des § 173 Z 2 liegt auch vor, wenn der Konzessionswerber persönlich haftender Gesellschafter einer Personengesellschaft des Handelsrechtes, Mehrheitsgesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Mehrheitsaktionär einer Aktiengesellschaft ist und diese Rechtsträger zur Ausübung des Rauchfangkehrergewerbes berechtigt sind.

§ 173. Die Erteilung der Konzession für das Rauchfangkehrergewerbe erfordert neben der Erfüllung der im § 25 Abs. 1 Z. 1 angeführten Voraussetzungen

1. die Erbringung des Befähigungsnachweises,

2. daß der Konzessionswerber nicht schon in zwei Rauchfangkehrerbetrieben als Gewerbeinhaber, Pächter, Geschäftsführer oder Filialgeschäftsführer tätig ist, und

3. das Vorliegen eines Bedarfes (§ 25 Abs. 4) nach der beabsichtigten Gewerbeausübung.

Vorgeschlagener Text

§ 174. Die Ausübung des Rauchfangkehrergewerbes durch einen Geschäftsführer (§ 39) oder die Übertragung der Ausübung dieses Gewerbes an einen Pächter (§ 40) darf nur genehmigt werden, wenn dem Gewerbeinhaber die persönliche Ausübung nicht möglich ist oder für ihn erhebliche Nachteile besorgen läßt und wenn der Geschäftsführer oder Pächter nicht schon in zwei Rauchfangkehrerbetrieben als Gewerbeinhaber, Geschäftsführer, Pächter oder Filialgeschäftsführer tätig ist.

geltende Text

§ 174. Die Ausübung des Rauchfangkehrergewerbes durch einen Geschäftsführer (§ 39) oder die Übertragung der Ausübung dieses Gewerbes an einen Pächter (§ 40) darf nur genehmigt werden, wenn dem Gewerbeinhaber die persönliche Ausübung nicht möglich ist oder für ihn erhebliche Nachteile besorgen läßt und wenn der Geschäftsführer oder Pächter nicht schon in zwei Standorten das Rauchfangkehrergewerbe als Gewerbeinhaber oder Pächter ausübt oder als Geschäftsführer oder Filialgeschäftsführer im Rauchfangkehrergewerbe tätig ist.

§ 174a. Eine Ausübung des Rauchfangkehrergewerbes im Sinne des § 174 liegt auch vor, wenn auf den Geschäftsführer oder Pächter die Voraussetzungen des § 173a zutreffen.

Vorgeschlagener Text

(3).....

Die Anhörung der berührten Gemeinden kann entfallen, wenn vor der Festlegung der Höchsttarife eine Anhörung der bestehenden Interessenvertretungen der Gemeinden erfolgt ist und jede der berührten Gemeinden Mitglied einer der angehörten Interessenvertretungen ist.

geänderter Text

§ 177 (4).....

(3) Vor der Festlegung der Höchsttarife sind die zuständige Landesinnung der Rauchfänger, die zuständige Kammer für Arbeiter und Angestellte, die zuständige Landwirtschaftskammer und die berührten Gemeinden zu hören.

Vorgeschlagener Text

Im § 190 Z 4 und 5 werden jeweils die Worte "der Straße" durch die Worte "einer Straße mit öffentlichen Verkehr" ersetzt.

Geltender Text

§ 190. Der Konzessionspflicht unterliegen nicht

1.
 2.

4. die Verabreichung von Fleisch, Fleischwaren, Fisch, Geflügel, Pommes frites, belegten Brötchen, Brotaufstrich, Fleisch- und Wurstsalaten, Fleisch- und Wurstmayonnaisen und üblichen kalten Beigaben, wie Essiggemüse, Mayonnaise, Senf, Kren, Brot und Gebäck, sowie von vorverpackt angeliefertem Speiseeis auf der Straße oder bei Veranstaltungen im Freien, wenn vom Gewerbetreibenden keine Tische oder Sitzgelegenheiten bereitgehalten werden, und der Verkauf von warmen oder angerichteten kalten Speisen in diesem Umfang;

5. der Ausschank von Milchmischgetränken, anderen nichtalkoholischen kalten Getränken und Flaschenbier auf der Straße oder bei Veranstaltungen im Freien, wenn vom Gewerbetreibenden keine Tische oder Sitzgelegenheiten bereitgehalten werden;

§ 196

§ 196. (1) Die Gastgewerbetreibenden sind verpflichtet, Personen, die durch Trunkenheit, durch ihr sonstiges Verhalten oder ihren Zustand die Ruhe und Ordnung im Betriebe stören, keine alkoholischen Getränke mehr auszuschenken.

(2) Gastgewerbetreibende, die zur Ausübung einer Konzession mit der Berechtigung gemäß § 189 Abs. 1 Z. 3 berechtigt sind, sind verpflichtet, auf Verlangen auch kalte nichtalkoholische Getränke auszuschenken.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten auch für Gewerbetreibende, die zu einem gemäß § 190 nicht der Konzessionspflicht nach § 189 unterliegenden Ausschank von alkoholischen Getränken berechtigt sind.

§ 196a. (1) Gastgewerbetreibende, die zur Ausübung einer Konzession mit Berechtigungen gemäß § 189 Abs. 1 Z 3 und 4 berechtigt sind, sind verpflichtet, mindestens zwei Sorten kalter nichtalkoholischer Getränke zu einem nicht höheren Preis auszuschenken wie die entsprechende Menge des am billigsten angebotenen kalten alkoholischen Getränks.

(2) Die Verpflichtung gemäß Abs.1 gilt auch für mindestens eine Sorte des kalten nichtalkoholischen Getränks, die der Gastgewerbetreibende auf Grund des § 196 Abs.2 auszuschenken hat.

(3) Die Abs.1 und 2 gelten auch für Gewerbetreibende, die zu einem gemäß § 190 nicht der Konzessionspflicht nach § 189 unterliegenden Ausschank von alkoholischen Getränken berechtigt sind.

Im § 198 werden im Abs.3 und 4 die Worte "die Ausübung des Gastgewerbes ungebührlich" und im Abs.5 die Worte "die Ausübung eines Gastgewerbes ungebührlich" jeweils durch die Worte "das Verhalten der Gäste ungebührlich" jeweils durch die Worte "das Gastgewerbebetriebes in einer nach den gegebenen örtlichen Verhältnissen unzumutbaren Weise" ersetzt.

§ 198. (1) Der Landeshauptmann hat den Zeitpunkt, in dem die Gastgewerbebetriebe geschlossen werden müssen (Sperrstunde), und den Zeitpunkt, in dem sie geöffnet werden dürfen (Aufsperrstunde), für die einzelnen Betriebsarten der Gastgewerbe durch Verordnung festzulegen; er hat hiebei auf die Bedürfnisse der ortsansässigen Bevölkerung und der Fremden Bedacht zu nehmen und erforderlichenfalls von der Festlegung einer Sperrzeit abzusehen. Bei den in Bahnhöfen, auf Flugplätzen und an Schiffslandeplätzen gelegenen Gastgewerbebetrieben hat der Landeshauptmann insbesondere den Verpflegungsbedarf der Reisenden zu berücksichtigen; zu dieser Frage sind auch die in Betracht kommenden Verkehrsunternehmen zu hören.

(2) Der Gastgewerbebetreibende hat die Betriebsräume und die allfälligen sonstigen Betriebsflächen, ausgenommen die der Beherbergung dienenden, während des Zeitraumes zwischen den nach Abs. 1 festgelegten Sperr- und Aufsperrstunden geschlossen zu halten. Während dieser Sperrzeit darf er Gästen weder den Zutritt zu diesen Räumen und zu diesen Flächen noch dort ein weiteres Verweilen gestatten und die Gäste auch nicht in anderen Räumen oder auf anderen sonstigen Flächen gegen Entgelt bewirten. Die Gäste sind rechtzeitig auf den Eintritt der Sperrstunde aufmerksam zu machen; sie haben den Betrieb spätestens zur Sperrstunde zu verlassen. In Beherbergungsbetrieben ist die Verabreichung von Speisen und Getränken an Beherbergungsgäste auch während der vorgeschriebenen Sperrzeiten gestattet.

(3) Bei besonderem örtlichen Bedarf hat die Gemeinde unter Bedachtnahme auf die sonstigen öffentlichen Interessen für einzelne Gastgewerbebetriebe eine frühere Aufsperrstunde oder eine spätere Sperrstunde, gegebenenfalls mit den durch den Anlaß bestimmten Beschränkungen, zu bewilligen. Eine solche Bewilligung ist nicht zu erteilen, wenn die Nachbarschaft wiederholt durch die Ausübung des Gastgewerbes ungebührlich belästigt oder der Gastgewerbebetreibende wegen Überschreitung der Sperrstunde oder der Aufsperrstunde wiederholt rechtskräftig bestraft worden ist. In Orten, in denen Bundespolizeibehörden bestehen, haben die Gemeinden diese Behörden vor Erteilung der Bewilligung zu hören.

Vorgeschlagener Text

Geltenden Text

(4) Die Gemeinde hat diese Bewilligung zu widerrufen, wenn der besondere örtliche Bedarf nicht mehr besteht, sicherheitspolizeiliche Bedenken bestehen, die Nachbarschaft wiederholt durch die Ausübung des Gastgewerbes ungebührlich belästigt oder der Gastgewerbetreibende wegen Überschreitung der Sperrstunde oder der Aufsperrstunde wiederholt rechtskräftig bestraft worden ist. In Orten, in denen Bundespolizeibehörden bestehen, haben die Gemeinden diese Behörden vor einer Entscheidung zu hören.

(5) Wenn die Nachbarschaft wiederholt durch die Ausübung eines Gastgewerbes ungebührlich belästigt wurde oder wenn sicherheitspolizeiliche Bedenken bestehen, hat die Gemeinde eine spätere Aufsperrstunde oder eine frühere Sperrstunde vorzuschreiben. Diese Vorschreibung ist zu widerrufen, wenn angenommen werden kann, daß der für die Vorschreibung maßgebende Grund nicht mehr gegeben sein wird. In Orten, in denen Bundespolizeibehörden bestehen, haben die Gemeinden vor einer Entscheidung diese Behörden zu hören.

(6) Die Abs. 1 bis 5 gelten auch für Betriebe, in denen die im § 190 Z 3 bis 6 angeführten Tätigkeiten ausgeübt werden hinsichtlich dieser Tätigkeiten sinngemäß mit der Maßgabe, daß die Sperrstunde und die Aufsperrstunde für die einzelnen Tätigkeiten gemäß § 190 Z 3 bis 6 festzulegen ist.

§ 206. Der Bescheid (das Konzessionsdekret), mit dem die Konzession für ein Gastgewerbe erteilt wird, hat außer den im § 343 genannten Angaben die erteilten Berechtigungen (§ 189 Abs. 1), die Betriebsart (§ 192 Abs. 2) und die Bezeichnung der Betriebsräume und der allfälligen sonstigen Betriebsflächen zu enthalten. Zur Bezeichnung der Betriebsräume und der allfälligen sonstigen Betriebsflächen ist der für den Konzessionswerber bestimmten Ausfertigung des Bescheides (dem Konzessionsdekret) eine Ausfertigung der dem Verfahren zugrunde liegenden Planskizze anzuschließen; auf der Planskizze ist zu vermerken, daß sie einen Bestandteil des Bescheides (des Konzessionsdekretes) bildet.

§ 206

§ 206a. Wird um eine Konzession für ein Gastgewerbe zum Zwecke der Fortführung eines bestehenden Gastgewerbebetriebes angesucht, so hat die Behörde auf Grund eines entsprechenden Antrags eine Bewilligung zur vorläufigen Ausübung des Gastgewerbes zu erteilen, wenn der Konzessionswerber die persönlichen Voraussetzungen für die Gewerbesausübung erfüllt und wenn die beantragten Berechtigungen gemäß § 189 Abs. 1 und die beantragte Betriebsart den Berechtigungen und der Betriebsart des fortzuführenden bestehenden Gastgewerbebetriebes entsprechen. Die Bewilligung zur vorläufigen Ausübung endigt mit der Erteilung oder mit der Verweigerung der beantragten Konzession. Die Bewilligung zur vorläufigen Ausübung gilt nur für jene Betriebsräume und allfälligen sonstigen Betriebsflächen, die im Konzessionserteilungsbescheid bezeichnet waren, auf Grund dessen das Gastgewerbe im fortzuführenden Gastgewerbebetrieb ausgeübt wurde.

§ 208. (1) Der Konzessionspflicht unterliegt die Ausgabe, Vermittlung und Besorgung von Fahrausweisen (einschließlich der Anweisungen auf Liege- und Schlafwagenplätze, Platzkarten und dgl.) in- und ausländischer Verkehrsunternehmen jeder Art, die Vermittlung von durch Verkehrsunternehmen durchzuführenden Personenbeförderungen, die Veranstaltung (einschließlich der Vermittlung) von Gesellschaftsfahrten, die Vermittlung und die Besorgung von Unterkunft oder Verpflegung für Reisende und die Führung eines Fremdenzimmernachweises.

§ 208 Abs. 1 lautet:

"§ 208. (1) Der Konzessionspflicht unterliegt die Ausgabe, Vermittlung und Besorgung von Fahrausweisen (einschließlich der Anweisungen auf Liege- und Schlafwagenplätze, Platzkarten und dgl.) in- und ausländischer Verkehrsunternehmen jeder Art, die Vermittlung von durch Verkehrsunternehmen durchzuführenden Personenbeförderungen, die Veranstaltung (einschließlich der Vermittlung) von Gesellschaftsfahrten, die Vermittlung und die Besorgung von für Reisende bestimmte Unterkunft oder Verpflegung sowie die Führung eines Fremdenzimmernachweises."

Geltender Text

Vorgeschlagener Text

§ 211. Gewerbetreibende, die zur Ausübung einer Konzession für das Reisebürogewerbe gemäß § 208 Abs. 2 oder zur Ausübung einer Konzession mit der Teilberechtigung gemäß § 208 Abs. 3 Z. 1 berechtigt sind, haben bei den von ihnen veranstalteten Gesellschaftsfahrten und bei der Betreuung der Reisenden gemäß § 208 Abs. 5 Z. 1 dafür zu sorgen, daß eine geeignete Person die Reisenden betreut (Reisebetreuer). Der Reisebetreuer hat insbesondere für die Verpflegung der Reisenden und für eine entsprechende Unterbringung in den Quartieren Sorge zu tragen. Er ist nach Maßgabe des § 214 Abs. 2 Z. 3 auch berechtigt, Hinweise auf Sehenswürdigkeiten zu geben.

Der bisherige § 211 erhält die Absatzbezeichnung "(1)" und es wird folgender Abs.2 angefügt:

"(2) Wird eine ausländische Reisegesellschaft von einem Reisebetreuer aus dem Ausland dauernd begleitet, so ist auf dessen Tätigkeit dieses Bundesgesetz nicht anzuwenden."

§ 214. (1) Der Konzessionspflicht unterliegt die Führung von Fremden, um ihnen die Sehenswürdigkeiten von Stadt und Land (öffentliche Gebäude, Sammlungen, Museen, Kirchen, Theater und Vergnügungsstätten, Ausstellungen, Besonderheiten der Landschaft, Industrieanlagen usw.) sowie sportliche und gesellschaftliche Veranstaltungen zu zeigen und zu erläutern.

(2) Der Konzessionspflicht unterliegen nicht

1. die nur in den Fahrzeugen des Ausflugswagen-Gewerbes, Mietwagen-Gewerbes, Taxi-Gewerbes und Fiaker-Gewerbes gegebenen Erläuterungen,
2. Führungen, die in Gebäuden oder im Gelände von den dort Verfügungsberechtigten oder deren Ermächtigten durchgeführt werden,
3. die vom Reisebetreuer (§ 211) bei der Betreuung von Reisenden gegebenen Hinweise auf Sehenswürdigkeiten.

§ 214 Abs.3 entfällt.

(3) Wird eine ausländische Reisegesellschaft von einem Reisebetreuer aus dem Ausland dauernd begleitet, so ist auf dessen Tätigkeit, auch wenn sie unter Abs.1 fiele, dieses Bundesgesetz nicht anzuwenden.

Vorgedruckter Text

Gelbdruckter Text

§ 223. (1) Der Konzessionspflicht unterliegt der Kleinhandel mit Giften, mit Präparaten, die zur diagnostischen Verwendung ohne Berührung mit dem menschlichen oder tierischen Körper bestimmt sind, mit sterilisiertem Verbandmaterial und mit zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, sofern deren Abgabe an Letztverbraucher auch außerhalb von Apotheken durch bundesrechtliche Vorschriften gestattet ist.

(2) Zur Ausübung einer Konzession gemäß Abs. 1 berechnete Gewerbetreibende sind auch zum Kleinhandel mit Material- und Farbwaren, mit Fotoartikeln und Fotoverbrauchsmaterial, mit Artikeln, die der Körper- oder Schönheitspflege dienen, mit diätetischen Präparaten und mit diätetischen Lebensmitteln berechnete; sie sind weiters berechnete, durch Vermengung Teemischungen und Hautsalben, denen keine Heilwirkung zukommt, herzustellen und ohne Heilpreisaufschlag zu verkaufen.

(3) Die im Abs. 1 genannten Gewerbetreibenden sind auch zur Zubereitung und zum Ausschank von Obst- und Gemüsesäften berechnete. § 116 Abs. 2 gilt sinngemäß.

§ 223. (1)

(2) Die zur Ausübung einer Konzession gemäß Abs. 1 berechneten Gewerbetreibenden sind berechnete, die im § 220 Abs. 1 Z 1 und 3 genannten Stoffe und Präparate, mit denen sie den Kleinhandel betreiben dürfen, abzufüllen und abzapfen.

(3) Zur Ausübung einer unbeschränkten Konzession gemäß Abs. 1 berechnete Gewerbetreibende sind auch zum Kleinhandel mit Material- und Farbwaren, mit Fotoartikeln und Fotoverbrauchsmaterial, mit kosmetischen Mitteln, mit Verzehrprodukten und mit diätetischen Lebensmitteln berechnete; sie sind weiters berechnete, durch Vermengung Teemischungen und Hautsalben, denen keine Heilwirkung zukommt, herzustellen und ohne Heilpreisaufschlag zu verkaufen.

(4) Zur Ausübung einer unbeschränkten Konzession gemäß Abs. 1 berechnete Gewerbetreibende sind auch zur Zubereitung und zum Ausschank von Obst- und Gemüsesäften berechnete.

(5) Bei der Ausübung der Rechte gemäß Abs. 2 und 3 muß der Charakter des Betriebes als Drogistengewerbebetrieb gewahrt bleiben; bei der Ausübung der Rechte gemäß Abs. 3 dürfen überdies keine zusätzlichen Hilfskräfte verwendet werden.

88

Geänderter Text

Vorgeschlagener Text

§ 311. (1) Der Konzessionspflicht unterliegen
1. die Erteilung von Auskünften über Privatverhältnisse,

2. die Vornahme von Erhebungen über strafbare Handlungen,
3. die Beschaffung von Beweismitteln für Zwecke eines gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Verfahrens,
4. die Ausforschung von verschollenen oder sich verborgenen Personen, der Verfasser, Schreiber oder Absender anonymer Briefe, der Urheber oder Verbreiter von Verleumdungen, Verdächtigungen oder Beleidigungen,
5. die Beobachtung und Kontrolle der Treue von Arbeitnehmern,
6. die Beobachtung von Kunden in Geschäftslokalen und
7. der Schutz von Personen.

(2) Die im Abs. 1 Z. 2 und 4 angeführten Tätigkeiten dürfen nur so weit ausgeübt werden, als dadurch behördliche Untersuchungshandlungen nicht beeinträchtigt werden.

(3) Gewerbetreibende, die zur Ausübung einer Konzession für das Gewerbe der Berufsdetektive berechtigt sind, sind nicht zur Erteilung von Auskünften über Kreditverhältnisse zu geschäftlichen Zwecken berechtigt.

Im § 311 erhält der Abs.3 die Absatzbezeichnung "(4)"
und es wird folgender neuer Abs.3 eingefügt:

"(3) Die im Abs.1 Z 7 angeführte Tätigkeit berechtigt auch zur Bewachung beweglicher Sachen, wenn diese Bewachung im Zusammenhang mit dem Schutz von Personen steht."

§ 318. (1) Der Konzessionspflicht unterliegt die Bewachung von Betrieben, Gebäuden oder Grundstücken.

(2) Gewerbetreibende, die zur Ausübung einer Konzession für das Bewachungsgewerbe berechtigt sind, sind auch zur Bewachung der in den Betrieben, Gebäuden oder auf den Grundstücken befindlichen beweglichen Sachen berechtigt.

§ 318. (1) Der Konzessionspflicht unterliegt die Bewachung von Betrieben, Gebäuden, Anlagen, Baustellen, Grundstücken und von beweglichen Sachen.

(2) Zu den im Abs.1 genannten Tätigkeiten gehören insbesondere auch folgende Tätigkeiten:

1. Sicherung und Regelung des Personen- und Fahrzeugverkehrs in Betrieben, in Gebäuden, auf Grundstücken und auf Verkehrswegen aller Art;
2. Sicherung und Regelung des Personen- und Fahrzeugverkehrs auf Baustellen, jedoch unbeschadet der Rechte der für eine Baustelle verantwortlichen Gewerbetreibenden;
3. Durchführung von Transporten von Geld und Wertgegenständen mit Fahrzeugen des Straßenverkehrs, soweit diese Tätigkeit nicht der Konzessionspflicht gemäß dem Güterbeförderungsgesetz unterliegt;
4. Portierdienste;
5. Ordner- und Kontrolldienste bei Veranstaltungen.

Geltender Text

Vorgeschlagener Text

§ 334. Der Landeshauptmann ist außer in den in besonderen Vorschriften bestimmten Fällen in erster Instanz zuständig

1. zur Genehmigung von Betriebsanlagen für die Ausübung des gebundenen Gewerbes des Betriebes von Tankstellen (§ 103 Abs. 1 lit. c Z 4) einschließlich der mit der Tankstelle in örtlichem Zusammenhang stehenden Betriebsanlagen für die Ausübung der im § 119 umschriebenen Tätigkeiten,

2. zur Genehmigung von der Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten dienenden Betriebsanlagen, bei denen eine Abgabe dieser Flüssigkeiten zum Zwecke der Belieferung von Tankstellen oder Brennstoffhändlern erfolgt,

3. zur Genehmigung von Betriebsanlagen für die Verarbeitung von Rohöl sowie von anderen natürlich vorkommenden Kohlenwasserstoffen, seien diese in festem, flüssigem oder gasförmigem Zustand,

4. zur Genehmigung von Betriebsanlagen, die sich über zwei oder mehrere Verwaltungsbezirke eines Bundeslandes erstrecken,

5. zur Erteilung von Konzessionen, Bewilligungen und Genehmigungen auf Grund von Ansuchen der Städte mit eigenem Statut außer der Bundeshauptstadt Wien, wenn nicht der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie zuständig ist, und

6. wenn es sich um die Ausübung eines Gewerbes auf einem öffentlichen Verkehrsmittel handelt, dessen Fahrt durch zwei oder mehrere Verwaltungsbezirke eines Bundeslandes führt.

§ 334. (1) Der Landeshauptmann ist außer in den in besonderen Vorschriften bestimmten Fällen in erster Instanz zuständig

1. zur Erteilung von Konzessionen, Bewilligungen und Genehmigungen auf Grund von Ansuchen der Städte mit eigenem Statut außer der Bundeshauptstadt Wien, wenn nicht der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie zuständig ist,

2. wenn es sich um die Ausübung eines Gewerbes auf einem öffentlichen Verkehrsmittel handelt, dessen Fahrt durch zwei oder mehrere Verwaltungsbezirke eines Bundeslandes führt,

3. zur Genehmigung folgender Betriebsanlagen:

3.1. Anlagen, die sich über zwei oder mehrere Verwaltungsbezirke eines Bundeslandes erstrecken,

3.2. Anlagen für die Ausübung des gebundenen Gewerbes des Betriebes von Tankstellen (§ 103 Abs. 1 lit. c Z 4) einschließlich der mit der Tankstelle in örtlichem Zusammenhang stehenden Betriebsanlagen für die Ausübung der im § 119 umschriebenen Tätigkeiten,

3.3. Anlagen zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, bei denen eine Abgabe dieser Flüssigkeiten zum Zwecke der Belieferung von Tankstellen oder Brennstoffhändlern erfolgt,

3.4. Anlagen zur Verwertung von Altöl,

3.5. Anlagen zur Erzeugung von Schmierstoffen, wie Schmierölen, Schmierfetten oder Metallbearbeitungsölen,

3.6. Anlagen für die Verarbeitung von Rohöl sowie von anderen natürlich vorkommenden Kohlenwasserstoffen, seien diese in festem, flüssigem oder gasförmigem Zustand,

3.7. Fernheizwerke,

3.8. Steinbrüche,

3.9. Anlagen zum Brechen, Mahlen und Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein einschließlich Schlacke und Abbruchmaterial,

3.10. Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder Schamotte,

Geltender Text

Vorgeschlagener Text

- 3.11. Anlagen zur Erzeugung von Zementklinker oder Zementen,
 3.12. Ziegeleien,
 3.13. Keramikbrennereien zur Erzeugung von Fliesen, Sanitär-
 waren und Isolatoren,
 3.14. Anlagen zur Aufbereitung, Bearbeitung oder Verarbeitung
 von Asbest sowie Anlagen zur Be- oder Verarbeitung von Asbest-
 erzeugnissen,
 3.15. Anlagen zur Betonsteinerzeugung mit den Merkmalen des
 § 7 Abs.1 Z 2 und 3,
 3.16. Bitumenmischanlagen,
 3.17. Anlagen zur Erzeugung von Glas oder Glasfasern mit
 den Merkmalen des § 7 Abs.1 Z 2 und 3, und zwar auch dann, wenn bei
 der Erzeugung Altglas verwendet wird,
 3.18. Anlagen zum Säurepolieren, Klar- oder Mattätzen von
 Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Fluorwasserstoff oder Fluß-
 säure,
 3.19. Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe,
 3.20. Hüttenwerke,
 3.21. Stahlwerke,
 3.22. Walzwerke,
 3.23. Rohrwerke,
 3.24. Hammerwerke,
 3.25. Eisen- und Metallgießereien mit den Merkmalen des
 § 7 Abs.1 Z 2 und 3,
 3.26. Schmieden mit den Merkmalen des § 7 Abs.1 Z 2 und 3,
 3.27. Anlagen zur Erzeugung von Maschinen oder Geräten mit
 den Merkmalen des § 7 Abs.1 Z 2 und 3,
 3.28. Anlagen für den Schiffsbau mit den Merkmalen des
 § 7 Abs.1 Z 2 und 3,
 3.29. Anlagen zur Erzeugung von Luft-, Straßen- oder
 Schienenfahrzeugen,
 3.30. Anlagen zur Erzeugung von Kesseln mit den Merkmalen
 des § 7 Abs.1 Z 2 und 3,
 3.31. Anlagen zur Erzeugung von Motoren mit den Merkmalen
 des § 7 Abs.1 Z 2 und 3,

- 3.32 Anlagen zur Eisen- oder Metallverarbeitung mit den Merkmalen des § 7 Abs.1 Z 2 und 3,
- 3.33. Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen unter Verwendung von Fluß- oder Salpetersäure und Galvanotechnische Anlagen,
- 3.34. Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten aus Blei, Zinn oder Zink auf Metalloberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern oder durch Flamspritzen,
- 3.35. Anlagen zur Erzeugung von Firnis, Lacken oder Druckfarben,
- 3.36. Lackierereien mit den Merkmalen des § 7 Abs.1 Z 2 und 3,
- 3.37. Anlagen zur Erzeugung von Metallpulver oder Metallpasten
- 3.38. Anlagen zur Erzeugung von Bleiakumulatoren,
- 3.39. Anlagen zur Erzeugung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit den Merkmalen des § 7 Abs.1 Z 2 und 3,
- 3.40. Anlagen, in denen Pflanzenschutzmittel oder Schädlingsbekämpfungsmittel erzeugt oder Wirkstoffe solcher Mittel gemahlen werden oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden,
- 3.41. Sägewerke mit den Merkmalen des § 7 Abs.1 Z 2 und 3,
- 3.42. Anlagen zur Erzeugung von Zellstoff,
- 3.43. Anlagen zur Erzeugung von Holzschliff,
- 3.44. Anlagen zur Erzeugung von Papier,
- 3.45. Anlagen zur Erzeugung von Pappe,
- 3.46. Anlagen zur Erzeugung von Holzfasersplatten, Holzspanplatten oder Holzfasermatten,
- 3.47. Tischlereien mit den Merkmalen des § 7 Abs.1 Z 2 und 3,
- 3.48. Gerbereien mit den Merkmalen des § 7 Abs.1 Z 2 und 3,
- 3.49. Spinnereien mit den Merkmalen des § 7 Abs.1 Z 2 und 3,
- 3.50. Webereien mit den Merkmalen des § 7 Abs.1 Z 2 und 3,
- 3.51. Färbereien mit den Merkmalen des § 7 Abs.1 Z 2 und 3,
- 3.52. Bleichereien mit den Merkmalen des § 7 Abs.1 Z 2 und 3,
- 3.53. Chemischputzereien mit den Merkmalen des § 7 Abs.1 Z 2 und 3,
- 3.54. Anlagen zur Herstellung von Backerzeugnissen mit den Merkmalen des § 7 Abs.1 Z 2 und 3,

93

Vorgeschlagener Text

Geltender Text

3.55. Schlachthöfe,

3.56. Anlagen zur Erzeugung von Fleisch- und Wurstwaren mit den Merkmalen des § 7 Abs.1 Z 2 und 3,

3.57. Anlagen zum Schmelzen tierischer Fette mit den Merkmalen des § 7 Abs.1 Z 2 und 3,

3.58. Anlagen zur Erzeugung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohrzucker,

3.59. Anlagen zur Erzeugung von Schokolade und Schokoladenwaren mit den Merkmalen des § 7 Abs.1 Z 2 und 3,

3.60. Anlagen zur Erzeugung von Milchprodukten mit den Merkmalen des § 7 Abs.1 Z 2 und 3,

3.61. Brauereien,

3.62. Anlagen zur Erzeugung von Branntwein, Likör und ähnlichen alkoholischen Produkten mit den Merkmalen des § 7 Abs.1 Z 2 und 3,

3.63. Kaffeeröstereien mit den Merkmalen des § 7 Abs.1 Z 2 und 3,

3.64. Anlagen zur Erzeugung von Speiseöl und Speisefetten mit den Merkmalen des § 7 Abs.1 Z 2 und 3,

3.65. Anlagen zur Erzeugung von Suppen- und Speisewürzen mit den Merkmalen des § 7 Abs.1 Z 2 und 3,

3.66. Anlagen zur Tierkörperbeseitigung und Anlagen zur Erzeugung von Gelatine, Hautleim, Lederleim oder Knochenleim oder zur sonstigen Tierkörperverwertung,

3.67. Anlagen zur Erzeugung von Futtermitteln mit den Merkmalen des § 7 Abs.1 Z 2 und 3,

3.68. Anlagen zur Erzeugung von Düngemitteln mit den Merkmalen des § 7 Abs.1 Z 2 und 3,

3.69. Druckereien mit den Merkmalen des § 7 Abs.1 Z 2 und 3,

3.70. Anlagen zur schadlosen Beseitigung gefährlicher Sonderabfälle (§ 16 des Sonderabfallgesetzes, BGBl.Nr. 186/1983),

3.71. Anlagen zur Verbrennung von festen oder flüssigen Abfällen, die nicht unter die Z 3.70 fallen, mit den Merkmalen des § 7 Abs.1 Z 2 und 3,

3.72. Anlagen zur Erzeugung von Munition mit Ausnahme der Tätigkeit nach § 132 Abs.2, von Sprengstoffen oder von pyrotechnischen Artikeln,

97

Vorgeschlagener Text

Geltender Text

3.73. für den Verkauf von Waren bestimmte Anlagen mit einer Verkaufsfläche von mehr als 2500 m²,

3.74. Anlagen zur Ausübung des Gastgewerbes zur Beherbergung von mehr als 100 Gästen,

3.75. Garagen mit mehr als 100 Einstellplätzen.

(2) Sind unter Abs.1 fallende Anlagen nur Teile von nicht unter § 335 fallenden Betriebsanlagen oder werden nicht unter § 335 fallende Betriebsanlagen so geändert, daß sie oder Teile von ihnen unter Abs.1 fallen, so ist der Landeshauptmann für die eine Einheit bildende gesamte Betriebsanlage in erster Instanz zuständig.

§ 333. (1).....

(2) Soweit dies zur Vollziehung der gewerberechtlichen Vorschriften erforderlich ist, hat der Betriebsinhaber oder dessen Stellvertreter den Organen der im Abs.1 genannten Behörden sowie den von diesen Behörden herangezogenen Sachverständigen das Betreten und die Besichtigung des Betriebes und der Lagerräume zu ermöglichen sowie den Anordnungen dieser Organe zur Inbetriebnahme oder Außerbetriebsetzung und über die Betriebsweise von Maschinen und Einrichtungen und zur Vornahme betrieblicher Vorrichtungen zu entsprechen; weiters hat er den im Abs.1 genannten Behörden die notwendigen Auskünfte zu geben, notwendige Unterlagen vorzulegen und erforderlichenfalls Einblick in die Aufzeichnungen über den Lagerbestand sowie über die Warenein- und -ausgänge zu gewähren.

§ 338. (1).....

(2) Soweit dies zur Vollziehung der gewerberechtlichen Vorschriften erforderlich ist, haben die Gewerbetreibenden oder deren Beauftragte den Organen der im Abs.1 genannten Behörden sowie den von diesen Behörden herangezogenen Sachverständigen das Betreten und die Besichtigung des Betriebes und der Lagerräume zu ermöglichen sowie den Anordnungen dieser Organe zur Inbetriebnahme oder Außerbetriebsetzung und über die Betriebsweise von Maschinen und Einrichtungen und zur Vornahme betrieblicher Vorrichtungen zu entsprechen; weiters haben sie den im Abs.1 genannten Behörden die notwendigen Auskünfte zu geben, notwendige Unterlagen vorzulegen und erforderlichenfalls Einblick in die Aufzeichnungen über den Lagerbestand sowie über die Warenein- und -ausgänge zu gewähren.

(3) Soweit dies zur Vollziehung der gewerberechtlichen Vorschriften erforderlich ist, sind die Organe der zur Vollziehung dieser Vorschriften zuständigen Behörden sowie die von diesen Behörden herangezogenen Sachverständigen auch berechtigt, Proben im unbedingten erforderlichen Ausmaß zu entnehmen. Dem Betriebsinhaber oder seinem Beauftragten ist eine schriftliche Bestätigung über die Probenentnahme sowie auf Verlangen eine Gegenprobe auszufolgen. Auf Verlangen des Betriebsinhabers hat der Bund für die entnommene Probe eine von der zuständigen Behörde zu bestimmende Entschädigung in der Höhe des Einstandspreises zu leisten. Die Entschädigung entfällt, wenn auf Grund dieser Probe eine Maßnahme gemäß § 69 Abs.4 oder § 360 Abs.2 getroffen worden ist oder eine bestimmte Person bestraft oder auf den Verfall der Probe erkannt worden ist.

(3) Soweit dies in einem Verfahren betreffend eine Betriebsanlage gemäß §§ 74 bis 82 für die Beurteilung der Zulässigkeit von Immissionen erforderlich ist, dürfen auch Proben im unbedingten erforderlichen Ausmaß entnommen werden.

(4).....

(4).....

(5).....

(5).....

96

Geleitender Text

Vorgeschlagener Text

(6) Die Bestimmungen des Arbeitsinspektionsgesetzes 1956, BGEI.Nr.147, werden durch die Abs.1 und 2 nicht berührt.

(6) Betriebsanlagen, die bereits genehmigt worden sind und Betriebsanlagen, für die bescheidmäßig Aufträge gemäß § 74 Abs.4 erteilt worden sind, sind regelmäßig wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen. Die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen betragen zwei Jahre für Anlagen, die im § 334 angeführt sind, vier Jahre für sonstige genehmigte Anlagen und fünf Jahre für Anlagen, für die bescheidmäßig Aufträge gemäß § 74 Abs.4 erteilt worden sind.

(7) Zur Durchführung der wiederkehrenden Prüfungen gemäß Abs.6 sind vom Inhaber der Anlage Anstalten des Bundes oder eines Bundeslandes, staatlich autorisierte Anstalten, Ziviltechniker oder Gewerbetreibende, jeweils im Rahmen ihrer Befugnisse, oder sonstige geeignete, fachkundige und hierzu berechnete Personen heranzuziehen, die auch Betriebsangehörige sein dürfen. Als geeignete und fachkundig sind Personen anzusehen, wenn sie die für die jeweilige Prüfung notwendigen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen besitzen und auch die Gewähr für eine gewissenhafte Durchführung der Prüfungsarbeiten bieten.

(8) Über jede wiederkehrende Prüfung gemäß Abs.6 ist vom Prüfer (Abs.7) eine Prüfbescheinigung auszustellen. Die Prüfbescheinigungen und sonstige die Prüfungen betreffende Schriftstücke sind vom Inhaber der Anlage zur Vorlage gemäß Abs.2 aufzubewahren.

97

Geltenden Text

§ 344. (1) Gegen einen Bescheid, mit dem eine Konzession erteilt (§ 25), die Führung eines Nebenbetriebes bewilligt (§ 37 Abs. 2), die Bestellung eines Geschäftsführers oder eines Filialgeschäftsführers oder die Übertragung der Ausübung des Gewerbes an einen Pächter genehmigt wird (§ 39 Abs. 5, § 40 Abs. 4, § 47 Abs. 4 und § 40 Abs. 2), steht der zuständigen Gliederung der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft das Recht der Berufung insoweit zu, als es sich um die Entscheidung über die Erbringung des Befähigungsnachweises auf andere Weise als durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses oder über das Vorliegen eines Bedarfes nach der beabsichtigten Gewerbeausübung handelt, wenn die Entscheidung ihrem fristgerecht abgegebenen Gutachten widerspricht oder wenn die Gliederung nicht gehört worden ist (§ 342 Abs. 1 und 2).

Vorgeschlagener Text

§ 344. (1) Gegen einen Bescheid, mit dem eine Konzession oder die besondere Bewilligung für die Errichtung einer weiteren Betriebsstätte oder für die Verlegung des Betriebes erteilt (§ 25, § 46 Abs. 4 und § 49 Abs. 2 und 3), die Führung eines Nebenbetriebes bewilligt (§ 37 Abs. 2), die Bestellung eines Geschäftsführers oder eines Filialgeschäftsführers oder die Übertragung der Ausübung des Gewerbes an einen Pächter genehmigt wird (§ 39 Abs. 5, § 40 Abs. 4, § 47 Abs. 4 und § 40 Abs. 2), steht der zuständigen Gliederung der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft das Recht der Berufung insoweit zu, als es sich um die Entscheidung über die Erbringung des Befähigungsnachweises auf andere Weise als durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses oder über das Vorliegen eines Bedarfes nach der beabsichtigten Gewerbeausübung handelt, wenn die Entscheidung ihrem fristgerecht abgegebenen Gutachten widerspricht oder wenn die Gliederung nicht gehört worden ist (§ 342 Abs. 1 und 2).

Vorgeschlagene Fassung

§ 345. (1) Die Anzeigen gemäß § 8 Abs. 4 (weitere Ausübung des Gewerbes nach Zurücklegung des 24. Lebensjahres oder bei Erlangung der Eigenberechtigung), gemäß § 11 Abs. 4 (weitere Ausübung des Gewerbes einer Personengesellschaft des Handelsrechtes nach Ausscheiden des letzten Mitgesellschafters, Eintritt eines neuen Gesellschafters), gemäß § 11 Abs. 5 (Umwandlung einer Kapitalgesellschaft durch Übertragung des Unternehmens auf einen Gesellschafter oder Umwandlung einer Kapitalgesellschaft in eine Personengesellschaft des Handelsrechtes und weitere Ausübung des Gewerbes der Kapitalgesellschaft), gemäß § 11 Abs. 6 (Eintragung einer Kapitalgesellschaft in das Handelsregister, in die bei Gründung der Betrieb eines Einzelkaufmannes oder einer Personengesellschaft des Handelsrechtes gegen Gewährung von Gesellschaftsanteilen eingebracht worden ist, und weitere Ausübung des Gewerbes des Einzelkaufmannes oder der Personengesellschaft des Handelsrechtes), gemäß § 11 Abs. 7 (Neubildung einer Aktiengesellschaft durch Verschmelzung von Aktiengesellschaften und weitere Ausübung der Gewerbe der sich vereinigenden Gesellschaften oder Neubildung einer Genossenschaft durch Verschmelzung von Genossenschaften und weitere Ausübung der Gewerbe der sich vereinigenden Genossenschaften) und gemäß § 12 (Umwandlung einer Offenen Handelsgesellschaft in eine Kommanditgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft in eine Offene Handelsgesellschaft) sind bei der Bezirksverwaltungsbehörde des Standortes, bei konzessionierten Gewerben bei der für die Erteilung der Konzession zuständigen Behörde, zu erstatten.

geänderte Fassung

§ 345. (1) Die Anzeigen gemäß § 8 Abs. 4 (weitere Ausübung des Gewerbes nach Zurücklegung des 24. Lebensjahres oder bei Erlangung der Eigenberechtigung), gemäß § 11 Abs. 4 (weitere Ausübung des Gewerbes einer Personengesellschaft des Handelsrechtes nach Ausscheiden des letzten Mitgesellschafters, Eintritt eines neuen Gesellschafters), gemäß § 11 Abs. 5 (Umwandlung einer Kapitalgesellschaft durch Übertragung des Unternehmens auf einen Gesellschafter oder Umwandlung einer Kapitalgesellschaft in eine Personengesellschaft des Handelsrechtes und weitere Ausübung des Gewerbes der Kapitalgesellschaft), gemäß § 11 Abs. 6 (Eintragung einer Kapitalgesellschaft in das Handelsregister, in die bei Gründung der Betrieb eines Einzelunternehmers oder einer Personengesellschaft des Handelsrechtes gegen Gewährung von Gesellschaftsanteilen eingebracht worden ist, und weitere Ausübung des Gewerbes des Einzelunternehmers oder der Personengesellschaft des Handelsrechtes), gemäß § 11 Abs. 7 (Neubildung einer Aktiengesellschaft durch Verschmelzung von Aktiengesellschaften und weitere Ausübung der Gewerbe der sich vereinigenden Gesellschaften oder Neubildung einer Genossenschaft durch Verschmelzung von Genossenschaften und weitere Ausübung der Gewerbe der sich vereinigenden Genossenschaften), gemäß § 11 Abs. 8 (Verschmelzung von Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit- oder untereinander oder von Genossenschaften durch Aufnahme und weitere Ausübung der Gewerbe der übertragenden Gesellschaft bzw. Genossenschaft) und gemäß § 12 (Umwandlung einer Offenen Handelsgesellschaft in eine Kommanditgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft in eine Offene Handelsgesellschaft) sind bei der Bezirksverwaltungsbehörde des Standortes, bei konzessionierten Gewerben bei der für die Erteilung der Konzession zuständigen Behörde, zu erstatten.

Geldw. Text

Vorgeschlagene Text

99

(2) Die Anzeigen gemäß § 37 Abs. 3 (Bestellung eines neuen befähigten Arbeitnehmers in einem Nebenbetrieb), gemäß § 39 Abs. 4 und § 40 Abs. 4 (Bestellung und Ausscheiden eines Geschäftsführers für die Ausübung eines Anmeldungsgewerbes), gemäß § 40 Abs. 2 (Übertragung und Widerruf der Übertragung der Ausübung eines Anmeldungsgewerbes an einen Pächter), gemäß §§ 42 bis 44 (Fortbetriebe), gemäß § 63 Abs. 4 (Änderung des Namens oder der Firma) und gemäß § 86 (Anzeige über die Zurücklegung einer Gewerbeberechtigung) sind bei der Bezirksverwaltungsbehörde des Standortes zu erstatten.

(3) Die Anzeigen gemäß § 39 Abs. 5 und § 40 Abs. 4 (Ausscheiden eines Geschäftsführers für die Ausübung eines konzessionierten Gewerbes) und gemäß § 40 Abs. 2 (Widerruf der Übertragung der Ausübung eines konzessionierten Gewerbes an einen Pächter) sind bei der für die Erteilung der Konzession zuständigen Behörde zu erstatten.

(4) Die Anzeigen gemäß § 46 Abs. 3 (Ausübung eines Anmeldungsgewerbes in einer weiteren Betriebsstätte), gemäß § 47 Abs. 3 (Bestellung und Ausscheiden eines Filialgeschäftsführers für die Ausübung eines Anmeldungsgewerbes in einer weiteren Betriebsstätte) und gemäß § 48 (Einstellung der Ausübung eines Anmeldungsgewerbes in einer weiteren Betriebsstätte) sind bei der für die weitere Betriebsstätte zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten. Für die Anzeige gemäß § 46 Abs. 3 gelten die Vorschriften des § 339 Abs. 2 sinngemäß.

(5) Die Anzeigen gemäß § 47 Abs. 4 (Ausscheiden eines Filialgeschäftsführers für die Ausübung eines konzessionierten Gewerbes in einer weiteren Betriebsstätte) und gemäß § 48 (Einstellung der Ausübung eines konzessionierten Gewerbes in einer weiteren Betriebsstätte) sind bei der zur Bewilligung der Ausübung des konzessionierten Gewerbes in der weiteren Betriebsstätte zuständigen Behörde zu erstatten.

(2) ...

Im § 345 Abs.3 treten an Stelle der Worte "für die Erteilung der Konzession zuständigen Behörde" die Worte "Bezirksverwaltungsbehörde des Standortes".

(4) ...

Im § 345 Abs.5 treten an Stelle der Worte "zur Bewilligung der Ausübung des konzessionierten Gewerbes in der weiteren Betriebsstätte zuständigen Behörde" die Worte "für die weitere Betriebsstätte zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde".

weiterer Text

Vorgeschlagener Text

100

§ 346. (1) Für die Erteilung einer Nachsicht ist zuständig:

1. der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, sofern es sich um die Nachsicht vom Befähigungsnachweis (§ 28 Abs. 1 bis 5 und 7) für ein konzessioniertes Gewerbe oder um die Nachsicht von der Verpflichtung zur Bestellung eines Geschäftsführers (§ 41 Abs. 4) für die Fortführung eines konzessionierten Gewerbes handelt und der Bundesminister die für die Erteilung der Konzession zuständige Behörde ist;

2. der Landeshauptmann in den Fällen einer Nachsicht vom Befähigungsnachweis (§ 28 Abs. 1 bis 5 und 7) für die übrigen konzessionierten Gewerbe, für Handwerke und für gebundene Gewerbe gemäß § 103 Abs. 1 lit. a, in den Fällen einer Nachsicht von den Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Konzessionsprüfung (§ 28 Abs. 6), in den Fällen einer Nachsicht vom Auschluss von der Gewerbeausübung gemäß §§ 26 und 27 sowie in den Fällen einer Nachsicht von der Verpflichtung zur Bestellung eines Geschäftsführers (§ 41 Abs. 4) für die Fortführung eines konzessionierten Gewerbes, zu dessen Erteilung der Landeshauptmann zuständig ist;

.....

(5) In den Fällen, in denen gemäß Abs. 1 Z. 3 die Bezirksverwaltungsbehörde für die Erteilung einer Nachsicht zuständig ist, geht der administrative Instanzenzug bis zum Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, wenn der Landeshauptmann als Rechtsmittelbehörde die Entscheidung der Bezirksverwaltungsbehörde über ein Ansuchen um eine Nachsicht vom vorgeschriebenen Befähigungsnachweis nicht bestätigt hat.

Im § 346 Abs.1 Z 2 werden nach dem Beistrich nach dem Klammerausdruck "(§ 28 Abs.6)" die Worte "in den Fällen einer Nachsicht vom Befähigungsnachweis gemäß § 28a," eingefügt.

Der bisherige § 346 Abs.5 erhält die Absatzbezeichnung "(6)" und es wird folgender neuer Abs.5 in den § 346 eingefügt:

"(5) In den Fällen einer Nachsicht vom Befähigungsnachweis gemäß § 28a gelten die Abs.3 und 4 mit der Maßgabe, daß jeweils die zuständige Sektion der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft die zuständige Gliederung der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft ist."

101

Vorgeschlagener Text

Geänderter Text

§ 347. (1) Wird die Ausübung eines Gewerbes in der Form eines Industriebetriebes (§ 7) angemeldet, ist es aber offenkundig, daß eine Ausübung des Gewerbes in dieser Form gar nicht beabsichtigt oder vorläufig überhaupt nicht möglich ist, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Ausübung des Gewerbes zu untersagen.

Wird um die Bewilligung zur Ausübung eines konzessionierten Gewerbes in der Form eines Industriebetriebes (§ 7) angesucht, ist es aber offenkundig, daß eine Ausübung des Gewerbes in dieser Form gar nicht beabsichtigt ist oder vorläufig überhaupt nicht möglich ist, so hat die zur Erteilung der betreffenden Konzession zuständige Behörde das Ansuchen abzuweisen.

§ 348. (1) Wird eine Gewerbebeanmeldung erstattet oder bei der Bezirksverwaltungsbehörde oder beim Landeshauptmann um die Bewilligung zur Ausübung eines konzessionierten Gewerbes angesucht, bestehen aber Zweifel, ob auf die betreffende Tätigkeit die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes anzuwenden sind, so hat der Landeshauptmann von Amts wegen über diese Frage zu entscheiden.

(2) Vor der Entscheidung hat der Landeshauptmann die Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft und die nach der Sachlage in Betracht kommenden gesetzlichen beruflichen Interessenvertretungen zu hören, die ihre Gutachten binnen sechs Wochen abzugeben haben. Diesen steht gegen den Bescheid das Recht der Berufung zu, falls die Entscheidung ihren fristgerecht abgegebenen Gutachten widerspricht oder sie nicht gehört worden sind.

(3) Wird beim Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie um die Bewilligung zur Ausübung eines konzessionierten Gewerbes angesucht, bestehen aber Zweifel, ob auf die betreffende Tätigkeit die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes anzuwenden sind, so hat der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie von Amts wegen über diese Frage zu entscheiden. Abs.2 erster Satz gilt sinngemäß.

§ 348 Abs.1^{und 3} lautet:

"§ 348. (1) Wird eine Gewerbebeanmeldung erstattet oder bei der Bezirksverwaltungsbehörde oder beim Landeshauptmann um die Bewilligung zur Ausübung eines konzessionierten Gewerbes angesucht oder um die Genehmigung einer gewerblichen Betriebsanlage angesucht oder die Feststellung beantragt, ob die Genehmigungspflicht einer Anlage im Sinne des § 74 gegeben ist, bestehen aber Zweifel, ob auf die betreffende Tätigkeit die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes anzuwenden sind, so hat der Landeshauptmann von Amts wegen über diese Frage zu entscheiden. Dies gilt auch für den Fall, wenn in einem Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 366 Zweifel bestehen, ob auf die betreffende Tätigkeit die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes anwendbar sind."

"(3) Wird beim Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie um die Bewilligung zur Ausübung eines konzessionierten Gewerbes oder um die Genehmigung einer gewerblichen Betriebsanlage angesucht oder beim Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie die Feststellung beantragt, ob die Genehmigungspflicht einer Anlage im Sinne des § 74 gegeben ist, bestehen aber Zweifel, ob auf die betreffende Tätigkeit die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes anzuwenden sind, so hat der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie von Amts wegen über diese Frage zu entscheiden. Abs.2 erster Satz gilt sinngemäß."

103

Vorgeschlagener Text

Geltender Text

§ 349. (1).

.

(4) Der Antrag auf schiedsgerichtliche Entscheidungen kann

1. vom Gewerbetreibhaber oder einer Person, die eine Gewerbeanmeldung erstattet, ein Konzessionsansuchen eingebracht oder um Nachsicht vom Befähigungsnachweis angesucht hat, und
2. von der zuständigen Gliederung der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft

gestellt werden. Der Antrag ist schriftlich zu stellen und zu begründen.

Im § 349 Abs.4 Z 2 werden die Worte "der zuständigen" durch die Worte "einer berührten" ersetzt.

Geltender Text

Vorgeschlagener Text

109

§ 351. (1) Für ein konzessioniertes Gewerbe, bei dem die Befähigung durch ein Zeugnis über eine mit Erfolg abgelegte Prüfung – ausgenommen eine Meisterprüfung – nachzuweisen ist (§ 22 Abs. 8), ist die Prüfung vor einer Kommission abzulegen, die vom Landeshauptmann zu bestellen ist. Vor dieser Kommission ist auch die Zusatzprüfung für ein mit einem Handwerk verwandtes handwerksartiges Gewerbe (§ 20 Abs. 2 und 3 und § 23) abzulegen.

(2) In diese Kommission hat der Landeshauptmann mindestens zwei Personen, die das Gewerbe als Gewerbeinhaber oder Pächter ausüben oder in diesem Gewerbe als Geschäftsführer oder Filialgeschäftsführer tätig sind, und, je nach der Zahl der besonderen Fachgebiete des Gewerbes, zwei bis fünf andere Fachleute zu berufen; er hat einen für diese Aufgabe geeigneten Beamten des höheren Verwaltungsdienstes zum Vorsitzenden der Kommission zu bestellen.

(3) Der Prüfungswerber hat die Prüfung bei der nach seinem Wohnsitz oder nach seinem Arbeitsort zuständigen Prüfungskommission abzulegen. Wenn in dem betreffenden Bundesland keine Prüfungskommission besteht oder der Prüfungswerber im Inland keinen Wohnsitz oder Arbeitsort hat, steht dem Prüfungswerber die Wahl der Prüfungskommission frei.

(4) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Landeshauptmann.

(2) In diese Kommission hat der Landeshauptmann zwei Personen, die das Gewerbe als Gewerbeinhaber oder Pächter ausüben oder in diesem Gewerbe als Geschäftsführer oder Filialgeschäftsführer tätig sind, und entsprechend den Bestimmungen der auf Grund des Abs.5 erlassenen Verordnungen die anderen fachleute zu berufen. Er hat einen für diese Aufgabe geeigneten Beamten des höheren Verwaltungsdienstes zum Vorsitzenden der Kommission zu bestellen.

§ 351 Abs.3 zweiter Satz lautet:

"Wenn in dem betreffenden Bundesland keine Prüfungskommission bestellt ist, weil keine hinreichende Zahl von Prüfungswerbern im betreffenden Gewerbe zu erwarten ist, weil eine hinreichende Zahl von Prüfern nicht zur Verfügung steht, oder weil die für die Prüfung benötigten Einrichtungen und Geräte nicht zur Verfügung stehen, oder wenn der Prüfungswerber im Inland keinen Wohnsitz oder Arbeitsort hat, steht dem Prüfungswerber die Wahl der Prüfungskommission frei."

Dem § 351 Abs.4 wird folgender Satz angefügt:

"Diese Zulassung kann der Landeshauptmann auch in einem Bescheid, mit dem gemäß § 28 Abs.6 die Nachsicht von den Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Konzessionsprüfung erteilt wird, aussprechen, wenn der Prüfungswerber die allfälligen sonstigen für die Zulassung zur Prüfung vorgeschriebenen Voraussetzungen nachweist."

Geltenden Text

Vorgeschlagener Text

(4a) Wenn der Prüfungswerber nachweist, daß er bereits eine Meisterprüfung oder eine Prüfung gemäß § 22 Abs.8, bei der nach den für diese Prüfung in Geltung gestandenen Vorschriften kaufmännisch-rechtscundliche Kenntnisse nachzuweisen waren, erfolgreich abgelegt hat, und daß er das betreffende Gewerbe bereits ein Jahr ausgeübt hat, so hat der Landeshauptmann bei der Zulassung zu einer Konzessionsprüfung, bei der kaufmännisch-rechtscundliche Kenntnisse nachzuweisen sind, auszusprechen, daß der Prüfungswerber bei der Prüfung vom Nachweis der kaufmännisch-rechtscundlichen Kenntnisse befreit ist. Diese Befreiung ist auch dann auszusprechen, wenn der Prüfungswerber bei der Ablegung der Meisterprüfung oder Prüfung gemäß § 22 Abs.8 nach den für diese Prüfung in Geltung gestandenen Vorschriften vom Nachweis der kaufmännisch-rechtscundlichen Kenntnisse befreit war.

Geltenden Text

106

Vorgeschlagener Text

(5) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hat erforderlichenfalls unter Bedachtnahme auf den Prüfungsstoff für das betreffende Gewerbe oder auf den Prüfungsstoff für eine Zusatzprüfung gemäß § 23 durch Verordnung nähere Bestimmungen über

- die an die prüfenden Fachleute zu stellenden Anforderungen,
- die Anberaumung der Prüfungstermine,
- das Ansuchen um Zulassung zur Prüfung,
- die auszustellenden Zeugnisse,
- die vom Prüfling zu bezahlende, dem besonderen Verwaltungsaufwand einschließlich einer angemessenen Entschädigung der Mitglieder der Prüfungskommission entsprechende Prüfungsgebühr, wobei auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Prüflings Bedacht genommen werden kann,
- die aus den Prüfungsgebühren zu bezahlende angemessene Entschädigung der Mitglieder der Prüfungskommission sowie
- die Voraussetzungen für die Rückzahlung der Prüfungsgebühr bei Nichtablegung oder teilweiser Ablegung der Prüfung sowie die Höhe der rückzuzahlenden Prüfungsgebühr

zu erlassen.

(5) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hat erforderlichenfalls unter Bedachtnahme auf den Prüfungsstoff für das betreffende Gewerbe oder auf den Prüfungsstoff für eine Zusatzprüfung gemäß § 23 durch Verordnung nähere Bestimmungen über

- die Zahl der Fachleute, die mindestens zwei und höchstens fünf zu betragen hat,

- die an die Fachleute zu stellenden Anforderungen,

- die Anberaumung der Prüfungstermine,

- das Ansuchen um Zulassung zur Prüfung,

- die auszustellenden Zeugnisse,

- die vom Prüfling zu bezahlende, dem besonderen Verwaltungsaufwand einschließlich einer angemessenen Entschädigung der Mitglieder der Prüfungskommission entsprechende Prüfungsgebühr, wobei auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Prüflings Bedacht genommen werden kann,

- die aus den Prüfungsgebühren zu bezahlende angemessene Entschädigung der Mitglieder der Prüfungskommission sowie

- die Voraussetzungen für die Rückzahlung der Prüfungsgebühr bei Nichtablegung oder teilweiser Ablegung der Prüfung sowie die Höhe der rückzuzahlenden Prüfungsgebühr.

zu erlassen.

§ 352.

(12) über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Prüfungsstelle (Meisterprüfungsstelle). Gegen die Zurückweisung des Ansuchens oder gegen die Verweigerung der Zulassung zur Prüfung sowie gegen sonstige Entscheidungen der Prüfungsstelle (Meisterprüfungsstelle) steht dem Prüfungswerber das Recht der Berufung an den Landeshauptmann zu.

Im § 352 Abs.12 wird zwischen dem ersten und dem zweiten Satz folgender Satz eingefügt:

"§ 351 Abs.4a gilt sinngemäß."

§ 353. Dem Ansuchen um Genehmigung einer Betriebsanlage sind eine Betriebsbeschreibung einschließlich eines Verzeichnisses der Maschinen und sonstigen Betriebseinrichtungen und die erforderlichen Pläne oder Skizzen in vierfacher Ausfertigung anzuschließen. Weiters sind die sonst für die Beurteilung erforderlichen technischen Unterlagen sowie die Namen und Anschriften des Grundstückseigentümers und der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke anzuschließen.

§ 353. Dem Ansuchen um Genehmigung einer Betriebsanlage sind eine Betriebsbeschreibung einschließlich eines Verzeichnisses der Maschinen und sonstigen Betriebseinrichtungen und die erforderlichen Pläne und Skizzen in vierfacher Ausfertigung anzuschließen. Weiters sind die sonst für die Beurteilung des Projektes und der zu erwartenden Emissionen der Anlage erforderlichen technischen Unterlagen sowie die Namen und Anschriften des Eigentümers des Betriebsgrundstückes und der Eigentümer der an dieses Grundstück unmittelbar angrenzenden Grundstücke anzuschließen.

§ 356. (1) Die Behörde (§§ 333, 334 und 335) hat auf Grund eines Ansuchens um Genehmigung der Errichtung und des Betriebes einer Betriebsanlage oder um Genehmigung der Änderung einer Betriebsanlage oder um Genehmigung der Änderung eines genehmigten Betriebsanlage eine Augenscheinsverhandlung anzuberaumen und den Nachbarn vom Gegenstand und von Zeit und Ort der Augenscheinsverhandlung durch Anschlag in der Gemeinde (§ 41 AVG 1950) und in unmittelbar benachbarten Häusern Kenntnis zu geben; die Eigentümer dieser Häuser haben derartige Anschläge in ihren Häusern zu dulden. Der Behörde bekanntgewordene Nachbarn sind persönlich zu laden.

§ 356. (1) Die Behörde (§§ 333, 334 und 335) hat auf Grund eines Ansuchens um Genehmigung der Errichtung und des Betriebes einer Betriebsanlage oder um Genehmigung der Änderung einer genehmigten Betriebsanlage eine Augenscheinsverhandlung anzuberaumen. Gegenstand, Zeit und Ort der Augenscheinsverhandlung sowie die gemäß Abs. 3 bestehenden Voraussetzungen für die Begründung der Parteistellung sind den Nachbarn durch Anschlag in der Gemeinde (§ 41 AVG 1950) und durch Anschlag in jenen Häusern, die sich rund um die zur Verhandlung stehende Anlage befinden und dieser am nächsten liegen, und in den diesen Häusern unmittelbar benachbarten Häusern bekanntzugeben; die Eigentümer der betroffenen Häuser haben derartige Anschläge in ihren Häusern zu dulden; die Bekanntgabe hat, wenn die Augenscheinsverhandlung eine unter § 334 fallende Anlage betrifft, zusätzlich auch durch Verlautbarung in einem mindestens monatlich erscheinenden periodischen Druckwerk zu erfolgen, das im Bereich des Standortes der Anlage verbreitet ist. Der Eigentümer des Betriebsgrundstückes und die Eigentümer der an dieses Grundstück unmittelbar angrenzenden Grundstücke sind persönlich zu laden.

(2).....

(2).....

(3) Im Verfahren gemäß Abs.1 sind, unbeschadet des zweiten Satzes, nur jene Nachbarn Parteien, die spätestens bei der Augenscheinsverhandlung Einwendungen gegen die Anlage im Sinne des § 74 Abs.2 Z 1, 2, 3 oder 5 erheben, und zwar vom Zeitpunkt ihrer Einwendungen an. Weist ein Nachbar der Behörde nach, daß er ohne sein Verschulden daran gehindert war, die Parteistellung nach dem ersten Satz zu erlangen, so darf er seine Einwendungen gegen die Anlage im Sinne des § 74 Abs.2 Z 1, 2, 3 oder 5 auch nach Abschluß der Augenscheinsverhandlung und bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Angelegenheit vorbringen und ist vom Zeitpunkt seiner Einwendungen an Partei; solche Einwendungen sind vom Nachbarn binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses für ihre Erhebung bei der Behörde einzubringen, die die Augenscheinsverhandlung anberaumt hat, und von dieser oder von der Berufungsbehörde in gleicher Weise zu berücksichtigen, als wären sie in der mündlichen Verhandlung erhoben worden.

(4) Im Verfahren betreffend die Erteilung der Betriebsbewilligung (§ 78 Abs.2), im Verfahren betreffend die Abstandnahme von der Verpflichtung zur Herstellung des dem Genehmigungsbescheid oder Betriebsbewilligungsbescheid entsprechenden Zustandes (§ 78 Abs.4) und im Verfahren betreffend die Vorschreibung anderer oder zusätzlicher Auflagen (§ 79) haben die im Abs.3 genannten Nachbarn Parteistellung.

(3) Im Verfahren gemäß Abs.1 sind nur Nachbarn, die spätestens bei der Augenscheinsverhandlung Einwendungen gegen die Anlage im Sinne des § 74 Abs.2 Z 1, 2, 3 oder 5 erheben, Parteien, und zwar vom Zeitpunkt ihrer Einwendungen an.

(4) Im Verfahren betreffend die Erteilung der Betriebsbewilligung (§ 78 Abs.2) haben die im Abs.3 genannten Nachbarn nur dann Parteistellung, wenn in der Betriebsbewilligung andere oder zusätzliche Auflagen vorbeschrieben werden.

(5) Soll in einem Verfahren zur Erteilung der Betriebsbewilligung oder im Zuge der Überwachung der Betriebe von der Verpflichtung zur Herstellung des dem Genehmigungsbescheid entsprechenden Zustandes (§ 78 Abs.

4) Abstand genommen werden, so haben die im Abs.3 genannten Nachbarn Parteistellung.

110

Geltender Text

Vorgeschlagener Text

§ 358. (1).....

§ 358. (1) Werden Umstände bekannt, die die Genehmigungspflicht einer Anlage im Sinne des § 74 begründen könnten, zieht aber der Inhaber der Anlage in Zweifel, daß die Voraussetzungen für die Genehmigungspflicht gegeben seien, so hat die Behörde (§§ 333, 334 und 335) auf Antrag des Inhabers der Anlage die Anlage oder das Vorhaben zu prüfen und durch Bescheid festzustellen, ob die Errichtung und der Betrieb der Anlage der Genehmigung bedürfen. Ein Feststellungsbescheid ist jedoch nicht zu erlassen, wenn die Genehmigungspflicht der Anlage offenkundig ist.

(2)

(3)

Ergeben sich im Feststellungsverfahren Zweifel, ob dieses Bundesgesetz auf jene Tätigkeit anzuwenden ist, der die Anlage regelmäßig zu dienen bestimmt ist, so ist dieses Verfahren zu unterbrechen und ein Feststellungsverfahren gemäß § 348 durchzuführen.

(2).....

(3).....

(4) Abs.1 ist von der Bezirksverwaltungsbehörde sinngemäß anzuwenden, wenn eine Person, die um Genehmigung einer gewerblichen Betriebsanlage ansuchen will, die Feststellung beantragt, wer zur Genehmigung ihrer Betriebsanlage in erster Instanz zuständig ist.

111

Geltender Text

Vorgeschlagener Text

§ 359 a. In den Fällen, in denen bei Verfahren betreffend Betriebsanlagen in erster Instanz die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig ist, geht der administrative Instanzenzug bis zum Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, wenn es sich um

§ 359 a entfällt.

1. Verfahren über ein Ansuchen um die Genehmigung der Errichtung und des Betriebes einer Betriebsanlage (§ 77 Abs.1),
2. Verfahren über ein Ansuchen um Erteilung einer Betriebsbewilligung (§ 78 Abs.2 und 3),
3. Verfahren über einen Antrag um Abstandnahme von im Genehmigungsbescheid vorgeschriebenen Auflagen (§ 78 Abs.4),
4. Verfahren betreffend die Vorschreibung anderer oder zusätzlicher Auflagen (§§ 79 und 79 a),
5. Verfahren über ein Ansuchen um Genehmigung der Änderung einer genehmigten Betriebsanlage (§ 81),
6. Verfahren betreffend die Vorschreibung von Auflagen, die von einer Verordnung gemäß § 82 Abs.1 abweichen (§ 82 Abs.3),
7. Verfahren betreffend die Vorschreibung von Auflagen, die über die Bestimmungen einer Verordnung gemäß § 82 Abs.1 hinausgehen (§ 82 Abs.4),
8. Verfahren betreffend die Vorschreibung der bei Auflassung von Betriebsanlagen oder Teilen von Betriebsanlagen notwendigen Vorkehrungen (§ 83),
9. Verfahren über einen Antrag auf Feststellung, ob die Errichtung und der Betrieb einer Anlage einer Genehmigung bedürfen (§ 358 Abs.1), oder
10. Verfahren über einen Antrag auf Feststellung, ob eine gemäß § 82 Abs.1 und 2 erlassene Verordnung auf eine Betriebsanlage anzuwenden ist (§ 358 Abs.3), handelt.

§ 360. (1) Wenn in einem Strafverfahren das Vorliegen einer gesetzwidrigen Gewerbeausübung oder in einem Verfahren gemäß § 358 Abs.1 die Genehmigungspflicht einer Anlage rechtskräftig festgestellt worden ist, so hat die Behörde, wenn der Rechtsordnung entsprechende Zustand nicht ungesäumt hergestellt wird, mit Bescheid die zur Herstellung des der Rechtsordnung entsprechenden Zustandes jeweils notwendigen Maßnahmen, wie die Schließung des Betriebes oder von Teilen des Betriebes oder die Stilllegung von Maschinen, zu verfügen.

§ 360. (1) Wenn in einem Strafverfahren das Vorliegen einer gesetzwidrigen Gewerbeausübung oder in einem Verfahren gemäß § 358 Abs.1 die Genehmigungspflicht einer Anlage rechtskräftig festgestellt worden ist, so hat die Behörde, wenn der Rechtsordnung entsprechende Zustand nicht ungesäumt hergestellt wird, mit Bescheid die zur Herstellung des der Rechtsordnung entsprechenden Zustandes jeweils notwendigen Maßnahmen, wie die Schließung des Betriebes oder von Teilen des Betriebes oder die Stilllegung von Maschinen, zu verfügen.

Wenn bei einer Gewerbeausübung offenkundig der Verdacht einer Übertretung gemäß § 366 Abs.1 Z 1 oder Z 2 gegeben ist und wenn mit Grund anzunehmen ist, daß die solchermaßen gesetzwidrige Gewerbeausübung weiter betrieben wird, so kann die Behörde auch ohne vorausgegangenes Verfahren und vor Erlassung eines Bescheides die zur Unterbindung dieser Gewerbeausübung notwendigen Maßnahmen, insbesondere auch die Beschlagnahme von Waren, Werkzeugen und Transportmitteln, an Ort und Stelle treffen; hierüber ist jedoch binnen zwei Wochen ein schriftlicher Bescheid zu erlassen, widrigenfalls die getroffene Maßnahme als aufgehoben gilt. Der Bescheid gilt auch dann als erlassen, wenn er gemäß § 19 des Zustellgesetzes, BGBl. Nr. 200/1982, wegen Unzustellbarkeit an die Behörde zurückgestellt worden ist.

(2) In Fällen drohender Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum, die durch eine den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes unterliegende Tätigkeit verursacht worden ist, oder in Fällen unzumutbarer Belästigung der Nachbarn, die durch eine nicht genehmigte Betriebsanlage verursacht worden ist, hat die Behörde, entsprechend dem Ausmaß der Gefährdung oder der Belästigung, mit Bescheid die gänzliche oder teilweise Schließung des Betriebes, die Stilllegung von Maschinen oder sonstige die Anlage betreffende Sicherheitsmaßnahmen oder Vorkkehrungen zu verfügen. In Fällen unzumutbarer drohender Gefahr kann sie nach vorausgegangenem Verfahren des Betriebsinhabers, einer mit der Betriebsführung beauftragten Person oder des Eigentümers der Anlage oder, wenn eine Verstäädigung dieser Person nicht möglich ist, einer Person, die tatsächlich die Betriebsführung wahrnimmt, auch ohne vorangegangenes Verfahren und vor Erlassung eines Bescheides solche Maßnahmen an Ort und Stelle treffen; hierüber ist jedoch binnen zwei Wochen ein schriftlicher Bescheid zu erlassen, widrigenfalls die getroffene Maßnahme als aufgehoben gilt. Der Bescheid gilt auch dann als erlassen, wenn seine Zustimmung aus den im § 23 Abs. 7 AVG 1950 angeführten Gründen unterblieben ist.

(2) Zur Abstellung einer durch eine nicht genehmigte Betriebsanlage verursachten unzumutbaren Belästigung der Nachbarn oder zur Abwehr einer für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder für das Eigentum drohenden Gefahr, die durch eine diesem Bundesgesetz unterliegende Tätigkeit verursacht worden ist, hat die Behörde, entsprechend dem Ausmaß der Belästigung oder Gefährdung, mit Bescheid die gänzliche oder teilweise Schließung des Betriebes, die Stilllegung von Maschinen oder sonstige die Anlage betreffende Sicherheitsmaßnahmen oder Vorkkehrungen zu verfügen. Hat die Behörde Grund zur Annahme, daß unzumutbar drohende Gefahr besteht, so darf sie nach Verstäädigung des Betriebsinhabers, einer mit der Betriebsführung beauftragten Person oder des Eigentümers der Anlage oder, wenn eine Verstäädigung dieser Person nicht möglich ist, einer Person, die tatsächlich die Betriebsführung wahrnimmt, solche Maßnahmen auch ohne vorausgegangenem Verfahren und vor Erlassung eines Bescheides an Ort und Stelle treffen; hierüber ist jedoch binnen zwei Wochen ein schriftlicher Bescheid zu erlassen, widrigenfalls die getroffene Maßnahme als aufgehoben gilt. Der Bescheid gilt auch dann als erlassen, wenn er gemäß § 19 des Zustellgesetzes wegen Unzustellbarkeit an die Behörde zurückerstellt worden ist.

(3) Die Bescheide gemäß Abs.2 sind sofort vollstreckbar; wenn sie nicht kürzer befristet sind, treten sie mit Ablauf eines Jahres, vom Tage ihrer Rechtskraft an gerechnet, außer Wirksamkeit.

(4) Wenn die Voraussetzungen für die Erlassung von Bescheiden gemäß Abs.1 oder 2 nicht mehr vorliegen und zu erwarten ist, daß der Gewerbetreibende in Hinkunft die gewerblichen Vorschriften einhalten wird, so hat die Behörde auf Antrag des Gewerbetreibenden die mit den Bescheiden gemäß Abs.1 oder 2 getroffenen Maßnahmen zu widerrufen.

(3) Die Bescheide gemäß Abs.1 zweiter und dritter Satz und gemäß Abs.2 sind sofort vollstreckbar; wenn sie nicht kürzer befristet sind, treten sie mit Ablauf eines Jahres, vom Tage ihrer Rechtskraft an gerechnet, außer Wirksamkeit.

(4) Liegen die Voraussetzungen für die Erlassung eines Bescheides gemäß Abs.1 oder 2 nicht mehr vor und ist zu erwarten, daß die Person, an die ein solcher Bescheid erlassen worden ist, in Hinkunft jene gewerblichen Vorschriften einhalten wird, deren Nichteinhaltung für die Maßnahmen nach Abs.1 oder 2 bestimmend gewesen ist, so hat die Behörde auf Antrag dieser Person die mit dem Bescheid gemäß Abs.1 oder 2 getroffenen Maßnahmen ehestens zu widerrufen.

§ 361. (1) Zur Entziehung der Gewerbeberechtigung (§§ 87 bis 89), zu Feststellungen gemäß § 90 und zu Maßnahmen gemäß § 91 Abs. 1, soweit sich die Entziehungsgründe auf die Person des Pächters oder Geschäftsführers beziehen, und gemäß § 91 Abs. 2 ist bei Anmeldeverfahren die Bezirksverwaltungsbehörde, bei konzessionierten Gewerben die zur Erteilung der Konzession zuständige Behörde berufen. Zu Maßnahmen gemäß § 91 Abs. 1, soweit sich die Entziehungsgründe auf die Person des Filialgeschäftsführers beziehen, ist die für die weitere Betriebsstätte jeweils zuständige Behörde (§§ 341 Abs. 4 und 345 Abs. 4) berufen.

§ 361 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

"Zur Entziehung des Rechtes zur Ausübung des Gewerbes in einer weiteren Betriebsstätte (§§ 88 Abs. 3 und 89 Abs. 3) und zu Maßnahmen gemäß § 91 Abs. 1, soweit sich die Entziehungsgründe auf die Person des Filialgeschäftsführers beziehen, ist die für die weitere Betriebsstätte jeweils zuständige Behörde (§§ 341 Abs. 4 und 345 Abs. 4) berufen."

(2) Vor der Entziehung der Gewerbeberechtigung oder Maßnahmen gemäß § 91 ist die zuständige Gliederung der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft und, wenn Arbeitnehmer im Betriebe beschäftigt sind, auch die Kammer für Arbeiter und Angestellte zu hören; die Anhörung der zuständigen Gliederung der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft hat zu entfallen, wenn diese angeregt hat, die Gewerbeberechtigung gemäß § 88 Abs. 2 zu entziehen.

(2) Vor der Entziehung der Gewerbeberechtigung oder des Rechtes zur Ausübung des Gewerbes in einer weiteren Betriebsstätte oder von Maßnahmen gemäß § 91 ist die zuständige Gliederung der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft und, wenn Arbeitnehmer im Betriebe beschäftigt sind, auch die Kammer für Arbeiter und Angestellte zu hören.

*Geltender Text**Vorgeschlagener Text*

116

§ 367. Eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe bis zu S 20.000.- oder mit einer Arreststrafe bis zu vier Wochen zu ahnden ist, begeht, wer

1. ...

7. ohne die gemäß § 40 Abs. 2 erforderliche Genehmigung die Ausübung eines konzessionierten Gewerbes an einen Pächter übertragen hat;

7. ohne die gemäß § 40 Abs. 2 erforderliche Genehmigung ein konzessioniertes Gewerbe verpachtet hält;

...

12. den Betrieb eines konzessionierten Gewerbes ohne die gemäß § 49 Abs. 2 erforderliche Bewilligung in einen anderen Standort verlegt;

12. nach Verlegung des Betriebes eines konzessionierten Gewerbes in einen anderen Standort ohne die gemäß § 49 Abs. 2 erforderliche Bewilligung das konzessionierte Gewerbe im neuen Standort ausübt;

www.parlament.gv.at

13. den Betrieb einer weiteren Betriebsstätte eines konzessionierten Gewerbes ohne die gemäß § 49 Abs. 3 erforderliche Bewilligung in einen anderen Standort verlegt;

13. nach Verlegung des Betriebes einer weiteren Betriebsstätte eines konzessionierten Gewerbes in einem anderen Standort ohne die gemäß § 49 Abs. 3 erforderliche Bewilligung das konzessionierte Gewerbe im neuen Standort ausübt;

20. die Bestimmungen des § 68 Abs. 1 über die Führung des Staatswappens nicht einhält oder das Verbot der Führung des Staatswappens nach § 68 Abs. 5 nicht befolgt;

Im § 367 Z 20 tritt an Stelle des Wortes "Staatswappens" jeweils das Wort "Bundeswappens".

...

30. Pferdefleisch entgegen § 96 Abs. 5 verkauft;

30. Pferdefleisch, Pferdewürste, Pferdefleischkonserven oder Pferdewurstkonserven entgegen § 96 Abs. 5 feilhält oder verkauft;

§ 368. Eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe bis zu S 10.000.- zu ahnden ist, begeht, wer

- 1. die Anzeigen gemäß § 8 Abs. 4 über die weitere Ausübung von Gewerben bei Erlangung der Eigenberechtigung,
- gemäß § 11 Abs. 3 über die Beendigung der Liquidation,
- gemäß § 11 Abs. 4 über die weitere Ausübung des Gewerbes einer Personengesellschaft des Handelsrechtes nach Ausscheiden des letzten Mitgesellschafters oder über den Eintritt eines neuen Gesellschafters,
- gemäß § 11 Abs. 5 über die Umwandlung einer Kapitalgesellschaft durch Übertragung des Unternehmens auf einen Gesellschafter oder Umwandlung einer Kapitalgesellschaft in eine Personengesellschaft des Handelsrechtes und die weitere Ausübung des Gewerbes der Kapitalgesellschaft,
- gemäß § 11 Abs. 6 über die Eintragung einer Kapitalgesellschaft in das Handelsregister, in die bei Gründung der Betrieb eines Einzelkaufmannes oder einer Personengesellschaft des Handelsrechtes gegen Gewährung von Gesellschaftsanteilen eingebracht worden ist, und die weitere Ausübung des Gewerbes des Einzelkaufmannes oder der Personengesellschaft des Handelsrechtes,
- gemäß § 11 Abs. 7 über die Neubildung einer Aktiengesellschaft durch Verschmelzung von Aktiengesellschaften und die weitere Ausübung der Gewerbe der sich vereinigenden Gesellschaften,

Im § 368 Z 1 tritt im fünften Straftatbestand an Stelle des zweimal verwendeten Wortes "Einzelkaufmannes" jeweils das Wort "Einzelunternehmers".

§ 368 Z 1 sechster Straftatbestand lautet:

"gemäß § 11 Abs.7 über die Neubildung einer Aktiengesellschaft (Genossenschaft) durch Verschmelzung von Aktiengesellschaften (Genossenschaften) und die weitere Ausübung der Gewerbe der sich vereinigenden Gesellschaften (Genossenschaften)."

2.

Im § 368 Z 1 wird nach dem sechsten Straftatbestand folgender Straftatbestand eingefügt:

"gemäß § 11 Abs.8 über die Verschmelzung einer Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Genossenschaft durch Abnahme und die weitere Ausübung der Gewerbe der übertragenden Gesellschaft bzw. Genossenschaft."

118

Vorgeschlagene Text

3. ohne die gemäß § 40 Abs. 2 vorgeschriebene Anzeige die Ausübung eines Anmeldeungsgewerbes an einen Pächter übertragen hat;

.....

12. entgegen der Bestimmung des § 200 die genehmigte Betriebsart eines Gastgewerbes ändert;

13. entgegen der Bestimmung des § 201 Betriebsräume und sonstige Betriebsflächen zu den genehmigten Betriebsräumen und allfälligen sonstigen Betriebsflächen eines Gastgewerbes hinzunimmt;

.....

3. ohne die gemäß § 40 Abs. 2 vorgeschriebene Anzeige ein Anmeldeungsgewerbe verpachtet hält;

12. ohne die gemäß § 200 erforderliche Genehmigung das Gastgewerbe in einer geänderten Betriebsart ausübt;

13. ohne die gemäß § 201 erforderliche Genehmigung das Gastgewerbe in hinzugenommenen Betriebsräumen und allfälligen sonstigen Betriebsflächen ausübt;

Geltenden Text

§ 369. (1) Die Strafe des Verfalles von Waren, Werkzeugen oder Transportmitteln (§§ 10, 17 und 18 VStG 1950) kann ausgesprochen werden, wenn diese Gegenstände mit einer Verwaltungsübertretung nach § 366 oder nach § 367 Z. 16, Z. 17, Z. 18 oder Z. 19 im Zusammenhang stehen. Von der Verhängung der Strafe des Verfalles ist jedoch Abstand zu nehmen, wenn es sich um Gegenstände handelt, die der Beschuldigte zur Ausübung seines Berufes oder zur Führung seines Haushaltes benötigt.

Vorgeschlagener Text

119

§ 369 Abs.1 erster Satz lautet:

"§ 369. (1) Die Strafe des Verfalles von Waren, Eintrittskarten einschließlich Anweisungen auf Eintrittskarten für Theater, Konzerte, Veranstaltungen uä., Werkzeugen oder Transportmitteln (§§ 10, 17 und 18 VStG 1950) kann ausgesprochen werden, wenn diese Gegenstände mit einer Verwaltungsübertretung nach § 366 oder nach § 367 Z 15, 16, 17, 18 oder 19 im Zusammenhang stehen, **bei einer Verwaltungsübertretung nach § 367 Z 15 kann auch der Verfall des Automaten, mittels dessen die Gewerbeausübung erfolgte, ausgesprochen werden.**"

Geltender Text

Vorgeschlagener Text

120

§ 371. Eine Verwaltungsübertretung liegt nicht vor, wenn eine in den §§ 366 bis 368 bezeichnete Tat den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.

Der bisherige § 371 erhält die Absatzbezeichnung "(1)" und es wird dem § 371 folgender Abs.2 angefügt:

"(2) Die Bestrafung wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 366 Abs.1 Z 1 und 2 schließt nicht die Bestrafung wegen bei der gemäß § 366 Abs.1 Z 1 oder 2 strafbaren Gewerbeausübung begangener sonstiger Übertretungen von Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassener Verordnungen aus. Dies gilt aber nur für Vorschriften, deren Einhaltung nicht das Vorhandensein der für die Gewerbeausübung erforderlichen Gewerbeberechtigung voraussetzt."

geltenden Text

Kompositionen Text

12 A

§ 373. Die Bezirksverwaltungsbehörden haben den Landeskammern der gewerblichen Wirtschaft Mitteilungen darüber zu machen, welche Verfügungen über die von den Landeskammern oder deren Gliederungen erstatteten Anzeigen getroffen wurden, und den Kammern für Arbeiter und Angestellte Mitteilungen darüber zu machen, welche Verfügungen über die von ihnen erstatteten Anzeigen getroffen wurden.

§ 373. Die Bezirksverwaltungsbehörden haben den Anzeigern von Übertretungen dieses Bundesgesetzes oder von auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen oder Bescheiden Mitteilung darüber zu machen, welche Verfügung über die jeweilige Anzeige getroffen wurde.

§ 376.

9a. (Zu § 39 Abs. 2:)

§ 39 Abs. 2 zweiter Satz ist auf juristische Personen und Gewerbetreibende, die keinen Wohnsitz im Inland haben, hinsichtlich jener Personen, deren Bestellung zum Geschäftsführer am 1. Feber 1982 gemäß § 39 Abs. 4 angezeigt oder gemäß § 39 Abs. 5 genehmigt gewesen ist, bis einschließlich 31. Dezember 1986 nicht anzuwenden.

10. (Zu § 68:)

§ 68 Abs. 1 gilt sinngemäß auch für Unternehmen, denen die Auszeichnung, im geschäftlichen Verkehr das Staatswappen der Republik Österreich zu führen, vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes verliehen wurde.

9b. (zu § 62 Abs. 3)

(1) Die Gültigkeit von Legitimationen, die vor dem Inkrafttreten der Gewerbeordnungs-Novelle 198., BGBl.Nr. ausgestellt wurden, endigt nach Ablauf von drei Monaten nach dem Inkrafttreten der Gewerbeordnungs-Novelle 198., wenn der Tag der Ausstellung länger als fünf Jahre vor dem Inkrafttreten der Gewerbeordnungs-Novelle 198. liegt.

Im § 376 Z 10 tritt an Stelle des Wortes "Staatswappen" das Wort "Bundeswappen".

10a. (Zu § 68:)

Bis zur Neuregelung durch bergrechtliche Vorschriften gilt § 68 sinngemäß für Bergbauunternehmungen.

123

Vorgeschlagener Text

Geltender Text

18. (Zu den §§ 131 bis 142:)
Bis zum Inkrafttreten eines Bundesgesetzes, mit dem die Begriffe der militärischen Waffen und der militärischen Munition umschrieben werden, gelten als militärische Waffen und militärische Munition im Sinne dieses Bundesgesetzes die im Annex I zum Staatsvertrag betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich, BGBl. Nr. 152/1955, unter Kategorie I angeführten Waffen und Munitionsgegenstände, ausgenommen Pistolen und Revolver sowie Munition für Pistolen und Revolver.

§ 376 Z 18 entfällt.

§ 381.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, sofern Abs. 4 bis 8 nicht anderes bestimmen, der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, in Angelegenheiten des Betriebes von Schleppliften hinsichtlich der in Betracht kommenden Bestimmungen jedoch der Bundesminister für Verkehr, betraut, und zwar

1. im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres hinsichtlich des § 134 Abs. 2, des § 135 Abs. 1 und 2, des § 138 Abs. 3, des § 139, des § 147, des § 238 Abs. 3, des § 375 Abs. 1 Z 37 und hinsichtlich jener Bestimmungen, die eine Mitwirkung der Sicherheitsbehörden I. oder II. Instanz vorsehen (§ 138 Abs. 4 und 5, § 140 Abs. 2, § 141, § 142, § 273 Abs. 3, § 283 Abs. 5, § 313 Abs. 2, § 321 Abs. 2, § 376 Z 20) sowie hinsichtlich des § 50 Abs. 3, des § 52 Abs. 3, des § 57 Abs. 2, des § 142 und des § 322, soweit diese Bestimmungen die Mitwirkung dieses Bundesministers vorsehen;
2. im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz hinsichtlich des § 322, soweit diese Bestimmung die Mitwirkung dieses Bundesministers vorsieht;
3. im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst hinsichtlich des § 18 Abs. 8 bis 10, des § 22 Abs. 5 und des § 24 Abs. 2 und 4, soweit diese Bestimmungen die Mitwirkung dieses Bundesministers vorsehen;
4. im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung hinsichtlich des § 71 Abs. 4, des § 72 Abs. 2, des § 82 Abs. 1, des § 135 Abs. 1 und 2 und des § 244;
5. im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen hinsichtlich des § 322, soweit diese Bestimmung die Mitwirkung dieses Bundesministers vorsieht;
6. im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hinsichtlich des § 326 Abs. 3 und des § 374 Abs. 1 Z 106 sowie hinsichtlich der §§ 76 Abs. 2 und 82 Abs. 2, soweit diese Bestimmungen die Mitwirkung dieses Bundesministers vorsehen;

Im § 381 Abs. 3 Z 1 entfallen die Worte "des § 134 Abs. 2" und der diesen Worten folgende Beistrich.

§ 381 Abs. 3 Z 3 lautet:

"3. im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport hinsichtlich des § 18 Abs. 8 und 10, des § 22 Abs. 5 und 8 und des § 24 Abs. 2 und 4, soweit diese Bestimmungen die Mitwirkung dieses Bundesministers vorsehen;"

Geltender Text

Vorgeschlagener Text

125

7. im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr hinsichtlich des § 186 Abs.2 und 4 sowie hinsichtlich des § 322, soweit diese Bestimmung die Mitwirkung dieses Bundesministers vorsieht;
8. im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung hinsichtlich des § 24 Abs.6 und des § 376 Z 18 und hinsichtlich des § 134 Abs.2, des § 135 Abs.1 und 2, des § 138 Abs.3, des § 141, des § 142 und des § 322, soweit diese Bestimmungen die Mitwirkung dieses Bundesministers vorsehen, sowie hinsichtlich des § 139 Abs.1, soweit diese Bestimmung sich auf militärische Waffen bezieht;
9. im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten hinsichtlich des § 134 Abs.2 und hinsichtlich des § 142, soweit diese Bestimmung die Mitwirkung dieses Bundesministers vorsieht;
10. im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hinsichtlich des § 18 Abs.8 bis 10, des § 22 Abs.5 und des § 24 Abs.2 und 4, soweit diese Bestimmungen die Mitwirkung dieses Bundesministers vorsehen;
11. im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz hinsichtlich des § 22 Abs.10, des § 24 Abs.3, des § 72 Abs.2, des § 76, des § 82 Abs.1, des § 235, des § 244 und des § 326 Abs.3 sowie hinsichtlich des § 22 Abs.5, des § 24 Abs.4, des § 50 Abs.3, des § 52 Abs.3 und des § 57 Abs.2, soweit diese Bestimmungen die Mitwirkung dieses Bundesministers vorsehen.

Im § 381 Abs.3 Z 8 entfallen die Worte "des § 134 Abs.2" und der diesen Worten folgende Beistrich.

Im § 381 Abs.3 Z 9 entfallen die Worte "hinsichtlich des § 134 Abs.2 und".

(wird im Zitat "§ 18 Abs. 8 bis 10" das Wort "bis" durch das Wort "und" ersetzt und es

Im § 381 Abs.3 Z 10 werden nach den Worten "des § 22 Abs.5" die Worte "und 8" eingefügt.

Im § 381 Abs.3 Z 11 werden die Worte "§ 22 Abs.5" durch die Worte "§ 22 Abs.5 und 8" ersetzt.

126

Geltender Text

Vorgeschlagener Text

§ 381.

(6) Mit der Vollziehung des § 79a Abs.2 ist der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz betraut.

§ 381.

(6) Mit der Vollziehung des § 79 Abs.4 sind der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz gemeinsam betraut.